

Universität Trier, WS 2007 / 2008
Fachbereich III / Papyrologie

**„Edition und Kommentar neuer Papyri aus den französisch-italienischen
Grabungen in Tebtynis (Ägypten)“
(P.Tebt. Quen.)**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
des Fachbereichs III
der
Universität Trier
vorgelegt von

Nadine Quenouille, M.A.

Erstgutachterin: Prof. Dr. B. Kramer

Zweitgutachter: Prof. Dr. H. Heinen

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Juli 2008

Trier 2012

Nadine Quenouille
Plaußiger Str. 31
04318 Leipzig

Email: quenouille@gmx.net

Meinen Freunden

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt die stark gekürzte Fassung meiner Dissertation dar, die unter dem Titel „*Edition und Kommentar neuer Papyri aus den französisch-italienischen Grabungen in Tebtynis (Ägypten)*“ im Wintersemester 2007 vom Fachbereich III der Universität Trier eingereicht wurde. Am 14. Juli 2008 erfolgte das Rigorosum.

Die Arbeit erwuchs aus der internationalen Zusammenarbeit der französisch-italienischen Grabung in Tebtynis mit dem Fach Papyrologie der Universität Trier. Von 2002–2007 nahm die Verfasserin an den Grabungen in Umm el-Breigât (Tebtynis), Ägypten, unter der Leitung von C. Gallazzi teil. Sie hatte dabei für rund drei Wochen im Jahr die Gelegenheit, Papyri, die 1989 und 1990 bei den Grabungsarbeiten gefunden wurden, zu sichten, für eine Publikation auszuwählen und zu bearbeiten. Die Ergebnisse werden hiermit erstmals vorgestellt. Eine gedruckte Edition wird als VIII. Band der *Fouilles franco-italiennes. Tebtynis* beim IFAO (Abt. Kairo) als P.Tebt. Quen. erscheinen.

Diese Studie hat von verschiedenster Seite breite Unterstützung erfahren. An dieser Stelle gilt zunächst mein Dank C. Gallazzi, der durch die großzügige Bereitstellung des unpublizierten Grabungsmaterials, der Publikationsrechte und die dadurch resultierende Zurückstellung eigener Publikationspläne diese Arbeit erst ermöglicht hat. Zudem möchte ich ihm für seine Gastfreundschaft vor Ort herzlich danken. Für die Vermittlung der Grabung und des Dissertationsthemas danke ich sodann herzlich meiner Doktormutter B. Kramer. Sie führte mich in die Papyrologie ein und verstand es, mich von Anfang an für das Fach zu begeistern. Besonders verbunden bin ich ihr aber für die jahrelange unermüdliche Betreuung der Arbeit.

In den Dank schließe ich auch meinen langjährigen Lehrer im Fach Alte Geschichte H. Heinen ein, der es stets verstand, bei seinen Studenten den Forscherdrang zu fördern.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft danke ich für die Anstellung als Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei den Digitalisierungsprojekten der Papyrologie an der Universität Trier von 2002 bis 2005 und an der Universität Leipzig seit Juni 2007. Auch der Landesgraduiertenförderung und den verantwortlichen Mitarbeitern der Universität Trier sei für ein Stipendium von 2005 bis 2007 herzlich gedankt. Ohne diese Institutionen und Projekte wäre diese Arbeit wohl niemals zustande gekommen.

Der Universität Trier bin ich für die großzügige Finanzierung meines Ägyptenaufenthalts im September 2005 verpflichtet.

Auch dem Grabungsteam von Tebtynis sei für jedwede Unterstützung vor Ort gedankt, insbesondere G. Hadji-Minaglou, P. Collombert, N. Litinas, F. Reiter und L. Del Corso. Nicht vergessen möchte ich an dieser Stelle auch die Mitglieder des Forschungszentrums

„Griechisch-römisches Ägypten“ der Universität Trier für ihre Vermittlung ägyptologischer Kenntnisse und Methodik. Besonderer Dank ergeht somit an E. Winter, H. Kockelmann, S. Pfeiffer und D. Schäfer für ihre stete Hilfsbereitschaft in allen ägyptologischen Bereichen.

Nach meinem Dienstantritt in Leipzig 2007 erfuhr ich mannigfaltige und großzügige Unterstützung durch R. Scholl im Rahmen des Leipziger Papyrusprojekts. Er verstand es besonders, den Arbeitsalltag so angenehm zu gestalten, daß ich mich in meiner Freizeit auf die Fertigstellung der Dissertation konzentrieren konnte.

Für Photos publizierter Papyri danke ich herzlich F. Reiter und B.P. Muhs. Für die elektronische Zusendung von Sammelbuch-Texten gebührt der Dank J. Hengstl.

Diese Arbeit wäre schließlich nicht zustande gekommen ohne die Unterstützung von treuen Freunden, allen voran M. Pfrommer und P. Hofmann. Ohne meine Lektoren und Freunde M. und U. Rücker wäre ich wohl an der Kürzung der Arbeit verzweifelt: Sie haben das fertige Manuskript auf sprachliche Ungereimtheiten geprüft und mich auf ungewollte Wiederholungen aufmerksam gemacht, so daß die Arbeit in ihrer jetzigen Form erscheinen kann. In meinen Dank möchte ich auch D. Freudendahl, J. Hansen, J. Ruthenberg, B. Schmidt und M. Schröder einschließen. Sie haben mir auf ihre Weise während der letzten Jahre den Rücken von weltlichen Sorgen frei gehalten. Ihnen allen sei diese Arbeit gewidmet.

Inhalt

Vorwort.....	IV
Inhaltsverzeichnis.....	VI
Verzeichnis der zitierten und abgekürzten Literatur.....	VII
Zeichenerklärung.....	XXIII
1. Rundschreiben des <i>Praefectus Aegypti</i>	1
2. Monatsbericht der Sitologen von Kerkesis.....	8
3. κατ' ἄνδρα-Bericht der Sitologen von Kerkesis (Verso von Nr. 2).....	15
4. Fragment eines Amtlichen Schreibens.....	25
5. Verhandlungsprotokoll.....	30
6. Liste von Dörfern und Geldsummen.....	40
7. Liturgie-Vorschlagsliste (?).....	43
8. Personenliste.....	51
9. Aufstellung über Naturalien.....	55
10. Tempelabrechnung.....	60
11. Zensusdeklaration.....	68
12. Schluß einer Eingabe mit Namenliste.....	75
13. Eingabe der Thenherakleia?.....	81
14. Quittungsbogen für verschiedene Steuern.....	85
15. Quittungen für Dammsteuer.....	129
16. Fragment einer Lohnquittung für Arbeiten auf einem Kleros (?).....	134
17. Fragment einer Lohnquittung.....	136
18. Liste von Zahlungen in Weizen.....	140
19. Abrechnung von Außenständen in Naturalien und Geld.....	144
20. Agoranomischer Vertrag über ein Geld- und Getreidedarlehen.....	148
21. Donatio mortis causa.....	152
22. Geschäftsbrief: Heron an Heron.....	156
23. Geschäftsbrief: Heron an Heron.....	163
24. Geschäftsbrief: Heron an Sabinos.....	166
25. Brief.....	167
26. Brief.....	169
27. Fragment mit Erwähnung von Dörfern und Immobilien (<i>descr.</i>).....	172
Anhang: Die Fundorte.....	174
Tafeln.....	176

Abgekürzt zitierte Literatur

Zeitschriften sind nach dem System von L'année philologique abgekürzt, Reihenwerke nach LSJ, Papyruspublikationen nach John F. Oates, Roger S. Bagnall, Sarah J. Clackson, Alexandra A. O'Brien, Joshua D. Sosin, Terry G. Wilfong, and Klaas A. Worp, *Checklist of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets*, <http://scriptorium.lib.duke.edu/papyrus/texts/clist.html>, January 2011.

- ALY, *Sitologia* Z. Aly, *Sitologia in Roman Egypt*, in: JJP 4, 1950, S. 289-307 (= Z. Aly, *Proceedings and Papers*, Athen 1994, S. 35-50).
- ALY, *Sitologia and Sitologi* Z. ALY, *Upon Sitologia in Roman Egypt and the Role of Sitologi in Financial Administration*, in: Akten des VIII. Intern. Kongr. für Papyrologie Wien 1955, Wien 1956, S. 17-22 (= Z. Aly, *Proceedings and Papers*, Athen 1994, S. 51-57).
- BAGNALL – FRIER, *Demography* R.S. BAGNALL – B.W. FRIER, *The demography of Roman Egypt*, Cambridge 1994.
- BASTIANINI, *Strateghi* G. BASTIANINI, *Gli strateghi dell'Arsinoites in epoca romana*, Brüssel 1972.
- BASTIANINI, *Prefetto* G. BASTIANINI, *Il prefetto d'Egitto (30 a.C. - 297 d.C.): Addenda (1973-1985)*, in: ANRWII 10.1, 1988, S. 503-517.
- BASTIANINI – WHITEHORNE, *Strategi* G. BASTIANINI – J. WHITEHORNE, *Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt. Chronological List and Index* (Papyrologica Florentina, XV), Florenz 1987.
- BIEŻUŃSKA-MAŁOWIST, *Famille du vétéran* I. BIEŻUŃSKA-MAŁOWIST, *La famille du vétéran Romain C. Iulius Niger de Karanis*, in: Eos 49, 1958/1958, fasc. 1, S. 155-164.
- BOAK, *Date* A.E.R. BOAK, *The Date of the Establishment of the Office of Praepositus Pagi in Egypt*, in: *Mélanges Maspéro II. Orient grec, romain et byzantin. Fasc. 1* (= Mémoires publiés par les Membres de l'Institut français d'Archéologie orientale, 67), Kairo 1934, S. 125-129.

- BÖRNER, *Korntransport* E. BÖRNER, *Der staatliche Korntransport im griechisch-römischen Ägypten*, Diss. Hamburg 1939.
- BOSWINKEL – PESTMAN, *Archives privées* E. BOSWINKEL – P.W. PESTMAN, *Les archives privées de Dionysios, fils de Kephalas (P.L. Bat. 22)*, Leiden 1982.
- BOWMAN, *Town Councils* A.K. BOWMAN, *The Town Councils of Roman Egypt* (American Studies in Papyrology, 11), Toronto 1971.
- BURETH, *Titulatures impériales* P. BURETH, *Les titulatures impériales dans les papyrus, les ostraca et les inscriptions d'Égypte (30 a.C. - 284 p.C.)*, Brüssel 1964.
- BURETH, *Documents* P. BURETH, *Documents relatifs aux préfets d'Égypte*, in: RD 46, 1968, S. 246-262.
- BURETH, *Préfet* P. BURETH, *Le préfet d'Égypte (30 av. J.C. - 297 ap. J.C.): Etat présent de la documentation en 1973*, in: ANRWII 10.1 (1988), S. 472-502.
- BURKHALTER, *Archives* F. BURKHALTER, *Archives locales et archives centrales en Egypte romaine*, in: Chiron 20, 1990, S. 191-216.
- CADELL, *Bois* H. CADELL, *P.Genève 60, BGU II 456 et le problème du bois en Egypte*, in: CE 51, 1976, Nr. 102, S. 331-348.
- CALDERINI, *Dizionario* A. CALDERINI – S. DARIS, *Dizionario dei nomi geografici e topografici dell'Egitto greco-romano*, 5 Bde. mit Suppl., Madrid/Mailand 1935-1996.
- CHALON, *Édit* G. CHALON, *L'édit de Tiberius Julius Alexander*, Olten-Lausanne 1964.
- CHAPA, *Letters* J. CHAPA, *Letters of Condolence in Greek Papyri*. Florence 1998.
- CLARYSSE, *Greek Accents* W. CLARYSSE, *Greek Accents on Egyptian Names*, in: ZPE 119, 1997, S. 177-184.

- CLARYSSE, *Beer* W. CLARYSSE, *Use and Abuse of Beer and Wine in Graeco-Roman Egypt*, in: K. Geus / K. Zimmermann (Hrsgg.), *Punica-Libyca-Ptolemaica. Festschrift für Werner Huß, zum 65. Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Kollegen* (Orientalia Lovaniensia Analecta 104. Studia Phoenicia XVI), Leuven u.a. 2001, S. 159-166.
- COCKLE, *State Archives* W.E.H. COCKLE, *State Archives in Graeco-Roman Egypt from 30 BC to the Reign of Septimius Severus*, in: JEA 70, 1984, S. 106-122.
- CRIBIORE, *Writing* R. CRIBIORE, *Writing, Teachers, and Students in Graeco-Roman Egypt* (ASP 36), Atlanta 1996.
- CROTTI, *Rapporti* G.S. CROTTI, *Rapporti tra Theogonis e Tebtynis*, in: Aegyptus 42, 1962, S. 103-113.
- CUMONT, *Astrologues* F. CUMONT, *L'Egypte des astrologues*, Brüssel 1937.
- DANIEL, *Architectural Orientation* R.W. DANIEL, *Architectural Orientation in the Papyri* (Pap.Col. XXXIV), Paderborn 2010.
- DARIS, *Toponimi* S. DARIS, *Toponimi dell'Arsinoite: Kerkeosiris*, in: CE 52, 1977, S. 337-341.
- DARIS, *Quartieri 1981* S. DARIS, *I quartieri di Arsinoe in età romana*, in: Aegyptus 61, 1981, S. 143-154.
- DARIS, *Carte* S. DARIS, *Le carte dello stratego Damarion*, in: Aegyptus 72, 1992, S. 23-59.
- DARIS, *Quartieri 2002* S. DARIS, *I quartieri di Arsinoe: materiali e note*, in: M. Capasso (Hrsg.), *Da Ercolano all'Egitto III (= Pap. Lup. 10/2001)*, Lecce 2002, S. 171-196.
- DAUM, *Papyrusbriefe* G. DAUM, *Griechische Papyrusbriefe aus einem Jahrtausend antiker Kultur*. Paderborn 1959.
- DE KAT ELIASSEN, *Royal Scribes* M.H. DE KAT ELIASSEN, *List of Royal Scribes of the Arsinoites in the Roman Period*, in: SO 55, 1980, S. 95-110.

- DI BITONTI KASSER, *Denunce* A. DI BITONTO KASSER, *Nuove denunce all'„Epistates Phulakiton“*, in: *Aegyptus* 65, 1985, S. 3-13.
- DÖLLSTÄDT, *Papyrusprivatbriefe* W. DÖLLSTÄDT, *Griechische Papyrusprivatbriefe in gebildeter Sprache aus den ersten vier Jahrhunderten nach Christus*. Diss. Jena 1934.
- DORNSEIFF – HANSEN, *WB* F. DORNSEIFF – B. HANSEN, *Rückläufiges Wörterbuch der Griechischen Eigennamen*, Chicago 1978.
- DREW-BEAR, *Nome Hermopolite* M. DREW-BEAR, *Le nome Hermopolite*, Michigan 1979.
- DREW-BEAR, *Bois* M. DREW-BEAR, *Le bois en Egypte d'après les papyrus d'époque romaine*, in: *L'arbre et la forêt, le bois dans l'Antiquité*, Paris 1995, S. 3-9.
- DREXHAGE, *Preise* H.-J. DREXHAGE, *Preise, Mieten/Pachten, Kosten und Löhne im römischen Ägypten*, St. Katharinen 1991.
- DREXHAGE, *Bierproduzenten* H.-J. DREXHAGE, *Bierproduzenten und Bierhändler in der papyrologischen Überlieferung*, in: *MBH* 16/2, 1997, S. 32-39.
- DUNAND, *Plainte* F. DUNAND, *Une plainte de pastophores*, in: *CE* 87, 1969, S. 301-312.
- DUTTENHÖFER, *ἐργαστήριον* R. DUTTENHÖFER, *Die Funktion und Stellung des ἐργαστήριον in der Getreideverwaltung der Ptolemäerzeit*, in: *ZPE* 98, 1993, S. 253-262.
- DUTTENHÖFER, *Census Returns* R. DUTTENHÖFER, *Five Census Returns in the Beinecke Library*, in: *BASP* 34, 1994, S. 53-78.
- FORABOSCHI, *Onomasticon* D. FORABOSCHI (Hrsg.), *Onomasticon alterum papyrologicum*, Supplementum al *Namenbuch* di F. Preisigke, Mailand 1967-1971.
- FORSELV, *Receipt* I.L. FORSELV, *Receipt for Payments of Syntaximon and Merismoï*, in: *SO* 71, 1996, S. 156-171.
- FRASER – MATTHEWS, *Lexicon* P.M. FRASER – E. MATTHEWS, *A Lexicon of Greek Personal Names I*, Oxford 1987.

- GARA, *Prodiagraphomena* A. GARA, *Prodiagraphomena e circolazione monetaria. Aspetti dell'organizzazione fiscale in rapporto alla politica monetaria dell'Egitto Romano*, Mailand 1976.
- GHEDINI, *Lettere* G. GHEDINI, *Lettere cristiane dai papiri greci del III e del IV secolo*. Milan 1923.
- GIGNAC, *Grammar* F.T. GIGNAC, *A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods*, 2 Bde., Mailand 1976-1981.
- GILLIAM, *Archives* E.H. GILLIAM, *The Archives of the Temple of Soknobrais at Bacchias*, in: YClS 10, 1947, S. 179-281.
- HAENSCH, *Konventsordnung* R. HAENSCH, *Zur Konventsordnung in Aegyptus und den übrigen Provinzen des römischen Reiches*, in: *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses*, Berlin 1995 (APF, Beiheft 3), Stuttgart-Leipzig 1997, S. 320-391.
- HAGEDORN, *Der erste Stratege* D. HAGEDORN, *Der erste Stratege der vereinigten Themistes- und Polemon-Bezirke*, in: ZPE 44, 1981, S. 137-140.
- HAGEDORN, *Prosopographie* D. HAGEDORN, *Prosopographie der Exegeten der Städte und Metropolen Ägyptens*, in: P.Hamb. IV, S. 217-275.
- HAGEDORN / SHELTON, *New Tax* D. HAGEDORN und J. SHELTON, *A New Tax in the Kronion Archive*, in: ZPE 14, 1974, S. 41-43.
- HAGEDORN – WORP, *Papyri* D. HAGEDORN / K.A. WORP, *Papyri aus der Sammlung Gradenwitz im Kloster Beuron*, in: ZPE 134, 2001, S. 163-178.
- HAGEDORN, *Monatsnamen 1976* U. HAGEDORN, *Gebrauch und Verbreitung makedonischer Monatsnamen im römischen Ägypten*, in: ZPE 23, 1976, S. 143-167.
- HANSON, *Receipts* A.E. HANSON, *P.Mich. inv. 1434: Receipts for Syntaximon and Beer Tax*, in: BASP 2, 1982, S. 47-60.

- HENGSTL, *Arbeitsverhältnisse* J. HENGSTL, *Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian*, Bonn 1972.
- HENNIG, *Bodenpacht* D. HENNIG, *Untersuchungen zur Bodenpacht im ptolemäischen-römischen Ägypten*, Diss. München 1967.
- HOBSON, *Women* D.W. HOBSON, *Women as property owners in Roman Egypt*, in: TAPA 113, 1983, S. 311-312.
- HOMBERT – PRÉAUX, *Papyrus* M. HOMBERT – C. PRÉAUX, *Les papyrus de la Fondation Reine Elisabeth*, in : CE 29, 1940, S. 134-149.
- HOMBERT – PRÉAUX, *Recherches* M. HOMBERT – C. PRÉAUX, *Recherches sur le recensement dans l'Égypte romaine* (= P.L. Bat. V), Leiden 1952.
- HOMOTH-KUHS, *Phylakes* C. HOMOTH-KUHS, *Phylakes und Phylakon-Steuer im griechisch-römischen Ägypten*, München-Leipzig 2005.
- HOOGENDIJK – WORP, *Papyri* F.A.J. HOOGENDIJK – K.A. WORP, *Drei unveröffentlichte griechische Papyri aus der Wiener Sammlung*, in: Tyche 16, 2001, S. 45-61.
- JÖRDENS, *Erlaß* A. JÖRDENS, *Ein Erlaß des Präfekten Sempronius Liberalis zur Steuererhebung*, in: Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses, Berlin 1995 (APF Beih. 3), Stuttgart-Leipzig 1997, S. 511-524.
- JÖRDENS, *Erlasse* A. JÖRDENS, *Zwei Erlasse des Sempronius Liberalis und ein Verfahren vor Petronius Mamertinus*, in: Chiron 31, 2001, S. 37-78.
- JÖRDENS, *Zensusdeklarationen* A. JÖRDENS, *Vier neue Zensusdeklarationen aus Oxyrhynchos*, in: Laverna 12, 2001, S. 1-13.
- JÖRDENS, *Verwaltung* A. JÖRDENS, *Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti* (Historia Einzelschriften, Heft 175), Stuttgart 2009.
- JOUGUET, *Vie municipale* P. JOUGUET, *La vie municipale dans l'Égypte romaine*, Paris 1911 (ND Paris 1968).

- JULY, *Maßangaben* H.H. JULY, *Die Klauseln hinter den Maßangaben der Papyrusurkunden*, Diss. Köln 1966.
- KALBFLEISCH, *Amtstagebuch* K. KALBFLEISCH, *Aus dem Amtstagebuch des Strategen Apollonides*, in: APF 15, 1953, S. 89-96.
- KALÉN, *P.Berl. Leihg.* T. KALÉN (Hrsg.), *Berliner Leihgabe griechischer Papyri I*, Uppsala 1932.
- KEYES, *Syntaximon* C.W. KEYES, *Syntaximon and Laographia in the Arsinoite Nome*, in: AJP 52, 1931, S. 263-269.
- KIENAST, *Kaisertabelle* D. KIENAST, *Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*, Darmstadt 1990.
- KOSKENNIEMI, *Studien* H. KOSKENNIEMI, *Studien zur Idee und Phraseologie des griechischen Briefes bis 400 n.Chr.* (Suomalainen Tiedeakatemia Toimituksia = Annales Academiae Scientiarum Fennicae. Ser. B, 102, 2), Helsinki 1956.
- KRAMER, *Arborikultur* B. KRAMER, *Arborikultur und Holzwirtschaft im griechischen, römischen und byzantinischen Ägypten*, in: APF 41, 1995, S. 217-231.
- KRAMER, *Bier* J. KRAMER, *Bier in der Antike und in der Romania*, in: A. Bollée / J. Kramer (Hrsgg.), *Latinitas et Romanitas. Festschrift für Hans Dieter Bork zum 65. Geburtstag*, Bonn 1997, S. 195-214.
- KRELLER, *Untersuchungen* H. KRELLER, *Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der gräko-ägyptischen Papyrusurkunden*, Leipzig 1919 (ND Aalen 1970).
- KRUSE, *Königliche Schreiber* T. KRUSE, *Der königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v. Chr.-245 n. Chr.)*, 2 Bde., München-Leipzig 2002.
- KÜHNERT, *Kreditgeschäft* H. KÜHNERT, *Zum Kreditgeschäft in den hellenistischen Papyri Ägyptens bis Diokletian*, Diss. Freiburg 1965.

- KUNDEREWICZ, *Remarques* C. KUNDEREWICZ, *Quelques remarques sur le rôle des Kaisareia dans la vie juridique de l'Égypte romaine*, in: JJP 13, 1961, S. 123-129.
- KUPISZEWSKI – MODRZEJEWSKI, *YTHPETAI* H. KUPISZEWSKI – J. MODRZEJEWSKI, *YTHPETAI*, in: JJP 11-12, 1957-1958, S. 141-166.
- LEWIS, *Prefect's Conventus* N. LEWIS, *The Prefect's Conventus: Proceedings and Procedures*, in: BASP 18, 1981, S. 119-129.
- LEWIS, *Services* N. LEWIS, *The Compulsory Public Services of Roman Egypt (Second Edition)*. (Papyrologica Florentina, XXVIII), Florenz 1997.
- LEWIS, *Conventus* N. LEWIS, *To the Conventus by ΠΑΡΑΓΓΕΛΙΑ: the Time Factor*, in: JJP 33, 2003, S. 85-90.
- LSJ, *Greek-English Lexicon* H.G. LIDELL – R. SCOTT – H.S. JONES, *A Greek-English Lexicon*, Oxford 1968.
- LÜDDECKENS – THISSEN, *NB Dem.* E. LÜDDECKENS – H.J. THISSEN, *Demotisches Namenbuch*, Wiesbaden 1980.
- MANDILARAS, *Verb* B.G. MANDILARAS, *The Verb in the Greek Non-Literary Papyri*, Athen 1973.
- MARESCH, *Bronze und Silber* K. MARESCH, *Bronze und Silber. Papyrologische Beiträge zur Geschichte der Währung im ptolemäischen und römischen Ägypten bis zum 2. Jahrhundert n. Chr.* (Papyrologica Coloniensia, XXV), Opladen 1996.
- MAYSER, *Grammatik* E. MAYSER, *Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit mit Einschluß der gleichzeitigen Ostraka und der in Ägypten verfassten Inschriften*, 2 Bde., Berlin-Leipzig 1926-1934 (ND Berlin 1970).
- MÉAUTIS, *Hermoupolis* G. MÉAUTIS, *Hermoupolis-la-Grande*, Lausanne 1918.

- MELAERTS, *Rôle économique* H. MELAERTS, *Aspects du rôle économique des femmes à Tebtynis à l'époque romaine*, in: H. Melaerts / L. Mooren (Hrsgg.), *Le rôle et les statut de la femme en Egypte hellénistique, romaine et byzantine. Actes du colloque international, Bruxelles - Leuven 27-29 novembre 1997* (= *Studia Hellenistica*, 37), Leuven-Paris-Sterling, Virginia 2002, S. 209-264.
- MESSERI SAVORELLI, *Bilancio* G. MESSERI SAVORELLI, *Bilancio in uscità del tempio di Soknebtynis: edizione di PSI X 1151 e 1152*, in: *Anal. Pap.* 12, 2000, S. 163-177.
- MITTHOF, *Wirtschaftsbuch* F. MITTHOF (Hrsg.), *Ein spätantikes Wirtschaftsbuch aus Diospolis Parva*, München-Leipzig 2002.
- MONSON, *Sacred Land* A. MONSON, *Sacred Land in Ptolemaic and Roman Tebtunis*, in: S. Lippert / M. Schentuleit (Hrsgg.), *Tebtynis und Soknopaiu Nesos*, Wiesbaden 2005, S. 79-91.
- MONTEVECCHI, *Papirologia* O. MONTEVECCHI, *La papirologia*, Mailand ²1988.
- NALDINI, *Cristianesimo* M. NALDINI, *Il Cristianesimo in Egitto: Lettere private nei papiri dei secoli II—IV*. Fiesole ²1986.
- NELSON, *Status Declarations* C.A. NELSON, *Status Declarations in Roman Egypt*, Amsterdam 1979.
- OATES, *Status Designation* J.F. OATES, *The Status Designation: ΠΕΡΣΗΣ, ΤΗΣ ΕΠΙΓΟΝΗΣ*, in: *YCS* 18, 1963, S. 1-129.
- O'CALLAGHAN, *Cartas* J. O'CALLAGHAN, *Cartas cristianas griegas del siglo V.*, Barcelona 1963.
- OERTEL, *Liturgie* F. OERTEL, *Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens*, Leipzig 1917 (ND Aalen 1965).
- OLSSON, *Papyrusbriefe* B. OLSSON, *Papyrusbriefe aus der frühesten Römerzeit*, Uppsala 1925.

- OTTO, *Priester und Tempel* W. OTTO, *Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Hellenismus*, 2 Bde., Leipzig-Berlin 1908 (ND Rom 1971).
- PAPE – BENSELER, *Eigennamen* W. PAPE – G.E. BENSELER, *Wörterbuch der griechischen Eigennamen*, 2 Bde., Unveränd. Nachdr. d. 3. Aufl. von 1911, Graz 1959.
- PARÁSSOGLOU, *Daybook* G.M. PARÁSSOGLOU, *A Daybook of Grain Receipts*, in: Stud. Pap. 14, 1975, S. 85-102.
- PAULUS, *Prosopographie* F. PAULUS, *Prosopographie der Beamten des Ἀρσινοίτης νομούς*, Diss. Greifswald 1914.
- PERPILLOU-THOMAS, *Fêtes* F. PERPILLOU-THOMAS, *Fêtes d'Égypte ptolémaïque et romaine d'après la documentation papyrologique grecque* (Studia Hellenistica, 31), Leuven 1993.
- PESTMAN, *Loans* P.W. PESTMAN, *Loans Bearing No Interests?*, in: JJP 16-17, 1971, S. 7-29.
- PFEIFFER, *Dekret* S. PFEIFFER, *Das Dekret von Kanopos*, Leipzig 2004.
- POSNER, *Archives* E. POSNER, *Archives in the Ancient World*, Cambridge-Massachusetts 1972.
- PRÉAUX, *O. Wilb.* C. PRÉAUX (Hrsg.), *Les Ostraca grecs de la collection Charles-Edwin Wilbour au Musée de Brooklyn*, New York 1935.
- PRÉAUX, *Économie Royale* C. PRÉAUX, *L'Économie Royale des Lagides*, Paris 1939.
- PREISIGKE, *Girowesen* F. PREISIGKE, *Girowesen im griechisch-römischen Ägypten*, Strasburg 1910 (ND Hildesheim-New York 1971).
- PREISIGKE, *Fachwörter* F. PREISIGKE, *Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens in den griechischen Papyrusurkunden der ptolemäisch-römischen Zeit*, Göttingen 1915 (ND Hildesheim-New York 1975).

- PREISIGKE, *WB* F. PREISIGKE – E. KIEBLING, *Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, mit Einschluss der griechischen Inschriften, Aufschriften, Ostraka, Mumienschilder usw. aus Ägypten*, ed. F. Preisigke and E. Kiessling. I, A-K, Berlin 1925; II, L-W, Berlin 1927; III, besondere Wörterliste, Berlin 1931; IV, A-Z in 5 pts. Berlin 1944–. Supplement 1 (1940–1966), ed. E. Kiessling. Amsterdam 1969–1971. [AMH]. Supplement 2 (1967–1976), ed. H.-A. Rupprecht and A. Jördens. Wiesbaden 1991. [OH]. Supplement 3 (1977–1988), ed. H.-A. Rupprecht and A. Jördens. Wiesbaden 2000. [OH].
- PREISIGKE, *NB* F. PREISIGKE, *Namenbuch*, Amsterdam 1967.
- PURPURA, *Editti* G. PURPURA, *Gli editti dei prefetti d’Egitto. I sec. A.C.-I sec. D.C.*, in: ASGP 42, 1992, S. 487-671.
- QUENOUILLE, *Tebtynis* N. QUENOUILLE, *Tebtynis im Spiegel neuer griechischer Papyri*, in: S. Lippert / M. Schentuleit (Hrsgg.), *Tebtynis und Soknopaiu Nesos. Leben im römerzeitlichen Fajum*, Wiesbaden 2005, S. 117-130.
- QUENOUILLE, *Aspects* N. QUENOUILLE, *Some Aspects of the Textile Industry in Roman Egypt*, in: M. Capasso / P. Davoli (Hrsgg.), *New Archaeological and Papyrological Researches on the Fayyum. Proceedings of the International Meeting of Egyptology and Papyrology, Lecce, June 8th-10th 2005* (= *Papyrologica Lupiensia* 14, 2005), Lecce 2007, S. 227-250.
- RABEL, *Teilung* E. RABEL, *Elterliche Teilung*, in: E. Rabel, *Gesammelte Aufsätze IV*, Tübingen 1971, S. 136-154 (= ND FS zur 49. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner, Basel 1907, S. 521-538).
- RATHBONE, *Economic Rationalism* D. RATHBONE, *Economic Rationalism and Rural Society in Third-Century A.D. Egypt. The Heroninos Archive and the Appianus Estate*, Cambridge 1991.

- RATHBONE, *Egypt* D. RATHBONE, *Egypt, Augustus and Roman Taxation*, in: Cahiers du Centre G. Glotz 4, 1993, S. 86-99.
- REA, *P. Yale inv. 299* J. REA, *A New Version of P. Yale inv. 299*, in: ZPE 27, 1977, S. 151-156.
- REIL, *Beiträge* T. REIL, *Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten*, Diss. Leipzig 1913.
- REINMUTH, *Working List* O.W. REINMUTH, *A Working List of the Prefects of Egypt 30 B.C. to 299 A.D.*, in: BASP 4, 1967, S. 75-128.
- REITER, *Nomarchen* F. REITER, *Die Nomarchen des Arsinoites. Ein Beitrag zum Steuerwesen im römischen Ägypten*, (Papyrologica Coloniensia, XXXI), Paderborn-München-Wien-Zürich 2004.
- RÉMONDON, *Aporikon* R. RÉMONDON, *Aporikon et Merismos aporon*, in: ASAE 51, 1951, S. 221-245.
- RONDOT, *Tebtynis II* V. RONDOT, *Tebtynis II. Le temple de Soknebtynis à Tebtynis et son dromos*, Kairo 2004.
- ROSTOVZEFF, *Kornerhebung* M. ROSTOVZEFF, *Kornerhebung und -transport im griechisch-römischen Ägypten*, in: APF 3, 1906, S. 201-224.
- ROWLANDSON, *Landowners* J. ROWLANDSON, *Landowners and Tenants in Roman Egypt*, Oxford 1996.
- RUFFING, *Weinbau* K. RUFFING, *Weinbau im römischen Ägypten*, St. Katharinen 1999.
- RUPPRECHT, *Darlehen* H.-A. RUPPRECHT, *Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit*, München 1967.
- RUPPRECHT, *Quittung* H.-A. RUPPRECHT, *Studien zur Quittung im Recht der graeco-ägyptischen Papyri*, München 1971.
- RUPPRECHT, *Ehevertrag* H.-A. RUPPRECHT, *Ehevertrag und Erbrecht*, in: *Miscellanea Papirologica Ramon Roca-Puig*, Barcelona 1987, S. 307-311.

- SALOMONS, *Testamentaria* R.P. SALOMONS, *Testamentaria*, in: ZPE 156, 2006, S. 217-241.
- SAMUEL, *Chronology* A.E. SAMUEL, *Greek and Roman Chronology, Calendars and Years in Classical Antiquity. Calendars and Years in Classical Antiquity* (Handbuch der Altertumswissenschaften 1, 7), München 1972.
- SAUNERON, *Astronome* S. SAUNERON, *Le prêtre astronome du temple d'Esna*, in: Kemi 15, 1959, S. 36-41.
- SCHNEBEL, *Landwirtschaft* M. SCHNEBEL, *Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten*, München 1925.
- SCHOLL, *Bibliotheksdirektor* R. SCHOLL, *Ein „Bibliotheksdirektor“ und seine „Bibliothekare“: Ein Geschäftsgang aus dem römischen Ägypten*, in: R. Scholl / G. Wartenberg / G. Karpp, *Von Alexandrien nach Leipzig*, Leipzig 2000, S. 7-12.
- SCHUMAN-VERNE, *Praktores* B. SCHUMAN-VERNE, *The Income of the Office of the „Praktores Argurikon“ of Karanis A.D. 172-173*, in: BASP 12, 1975, S. 23-58.
- SCHWARZ, *Homologie* A.B. SCHWARZ, *Homologie und Protokoll in den Papyrusurkunden der Ptolemäerzeit*, in: JJP 13, 1961, S. 177-242.
- SCOTT, *Honorific Months* K. SCOTT, *Greek and Roman Honorific Months*, in: YCISt 2, 1931, S. 199-278.
- SHELTON, *Crown Tenants* J.C. SHELTON, *Crown Tenants at Kerkeosiris*, in: *Collectanea Papyrologica I*, Bonn 1976, S. 111-152.
- SHELTON, *Extra-Charges* J. SHELTON, *The Extra-Charges on Poll-Tax in Roman Egypt*, in: CE 51, 1976, S. 178-184.
- SIJPESTEIJN, *Penthemeros-Certificates* P.J. SIJPESTEIJN, *Penthemeros-Certificates in Graeco-Roman Egypt* (P.L. Bat. XII), Leiden 1964.
- SIJPESTEIJN, *Streit* P.J. SIJPESTEIJN, *Der Streit des Stotoëtis gegen Nepherös um die Priesterfründe des Isistempels in Pelusion: Eine Neuedition von SPP XXII 184*, in: ZPE 44, 1981, S. 119-135.

- SIJPESTEIJN, *Donatio* P.J. SIJPESTEIJN, *A Donatio Mortis Causa*, in: ZPE 98, 1993, S.292-296.
- SMOLDERS, *Meaning* R. SMOLDERS, *The Meaning of ΣΥΝΤ() in Tax Lists and Tax Receipts*, in: ZPE 150, 2002, S. 220.
- SNYDER, *Alexandrian Calendar* W.J. SNYDER, *When was the Alexandrian Calendar Established?*, in: AJPh 64, 1943, S. 385-398.
- SODEN, *Homologie* H. FREIHERR VON SODEN, *Untersuchungen zur Homologie in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian*, Köln-Wien 1973.
- STRASSI, *ὕπηρέται* S. STRASSI, *Le funzioni degli ὕπηρέται nell'Egitto greco e romano*, Heidelberg 1997.
- TENGER, *Verschuldung* B. TENGER, *Die Verschuldung im römischen Ägypten (1.-2. Jh. n. Chr.)*, St. Katharinen 1993.
- THUNELL, *P.Berl. Thun.* K. THUNELL (Hrsg.), *Sitologen-Papyri aus dem Berliner Museum*, Uppsala 1924.
- THOMAS, *Petition* J.D. THOMAS, *A Petition to the Prefect of Egypt and Related Imperial Edicts*, in: JEA 61, 1975, S. 201-221.
- THOMPSON, *Handbook* E.M. THOMPSON, *A Handbook of Greek and Latin Palaeography*, London 1901 (ND Chicago 1975).
- TIBILETTI, *Lettere* G. TIBILETTI, *Le lettere private nei papiri greci del III e IV secolo d. C.*, Mailand 1979.
- TOMSIN, *πρεσβύτεροι 1* A. TOMSIN, *Etude sur les πρεσβύτεροι des villages de la χώρα égyptienne*, in: Bull. Cl. Lettres, 5^e Série, 38, 1952, S. 95-130.
- TOMSIN, *πρεσβύτεροι 2* A. TOMSIN, *Étude sur les πρεσβύτεροι des villages de la χώρα égyptienne*, in: Bull. Cl. Lettres, 5^e Série, 38, 1952, S. 467-532.
- UEBEL, *Kleruchen* F. UEBEL, *Die Kleruchen Ägyptens unter den ersten sechs Ptolemäern*, Berlin 1968.

- VANDORPE, *Sealing* K. VANDORPE, *Breaking the Seal of Secrecy. Sealing Practices in Greco-Roman and Byzantine Egypt Based on Greek, Demotic and Latin Papyrological Evidence*, Leiden 1995.
- VANDORPE, *Persian soldiers* K. VANDORPE, *Persian soldiers and Persians of the Epigone. Social mobility of soldiers-herdsman in Upper Egypt*, in: APF 54, 2008, S. 86–108.
- VAN'T DACK, *Postes* E. VAN'T DACK, *Postes et télécommunications ptolémaïques*, in: Ptolemaica selecta, Leuven 1988, S. 96-102.
- WALLACE, *Taxation* S.L. WALLACE, *Taxation in Egypt*, Oxford 1938.
- WHITE, *Light* J.L. WHITE, *Light from Ancient Letters*. Philadelphia 1986.
- WHITEHORNE, *Str.R.Scr.²* J. WHITEHORNE, *Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt (Str.R.Scr.²). Revised Edition of Guido Bastianini / John Whitehorne, Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt. Chronological List and Index, Papyrologica Florentina XV. Florence 1987 (Papyrologica Florentina, XXXVII), Florenz 2006.*
- WILCKEN, *Ostraka* U. WILCKEN, *Griechische Ostraka aus Aegypten und Nubien. Ein Beitrag zur antiken Wirtschaftsgeschichte*, 2 Bde., München 1899 (ND Amsterdam 1970).
- WILCKEN, *Papyrus-Urkunden 1906* U. WILCKEN, *Papyrus-Urkunden*, in: APF 3, 1906, S. 502-569.
- WILCKEN, *Florentiner und Leipziger Papyri* U. WILCKEN, *Zu den Florentiner und den Leipziger Papyri*, in: APF 4, 1908, S. 423-486.
- WILCKEN, *Papyrus-Urkunden 1908* U. WILCKEN, *Papyrus-Urkunden*, in: APF 4, 1908, S. 526-568.
- WILCKEN, *Konvent* U. WILCKEN, *Der ägyptische Konvent*, in: APF 4, 1908, S. 366-422.

- WILCKEN, *Grundzüge* U. WILCKEN, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. Erster Band: Historischer Teil. Erste Hälfte: Grundzüge*, Berlin-Leipzig 1912 (ND Hildesheim 1963).
- WITKOWSKI, *Epistulae* S. WITKOWSKI, *Epistulae privatae graecae quae in papyris aetatis Lagidarum servantur*. Leipzig²1911.
- WOLFE, *Transportation* E.R. WOLFE, *Transportation in Augustan Egypt*, in: TAPA 83, 1952, S. 80-99.
- WOLFF, *Recht* H.-J. WOLFF, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats. 2. Band. Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs* (Handbuch der Altertumswissenschaft. 10. Abteilung, 5. Teil, 2. Band), München 1978.
- WORP, *ΥΠΟΜΝΗΜΑ* K.A. WORP, *ΥΠΟΜΝΗΜΑ or ΚΟΛΛΗΜΑ?*, in: ZPE 13, 1974, S. 310.
- YOUTIE, *Records* H.C. YOUTIE, *Family συντάξιμων Records from Karanis*, in: Aegyptus 13, 1933, S. 569-579.
- YOUTIE, *Scriptiunculae* H.C. YOUTIE, *Scriptiunculae*, 2 Bde., Amsterdam 1973.

Zeichenerklärung

Beim Abdruck der Papyrustexte wird das sogenannte „Leidener Klammersystem“ angewendet. Die verwendeten Klammern und Zeichen bedeuten:

[]	Lücke durch Beschädigung des Papyrus
[. . .]	vermutliche Anzahl der in der Lücke fehlenden Buchstaben
[]	Tilgung durch den Schreiber
{ }	Tilgung durch den Herausgeber
< >	Ergänzung oder Änderung durch den Herausgeber
()	Auflösung von Symbolen und Abkürzungen
`αβγδε´	vom Schreiber über oder unter der Zeile nachträglich hinzugefügte Buchstaben
.	nicht entzifferte Buchstaben
αβγδε̣	stark beschädigte oder unsicher gelesene Buchstaben
	Zeilenwechsel

Am 17. August 1968 wurde von der Vollversammlung der *Association Internationale de Papyrologues* auf dem Papyrologenkongreß in Ann Arbor die Vereinbarung getroffen, daß die Zeilen bei mehreren Kolumnen durchgezählt werden¹.

Die in dieser Arbeit verwendete Abkürzung „o.O.“ („ohne Ortsangabe“), die bisweilen hinter zitierten Papyri statt des Ortes steht, bedeutet, daß der Verfassungsort des jeweiligen Dokuments unbekannt ist.

¹ Siehe dazu Montevecchi, *La papirologia*, S. 64. Vgl. auch XII Congresso Internazionale di Papirologia, in: *Aegyptus* 47, 1967, S. 102.

1. Rundschreiben des *Praefectus Aegypti* (Entwurf)

P.Tebt.inv. S.C.A. 505

12,0 x 24,1 cm

6. Mai 204 oder 205 n. Chr.

Ptolemais Euergetis?

Tafel I

Verso; Recto: 16

Der mittelbraune Papyrus ist 12,0 cm breit und 24,1 cm hoch. Oben ist ein Rand von 6,2 cm Höhe, links, rechts und unten bricht der Papyrus ab. Die Ergänzung der Wendung in Z. 12–14 erlaubt es, die ursprüngliche Zeilenlänge des Dokuments festzustellen. Demnach fehlen links durchschnittlich ca. drei Buchstaben, rechts ungefähr sechs. Das Blatt ist auf Recto und Verso mit verschiedenen Texten beschrieben.

Inhalt, Ort und Datierung

Es handelt sich formal um ein Edikt in Form eines Rundschreiben des Praefectus Aegypti Claudius Iulianus, der den Strategen verschiedener Gaue Anweisungen gibt. Das Edikt, welches öffentlich ausgehängt werden sollte, betraf die Verwendung städtischer Gelder für öffentliche Arbeiten und eventuell zur Beschaffung von Getreide für Armeeangehörige¹. Nach dem Schlußgruß und dem Datum folgten wahrscheinlich eine kleine Liste der Gaue und eine Getreide-Ausgabenliste.

In Z. 2 werden *πολιτικά χρήματα* erwähnt. Der bisher früheste Beleg für deren Erwähnung ist P.Ryl. II 86 vom 16.11.195 n. Chr. Da *πολιτικά χρήματα* eng mit den *βουλαί* verknüpft sind und diese in den Metropoleis erst um 200 n. Chr. von Septimius Severus eingerichtet wurden, bietet dies nicht nur einen Anhaltspunkt für die Datierung des vorliegenden Papyrus, sondern auch für dessen Herkunft aus einer Metropolis. Am naheliegendsten scheint Ptolemais Euergetis im Faiyum zu sein, auch wenn andere Orte gleichermaßen in Betracht gezogen werden könnten. So beispielsweise Alexandria, da das Schreiben an mehrere Gaustrategen gerichtet und wahrscheinlich vom Praefectus Aegypti aufgesetzt worden ist. Da dieser aber seine Schriftstücke auch auf Konventreisen formulierte, kommt ein Konventsort ebenfalls in Frage². Man muß beachten, daß es sich beim vorliegenden Schriftstück um einen Entwurf handelt. Das macht Ptolemais Euergetis als Herkunftsort des Dokuments wahrscheinlich.

Wie auch die Schrift vermuten läßt, ist der Papyrus an den Anfang des 3. Jhs. n. Chr. zu datieren. Das Platzverhältnis in Z. 15 spricht für ein zweistelliges Regierungsjahr. Ein solches weisen aber nur Septimius Severus, Caracalla (zeitweise zusammen mit Geta) sowie Severus Alexander auf³. Demnach läßt sich die Datierung auf folgende Jahre eingrenzen: entweder

¹ Zu Edikten zum Requisitionswesen siehe nun JÖRDENS, *Verwaltung*, S. 164–262.

² Zu Konventsorten siehe HAENSCH, *Konventsordnung*, S. 391. Auch Ptolemais Euergetis war Konventsort.

³ Vgl. KIENAST, *Kaisertabelle*, S. 156–159 (Septimius Severus), S. 162–165 (Caracalla, der als Alleinherrscher die Jahreszählung seines Vaters fortsetzt). Zu Severus Alexander siehe ebenda, S. 177–179.

zwischen 201/202 und 216/217 n. Chr. oder zwischen 230/231–234/235 n. Chr. Ein weiterer Hinweis zur Datierung findet sich in der ersten Zeile. Hier ist die Nennung des Absenders zu vermuten. Die erhaltenen Reste – -]λιανος – lassen im vorgeschlagenen Zeitrahmen nur auf einen einzigen Präfekten schließen, Claudius Iulianus (Sommer/Herbst 203–205/206 n. Chr.)⁴. Das Datum kann somit auf die Jahre 204–205/206 n. Chr. eingegrenzt werden⁵. Da in Z. 15 der 11. Pachon erwähnt wird, spricht einiges dafür, das Schreiben auf den 6. Mai 204 oder 205 n. Chr. zu datieren. Dies hat auch Konsequenzen für die Datierung der Fundschicht, die nun sicher in das 3. Jh. n. Chr. eingeordnet werden kann.

Eine Liste der Rundschreiben der Praefecti Aegypti findet sich bei BURETH, *Documents*, S. 254-257. Folgende Dokumente sind m.W. seitdem hinzugekommen: BGU XV 2509 r, P.Gen. III 132, SB XX 15145, SB XXVI 16641-16642 (*Ed. pr.* JÖRDENS, *Erlasse*), SB XXVI 16807 (*Ed. pr.* HAGEDORN – WORP, *Papyri*, bes. Nr. 1, S. 163-166⁶). Das vorliegende Dokument ist das bislang erste erhaltene Rundschreiben des Claudius Iulianus.

Eine weitere Übersicht zu den Erlassen der Praefecti Aegypti bietet PURPURA, *Editti*. Auf S. 487–600, finden sich 15 Edikte von Präfekten, die ins 1. Jh. v. Chr. und 1. Jh. n. Chr. gehören. Appendice A, S. 603-657 bietet 65 Texte des 2.-4. Jhs. n. Chr.⁷. Seitdem sind m.W. lediglich folgende Dokumente hinzugekommen: P.Kell. I 1 (293–294 n. Chr.; Kellis [Oasis Magna]; evtl. Fragment eines Edikts), SB XVIII 13849 (28.9.-28.10. 22 v. Chr.; o.O.) und SB XX 14662 (29.8.154 n. Chr.; Arsinoites). BGU XVI 2558 (22.7. 12 v. Chr.; Herakleopolites) schließlich enthält ein Edikt des Proculus, des etwaigen Stellvertreters des Präfekten.

Text

Rand

[Κλα]ύδι[ος Ἴου]λιανὸς στρ(ατηγοῖς) τῶν ὑπο[γ]εγραμμένων νο[μῶν χ(αίρειν).]
 [ca. 8] . τῶν πολιτικῶν χρημάτων τοὺς λόγου[ς ± 5]
 [± 3] τε [± 1] ἔχοντας εὐθέως πέμψατε πρὸς Θυ . [± 6]
 [± 3] ε . η [± 2] τήν τε ποσότητα τῆς ἐκ{χ}θέσεω[ς ± 5]
 5 [± 3] ὑτιν □ Θυ[± 1] ασιν νο[± 3] ω ἐπιμ . ν ν . ων [± 6]
 [± 3] τ[ω]ν τόπων ἀν[± 6] ος ἐκεῖνοι [± 6]
 [± 3] ε . . . ἀν [± 2] ν ὀφειλ[κζγ] μγγ' τῶν δυνω . [± 1] δ [± 6]
 [± 3] ν . . . πων τελειω{σ}θέντων ἔργων μηδεδε[± 6]

⁴ Vgl. BURETH, *Préfet*, S. 490 mit BASTIANINI, *Prefetto*, S. 512.

⁵ Das Jahr 203 scheidet aus, da der Papyrus den 11. Pachon = 6. Mai als Datumsangabe aufweist, Claudius Iulianus jedoch erst im Sommer/Herbst dieses Jahres als Präfekt belegt ist. Siehe dazu BASTIANINI, *Prefetto*, S. 512.

⁶ Die Herausgeber vermuten, daß das in SB XXVI 16807 enthaltene Rundschreiben von einem bislang unbekanntem Präfekten stammt.

⁷ Siehe dazu auch JÖRDENS, *Erlaß*, S. 511, Anm. 1. Vgl. auch die früheren Listen von BURETH, *Documents*, S. 248–254 (Edikte) und S. 254–257 (Rundschreiben). Siehe auch CHALON, *Édit*, S. 251–256.

- [± 3] . [± 2] . ω[± 3] τοὺς δὲ λόγους πέμψατε ὅπως [± 6]
 10 [± 3] λοιπὰ [± 3] γρησ □ καθηνα[. ἀ]πὸ εἰκάδ[ος τοῦ]
 [ἐν]εσ[τ(ῶτος)] μη[νὸς] ἀποτελεσθέντα δηλώσασ[θαι]
 [± 3] οἱ δ[± 2] τῆς ἐπιστο(λῆς) τὸ ἀντίγραφον) δημοσ(ία) προθεῖναι φρον[τίσατε]
 [± 3] ἐν τ[ῆ] ἀ<ι>ς μ[η]τροπόλ(εσιν) καὶ ἐν τοῖς ἐπίσημ[οτάτοις]
 [τῶν] νομῶν τόπ[οις] ἵνα πάντες εἰδῶ[σιν τὰ διατεταγμένα.]
 15 [± 3] ἐρρωσθα]ι ὑμ[ᾶς] εὐχ(ομαι). (ἔτους) . . Παχῶν ια.

[± 3] καὶ ἀπ' Ὀξυρ[υ]γγ(ίτου) . ἕως (Ἑπτα)νομ(ίας) <καὶ> Ἀρσινοεῖ(του)
 ἀντίγ[ραφον] ?

[± 3] . (κριθῆς) <(ἀρτάβας)> 200, [(γίνονται)] (κριθῆς) <(ἀρτάβαι)> 200 τοῦ κατα
 σταμμε[± 6]

18 [± 15] γ *Spatium* ναυβ(ίου) τξ . [± 6]

19 [± 20] . [] . τξως ωβ() . . δ . [± 6]

21. πολιτικῶν

Übersetzung

[Cla]udi[us] Iu]lianus den Strategen der unten aufgeführten Gaue Grüße.

- [] der städtischen Gelder die Abrechnungen / Kassen []
 [] habende schickt sofort nach/zu Thy[]
 [] die Summen der Außenstände []
 5 [- - -]
 [] der Orte [] jene []
 [] schulden() 43 1/3 der ???[]
 [] der ausgeführten Arbeiten weder []
 [] die Abrechnungen aber schickt, damit []
 10 [] das Übrige [] - - - ? vom 20. des
 gegenwärtigen Monats an die ausgeführten (Arbeiten?) angezeigt werden []
 [] Seht zu, daß Ihr die Abschrift des Erlasses öffentlich anschlagt []
 [] in den Metropolen und in den wichtigsten Orten
 der Gaue, damit alle [die Verordnungen] kennen.
 15 [Gehabt Euch wohl! Im xten Jahre, am 11. Pachon.
 [] und vom (?) Oxyrhynchites bis zur Hepatnomia und zum Arsinoites,
 Abschrift ?[]

[] 200 Artaben Gerste, macht zusammen 200 Artaben Gerste. ??? []
 [] Naubia 366 []
 [] Obolen? [].

Kommentar

1 Κλα]ύδι[ος Ἰου]λι]ανός: Da die Empfänger Gaustrategen sind (siehe unten), muß es sich um einen anderen Strategen oder eher noch um eine hierarchisch höher gestellte Person handeln, z.B. einen Epistrategen oder den Praefectus Aegypti selbst.

Bislang ist nur der Präfekt dafür bekannt, Rundschreiben an mehrere Strategen, mit der Aufforderung, einen Erlaß öffentlich auszuhängen, verfaßt zu haben. P.Iand. VII 140 ist m.W. bislang die einzige Ausnahme. Dort ist der Absender des Schreibens der Epistrategie der Heptanomia, Herrenius Philotas. Doch passen insgesamt die erhaltenen Buchstaben zu keinem Namen eines Epistrategen. Somit bleibt nur die Ergänzung des Namens eines Präfekten, und zwar des Claudius Iulianus (s.o. zur Datierung). Die Ergänzung der ersten Zeile läßt auf die fehlende Buchstabenanzahl – ca. drei – zumindest am linken Rand schließen. Zum *praefectus Aegypti* siehe Jördens, a.O. (Anm. 1).

1 στρ(ατηγοίς) τῶν ὑπογεγραμμένων νο[μῶν χαίρειν): Siehe den Kommentar zu P.Iand. VII 140, 7, S. 305.

Νομῶν sowie χαίρειν können sowohl ausgeschrieben als auch abgekürzt worden sein. Vgl. P.Iand. VII 140, 7: [Ἐρέννιος Φιλώτας στρατηγοίς τ]ῶν ὑπογεγραμμένων νομῶν χαίρειν. und SB XXVI 16642, 6: Σεμπρώνιος Λιβερᾶλις στρ(ατηγοίς) ζ νο(μῶν) καὶ Ἄρσι(νοίτου) χαίρειν).

Nach der sicheren Ergänzung in Z. 13-14 fehlen rechts ca. 6 Buchstaben, was zur Vermutung führt, daß χαίρειν oder auch νομῶν tatsächlich abgekürzt worden sein könnten. Vgl. den Kommentar zu Z. 13-14.

2 τῶν πολιτικῶν χρημάτων: 1. τῶν πολιτικῶν χρημάτων. Zum Iotazismus vgl. MAYSER, *Grammatik* I 1, S. 66–68, § 9, 2 a sowie GIGNAC, *Grammar* I, S. 190.

Der Terminus πολιτικὰ χρήματα, städtische Gelder, begegnet verschiedentlich. P.Ryl. II 86, 2 (16.11. 195 n. Chr.; Hermupolis); P.Oxy. XLIV 3173, 13 (1.7. –23.8. 222 n. Chr.); P.Oxy. XLIV 3176, 14-15 (222–235 n. Chr.; πολιτικῶν); P.Oxy. L 3566, 7 und 15 (29.8.–27.9. 246 n. Chr.; πολιτικῶν); P.Oxy. XLIV 3177, 7 (4.10. 247 n. Chr.; πολιτικῶν); SPP V 23 I 6 (266–268? n. Chr.; Hermupolis; πολιτικοῦ χρήματος); P.Oxy. I 55, 15 (7.4. 283 n. Chr.); P.Panop. Beatty I 1 XIV 377 (September 298 n. Chr.; Panopolis); P.Laur. IV 155 r 14 (3. Jh. n. Chr.); P.Flor. I 33, 4 (305–311 n. Chr.; Hermopolites); P.Oxy. VIII 1104, 13 (29.5.

306 n. Chr.; πολιτικῶν); P.Oxy. XLIV 3193, 6-7 und 13 (28.6. 309? n. Chr.; πολιτικῶν). Der früheste Beleg stammt somit aus dem Jahre 195 n. Chr. Zu den städtischen Geldern siehe BOWMAN, *Town Councils*, S. 44–46 und 87–98.

3 πέμψατε πρὸς Θυ . [: Die Präposition πρὸς impliziert, daß es sich bei der Destination sowohl um einen Ort als auch um eine Person oder eine Amtsbezeichnung o.ä. handeln kann. Die Strategen sollen wahrscheinlich die in Z. 2 eventuell erwähnten Personen mit den Abrechnungen τοὺς λόγους (ἔχοντας) zu oder nach Thy- schicken.

Die beiden nach CALDERINI, *Dizionario* II, S. 298, mit Θυ- beginnenden Orte liegen im Hermopolites (Θῦνις) und im Oxyrhynchites (Θῦρις; P.Oxy. XII 1517, 16); beides ist hier sehr unwahrscheinlich, denn es muß sich um eine für alle Strategen erreichbare und bekannte Institution handeln. Daher wäre ein Personennamen als Ergänzung vorzuziehen (vgl. die mit Θυ- anfangenden Personennamen bei PREISIGKE, *NB*, Sp. 144 und FORABOSCHI, *Onomasticon*, S. 141). Bei dieser müßte es sich aber um eine Amtsperson handeln. Auch wenn der Titel in der Folge fehlt und bislang kein Beamter, dessen Name mit Θυ- beginnt, bekannt ist, kann diese Möglichkeit natürlich nicht ausgeschlossen werden.

4 τὴν τε ποσότητα τῆς ἐκ{χ}θέσεω[ς: Hier geht es um den Betrag eines Rückstandes. Der Schreiber konnte sich hier offensichtlich nicht zwischen den beiden gängigen Schreibweisen ἔκθεσις und ἔχθεσις entscheiden. Eine Kumulation beider ist die Folge. Nach GIGNAC, *Grammar* I, S. 89, war in römischer und byzantinischer Zeit die Schreibweise mit Assimilation ἔχθεσις beliebter. Vgl. auch MAYSER, *Grammatik* I 1, S. 150 § 34, 1a. Über die Kumulation äußert sich aber keiner der beiden. Eine Verschreibung – ἔκχθεσις statt ἔκθεσις – kommt noch in zwei weiteren papyrologischen Dokumenten vor: P.Oxy. II 291, 3 (25–26 n. Chr.; Oxyrhynchos); P.Stras. VIII 735 II 14 (324–235 n. Chr.; Hermopolites). Eine Parallele für ποσότητα τῆς ἐκθέσεως gibt es bislang nicht.

7 ὀφει(λ-) [κζγ'] μγ' τῶν δυνω . []: Der Sinn der Zeile ist unklar. Die Abkürzung ὀφει(λ-) könnte in Verbindung mit der oben stehenden Summe der Außenstände genannt sein und z.B. mit ὀφει(λόμενα) ergänzt werden.

Hinter ὀφει(λ-) ist der Text korrigiert worden. Zunächst scheint der Schreiber 27 1/3 geschrieben zu haben. Diese Zahl hat er mit einem waagerechten Strich darüber versehen, dann aber durchgestrichen und *darunter* mit 43 1/3 korrigiert, wobei zwei waagerechte Striche über der Zahl stehen. Eine Einheit, die üblicherweise vor den Zahlen gestanden haben müßte, fehlt hier. Denkbar wären Artaben, falls es sich um Steuergetreide handeln sollte.

τῶν δυνω- ist bisher ohne Parallele nicht ergänzbar, auch wenn die Buchstaben gut lesbar sind. Ein Substantiv, das mit δυνω- beginnt, ist bislang nicht belegt. Daher kann es sich nur um eine Konjunktiv-Form von δύναμαι handeln. Der weitere Sinn der Zeile läßt sich nicht mehr erschließen.

8 τελειω{σ}θέντων ἔργων: Auch hier hat der Schreiber einen Rechtschreibfehler begangen, wenn man das Sigma nicht als einen verunglückten Abschluß des Omega sehen möchte.

8 μηδεδε[-: μηδὲ δε[oder μη̄ δεδε[. Im letzteren Fall läge eine Perfektform vor (vgl. z.B. P.Abin. 9, 6 (ca. 346 n. Chr.; Arsinoites): καὶ νομίζω μὴ δεδέχθαι | σε τὰ γράμματα „und ich glaube, daß Du den Brief nicht erhalten hast“). Für μηδὲ δε[- vgl. BGU IV 1100, 23 (30 v. Chr. – 14 n. Chr.; Alexandria): [μ]ηδὲ δεῖσθαι τοῦ ἀπηγορευ[μένου] „noch soll er das Verbotene begehren“ sowie BGU VIII 1734, 12 (1. Jh. v. Chr.; Herakleopolites): μηδὲ δεδυνῆσθαι τὴν γῆν - - - μισθοῦσθαι. „er soll nicht befugt sein, das Land - - - zu pachten“. Diese Möglichkeiten scheiden für eine Ergänzung angesichts des Kontexts wahrscheinlich aus. Sicher ist nur, daß hier ein Verbot gestanden haben muß.

10-11 καθηνα[ἀ]πὸ εἰκάδ[ος τοῦ] | [ἐν]εσ[(τῶτος)] μη[νό]ς: Ergänzt nach BGU XI 2033, 7 (94 n. Chr.; Herakleia). Vgl. auch SPP XX 54 II 15 (17.7. 250 n. Chr.; Hermopolites); SPP XX 219, 19-20 (11.8. 604 n. Chr.; Arsinoiton Polis); SB I 4733, 2 (7. Jh. n. Chr.; o.O.).

11 [ἐν]εσ[τ(ῶτος)]: ἐνεσ(τῶτος) muß abgekürzt worden sein, da in der Lücke vor μηνός lediglich Platz für höchstens zwei Buchstaben ist.

12-14 τῆς ἐπιστο(λῆς) τὸ ἀντίγρ(αφον) δημοσ(ία) προθεῖναι φρον[τί]σατε | [± 3]χη[ἐν] τ[ῆ]α<ϙ>ς μ[η]τροπόλ(εσιν) καὶ ἐν τοῖς ἐπίσημ[ο]τάτοις | [τῶν] νομῶν τόπ[οι]ς ἕνα πάντες εἰδῶ[σιν] τὰ διατεταγμένα: Ergänzt nach BGU IV 1086 II 3–4, und SB XXVI 16642, 36–40. Publikationsbefehl des Edikts des Präfekten ergänzt nach P.Iand. VII 140, 10-11 (210–214 n. Chr.; Oxyrhynchos); P.Oxy. XXXIV 2705, 11 (225 n. Chr.); SB XIV 11651, 6-7 und 15-16 (231–233 n. Chr.; Mittelägypten). Vgl. auch den Kommentar zu SB XXVI 16642, 36-39, bei JÖRDENS, *Erlasse*, S. 67–69 mit weiteren Quellenangaben.

Der Schreiber hatte anscheinend zunächst den Singular ἐν] τῆ μ[η]τροπόλ(ει) im Sinn, hat sich aber noch korrigiert, wobei er das Iota vermutlich vergessen hat. Daß der Ausdruck im Plural stehen muß, wird von Z. 1 τῶν ὑπογεγραμμένων νομῶν und dem Folgenden gestützt.

15 ἐρρωσθα]ι ὑμ[ᾶς] εὐχ(ομαι): „Gehabt Euch wohl!“ Häufiger als dieser Schlußgruß ist die Formulierung ἐρρωσθαι ὑμᾶς βούλομαι. Vgl. dazu JÖRDENS, *Erlasse*, S. 69.

16-19 Es folgt eine Abrechnung in Natur und Geld (?).

16] καὶ ἀπ' Ὀξυρ[υ]γγ(ίτου) . ἕως (Ἑπτα)νομ(ίας) <καὶ> Ἀρσινοί(του) ἀντίγρ(αφον): In dieser Zeile erwartet man den Beginn der Aufzählung der Gaue, in denen die Abschrift des Edikts öffentlich ausgehängt werden sollte: vom Oxyrhynchites bis zur Heptanomia und Arsinoites. Vor dem Oxyrhynchites muß hier noch ein anderer Gau gestanden haben, wenn καὶ richtig ist. Vgl. P.Iand. VII 140, 12–14.

18 ναυβ(ίου) τξς . [: Für die Naubion-Abgabe siehe den Kommentar zu Nr. **14**, Z. 19. Die Höhe der Abgabe beläuft sich hier auf 366 Einheiten, wahrscheinlich Kupferdrachmen. Wieviele Buchstaben links gefehlt haben könnten, ist nicht mehr auszumachen.

19 [] . τξως ωβ() . . [: Der Sinn dieser Zeile ist nicht mehr zu erschließen.

2. Monatsbericht der Sitologen von Kerkesis

P.Tebt.inv. S.C.A. 507
Kerkesis (Arsinoites)

11,5 x 21,5 cm
Tafel II

60er Jahre des 2. Jh. n. Chr.
Recto; Verso 3

Der hellbraune Papyrus ist 11,5 cm breit und 21,5 cm hoch. Er ist auf Recto und Verso mit Texten verschiedenen Inhalts beschrieben. Vgl. Nr. 3. Das Recto enthält zwei fragmentarische Kolumnen. Oben ist ein Rand von 1,8 cm, unterhalb der ersten Kolumne einer von 2,6 cm erhalten, der Rand unter der zweiten Kolumne beträgt 1,5 cm. Links und rechts bricht der Text ab. Das Interkolumnium beträgt 2,0–3,4 cm. Der Text der ersten Kolumne ist einmal kreuzweise durchgestrichen. Die Reste der zweiten Kolumne setzen auf der Höhe von Z. 6 der ersten Kolumne ein. Zwischen Z. 24 und 25 ist der Abstand statt der hier üblichen ca. 0,7 cm auf 1,1 cm vergrößert. Die Schrift ist eine kleine, sauber wirkende römische Kursive mit ausladendem Schluß-Ypsilon (vgl. Z. 3 u.ö.) und kleinem, eingerolltem Rho (vgl. Z. 4 u.ö.). Die letzten drei Zeilen der zweiten Kolumne weisen eine wesentlich grobere Handschrift auf.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus enthält einen summarischen Monatsbericht der Sitologen von Kerkesis für den Monat Epeiph. Das Datum ist verloren. Die Samtherrschaft der in Z. 4–6 genannten Kaiser Marc Aurel und Lucius Verus läßt die Abfassungszeit auf die 60er Jahre des 2. Jhs. n. Chr. eingrenzen.

Ganz ähnliche, weitaus detailliertere Berichte und somit die besten Parallelen zum vorliegenden sind P.Berl. Leihg. I 1 (11.1. 165 n. Chr.; Theadelphia) und P.Berl. Leihg. I 4 (28.7. 165 n. Chr.; Theadelphia).

Beispiele für weitere Berichte sind in BGU XI 2076 (Monatsbericht der Sitologen), Einl. S. 142, aufgeführt wie auch in WALLACE, *Taxation*, S. 371, Anm. 45. Vgl. auch die Liste von Sitologenberichten in P.Louvre II 115, S. 96 Anm. 2. Hinzu kommen CPR XXIII 13–15 (231–232 n. Chr.; Tebetny), P.Louvre II 115 (2./3. Jh. n. Chr.; Arsinoites) und P.Dubl. I 4 (1.7. 44 n. Chr.; Arsinoites). Unter den summarischen Berichten finden sich nicht nur monatliche Berichte, sondern auch fünf-Tages-, zehn-Tages- und zwei-Monatsberichte⁸. Zum Amts- und Tätigkeitsbereich von Sitologen siehe OERTEL, *Liturgie*, S. 250–257 sowie PREISIGKE, *Girowesen*, S. 46–59 und ALY, *Sitologia* und ders., *Sitologia and Sitologi*. Vgl. auch DUTTENHÖFER, *ἐργαστήριον*, sowie die Literaturangaben in P.Dubl. 4, Einl., S. 20.

⁸ Vgl. dazu den Komm. zu P.Stras. VI 570 (Sitologenbericht), S. 97.

Text

Κολ. I

Rand

- [παρά +/- 10]υ καὶ μετόχων σιτολ(όγων) κώμης
[Κ]ερκήσεως.
[μηνιαῖος ἐν κεφαλα]ί ου τοῦ Ἐπειφ μηνὸς τοῦ
[xx (ἔτους) Αὐτοκ]ράτορος Καίσαρος Μάρκου
5 [Αὐρηλίου Ἀντωνίνου]υ Σεβαστοῦ καὶ Αὐ[τ]οκράτορος
[Καίσαρος Λουκίου Α]ὐρηλίου Οὐήρου Σεβαστοῦ.
[εἰσὶν αἱ μετρη(θειῖσαι) τῷδε τ]ῷ μηνὶ ἀπὸ λόγου διοικήσεως
[ἀπὸ γενή(ματος) τοῦ (αὐτοῦ) (ἔτους) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) . . .]. □ ὧν
[κώμης Κερκήσεως] διὰ γεωργῶν διοικ(ήσεως)
10 [ἐκφορίου πυροῦ ἀρτ(άβαι)] . $\overline{\text{ξιο}}$, (γίνονται) (ἀρτάβαι) ρι α $\overline{\text{ζκο}}$
[+/- 16] δραγμ(ατηγίας) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) ριδLd
[+/- 10 ἰδιωτι]κῶν καθηκ(όντων)
[+/- 16]ε $\overline{\text{ζκο}}$, (γίνονται) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) ρπ $\overline{\text{ζκο}}$
[+/- 16] . ὧν Ὁξυρύγχων
15 [+/- 10 διὰ γεω]ργῶ(ν) (πυροῦ) α Ld , ἐπι(σπουδασμοῦ) φ(ορέτρου)
d , (γίνονται) (πυροῦ) ψ , διαφό(ρου) ιο^{///} /
[+/- 13 διὰ γε]ωργῶν διοικήσεως
[+/- 16] δραγμ(ατηγίας) (πυροῦ) κ $\overline{\text{ζκο}}$
[+/- 16 ἰ]διω(τικῶν) καθηκ(όντων)
[+/- 16] (πυροῦ) $\overline{\text{ςζκο}}$, (γίν.) (πυρ.) (ἀρτ.) μγ γ'
20 [+/- 10 διὰ κλη]ρούχων εἰδιω(κτῆτου) καθηκό(ντων)
[+/- 16] (πυροῦ) δ $\overline{\text{ζη}}$, (γίνονται) (πυροῦ) λδ $\overline{\text{ψκο}}$.

Rand

Κολ. II

Auf Höhe von Z. 6: -----

- .[
σαμ[
ἀργ[
25 ..[
. .[
καὶ π .[
πο[δ(ώματος)

- μ^{α} [
 30 ποδ[(ώματος)
 μ^{α} [
 (γίνονται) π. [
 (γίνονται) σύν[ολον
 καὶ ἐγλό[γου ἐλοιπογρ(αφήθησαν)
 35 (γίνονται) ὑπὲρ[
 λ. Παχ[ών
 τας τα. [
 σὺ(ν) δὲ. [

Rand

3: 1. κεφαλαίῳ; 1. Ἐπεὶφ 20: 1. ἰδιό(κτητου) 29. 31: 10.000 34: 1. ἐκλό[γου

Übersetzung

Kol. I

(1) [Von NN] und den Sitologenkollegen des Dorfes Kerkesis. [Summarischer Bericht?] des Monats Epeiph des [x. Jahres des Imper]ator Caesar Marcus [Aurelius Antoninus] Augustus und des Imperator [Caesar Lucius A]urelius Verus Augustus. [Es wurden uns abgeliefert] im Monat [Hathyr] auf Rechnung der Dioikesis [von der Ernte desselben Jahres x Artaben Weizen].

(9) Von diesen [entfallen auf das Dorf Kerkesis]: Durch die Bauern/Staatspächter für das Ressort Dioikesis [an Pachtzins Artaben x] $\frac{1}{2} \frac{1}{12}$, macht zusammen $111 \frac{1}{6} \frac{1}{24}$ Artaben. [- - -] an Transportgebühr für die Garben $114 \frac{1}{2} \frac{1}{4}$, [- - -] für Grundsteuer für (Privatland?) - - - x5 $\frac{1}{2} \frac{1}{24}$ [Artaben], macht zusammen $180 \frac{1}{2} \frac{1}{24}$ Artaben Weizen.

(14) Von diesen entfallen auf das Dorf Oxyrhyncha: [- - -] durch die Bauern $1 \frac{1}{2} \frac{1}{4}$ Weizen, an Frachtgebühr $\frac{1}{4}$, macht zusammen $\frac{3}{4}$ Weizen, Zuschlag $\frac{1}{12}$.

[- - -] durch die Bauern/Staatspächter für das Ressort Dioikesis [- - -] für Transportgebühr für die Garben $20 \frac{1}{2} \frac{1}{24}$ Weizen, [- - -] Grundsteuern für Privatland [- - -] $6 \frac{1}{6} \frac{1}{24}$ Weizen, macht zusammen $33 \frac{1}{3}$ Artaben Weizen.

[- - -] durch die Kleruchen Grundsteuern für als Eigentum erworbenes Privatland [- - -] $4 \frac{1}{2} \frac{1}{8}$ Weizen, macht zusammen $34 \frac{3}{4} \frac{1}{24}$ Weizen.

Kol. II ist für eine Übersetzung zu fragmentarisch.

Kommentar

1 [παρὰ +/- 10]η καὶ μετόχων σιτολό(όγων): Der Absender des Berichts ist der vorsitzende Sitologe, dessen Name nicht erhalten ist, sowie seine Kollegen. F. Mitthoff bemerkt im Komm. zu CPR XXIII 13, 6–7 (231–232 n. Chr.; Tebety), daß die Formel ὁ δεῖνα καὶ μέτοχοι σιτολόγοι im Arsinoites vor allem im 2. Jh. n. Chr. verbreitet war, während sie gegen Ende desselben schließlich durch die Wendung ὁ δεῖνα καὶ ὁ δεῖνα καὶ μέτοχοι σιτολόγοι ersetzt wurde. Im vorliegenden Fall scheint kaum mehr Platz für den Namen eines zweiten Sitologen zu sein, so daß die „Regel“ für das 2. Jh. n. Chr. auch hier gegolten haben dürfte. Der Bericht ist nicht adressiert. Dies könnte für eine Einzel-Abschrift oder einen Ausschnitt aus einem τόμος συγκολλήσιμος sprechen.

1-2 κόμης | [Κ]ερκήσεως: Die Sitologen amtieren in Kerkesis, einem Dorf in der Polemonos Meris des Arsinoites. Demnach ist anzunehmen, daß in Z. 2 der Dorfname „zentriert“ ist, vgl. z.B. P.Petaus 13, 2–3 und 14, 2–3. Zu Kerkesis siehe CALDERINI, *Dizionario* III, S. 98–99 (1); S. 112; Suppl. 1, S. 169 (1); Suppl. 2, S. 92 (1); Suppl. 3, S. 60 (1); Suppl. 4, S. 76 (1). Sitologen aus Kerkesis sind aus folgenden Dokumenten, die alle aus Tebtynis und der Mitte des 2. Jhs. n. Chr. stammen, bekannt: P.Kron. 32, 4-5 (26.07. 130 n. Chr.); P.Kron. 37, 2-3 (06.03. 138 n. Chr.); P.Kron. 40, 3 (23.07. 140 n. Chr.); P.Kron. 44, 1-2 (15.08. 149 n. Chr.); P.Tebt. II 368, 3-4 (21.07. 265).

3 μηνιαῖος ἐν κεφαλαίῳ τοῦ Ἐπειφ μηνός: Normalerweise findet man in Sitologenberichten die übliche Eingangsformel bzw. Überschrift Μηνιαῖος (*sc.* λόγος) ἐν κεφαλαίῳ τοῦ [Monat] μηνός. Insgesamt kommt diese Wendung in Sitologenberichten bisher 13 Mal vor: P.Amh. II 69, 10 (28.8. 154 n. Chr.; Arsinoites); P.Berl. Leihg. I 1 r I 3 und V 3 (164-165 n. Chr.; Theadelphia); P.Berl. Leihg. I 1 v I 3 (11.1. 165 n. Chr.; Theadelphia); P.Berl. Leihg. I 4 I 3 (3.7. und 28.7. 165 n. Chr.; Theadelphia); BGU II 529, 5 (25.6.-24.7. 216 n. Chr.; Karanis); BGU XI 2076, 6 (26.11. 216 n. Chr.; Karanis); WChr. 191 = BGU II 534, 5 (7.11. 216 n. Chr.; Karanis); BGU III 835, 5 (7.11. 217 n. Chr.; Karanis); P.Tebt. II 339 r 6 (28.9.-27.10. 220 n. Chr.; Tebtynis); P.Giss. Univ. VI 49 r II 5 und IV 6 (221 n. Chr.; Tebtynis); P.Giss. Univ. VI 51, 5 (4.3. 222 n. Chr.; Tebtynis): μηνιαῖος ἐν κεφαλαίῳ.

Durch das deutlich lesbare -ου nach der Lücke ist eine derartige Ergänzung ohne weiteres nicht möglich. Allerdings könnte man *pace* Youtie eine Verschreibung vermuten, wie sie nur noch in den Sitologen-Monatsberichten BGU III 835, 5 (7.11. 217 n. Chr.; Karanis) und BGU II 534, 5 (216 n. Chr.; Karanis) vorkommt: μηνιαῖος ἐν κεφαλαίῳ (l. κεφαλαίῳ). Vielleicht ist jedoch eine Variante zu ergänzen, die in Quittungen oder Abrechnungen mit Bezug auf Sitologen stehen kann, nicht aber bislang in deren Monatsberichten: μηνιαῖος ἐπὶ κεφαλαίῳ. Vgl. z.B. P.Fouad 67, 3 (39 n. Chr.; o.O.; Bericht eines Königlichen Schreibers über Steuereinnahmen). Als Überschrift findet sich μηνιαῖος ἐπὶ κεφαλαίῳ nur noch in dem oben

genannten P.Fouad. 67. Somit ist lediglich eine unübliche Inhaltsangabe wie μηνιαῖος ἐπὶ κεφαλαίου oder aber eine Verschreibung wie μηνιαῖος ἐν κεφαλαίου (l. κεφαλαίῳ) möglich. Aufgrund der links ergänzbaren Buchstabenanzahl und der Häufigkeit der üblichen Wendung, soll hier mit aller gebotenen Vorsicht ein Schreibfehler angenommen werden.

7 [εἰσὶν αἱ μετρη(θεῖσαι) τῷδε τῷ μηνί: Ergänzt nach P.Tebt. II 339, 6–9 und P.Giss. Univ. VI 49 r II 5–9. μετρέω – wörtlich „abmessen“ – hat im vorliegenden Kontext die Bedeutung „abliefern“.

7 ἀπὸ λόγου διοικήσεως: Dieser Ausdruck kommt lediglich in vier weiteren Papyri vor: P.Berl. Frisk 1 IX 20 (155 n. Chr.; Arsinoites), P.Oxy. LX 4056, 7 (154/155 n. Chr.; Prosopites); P.Oxy. 4059 I 5 (159–163 n. Chr.; Oxyrhynchos); SB XVI 12809, 5 (222–235 n. Chr.; Kysis).

8 [ἀπὸ γενή(ματος) τοῦ (αὐτοῦ?) (ἔτους) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) xxx]: Ergänzt nach SPP XX 52, 11-13 (26.1.-24.2. 242 n. Chr.; Taamoru) und P.Vind. Worp 4, 10-12 (24.7. 234 n. Chr.; Tebetny). Die vorliegende, abweichende Ergänzung wäre vom Platz her – Abkürzungen vorausgesetzt – denkbar, ist aber nur als Beispiel zu verstehen.

9-10 [κώμης Κερκήσεως] διὰ γεωργῶν διοικ(ήσεως) | [ἐκφορίου πυροῦ ἀρτ(άβαι)]: Ergänzt nach dem Sitologenbericht P.Fay. 86, 3 (2. Jh. n. Chr.; Theadelphia). διὰ + Genitiv bezeichnet die Zahler. Vgl. KALÉN, *P.Berl. Leihg.*, S. 53–54.

11 δραγμ(ατηγίας): Zur Transportgebühr siehe WALLACE, *Taxation*, S. 34.

12 ἰδιωτικῶν καθηκ(όντων): Ergänzt nach Z. 18 und 20 (siehe unten). τὰ καθήκοντα „die fälligen Abgaben“ (PREISIGKE, *WB I Sp. 714, s.v. καθήκω*) ist der *terminus technicus* für die Grundsteuern auf Privatland. Siehe dazu T. Kalén in: P.Berl. Leihg. 1 r, Komm. S. 59. Vgl. auch J. Whitehorne, in: P.Sijp. 28, Einl., S. 189: „The term καθήκοντα (sc. τέλη) is regularly used of the customary dues paid in money on certain categories of land, particularly private and usiac land (cf. *P.Bour.* 42.17 and *passim*, A.D. 167, Hiera Nesou), as opposed to land in other classifications in which rents (ἐκφόρια) were paid.” Anscheinend konnten καθήκοντα also sowohl in Geld als auch – wie hier – in Getreide gezahlt werden, denn in P.Sijp. 28 werden die Steuern ausschließlich in Geld entrichtet. Siehe dazu auch ROWLANDSON, *Landowners*, S. 41–55 und 61–62.

15 ἐπι(σπουδασμοῦ) φορέ(τρον): Die Lesung ist unsicher, doch die Buchstaben lassen sich mit denjenigen in Ἐπεῖφ in Z. 3 ungefähr vergleichen. Man erwartet eine Steuer. Es bietet sich im vorliegenden Kontext die Transportsteuer ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον an, die für die Überführung von Getreide von der Tenne zum nächstgelegenen Thesaurus anfiel. Die Abkürzung für φορέ(τρον) ist so m.W. bisher nicht belegt. Vielleicht war in der Lücke das Omikron hochgestellt. Zum ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον siehe den Kommentar zu Nr. 14, II v 73.

15 διαφό(ρου): Diese Gebühr fiel im Falle einer Beförderung des Getreides zu einem entlegenen θησαυρός für die Mehrkosten an. Vgl. KALÉN, *P.Berl. Leihg.*, S. 45-53 Komm. zu P.Berl. Leihg. 1 R I 10, gutgeheißen von WALLACE, *Taxation*, S. 43. Siehe dazu auch TOMSIN, *πρεσβύτεροι 2*, S. 493.

18 ἰδιω(τικῶν) καθηκ(όντων): Daß hier die Abkürzung zu ἰδιωτική und nicht zu ἰδιόκτητος aufzulösen ist, ergibt sich aus der Definition beider Ausdrücke, die durch ROWLANDSON, *Landowners*, S. 42-43, zusammengefaßt wird. Zu der Formel ἰδιω(τικῶν) καθηκ(όντων) vgl. auch den Kommentar zu P.Berl. Leihg. 1 r I 20, S. 59, und Komm. zu Z. 12.

20 διὰ κλη]ρούχων εἰδιω(κτήτου) καθηκό(ντων): 1. ἰδιο(κτήτου). Die Auflösung zu ἰδιο(κτήτου) ergibt sich aus der Überlegung von ROWLANDSON, *Landowners*, S. 42-43: Die Kategorie ἰδιόκτητος γῆ bildet eine Unterkategorie von der ἰδιωτικὴ γῆ; in unserem Dokument wurde ἰδιωτικὴ γῆ „Privatland“ schon in Z. 18 genannt. Vgl. die Bemerkungen im Kommentar zu Z. 18. Vgl. auch P.Giss. VI 49, Komm. zu Z. 11ff., S. 20, und ROWLANDSON, *Landowners*, S. 62.

28 πο[δ(ώματος) und **30** ποδ[(ώματος)]: Die Ergänzung kann nur vermutet werden. Doch aufgrund des in Z. 30 erhaltenen Delta ist eine andere Lesung kaum möglich. Zudem kommt der Ausdruck in Sitologenberichten mehrfach vor, so auch in P.Berl. Leihg. I 1 r III 11-12. THUNELL, *P.Berl. Thun.*, S. 77-78 vermutet, daß πόδωμα eine Abgabe für die Lagerung von (Reserve-) Getreide im Thesauros darstellt. Es scheint nur in summarischen Monatsberichten vorzukommen. Dies spricht ebenfalls für die Auffassung, daß es sich um eine Lagergebühr handeln könnte, zumal die Verwaltung von gelagertem Getreide wahrscheinlich monatlich abgerechnet wurde. Siehe hierzu auch den Kommentar zu P.Tebt. II 339, 17, S. 157. Eine ähnliche Gebühr begegnet in P.Tebt. II 520 r, 6 (frühes 1. Jh. n. Chr.; Tebtynis) genannten ἐνοίκιον θησαυροῦ.

29 und 31 μ^a]: Dies ist die übliche Schreibung für 10.000. Man könnte auch erwägen nach P.Berl. Leihg. I 1 r III 13 (μυριαστ(ῆς) (πυροῦ ἀρτάβης) $\overline{\text{ιβ}}$ „als 1 Zehntausendstel $\frac{1}{12}$ Artabe“) μ(υρι)α(στή) „ $\frac{1}{10000}$ “ aufzulösen, das laut Thunell, a.O., S. 78, dem ἡμαρτάβιον ποδώματος entspräche, aber dort ist das Wort zum größten Teil ausgeschrieben.

33 (γίνονται) σύν[ολον]: Ergänzt nach P.Lond. III 1170 v XIII 516 (nach 25.5. 259 n. Chr.; Theadelphia): (γίνονται) σ(ύνολον) 3425. Der Herausgeber von P.Lond. III 1170 ist an dieser Stelle allerdings nicht sicher, ob die Ergänzung richtig ist. Es gibt keine weitere Parallele dazu.

34 καὶ ἐγλό[γου ἐλοιπογραφῆθησαν: 1. ἐκλογ[. Ergänzt nach P.Berl. Leihg. I 1 r III 20 u.ö. καὶ ἐγλ(όγου) ἐλοιπογρ(αφήθησαν) „und als Restbetrag wurden übertragen“.

Hier wird wahrscheinlich der Übertrag eines anderen Abrechnungszeitraums notiert, nachdem zuvor der Gesamtsaldo der vorliegenden Abrechnung angegeben worden ist (vgl. Z. 33 evtl. (γίνονται) σύν[ολον]). Die Endsumme ist eventuell in Z. 35 mit (γίνονται) ὑπὲρ [angegeben, wobei der in Z. 36 genannte Monat Pachon einen Abrechnungszeitraum o.ä. darstellen könnte. Zum Übertrag vgl. THUNELL, *P.Berl. Thun.*, S. 78–80 und Kalén, *P.Berl. Leihg.*, S. 70–71.

38 σὸ(ν) δὲ . [: Ergänzt nach BGU XI 2076, 20 (26.11. 216 n. Chr.; Karanis) σὸν δὲ τῆ ἐκλόγῳ „mit dem Restbetrag“.

3. κατ' ἄνδρα-Bericht der Sitologen von Kerkesis

P.Tebt.inv. S.C.A. 507

11,5 x 21,5 cm

2. Hälfte 2. Jh. n. Chr.

Kerkesis

Tafel III

Verso; Recto 2

Das Papyrusblatt weist zwei Kolonnen mit einem oberen Rand von jeweils 1,7 cm, und unteren von 2,0 cm. Das Interkolumnium ist 1,5 cm breit. Die Schrift ist klein und ebenso eng wie spitz gehalten. Lediglich die Abkürzungsstriche sind etwas ausladender (vgl. z.B. I 1; 4; etc.). Kappa ist breit und in einem Zug geschrieben (vgl. II 24), Beta weist einen markanten Unterstrich auf (vgl. z.B. II 9) und die Kombination Epsilon-Rho (z.B. in II 24) ist typisch für das 2. Jh. n. Chr. Als Gliederungszeichen im Text gibt es in Kol. II zwischen Z. 33 und 34 einen Strich von ca. 2,5 cm Länge und zwischen Kol. II Z. 37–39 und 41–42 am Zeilenanfang ca. 1,5 cm lange Striche.

Inhalt

Nr. 3 enthält zwei fragmentarische Kolonnen eines κατ' ἄνδρα-Berichts der Sitologen von Kerkesis⁹. Die erste Kolonne enthält nur noch Reste von Artabenbrüchen, die zweite Kolonne die Zeilenanfänge einer nach Dörfern der Polemonos Meris des Arsinoites geordneten Personenliste. Dies geht aus folgenden Kriterien hervor:

- 1) Die in Kol. II erwähnten Getreide-Abgaben¹⁰ kommen zusammen nur in κατ' ἄνδρα-Berichten von Sitologen vor.
- 2) Dörfer und Personen sind listenartig untereinander geschrieben wie bei κατ' ἄνδρα-Berichten üblich.
- 3) Am Ende der Kolonne (Z. 44–45) werden, wie in κατ' ἄνδρα-Tagesberichten von Sitologen üblich, Tageseinnahmen summiert.

Soweit aus dem fragmentarischen Zustand des Dokuments ersichtlich, verzeichnete die zweite Kolonne Steuern auf Privatland¹¹.

Folgende Dörfer und Landkategorien kommen vor:

Dorf	Landkategorie
Z. 24: Κερκῆσις	Z. 25: γῆ ἀμπελίτις
Z. 26: Κερκευσίρις	Z. 28: γῆ κατοικική

⁹ Zu κατ' ἄνδρα-Berichten siehe die Einleitung zu Nr. 2. Der ausführliche Titel findet sich z.B. in BGU IX 1893 VI 153: μέτρημα κατ' ἄνδρα εἰσδοχῆς (es folgen Monat und Jahr). Die Liste selbst wird mit ἔστι δέ eingeleitet.

¹⁰ Siehe unten die nachfolgende Tabelle.

¹¹ Ob das jeweilige Land oder die genannten Personen den Dörfern zuzuordnen sind oder noch andere Dörfer in den Zeilen genannt waren, ist nicht zu bestimmen.

Dorf	Landkategorie
Z. 29: Κερκεσήφης	Z. 33: γῆ μεμισθ(ωμένη) εἰς τὰ π[άτρια
Z. 32: Βουκόλ(ου) τοῦ καὶ Τριστόμου κώμη	Z. 36-42: evtl. βασιλικὴ ἱερευτικὴ γῆ

Z. 36–42: Die Personen und die βασιλικὴ ἱερευτικὴ γῆ

Die in Z. 38 und 39 genannten Brüder Ψύφης Παώπεως und Κρονίωγ ἀδελφὸς sind schon aus PSI X 1143 bekannt. Beide sind dort Priester des Tempels des Soknebtynis in Tebtynis und haben βασιλικὴ ἱερευτικὴ γῆ gepachtet (Z. 11-13). Diese liegt ἐν τῷ λεγομένῳ Λααρχικῷ γύῳ „im sogenannten Laarchikos-Flutdammabschnitt“ in der Flur von Tebtynis¹², wodurch das erwähnte Tempelland zu lokalisieren ist.

Auch die in Z. 40–42 des vorliegenden Papyrus vorkommenden Personen sind bekannt. Sie gehörten einer Priesterfamilie aus Tebtynis an, die Priester für den Soknebtynistempel stellte¹³. Auch sie könnten wie die beiden Brüder aus Z. 38–39 βασιλικὴ ἱερευτικὴ γῆ gepachtet oder besessen haben.

Datierung und Ort

Die Identifizierung der Personen erlaubt eine grobe zeitliche Einordnung des Dokuments in die zweite Hälfte des 2. Jhs. n. Chr. Sie sind zwischen 132/133 n. Chr. und 189–190 n. Chr. bezeugt. Da das Recto in die 60er Jahre des 2. Jhs. n. Chr. zu datieren ist, ist der Text des Verso aller Wahrscheinlichkeit nach später entstanden¹⁴.

Da es sich auch hier um eine Sitologenabrechnung handelt und das Dorf Kerkesis erwähnt ist (II 24), könnte der Text aus demselben Thesaurus stammen wie das Recto.

Weitere κατ' ἀνδρα-Berichte von Sitologen sind: P.Ryl. II 202 (spätes 1. Jh. n. Chr.; Arsinoites); P.Lond. II 194 r *descr.*, S. 124 (= PARASSOGLOU, *Daybook* = SB XIV 11426; Ende 1. Jh. n. Chr.; Arsinoites); BGU IX 1893 (23.8. 149 n. Chr.; Theadelphia); P.Berl. Leihg. I 3 (ca. 164-165 n. Chr.; Theadelphia); P.Berl. Leihg. I 4 v (3.7. 165 n. Chr.; Theadelphia); evtl. P.Mil. Vogl. IV 252 (2. Jh. n. Chr.; Tebtynis); P.Dubl. I 13 (spätes 2. Jh. n. Chr.; Arsinoites).

Nur P.Berl. Leihg. I 4 v enthält auf dem Recto, wie das vorliegende Dokument, einen Monatsbericht der Sitologen. Belege für Sitologen in Kerkesis: oben Komm. zu Nr. 2, 1-2.

¹² Siehe dazu CALDERINI, *Dizionario* III, S. 175.

¹³ Zu den einzelnen Personen siehe den Zeilenkommentar, bes. den Komm. zu Z. 40.

¹⁴ Zur relativen Chronologie und dem Verhältnis Recto - Verso siehe A. Jördens, in: P.Louvre I 48–65, Einl. S. 223–224.

Text

Kol. I

Rand

] θ d'

] α L d

] ε L̄, (πυροῦ) (ἀρτάβαι) ε η'

] ε L̄, (πυροῦ) (ἀρτάβαι) ε ζκ̄ο

5

] . α ψη'

] ου λη μέτ(ρα)

] ψη', (γίνονται) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) ε γκ̄ο

] . (πυροῦ) (ἀρτάβας) ψ ., (γίνονται) ζ Lγκ̄ο

] κ γ'η̄, <(γίνονται)> (πυροῦ) (ἀρτάβαι) ιθ Lῑη̄

10

] η̄, (γίνονται) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) κς γκ̄ο

σὺν ταίς] εἰς Διδῖν

] . . α ½ ⅛

] (γίνονται) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) ι Lκ̄ο

] ε d, προ(σμετρούμενα) .

15

] (γίνονται) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) ς η'

] καὶ Πακηβ()

] δη̄, (πυροῦ) (ἀρτάβαι) ιη γιο

Π]ατύνεως

] . . ιβ() α ζκ̄ο, προ(σμετρούμενα) ζ

20

] ις Lκ'ο' προ(σμετρούμενα) .

] (γίνονται) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) ιθ γ'

] . (πυροῦ) (ἀρτάβαι) ρε Lι'ο'

] (γίνονται) η ζκ̄ο

Rand

Kol. II

Rand

Κερκήσεως Εὐδαί[

25

ἀμπ(ελίτιδος) (πυροῦ) (ἀρτάβας) δι'ο', προ(σμετρούμενα) L [

Κερκευσίρεως ἀρ . [

σὺν ταίς εἰς Διδῖν

κατοῖ κ(ικῆς) (πυροῦ) (ἀρτάβας) δ ζ̄ . [

Κερκεσήφως διδε . [

30

εἰς Ἡρακλείαν Ἡρ[

(γίνονται) (πυροῦ) (ἀρτάβαι)[

Βουκόλ(ου) τοῦ καὶ Τριστ[όμου κώμης
 μεμισθ(ωμέν-) εἰς τὰ π[άτρια
 (γίνονται) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) σ.[
 35 (γίνονται) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) ρλς ʘς[
 Ἡρακλῆς Εὐτύχους
 α κριθῆς (ἀρτάβαι) Κρονίων [

γ Ψῦφισ Παώπεως [

δ Κρονίωγ ἀδελφὸς [

40 Θενοπακήβικς [

δ Πακήβικς Κρονίωνο[ς

ε Πανῆσι <ς> καὶ Μαρέψις [

δημ() [

(γίνονται) τῆς ἡμ(έρας) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) ρξθς´ . . [

45 (πυροῦ) (ἀρτάβαι) φλα κω[μ- ?
 Rand

Übersetzung

Kol. I

] 9 $\frac{1}{4}$
] 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$
] 5 $\frac{1}{2}$, 5 $\frac{1}{8}$ Artaben Weizen
] 5 $\frac{1}{2}$, 5 $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen
 5] 1 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{8}$
]des - - - 38 Metra
] $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{8}$, macht zusammen 5 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen
] $\frac{3}{4}$. Artaben Weizen, macht zusammen 7 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{24}$
] 20 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{18}$, macht zusammen 19 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{18}$ Artaben Weizen
 10] $\frac{1}{8}$, macht zusammen 26 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen
] zusammen mit den x Artaben berechnet für Didis
] . . . , 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$
] macht zusammen 10 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen

- 15] 5 $\frac{1}{4}$, Zuschläge x
] macht zusammen 6 $\frac{1}{8}$ Artaben Weizen
] und Pakeb()
] 4 $\frac{1}{8}$, 18 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{12}$ Artaben Weizen
] des Patynis
] . . io() 1 $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{24}$, Zuschläge $\frac{1}{6}$
 20] 16 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{24}$, Zuschläge x
] macht zusammen 19 $\frac{1}{3}$ Artaben Weizen
] 105 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{12}$
] macht 8 $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{24}$

Kol. II

- Kerkesis: Eudai[
 25 für ehemaliges Weinland 4 $\frac{1}{12}$ Artaben Weizen, Zuschläge $\frac{1}{2}$ [
 Kerkeosiris: Ar[- - - x Artaben berechnet für - - -]
 zusammen mit den x Artaben zu Lasten der Di[dis?
 für Katökenland Artaben Weizen 4 $\frac{1}{6}$. [
 von Kerkesephis ??? [- - - x Artaben zu Lasten des - - - zusammen
 30 mit den x Artaben berechnet für Herakleia, Tochter (?) des He[
 macht zusammen Artaben Weizen [
 vom Dorf Bukolos, das auch Tristomos heißt, [
 für Land aus Erbpacht [
 macht zusammen Artaben Weizen 6[
 35 macht zusammen Artaben Weizen 136 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{6}$ [
 Herakles, Sohn des Eutyches
 1 Artaben Gerste Kronion [
 3 Psyphis, Sohn des Paopis [
 4 Kronion, der Bruder [
 40 Thenpakebkis, Tochter des [
 4 Pakebkis, Sohn des Kronion [
 5 Panesis und Marepsis [
 Dem() [
 macht zusammen pro Tag an Artaben Weizen 169 $\frac{1}{6}$. . [
 45 Artaben Weizen 531 [der Dörfer?

Kommentar

I 11 σὺν ταῖς] εἰς Διδῖν: Ergänzt nach Kol. II 27. Der Ausdruck σὺν ταῖς εἰς + Pers. im Akk. kommt oft in Steuerlisten oder Steuerquittungen vor. Vgl. P.Fam. Tebt. 12, 5 (20.8.112 n. Chr.; Tebtynis); P.Fay. 81 (5.8. 115 n. Chr.; Theadelphia); P.Fam. Tebt. 26, 4 und 9 (129-131 n. Chr.; Theogonis); BGU IX 1893 IV 102-103 u.ö. (23.8. 149 n. Chr.; Theadelphia); P.Mich. IV 223 r LV 1622 und XCVI 2906 (August 172 n. Chr.; Karanis); P.Mich. IV 224 CXXVII 4913 und CXXXI 5068 (nach 16.11. 173 n. Chr.; Karanis); P.Mich. IV 358 B I 19 (nach 26.3. 175 n. Chr.; Karanis); P.Coll. Youtie I 29 r I 4 (188-189 n. Chr.; Tebtynis).

Dabei bezieht sich ταῖς auf ἀρτάβαις oder δραχμαῖς. Im vorliegenden Dokument dürfte es sich auf Artaben beziehen. SMOLDERS, *Meaning*, S. 220 zeigt, daß der Ausdruck eine Zusammenrechnung zweier Beträge von zwei Steuerzahlern bezeichnet und als „(the drachmas/artabas charged on) X together with the (drachmas/artabas) charged on Y“ übersetzt werden sollte.

I 11 Διδῖν: Διδῖς oder Διδεῖς, Gen. Διδίτος oder Διδεῖτος, im Akkusativ Διδῖν bzw. Διδεῖν, ist ein weiblicher Personennamenname, vgl. PREISIGKE, *NB*, Sp. 87.

I 18 Π[ατύνεωϛ: Dieser häufig vorkommende Personennamenname ist die einzig mögliche Ergänzung.

II 25 ἀμπ(ελίτιδος) (πυροῦ) (ἀρτάβας) δι' ο': Die ἀμπελίτις (*sc.* γῆ) ist ehemaliges Weinland, das in Ackerland umgewandelt wurde. Es gehört laut WALLACE, *Taxation*, S. 15 zur Kategorie „Privatland“ und ist Getreidesteuern unterworfen. Vgl. P.Bodl. I 125 v, Komm. zu Z. 3. Gleichzeitig kann ἀμπελίτιδος als Steuer für γῆ ἀμπελίτις aufgefaßt werden. Der normale Steuersatz scheint 1 ½ Artaben pro Arure gewesen zu sein. Vgl. WALLACE, *Taxation*, S. 14 und P.Ryl. II 202, Komm. zu Z. 1, S. 270. Da hier anscheinend $4 \frac{1}{12}$ Artaben Weizen gezahlt werden, dürfte es sich also bei einem Steuersatz von 1 ½ Artaben pro Arure um $\frac{49}{18} = 2 \frac{13}{18} = \text{ca. } 2,72$ Aruren gehandelt haben. Sollte der Steuersatz aber bei 1 Artabe pro Arure gelegen haben, was WALLACE, *Taxation*, S. 362 Anm. 22, ebenfalls aus P.Ryl. II 202, 1, in Erwägung zieht, wäre hier von $4 \frac{1}{12}$ Aruren die Rede, was eine anschaulichere Zahl darstellen würde als $2 \frac{13}{18}$.

II 25 προ(σμετρούμενα) L[: Zur Lesung vgl. P.Dubl. I 13, 7 und 9, Taf. 13. προσμετρούμενα sind Zuschläge zu Steuerzahlungen. Zu den προσμετρούμενα siehe auch K. THUNELL, *P.Berl. Thun.*, S. 59–65 und WALLACE, *Taxation*, S. 38–41. Siehe auch PARASSOGLU, *Daybook*, S. 92-93.

II 26 Κερκευσίρεωϛ: Normalerweise wird das Dorf „Κερκεοσίρεωϛ“ geschrieben, aber in der Römerzeit kommt eher die kontrahierte Form vor. Vgl. dazu MAYSER, *Grammatik* I 1, § 3, 1c, S. 15, der die Kontraktion εο zu ευ als Ionismus deutet. Siehe auch GIGNAC, *Grammar* I, S. 301, der die Kontraktion als den Normalfall versteht. Zu Kerkeosiris vgl. CRAWFORD,

Kerkeosiris, S. 39–85 und 147–159; SHELTON, *Crown Tenants*, S. 111–152. DARIS, *Toponimi*, S. 337–341; CALDERINI, *Dizionario* III, S. 101–104; Suppl. 2, S. 92–93; Suppl. 3, S. 60.

II 27 σὺν ταῖς εἰς Διδῖν: Ergänzt nach I 11. Da der Ausdruck eine Zusammenrechnung mehrerer Beträge von zwei Steuerzahlern bezeichnet, muß auch in der vorigen Zeile ein Personennamen gestanden haben (siehe oben zu Kol. I 11).

II 30 εἰς Ἡρακλείαν Ἡρ[: Parallel zu σὺν ταῖς εἰς Διδῖν muß εἰς in der vorigen Zeile ein σὺν ταῖς vorangegangen sein, so daß Herakleia ebenfalls als Personennamen aufzufassen ist. Das folgende Ἡρ[wäre dann als Vatersname zu interpretieren. Vgl. den Komm. zu Z. 27.

II 33 μεμισθ(ωμέν-) εἰς τὰ π[άτρια: Ergänzt nach P.Harr. I 138 I 24 (28.9.–26.12. 92 n. Chr.; Oxyrhynchos) und P.Oxy. XLII 3047, 32–33 und 39 (25.2.–26.3. 245 n. Chr.; Phobou [Oxyrhynchites]): μεμισθ(ωμέν-) εἰς τὰ πάτρια „Land aus Erbpacht“ oder „Personen, die Land aus Erbpacht, gepachtet haben“, wobei sich μεμισθ(ωμέν-) laut Kommentar zu P.Oxy. XLII 3047, 32–33, S. 121–122, eher auf Personen als auf Land bezieht. In P.Petaus 44 I 13: μεμ<ι>σθ(ωμένων) εἰς τὰ π(ατρικά) sollte die Ergänzung ebenso lauten (dort lautet sie πατρικά, da die Herausgeber nach ptolemäischen Parallelen ergänzt haben). Vgl. zu den Belegen auch P.Oxy. XLII 3047, Komm. zur Z. 32–33, S. 121–122.

II 36 Ἡρακλῆς Εὐτύχους: Ein Herakles, Sohn des Eutyches, kommt wahrscheinlich auch in P.Berl. Frisk. 1 XXVIII 21 (1. Hälfte 155 n. Chr.; Ptolemäis Euergetis) vor. Dort wurde zwar der Name Εὐτύχο(υ) ergänzt, doch wäre auch Εὐτύχο(υς) durchaus denkbar. Auch zeitlich wäre eine Identifikation der beider Personen möglich.

II 37 α κριθῆς (ἀρτάβαι) Κρονίων [: In den Z. 38–39 und 41–42 steht jeweils eine Ziffer vor dem genannten Personennamen. Ausnahme sind Z. 36 und 40. Eine plausible Erklärung für die jeweiligen Ziffern ist bisher mangels Parallelen nicht möglich. Vielleicht handelt es sich schlicht um Tage.

II 38–39 γ Ψύφης Παώπεως [| δ Κρονίων ἀδελφός [: Psyphis, der Sohn des Paopis, ist aus PSI X 1143 (4.11. 164 n. Chr.; Tebtynis) bekannt, ebenso sein Bruder Kronion. Wie aus PSI X 1143 hervorgeht, haben beide von den Brüdern Psyphis und Panesis, Söhne des Pakebkis, βασιλικὴ ἱερευτικὴ γῆ „königliches Tempelland“ für eine Dauer von 68 Jahren gepachtet. Die βασιλικὴ ἱερευτικὴ γῆ war das von Augustus konfiszierte Tempelland, das er aber auf alle Zeit verpachtete, um die weggefallene σύνταξις (Geldsubventionen) auszugleichen. Vgl. P.Tebt. II 302, 5–7 und WILCKEN, *Grundzüge*, S. 301 sowie MONSON, *Sacred Land*, S. 85–86. Es ist nicht ganz klar, in welchen Fällen diese Art von Land als Staatsland oder Privatland klassifiziert wurde. MONSON, *Sacred Land*, S. 91, kommt zu dem Schluß, daß es meist wie Privatland behandelt wurde, da es bisweilen auch das Verkaufsrecht beinhaltete.

Die vier in PSI X 1143 genannten Personen waren allesamt Priester τοῦ ἐν [τῆ] κόμῃ Τεβτύνε[ι] λογίμου | ἱεροῦ „des in Tebtynis gelegenen Tempels erster Ordnung“ (Z. 5–6), d.h.

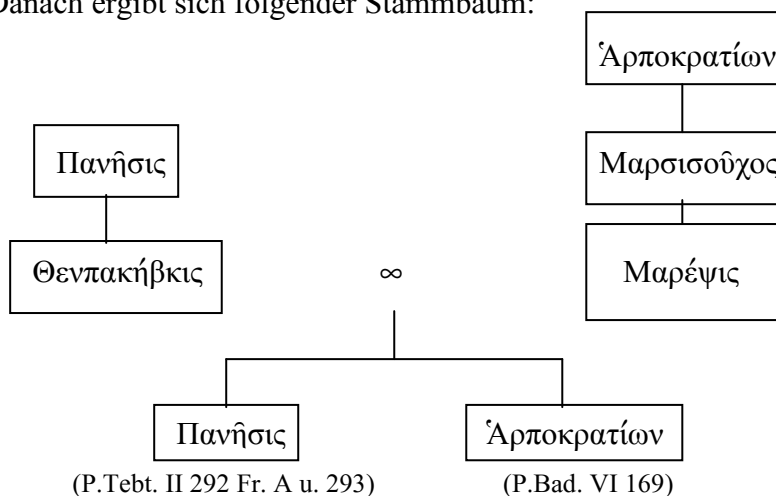
sie waren Priester des Tempels des Soknebtynis. Zu den Einteilungen der Tempel siehe OTTO, *Priester und Tempel* I, S. 18–23.

Im vorliegenden Papyrus treten die beiden Brüder als Steuerzahler in Erscheinung, vielleicht auch hier für die βασιλική ἱερευτικὴ γῆ. Entsprechend könnten auch die in den folgenden Zeilen genannten Personen diese Kategorie von Land innehaben, da auch sie einer Priesterfamilie angehören, vgl. den Komm. Zu II 40. Die Erwähnung dieser Personen kann als Datierungskriterium dienen, siehe auch die Einleitung.

II 40 Θενπακήβκις [: Hier ist der Steuerzahler eine Frau. Die Person ist jedoch nicht mit Sicherheit zu identifizieren, da der Vatersname so gut wie unleserlich ist. Vielleicht ist Κρων[ίωνος] lesbar, aber das Rho entspräche nicht demjenigen in Z. 39¹⁵. Der Name Θενπακήβκις kommt nur in vier Papyri aus Tebtynis vor¹⁶. In P.Tebt. II 291 Fr. B I 29 ist die dort genannte Thenpakebkis (geschrieben Θεμπακήβκις) Tochter von Psyphis und Thenpakebkis. In P.Bad. VI 169 ist sie Mutter des Harpokration, des Sohnes des Marepsis, Enkels des Marsisuchos. Ihr Vatersname ist zur Hälfte dort verloren; er endet auf -sis. Schon der Herausgeber von P.Bad. VI 169 bemerkt, daß wahrscheinlich Panesis zu ergänzen sei (Komm. zu Z. 4, S. 3). In P.Tebt. II 292 Fr. A + B und P.Tebt. II 293 ist die genannte Thenpakebkis Tochter eines gewissen Panesis. Sie hat zusammen mit Marepsis, dem Sohn des Marsisuchos, Enkel des Harpokration, einem Priester des Soknebtynis, einen Sohn namens Panesis. Ihr Vater war Priester desselben Tempels, wie P.Tebt. II 292 Fr. A + B, 13 zeigt.

Angesichts der Namensgleichheiten scheint es sich bei den Personen um Angehörige einer Priesterfamilie zu handeln. Während P.Tebt. II 291 aus dem Rahmen fällt, sind die Verwandtschaftsverhältnisse in den drei übrigen Papyri identisch.

Danach ergibt sich folgender Stammbaum:



¹⁵ Man würde zudem statt Omega Omikron erwarten: I. Κρων[ίωνος].

¹⁶ P.Bad. VI 169, 3 (132-133 n. Chr.); P.Tebt. II 291 Fr. B I 29 (161-162 n. Chr.); P.Tebt. II 293, 12 (187 n. Chr.); P.Tebt. II 292 Fr. A+B, 12 und 24 (189-190 n. Chr.).

Ob es sich bei der Person im vorliegenden Papyrus um dieselbe Thenpakebkis handelt, ist wegen der Unleserlichkeit des Vatersnamen nicht zu ermitteln.

II 41 Πακήβκις Κρονίωνοϛ: Ein Pakebkis, Sohn des Kronion, kommt auch in der Priesterliste SB XVI 13118 Fr. A, 15 (Ende 2. Jh. n. Chr.; Tebtynis) vor, wo er zusätzlich als Enkel des Psyphis bezeichnet wird. In P.Tebt. II 293, 5 ist dieselbe Person genannt. Eine Identifikation mit der hier genannten Person ist nicht zu verifizieren.

II 42 Παγήσι <ς> καὶ Μαρέψις [: Die Namen Panesis und Marepsis erinnern unweigerlich an die Personen in der Genealogie der Thenpakebkis. Dies eröffnet zwei Möglichkeiten: Entweder ist die Rede von dem Vater der Thenpakebkis, von dem bekannt ist, daß er Priester war (s.o.), und dem Ehemann der Thenpakebkis, der ebenfalls Priester war; oder es sind Vater und Sohn, d.h. Marepsis, der Ehemann der Thenpakebkis, und sein Sohn Panesis. Für diesen hatten die Eltern einen Beschneidungsantrag an die Priester des Soknebtynis gestellt, damit er selbst Priester werden könne (P.Tebt. II 292 und 293). Sicher ist die Identifikation zwar nicht, aber durch die Namensgleichheiten durchaus wahrscheinlich. Doch wird man aufgrund der Datierung eher eine Identifizierung mit dem Vater der Thenpakebkis und ihrem Ehemann in Betracht ziehen, da der Sohn der Thenpakebkis in den 60er Jahren des 2. Jhs. n. Chr. noch nicht geboren ist: In P.Tebt. II 292, 25 wird von ihm gesagt, daß er elf Jahre alt sei; der Papyrus wird in die Jahre 189–190 n. Chr. datiert.

II 43 δημ(οσι) : Hier könnte entweder eine Landkategorie, nämlich δημοσία γῆ, genannt sein (vgl. SB XVI 11426, 45) oder die Grundsteuer auf Land δημόσια (vgl. z.B. P.Berl. Leihg. I 3 I 3 u.ö.; zu den δημόσια allgemein siehe WILCKEN, *Ostraka* I, S. 178–179). Da die vorangehende Aufstellung jedoch nur Privatland betrifft, ist zunächst eher von allgemeinen Grundsteuern auszugehen. Diese Annahme erhärtet sich, wenn man davon ausgeht, daß in Z. 35 eine Zwischensumme für die Landbesitzer in den verschiedenen Dörfern gegeben ist. Demnach wären hier die Abgaben der Priesterfamilie als δημόσια zusammengefaßt.

II 44 (γίνονται) τῆς ἡμ(έρας): Die Summe der Tageseinnahmen kommt auch in folgenden Sitologen-Tagebüchern vor: P.Lond. II 194, S. 124, 19, 49, 67, 98 und 117; BGU IX 1893 II 41 u.ö.; P.Berl. Leihg. I 3 II 21; 4 v I 22 u.ö. Über die Korrektheit der Gesamtsumme ist hier keine Aussage zu treffen, da die einzelnen Beträge fehlen.

II 45 (πυροῦ) (ἀρτάβαι) φλα κω[: Hier wird eine weitere Summe aufgeführt. Möglich wäre es, analog zu SB XVI 11426, 19 u.ö., die Summe von verschiedenen Tageseinnahmen verschiedener Landkategorien anzunehmen. Dort heißt es (γίνονται) ἡμ(έρας) (πυροῦ ἀρτάβαι) x, οὔσι(ακῶν) (πυροῦ ἀρτάβαι) x, (γίνονται) (πυροῦ ἀρτάβαι) x. Da in der zweiten Kolumne lediglich Privatland aufgeführt zu werden scheint, muß die mutmaßliche andere Kategorie, δημοσία γῆ (vgl. den Komm. zu Z. 43), in einer vorhergehenden Kolumne erschienen sein.

κω[vor der Lücke könnte eventuell zu κω[μῶν ergänzt werden, da oben von mehreren Dörfern die Rede war.

4. Fragment eines amtlichen Schreibens

P.Tebt.inv. S.C.A. 512

11,5 x 18,0 cm

182/183 n. Chr.?

Arsinoites?

Tafel IV

Recto; Verso 8

Der mittelbraune Papyrus ist 11,5 cm breit und 18,0 cm hoch. Er ist auf Recto und Verso mit verschiedenen Texten beschrieben. Eine Klebung ist auf dem Recto 7,4 cm vom linken Rand des Papyrusblattes entfernt zu erkennen. Unten ist ein 4,0 cm breiter Rand erhalten; an den übrigen Seiten bricht der ausgefrante Papyrus ab.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus enthält ein amtliches Schreiben. Absender und Empfänger sind verloren. Lediglich in Z. 18 und 19 sind Personen faßbar; ein gewisser -dros, Sohn eines Herakleides, und ein Amtsdienner (ὕπηρέτης)¹⁷. Der Inhalt des Schreibens ist nicht mehr zu bestimmen. Es geht aber um Aufsicht oder Überwachung (Z. 3: ἐπιτηρεῖσθαι), um Beamte, die vielleicht nach Hermupolis geschickt (?) werden (Z. 5: εἰς Ἐρ(μοῦ) πόλ(ιν) πραγματικῶν), eine öffentliche Bank (Z. 8: τ]ὴν δημοσίαν τ[ράπεζαν) und eine Summe von Außenständen (Z. 17:] πρόσης ἐχθ[σεως). Denkbar wäre, daß es um ein liturgisches Amt ging¹⁸, das zum Zwecke der Steuereintreibung besetzt werden mußte. Dazu würde auch die Erwähnung von χρεία in der Bedeutung „liturgisches Amt“ in Z. 7 passen¹⁹. Die Pragmatikoi sollten vielleicht in Hermupolis Steuern in die öffentliche Bank einzahlen. Der Amtsdienner verzeichnet dabei am Ende des Schreibens die Summe der Außenstände. Eine Parallele für dieses spekulative Szenario bietet vielleicht SB XVI 12504, das zwei προγράμματα über die liturgische Überwachung des Biersteuereinzugs aus Ptolemais Euergetis enthält, datierbar nach dem 24.8. 136 n. Chr.: Dort (Z. 4–7) wurde Liturgen ὑπὸ τῶν τῆς | μ[ε]ρ[ίδος πραγ]ματικῶν ὡς εὐποροὶ καὶ ἐπιτήδαιοι | ε[ἰς ἐπιτήρ]ησιν τῶν ὑπογεγραμμένων ἐν τῇ | μ[ε]ρίδι τε[λ]ωνικῶν ὄνων καὶ ἄλλω(v) „von den Beamten der Meris als wohlhabend und geeignet für die Aufsicht der untenstehenden Steuerpächterliturgien und anderen Liturgien in der Meris“ ernannt²⁰. Diesen Liturgen wird weiterhin aufgetragen τά τε ἐλ . . . λ . . . μεν[α] διαγραφεῖν | ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν μετ[ὰ τ]ῶν πρακτόρων „die Außenstände (?) zusammen mit den Praktikern der öffentlichen Bank zu überweisen“ (Z. 13-14). Das Datum des Erlasses findet sich in Z. 17-18 von SB XVI 12504. In Kol. II, Z. 45 des Papyrus schließlich, welche das zweite πρόγραμμα enthält, findet sich die Unterschrift eines ὑπηρέτης:

¹⁷ Zu den ὑπηρέται vgl. STRASSI, *ὕπηρέται*, sowie KUPISZEWSKI – MODRZEJEWSKI, YPIHPETAI.

¹⁸ Zum liturgischen Amt des ἐπιτηρητής siehe LEWIS, *Services*, S. 28–30.

¹⁹ PREISIGKE, *Fachwörter*, Sp. 183, s.v. χρεία.

²⁰ Zum Text vgl. F. REITER, *Nomarchen*, S. 156 Anm. 61.

Σαρα[. . . .] κλ ὄν ὑπηρετῆς προθεὶς κατε(χώρησα) „Ich, Sara[- - -], Sohn des - - - , Amtsdieners, habe es ausgehängt und registriert“. So ähnlich könnte man sich die Ereignisse im vorliegenden Dokument vorstellen. Ob es sich aber um eine Verordnung handelte, wie in SB XVI 12504, ist wegen des fehlenden Zusammenhangs nicht mehr zu sagen. Sollte hier tatsächlich die Ernennung von Liturgen beschrieben sein, so könnte die Rückseite des Papyrus die Liste der ernannten enthalten haben²¹.

Zwei geographische Angaben sind in dem Papyrus genannt: In Z. 5 Hermupolis und in Z. 15 der Begriff Meris, der eventuell auf den Arsinoites hindeuten könnte. Da Hermupolis mitten im Text erscheint, die Erwähnung der Meris jedoch nach dem Datum (Z. 13) und kurz vor der Unterschrift (Z. 18–19?) ist eine Herkunft des Papyrus aus dem Arsinoites zu favorisieren, zumal das Schriftstück in Tebtynis gefunden wurde.

In Z. 13 ist ein 23. Regierungsjahr erwähnt. Ein solches hatten Antoninus Pius und Commodus, der die Regierungsjahre seines Vaters in der Zählung fortführte. Demnach ist der Papyrus entweder in die Jahre 159/160 n. Chr. oder 182/183 n. Chr. zu datieren. Eine Parallele für die Schrift bietet z.B. P.Amh. II 109 r (29.8.–26.11. 185 n. Chr.; Hermupolis)²². Vielleicht ist daher am ehesten das Jahr 182/183 n. Chr. als Abfassungsdatum anzunehmen.

Text

]χα υἱ[
] . ου συνα[
] [κ]αλεῖν ἐπιτηρεῖσθαι . . [
] . . . ἀπέστειλεν [
 5] . εἰς Ἑρ(μοῦ) πόλ(ιν) πραγματικῶν [
] . ἡδη οἷς τῶ<v> αὐτῶν κ . [
] . τῆς χρεῖ α κα[1] . [
 τ]ῆν δημοσίαν τ[ράπεζαν
]καλεῖν ἐμοὶ εἰς τ[
 10]οσιτος[
] [
 Πα . []σθειν ο[
] (ἔτους) κγ[± 2] . [
] φας[
 15 μ]ερίδος ὄν . [

²¹ Siehe Nr. 8.

²² Siehe DARIS, *Carte*, S. 58, Taf. 11.

Spuren

] πόσης ἐχθῆς[ε]ως . . [

]δρος Ἡρακλείδου . [

]σης ὑπηρετής [

Rand

Übersetzung

-
-] - - - [
-] - - - Pna[
-]rufen?, um zu beaufsichtigen [
-] hat weggeschickt [
- 5] der nach Hermupolis (beordneten?) Beamten [
-] - - - diesen derselben ? [
- ?
- auf] die Staatsbank [
-]rufen mir in [
- 10 ?
- ?
- Pa. [] ? [
-] im 23. Jahr [
- ?
- 15] ein wie großer Rückstand [
-]dros, Sohn des Herakleides, [
-]ses, Amtsdienner [

Kommentar

3 κ]αλεῖν ἐπιτηρεῖσθαι . . [: Der doppelte Infinitiv ist hier bei fehlendem Kontext nicht zu erklären. καλεῖν könnte auch zu ἐπικαλεῖν „verklagen, beanspruchen“, ἐγκαλεῖν „anzeigen, Klage erheben“, μετακαλέω „herbeirufen“ o.ä. ergänzt werden.

4–5 ἀ]πέστειλεν [|] . εἰς Ἑρ(μοῦ) πόλ(ιν): Hier wurde jemand oder etwas nach Hermupolis geschickt.

5 πραγματικῶν [: Im Genitiv Plural bezeichnet πραγματικοί meist ein Kollegium von Amtsdienern des Gaus; geläufig ist in den papyrologischen Dokumenten der allgemeine Ausdruck ὑπὸ τῶν τοῦ νομοῦ πραγματικῶν „von den Beamten des Gaus“. Vgl. z.B. P.Amh. II 109, 14 (29.8.–26.11. 185 n. Chr.; Hermupolis?): Dort sind die Pragmatikoi für die Verteilung der auf die Dörfer des Gaus entfallenen Summen (ἐπιμερισμός) für die Getreideversorgung des Militärs zuständig. Aber auch einen πραγματικὸς τόπων oder einen πραγματικὸς κώμης kennen wir (vgl. z.B. P.Oxy. VI 899, 17 bzw. 47). Auch finden sich πραγματικοὶ τῆς μερίδος in SB XVI 12504 I 5 (135–136 n. Chr.; Ptolemais Euergetis). Dort nominieren sie Liturgiepflichtige. In P.Flor. III 312, 4 (12.6. 91 n. Chr.; Hermopolites) sind die Pragmatikoi für die Befreiung eines potentiellen Liturgen von der Liturgie zuständig. Dort, Z. 8, begegnet zudem ein διοικητικὸς ὑπηρέτης, Amtsdieners des Dioiketen, der das Dokument mit dem Original zu vergleichen hatte. Auch hier, Z. 19, ist ein ὑπηρέτης erwähnt, ohne weitere Präzisierung allerdings (siehe den Kommentar zur Zeile). Zu den Pragmatikoi siehe die Einl. zu P.Vindob. Worp 18, S. 147–148.

Es gab zahlreiche verschiedene πραγματικοί „Beamte“. K.A. Worp schreibt in der Einl. zu P.Vindob. Worp 18, S. 147 zu πραγματικοί: „Es ist die Frage, ob es überhaupt einen besonderen Beamten, der diese Bezeichnung trug, gegeben hat.“

6 οἷς τῶ<ν> αὐτῶν: τῶν αὐτῶν könnte sich auf die in der vorigen Zeile genannten Pragmatikoi beziehen.

7] . τῆς χρεΐα κα[] . [: Es ist zwar ein liturgisches Amt, χρεΐα, erwähnt, doch fehlt der Kontext. Einzig κα[] . [könnte eventuell noch zu κα[ῖ] . [ergänzt werden. Zu χρεΐα siehe auch LEWIS, *Services*, S. 65.

8 τ]ῆν δημοσίαν τ[ράπεζαν: Die Ergänzung ergibt sich aus der Kombination von δημοσίαν mit nachfolgendem Tau. Ausschließlich die Kombination mit τράπεζαν findet sich in den Papyri. Hier kommt die im Kommentar zu Z. 3 erwähnte öffentliche Bank vor, auf die wahrscheinlich etwas eingezahlt wurde. Laut PREISIGKE, *Girwesen*, S. 14 gab es pro Gau nur eine öffentliche Bank, oder „Staatskasse“, wie er sie nennt. Sie war für die Einkünfte, die an den Staat gingen, also zumeist Steuern, zuständig. Vgl. auch WALLACE, *Taxation*, S. 312. Die Staatsbank war in der Gauhauptstadt zu finden, im Arsinoites also in Ptolemais Euergetis. Vielleicht ist aber auch die Bank in Hermupolis im Hermopolites gemeint, da der Ort in Z. 5 genannt wird. Dies ist wegen des fehlenden Kontexts nicht zu entscheiden.

10]οσιτος[: Hier kann nur ein Name im Genitiv gestanden haben, etwa Ἄνοσις (PREISIGKE, *NB*, Sp. 33) oder Πόσις (PREISIGKE, *NB*, Sp. 340). Für einen πραιπόσιτος πάγου ist das Dokument zu früh geschrieben, da der *praepositus pagi* erst nach den diokletianischen Reformen, sogar bislang erst seit Kaiser Maximinus um 307 n. Chr., faßbar ist (vgl. BOAK, *Date*, mit P.Cair. Isid. 125 = SB V 7757). Die Lesung könnte zwar zu ὁ σίτος aufgelöst

werden, was aber der obigen Nennung der Bank – nicht eines Thesaurus – widersprechen würde.

13] (ἔτους) κυ[]. [: Hier ist ein 23. Jahr genannt. Monat und Tag sind verloren, ebenso der Kaisername. Siehe dazu oben die Einleitung zu diesem Papyrus.

15] μ]ερίδος ὄν . [: Hier könnte eine Meris des Arsinoites faßbar sein. Ob der Papyrus auch im Arsinoites geschrieben wurde, kann jedoch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Vgl. dazu oben die Einleitung.

5. Verhandlungsprotokoll

P.Tebt.inv. S.C.A. 508

7,8 x 8,2 cm

Nach 127/128 n. Chr.

Tebtynis

Tafel V

Recto; Verso leer

Das hellbraune Dokument ist 7,8 cm breit und 8,2 cm hoch. Es ist lediglich auf dem Recto beschrieben. Oben ist ein Rand von 2,2 cm, unten einer von 3,2 cm erhalten. Rechts und links bricht der Papyrus ab. Die sichere Ergänzung der Z. 20–21 ermöglicht es jedoch, die Zahl der am Anfang der Zeilen verlorenen Buchstaben zu berechnen.

Inhalt, Ort und Datierung

Der vorliegende Papyrus enthält einen Ausschnitt aus einem Verhandlungsprotokoll²³. Wie an anderer Stelle dargelegt wurde²⁴, geht es in dem Rechtsstreit möglicherweise um das widerrechtliche Abholzen von Pflanzen in einem κηπόταφος, einer Grabanlage mit Garten. Die Erwähnung des Grabgartens ist umso bemerkenswerter, als ein solcher in den Papyri nur noch ein einziges Mal in seiner Diminutivform (κηποτάφιον) belegt ist, obwohl inschriftliche wie archäologische Zeugnisse für die Existenz solcher Gärten relativ zahlreich sind²⁵. Die hier protokollierte Gerichtsverhandlung ist auf eine Eingabe hin abgehalten worden, die zuvor an den Praefectus Aegypti, möglicherweise Flavius Titianus²⁶, gegangen und von diesem dem Strategen Andromachos zugeleitet worden war. Die Nennung eines gewissen Gaius Iulius Pall[direkt nach dem Datum läßt die Vermutung zu, daß es sich bei diesem um den Kläger handelt, da dieser in der Regel an erster Stelle genannt wird. Daraufhin beginnt Ammonios, der Redner, welcher den Ankläger Gaius Iulius Pall[vertritt, den Sachverhalt zu beschreiben (Z. 5–10). Anschließend tritt der Redner Maximus für den Angeklagten auf. Dessen Name ist verloren. Wie üblich, sind die Reden wörtlich protokolliert²⁷.

Soweit aufgrund des fragmentarischen Zustands des Papyrus festzustellen ist, werden einem Anrainer des Klägers verschiedene Delikte zur Last gelegt. Zu lesen ist von einer Verletzung der Grundstücksgrenze, eventuell einer Abholzung dort wachsender Bäume, widerrechtlich angeeignetem Eigentum sowie von einem Rebengrundstück, das

²³ Die beste Parallele für unseren Text ist das Verhandlungsprotokoll P.Mil.Vogl. I 25 vom 26. Mai – 24. Juni 127 n. Chr. aus Tebtynis.

²⁴ QUENOUILLE, *Tebtynis*, S. 118–123.

²⁵ Zum Grabgarten vgl. QUENOUILLE, *Tebtynis*, S. 120–123.

²⁶]τιανοῦ ist in Z. 4 noch zu lesen.

²⁷ Der Gerichtsredner Ammonios und der Praefectus Aegypti Flavius Titianus treten nochmals in dem Gerichtsprotokoll aus einem ebenfalls aus Tebtynis stammenden Amtstagebuch P.Mil. Vogl. I 25 II 1 und II 4–5 aus dem Jahre 127 n. Chr. auf (siehe Anm. 23). Auch der Stratege Andromachos, der von Dezember 126 / Januar 127 n. Chr. bis in den Frühling 133 n. Chr. papyrologisch belegt ist, findet im selben Dokument Erwähnung. Ebenso wird dort der Vorgänger des Andromachos, der Stratege Claudius Dionysios, der das Amt mindestens bis 125 n. Chr. innehatte, genannt: P.Mil. Vogl. I 25 II 26–27; vgl. BASTIANINI – WHITEHORNE, *Strategi*, S. 45 und WHITEHORNE, *Str.R.Scr.*², S. 38. Die übrigen Personen scheinen hier zum ersten Mal vorzukommen.

möglicherweise in direkter Nachbarschaft zum erwähnten Grabgarten (Z. 15 und 21: κηπόταφος) lag. Dieser scheint dem Kläger Gaius Iulius Pall[zu gehören, welcher dem Namen nach ein römischer Bürger war. Man könnte vermuten, daß man den Grabgarten durchqueren mußte, um den Weingarten betreten zu können. Dabei sind vielleicht Pflanzen aus dem Grabgarten abgeschnitten oder abgeholzt worden. Auf jeden Fall scheint die Angelegenheit schon unter dem Strategen Claudius Dionysios, dem Vorgänger des Andromachos, vor Gericht verhandelt worden zu sein²⁸. Das damals ergangene Urteil scheint schließlich das Betreten des Grabgartens erlaubt zu haben, ohne daß Pflanzen abgeschnitten werden dürfen (Z. 21–23).

Der Text bricht nach Zeile 24 ab. Somit ist lediglich die Einleitung des Prozesses erhalten, während der Verlauf sowie das Urteil selbst verloren sind.

Da der Strategie der Polemonos Meris, Andromachos, seinen Sitz in Ptolemais Euergetis hatte, war dies wahrscheinlich auch der Ort der Verhandlung²⁹ und der Anfertigung des Protokolls, das in das Amtstagebuch des Strategen einging (vgl. Z. 1 [ἐξ ὑπομνημα]τισμῶν)³⁰. Das Original-Amtstagebuch dürfte wohl in der βιβλιοθήκη ἐν Πατρικοῖς in Alexandria aufbewahrt worden sein, während eine Kopie desselben im lokalen Gauarchiv aufbewahrt wurde³¹. Wo dieses war, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Man darf es in der Gaumetropole Ptolemais Euergetis vermuten. Das vorliegende Verhandlungsprotokoll dürfte ein Auszug aus den Amtstagebüchern des Strategen zum privaten Gebrauch eines der Beteiligten sein, der es nach Tebtynis gebracht hat.

Das Datum ist nicht vollständig erhalten. Das Verhandlungsprotokoll wurde unter Kaiser Hadrian, der von 117–138 n. Chr. regierte, niedergeschrieben. Das Jahr ist zwar nur zum Teil erhalten, doch läßt die Amtszeit des in Z. 4 erwähnten Praefectus Aegypti Flavius Titianus auf das elfte oder zwölfte Regierungsjahr schließen, d.h. 126/127 oder 127/128. Da im Papyrus zudem in Z. 10 die Zahl elf anscheinend als Teil eines Zeitraumes erwähnt ist, könnte dies einen Hinweis darauf bieten, daß die Ereignisse, um die es im Papyrus geht, im elften Jahr stattgefunden haben, so daß die Verhandlung dann im zwölften Jahr geführt wurde, da sonst die Erwähnung des elften Jahres keinen Sinn ergeben würde, sondern die Wendung eher „ἐν

²⁸ P.Mil. Vogl. I 25 II 26–28 unterstützt diese Beobachtung. Dort heißt es: ἐπὶ τοῦ προστρατηγήσαντος | Κλαυδίου Διονυσίου κεκρίσθαι π[ρ]ὸς [τ]ὸν [Παυλ]εῖνον περὶ πείστε|ω[ς οἱ]κοπέδων „unter dem vorigen Strategen Claudius Dionysios erging ein Urteil gegen Paulinus bzgl. der Pfandsicherheit von Grundstücken“.

²⁹ Zu Verhandlungsorten vgl. WILCKEN, *Konvent*, und HAENSCH, *Konventsordnung*.

³⁰ Zum Amtstagebuch und zur Urkundengattung siehe QUENOUILLE, *Tebtynis*, S. 118–119 mit Anm. 10.

³¹ In P.Lips. I 123 (15.4. 136 n. Chr.; Mendes) z.B. sendet der Strategie des mendesischen Gaus seine ὑπομνηματισμοί an das Zentralarchiv ἐν Πατρικοῖς. Vgl. SCHOLL, *Bibliotheksdirektor*, S. 8–10, mit Übersetzung des noch uneditierten P.Lips.Inv. 650. Siehe auch WILCKEN, *Papyrus-Urkunden 1906*, S. 569, und dens., *Florentiner und Leipziger Papyri*, S. 486. Vgl. zu den Bibliotheken und Archiven die Ausführungen von BURKHALTER, *Archives*, mit einer Korrektur von Cockles Schaubild (siehe folgende Literaturangabe). Siehe auch COCKLE, *State Archives*, und POSNER, *Archives*, S. 136–159. Ob die vor Gericht verwandten Texte Abschriften der Originale oder der im Archiv gelagerten Originalkopie waren, ist aufgrund der Quellenlage bisher nicht zu sagen.

τῷ αὐτῷ ἔτει“ ο.ä. gelautet hätte. Die genaueste Angabe für die Datierung der Verhandlung wäre demnach das Jahr 127/128 n. Chr.

Text

Rand

		[Ἐξ ὑπομνημα]τισμῶν Ἀνδρομάχου στρα[τηγοῦ Ἄρσ(ινοῖτου) Πολ(έμωνος) μερ(ίδος)]	
		[(ἔτους) . . δεκ]άτου Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τ[ραιανοῦ Ἄδριανοῦ Σεβασ-] [τοῦ. ἐξ ἀν]αφορίου παρακομισθέντος [ἐπὶ τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος] [Φλαοῦιου Τι]τιανοῦ. Γάιος Ἰούλιος Παλλ[± 20]	
5	[± 8	Ἄμ]μώνιος ῥήτωρ· ἀγρογεῖτω[ν ± 20]	
	[± 8	οι]ς ὄροις ἐπ[ῆλθε]ν καὶ ἐξέκο[ψεν ± 15]	
	[± 10]οι τῶν ἰδίω[ν ἀ]ντιλαμβάνε[σθαι ± 15]	
	[± 10]ωιου οὐτ' ἐξη[± 3]του ἀντιδίκου[ν ± 20]	
	[± 10]κων ἀλλοτρίων ἐπικρατι[± 20]	
10	[± 6	εἶπε]ν δὲ ὁ Μάξιμος· ἀπὸ ἑνδεκ[± 20]	
	[± 10]ος πλέωγ[± 3 ἐ]ξ ἐδάφους ἀδ[± 20]	
	[± 25	<i>Spuren</i> . πρὸς ο[± 20]	
	[ἀρουρῶν ἑνδε]κα τέταρτον πεπράκασι τ[± 20]	
	[± 8	αὐ]τὸν ὄντα ἐν τῇ ὑπάρξει [± 20]	
15	[± 10]ασαγ τὸν κηπόταφον πλει[± 20]	
	[± 9	τ]ετάρτου ἐπὶ τὸ πλεῖον καὶ [± 20]	
	[± 9	ὠ]νησάμενοι τῶν ἑνδεκα [τέταρτον ἀρουρῶν]	
	[± 14	ἐ]πί τε τὸν ἀμπελῶνα [± 20]	
	[± 10] . τω . δὲ τῷ ἐνάτῳ ἔτ[ι] [± 20]	
20	[± 10] ἀντιδίκου ἐπὶ Κλαυδίου [Διονυσίου τοῦ προσ-] [τρατηγήσαντ]ος τῷ κηποτάφῳ ἐπιβῆν[αι ± 20]	
	[± 8	ὑπ]οστάσεως ὁ Διονύσιος ἔκρ[ινεν ± 15]	
	[± 6	κηπο]τάφου ἐπέβηι τῷ ἀμπελ[ῶνι ± 15]	
	[± 10] . ἐγένετο, ἡρέμησεν. ὁ δὲ σ[± 20]	

Rand

18 oder:] . π . ι 19 l. ἔτει

Übersetzung

Aus den Amtstagebüchern des Andromachos, Strategen der Polemonos Meris des Arsinoites.

Im -zehnten Jahr des Imperator Caesar Traianus Hadrianus Augustus.

Aus der Eingabe, die weitergeleitet worden war unter dem Praefekten

Flavius Titianus, *vir clarissimus*. Gaius Iulius Pall[

- 5 Ammonios der Rhetor: Nachbar [
] hat die Grenzen widerrechtlich übertreten und abgeschnitt[en
] das Eigentum wiedererlangen - - -
]oios' weder des Exegeten (?), des Gegners im Rechtsstreit - - -
]? sich anderen Gehöriges bemächtigt[
- 10 sagte] aber Maximos: Vom elften - - -
]os mehreren (?) Bodens, ungeteilt (?) - - -

Spuren

-]elf ein Viertel Aruren haben sie (?) verkauft [
]?, er im Besitz von xx war, [
15] sie den Grabgarten mehr [
des Viertels zum größten Teil und [
gekauft habend von den elf ein Viertel Aruren
zum Teil und auf das Rebengrundstück [
] im neunten Jahre aber [
20] des Gegners unter Klaudios [Dionysios, dem vorhergehenden
Strategen] in den Grabgarten eindrin[gen
des Pacht]angebots. Dionysios fällte das Urteil
Grabgartens drang er ein in das Rebengrundstück
] geschah, beruhigte er sich. Er aber [
]

Kommentar

1 [ἐξ ὑπομνημα]τισμῶν: Der übliche Ausdruck für einen Auszug aus einem Amtstagebuch. Siehe auch QUENOUILLE, *Tebtynis*, S. 118, Anm. 8.

1 Ἀνδρομάχου στρα[τηγοῦ Ἀρσ(ινοίτου) Πολ(έμωνος) μερ(ίδος): Ergänzt nach P.Kron. 2, 1 (7.4.127 oder 128 n. Chr.; Tebtynis; Eingabe an den Strategen), P.Mil. Vogl. I 25 II 1 (der Stratege wird auch in IV 9 erwähnt; 26.5.–24.6. 127 n. Chr.; Tebtynis; Abschrift zweier Verhandlungsprotokolle) und P.Tebt. II 331, 1 (126–132 n. Chr.; Tebtynis; Eingabe an den Strategen).

Der Stratege Andromachos ist aus drei weiteren Dokumenten bekannt: P.Mil. Vogl. I 27 II 3. III 1.9 (nach 26.6. 129 n. Chr.; Tebtynis; Abschriften in Rechtsangelegenheiten), P.Princ. III 124 (131–132 n. Chr.; Arsinoites; Amtlicher Bericht; Quelle dafür war u.a. das Amtstagebuch des Strategen); P.Tebt. II 566 descr. (= SB XX 14163; 133 n. Chr.; Samaria [Arsinoites]; Zensusdeklaration). Siehe auch Whitehorne, *Str.R.Scr.*², S. 38.

Andromachos amtierte - soweit man dies bisher sagen kann - von Dezember 126 / Januar 127 n. Chr. (frühestens aber vom zweiten Viertel des Jahres 126 n. Chr. an) bis in den Frühling 133 n. Chr. (spätestens bis zum 3.8. 133 n. Chr.). Vgl. Bastianini / Whitehorne, *Strategi*, S. 29–31.

2 [(ἔτους) . δεκ]άτου: Das Jahr ist zum Teil verloren. Ergänzt werden kann ἑνδεκ]άτου oder δωδεκ]άτου. Statt . δεκ]άτου könnte man auch ἐνν]άτου ergänzen. Allerdings wäre das neunte Jahr des Hadrian, in dessen Regierungszeit dieses Verhandlungsprotokoll zu Papyrus gebracht wurde, das Jahr 124/125 n. Chr., für welches ein gewisser Χαρίστος als Stratege der Polemonos Meris bekannt ist, nicht aber Andromachos (vgl. BASTIANINI – WHITEHORNE, *Strategi*, S. 45 und WHITEHORNE, *Str.R.Scr.*², S. 37). Außerdem wird in Z. 19 ein Ereignis erwähnt, das im neunten Jahr stattfand, so daß dieses für die Datierung des Papyrus einen *terminus post quem* darstellt. Vgl. dazu den Kommentar zu Z. 19–21. In Z. 10 ist zudem wahrscheinlich die Rede von einem 11. Jahr, so daß auch die Ergänzung zu δεκ]άτου unwahrscheinlich ist. Vom Platz her könnte eine Zehnerzahl dort gestanden haben, die aber kurz gewesen sein müßte, da noch Platz für das ἔτους-Zeichen gebraucht wird. Daß ἔτους nicht ausgeschrieben worden ist, dürfte aus der relativ sicheren Ergänzung der Z. 3–4 hervorgehen, welche die Zeilenbreite im Papyrus vorgeben. Somit wird die Zahl ἑνδεκάτου oder δωδεκάτου gelautet haben, womit auf das Jahr 126/127 n. Chr. oder 127/128 n. Chr. zu schließen ist. Der ergänzte Titel des Kaisers Hadrian ist für diesen Zeitraum gut belegt; vgl. BURETH, *Titulatures impériales*, S. 61–63).

3 ἐξ ἀν]αφορίου παρακομισθῆντος: Zur Ergänzung der Präposition ἐξ vgl. P.Mil.Vogl. I 25 II 2: ἐξ ἀναφορίου Φλαουίου Τιτιανοῦ τοῦ κρατίστου ἡγεμ[όνος]. Flavius Titianus amtierte vom 4.1. 126 bis zum 27.3. 133 n. Chr. Vgl. BURETH, *Préfet*, S. 483–484 und S. 401 (BASTIANINI, *Prefetto*, S. 308, gibt, trotz angekündigter Aktualisierung, noch die vor Bureths vorangegangenen Artikel gültigen und daher veralteten Daten an). Vgl. auch REINMUTH, *Working List*, S. 94.

3–4 τοῦ κρατίστου ἡγεμόνος | Φλαουίου Τι]τιανοῦ: Ergänzt nach P.Mil. Vogl. I 25 II 2.

4 Γάιος Ἰούλιος Παλλ[]: Die hier genannte Person muß der Kläger sein, der normalerweise direkt nach dem Datum genannt wird (siehe dazu Inhalt), gefolgt von seinem Anwalt (siehe unten). Das Cognomen ist leider zum Teil verloren, so daß eine Rekonstruktion des Namens vorläufig nicht möglich ist. Vgl. zu den zahlreichen möglichen Ergänzungen des Cognomen u.a. PREISIGKE, *NB*, Sp. 261 und FORABOSCHI, *Onomasticon*, S. 226–227.

Daß es sich allerdings nicht unbedingt um einen gebürtigen Römer handeln muß, zeigen zahlreiche Fälle von Personen, deren Namen ebenfalls die Elemente „Gaius Iulius“ enthalten (vgl. den Fall des C. Iulius Niger: BIEŻUŃSKA-MAŁOWIST, *Famille du vétérán*, S. 156, Anm. 5). Das Gentiliz Iulius läßt aber vermuten, daß er zumindest zur Zeit der Verhandlung das

römische Bürgerrecht besaß. Eine Ergänzung ist allerdings sowohl zu einem römischen, griechischen oder ägyptischen Namen möglich.

5-10 Der Anwalt Ammonios stellt den Fall aus Sicht des Klägers dar.

5 Ἀμμώνιος ῥήτωρ: An dieser Stelle steht der Anwalt des Klägers, Ammonios. Er ist aus verschiedenen Papyri bekannt; absolut sicher ist die Identität jedoch nicht. Vgl. P.MilVogl. I 25. Eventuell kommt er noch einmal in SB XVI 12685 I 14 vor (4.10. 139 n. Chr.; Soknopaiu Nesos; = SPP XXII 184; Neuedition von SIJPESTEIJN, *Streit*) sowie in P.Fam. Tebt. 19, 3 (6.4. 118 n. Chr.; Arsinoites; = SB VI 9252): Ἀμμώνιου ῥήτορος; Erstedition von KALBFLEISCH, *Amtstagebuch*; zu anderen möglichen Parallelen sagt schon KALBFLEISCH, *Amtstagebuch*, S. 91: „Der Anwalt Ammonios (Z. 3) ist wahrscheinlich derselbe, der in P.Mil. R. Univ. 25 II 4 im Jahre 126/27 in Tebtynis plädiert [ein anderer Ἀμμώνιος ῥήτωρ in P.Straßb. 41 u. Lips. 32 um 250].“

6 οἱς ὄροις ἐπ[ήλθε]ν: Der Grund der Klage: Es wurde eine Grenzverletzung begangen, wahrscheinlich durch den ἀγρογεῖτω[v. Das vorangehende Wort könnte ein Adjektiv zu ὄροις gewesen sein (z.B. προκειμένοις – vorliegende / vorgenannte [Grenzen] o.ä., z.B. in P.Kell. I 40, 28 [306/307 n. Chr.; Kellis / Oasis Magna] oder SB XVI 12229, 3 [4./5. Jh. n. Chr.; o.O.) oder auch der Artikel.

6 καὶ ἐξέκο[ψεν ἀπό: Diese Aussage kann sich wie ἐπ[ήλθε]ν nur auf die dem Angeklagten vorgeworfene Tat beziehen und hat daher in der 3. Pers. Sg. gestanden. In Verbindung mit der Grundstücksverletzung ist es durchaus denkbar, daß das Delikt darin bestand, daß auf dem fremden Land eine illegale Tat begangen wurde, die mit κόπτειν zum Ausdruck gebracht wird. Dies betrifft in der Regel Pflanzen, vor allem Bäume, da Holz selten war. Vgl. z.B. P.Mich. VI 423–424, 7–10 (Eingabe wegen Grenzverletzung und Diebstahl; 22.5. 197 n. Chr.; Karanis). Zu Holz in Ägypten vgl. CADELL, *Bois*, sowie KRAMER, *Arborikultur*; siehe auch DREW-BEAR, *Bois* (Rez.: S. Amigues, in: *Topoi* 6, 1996, S. 297–302). Zur Holzwirtschaft in der Ptolemäerzeit mit generellen Bemerkungen vgl. auch PRÉAUX, *Économie Royale*, S. 160–165.

7]οι τῶν ἰδίω[v ἀ]ντιλαμβάνε[σθαι: Hier scheint kein Anklagepunkt gemeint zu sein. Vielmehr handelt es sich um einen Bezug zum Kläger, dessen Ziel es ist, sein Eigentum wieder zu erlangen. Dies bestätigt die vorangehende Interpretation, daß nicht nur etwas auf dem Grundstück des Klägers abgeholzt, sondern sogar entwendet wurde. Der Infinitiv ἀ]ντιλαμβάνε[σθαι] scheint hier dem Satz einen finalen Sinn zu geben: „zur Wiedererlangung des Eigentums / um das Eigentum wieder zu erlangen“. Vgl. z.B. BGU I 168, 29 (= MChr. 121; ca. 171 n. Chr.; Arsinoites; zur Datierung: BL V 10. Zum finalen Infinitiv mit ὅπως siehe MAYSER, *Grammatik* II 1, § 45, S. 257; vgl. auch MANDILARAS, *Verb* § 477, S. 227–228.

8]ωιου: Die Reste]ωιου lassen sich zu einem Eigennamen ergänzen. Denkbar wäre der noch in römischer Zeit häufig gebrauchte und mit dem Pauni gleichgesetzte makedonische Monatsname Λώιος. Dies würde den Tatzeitraum zwischen einem 26. Mai und einem 24. Juni eingrenzen. Doch der Gebrauch makedonischer Monatsnamen ist in der Römerzeit im Arsinoites fast nur auf staatsnotarielle Urkunden beschränkt (so: HAGEDORN, *Monatsnamen* 1976, S. 145); zudem taucht in Ägypten der makedonische grundsätzlich zusammen mit dem nachfolgenden ägyptischen Monatsnamen auf. Daher wäre hier eine Ergänzung des Monatsnamens zu Λώιος eine Ausnahme von der Regel. Somit können die Reste des Wortes eher zu seltenen Personennamen wie Ἀρθώιος, Ἡρώιος, Πελώιος, Νώιος oder Ἐλώιος ergänzt werden. Auch Toponyme wie Κῶιος („Koer, aus Kos“; P.Eleph. 1 = MChr. 283, 3 (17.7. –15.8. 310 v. Chr.; Elephantine) oder Gebäude wie das Μητρόιον in Philadelphia (SB IV 7351, 13 (26.8. 200 v. Chr. oder 20.8. 176 v. Chr.; Philadelphia) wären als Ergänzung möglich. Siehe zu Ἀρθώιος BGU VI 1366, 4 (9.1. 119 v. Chr.; Apollonopolis; weder in FORABOSCHI, *Onomasticon*, noch in Preisigke, *NB*, erwähnt), Ἡρώιος BGU VII 1674 v 2 (2. Jh. n. Chr.; Philadelphia; FORABOSCHI, *Onomasticon*, S. 128), Πελώιος P.Oxy. XIV 1631, 4 (21.12. 280 n. Chr.; Oxyrhynchos; PREISIGKE, *NB*, Sp. 303; in P.Stras. VI 563, 5 (15.11. 215 v. Chr.; Herakleopolites) Παλλώιος geschrieben; nicht in den Namenbüchern verzeichnet), Νώιος SB XIV 12050, 4 (498 n. Chr.; Hermupolis; nicht in den Namenbüchern verzeichnet), Ἐλώιος BGU VIII 1731, 6 (68/67 v. Chr.; Herakleopolis; FORABOSCHI, *Onomasticon*, S. 105).

8 οὐτ' ἐξη[]του ἀντιδίκου: Der Sinn des fragmentarischen Ausdrucks ist nicht klar. Sicher ist, daß hier der Gegner im Rechtsstreit genannt ist, der ἀντίδικος. Ein *genitivus absolutus* wäre nicht auszuschließen, würde aber ein vorangehendes Partizip voraussetzen, welches hier fehlt. Auch der Name des Gegners scheint nicht genannt worden zu sein. Man möchte anhand der restlichen Buchstabenspuren den Genitiv Singular des Wortes ἐξηγητής, der Bezeichnung für einen städtischen Beamten, vermuten, der seinen Sitz in den Metropolen hatte und Vorstand der nicht autonomen Stadtverwaltung war. Dann müßte wegen des voranstehenden οὔτε und seiner Funktion, zwei gleichartige Ausdrücke zu verbinden, auch]ωιου in Z. 8 eine Amtsbezeichnung sein. Dies erscheint aber unwahrscheinlich. Was οὐτ' davor für einen Sinn hat, bleibt unklar. Zum Amt des Exegeten vgl. noch immer OERTEL, *Liturgie*, S. 325–329. Vgl. auch die Liste der Belege für Exegeten von HAGEDORN, *Prosopographie*, allerdings leider ohne genauere Auswertung der Belege.

Eine andere Möglichkeit wäre, daß τοῦ vor ἀντιδίκου Artikel ist; dann könnte das vorangehende Wort ἐξῆς lauten. Dies paßt jedoch nicht zum davor stehenden οὐτ', da ἐξῆς eine Aspiration des τ von οὔτε fordert. Auch wenn der Schreiber sich an diese Regel nicht immer hält, wie Z. 10 ἀπὸ ἐνδεκ[zeigt, sollte man nicht leichtfertig über einen möglichen

Orthographiefehler entscheiden. Auch andere Abtrennungen wie z.B. οὐ τεξ[oder οὐ τ'έξ[ergeben keinen Sinn. Einen weiteren Vorschlag zur Ergänzung machte B. Kramer: ἐξῆ[ν] τοῦ ἀντιδίκου mit folgendem Genitivus absolutus, etwa „noch war es möglich, das Eigentum zurück zu bekommen, weil der Gegner...“ (z.B. es verkauft hatte o.ä.). Doch auch hier stören das vorangehende οὔτε und die große Lücke zwischen Z. 7 und 8.

9]κων ἀλλοτριῶν ἐπικρατι[: Zu dieser Zeile gibt es keine Parallelen. Jemand hat anscheinend etwas, das jemand anderem gehört, an sich gebracht. Wahrscheinlich gehört auch dies zu den Anklagepunkten, die Ammonios vorbringt. Der weitere Sinn ist jedoch nicht zu erfassen.

10–18 (?) Der Anwalt des Prozeßgegners, Maximos, stellt den Fall wahrscheinlich aus Sicht des Beklagten dar.

10 εἶπε]ν δὲ ὁ Μάξιμος: Hier nimmt Maximos, höchstwahrscheinlich der Anwalt des Beklagten, die Verteidigung auf.

11]ος πλέωγ[± 4 ἐ]ξ ἐδάφους ἀδ[: Das Grundstück des Anklägers scheint hier angeführt zu werden. πλέωγ[wird eher den Komparativ von πολὺς als den Anfang eines anderen Wortes bezeichnen. ξ nach der Lücke ist gut sichtbar. Da mit ἐδάφους ein Genitiv erscheint und das ξ – sowohl vom Platz her als auch grammatisch – zu ἐξ ergänzt werden kann, ist diese Möglichkeit wohl am ehesten in Betracht zu ziehen. ἀδ[hinter ἐδάφους ist wahrscheinlich ein Adjektiv und bezieht sich auf das vorangehende Nomen. Da es sich um Land handelt, kann man Wörter wie z.B. ἀδιαίρετος (ungeteilt) oder auch ἀδέσποτος (herrenlos) damit verbinden, auch wenn es dafür bisher keine direkten Parallelen gibt.

12 *Spuren* . πρὸς ο[: Diese Zeile ist derart zerstört, daß ein Sinn nicht erkennbar ist.

13 ἔνδε]κα τέταρτον πεπράκασι τ[: Ergänzt nach Z. 17. Hier scheinen weitere Erklärungen zu stehen, eventuell bezüglich des vorangehend erwähnten Landes. Anscheinend wurde ein Teil von etwas von mehreren Personen eingefordert. Die in Brüchen vorkommenden Mengenangaben wie 10 ¼ (oder auch 11¼, 12¼ etc.) werden in den Papyri vor allem bei Aruren und Artaben verwendet. Wahrscheinlich bezieht sich diese Stelle auf das oben genannte Stück Land (und dessen Ertrag).

14]τον ὄντα ἐν τῇ ὑπάρξει [: Die Kombination ἐν τῇ ὑπάρξει ist bisher in den Papyri nicht belegt. ὕπαρξις in der Bedeutung „Besitz“ wird gelegentlich im Oxyrhynchites für Landbesitz gebraucht. Vgl. z.B. SB XVI 13003, 5: ἀπὸ σιτικῆς ὑπάρξεως (2.9. 178 n. Chr.); vielleicht auch in P.Oxy IV 707 v 2: περὶ τὸν Ὀξυρυγγεῖτην ὕπαρξιν (135–138 n. Chr.). Auch hier könnte demnach Landbesitz gemeint sein.

15]ασαν τὸν κηπόταφον πλει[: Da κηπόταφος (Grabgarten) eindeutig ein Maskulinum ist, müßte das vorangehende]ασαν eine Endung der 3. Pers. Plural des schwachen Aorists eines

Verbs sein; von welchem ist aber unklar. Der Plural läßt jedoch eine Handlung mehrerer Personen an dem darauffolgend genannten κηπόταφος annehmen. Denkbar wäre etwa ἠγόρασαν (sie kauften), was zum Akkusativobjekt des κηπόταφος passen würde. Das nachfolgende πλει[ist vielleicht abhängig vom vor dem Akkusativ-Objekt stehenden Verb. Es muß eine Form von πολὺς sein. Denkbar wäre z.B. ἠγόρασαν τὸν κηπόταφον πλεί[ονος τιμῆς „sie kauften den Grabgarten zu einem höheren Preis“. Vgl. z.B. schon P.Petr. II 38 (b) = WChr. 300, 2: τὸ ἔλαιον π[ωλ]εῖσθαι πλείονος τιμῆς „das Öl zu einem höheren Preis verkaufen“ (28.7. 217 v. Chr.; Alexandria?).

Weitere Möglichkeiten zu oben genannten Tätigkeiten wären ἐτοίμ]ασαν / παρεσκεύ]ασαν / ἐξήτ]ασαν / ὠνόμ]ασαν τὸν κηπόταφον πλειῖστον „sie setzten instand / richteten her / untersuchten / benannten den größten Teil des Grabgartens“. Vgl. für πλειῖστον in der Bedeutung „größter Teil“ z.B. BGU I 72, 9–10: καὶ ἐξέ]κοψαν πλειῖστον τόπον „und sie holzten den größten Teil des Geländes ab“ (21.2. 191 n. Chr.; Karanis).

16 τετάρτου ἐπὶ τὸ πλεῖον καὶ [: Hier ist wieder die Rede von einem Viertel eines nicht näher benannten Objekts, das „zum größten Teil“ (ἐπὶ τὸ πλεῖον) in einen bestimmten Zustand versetzt worden ist oder an dem eine Handlung vollzogen wurde. Normalerweise ist der Ausdruck ἐπὶ τὸ πλεῖον Bestandteil einer Formel, die in Pachtverträgen u.ä., vorwiegend der Römerzeit (einziger ptolemäischer Beleg ist bislang P.Dryton 34 von 115–110 v. Chr.), vorkommt: ἢ ὅσοι / ὅσοι ἐὰν ὧσιν ἐπὶ τὸ πλεῖον ἢ ἔλαττον („oder wieviel es auch immer sei, mehr oder weniger“) und bezieht sich auf die Anzahl der zu pachtenden Aruren oder sonstige Maße (wie z.B. Ellen). Zur Klausel vgl. JULY, *Maßangaben*, S. 53–119. Das genannte Viertel könnte sich durchaus auf Aruren beziehen, so daß hier wieder die Rede von einem Stück Land wäre, eventuell des Grabgartens selbst. Eine Pacht oder Verpachtung von Land, wie eventuell in Z. 15 ergänzbar (siehe oben zur Stelle), wäre somit hier durchaus denkbar, wenn auch die Formel nicht vollständig und nicht in ihrem üblichen Kontext Verwendung findet.

17 ὠ]νησάμενοι τῶν ἑνδεκα [τέταρτον ἀρουρῶν: ὠ]νησάμενοι ist sprachlich naheliegend und im oben besprochenen Kontext eine logische Ergänzung.

18 ἐ]πί τε τὸν ἀμπελῶνα [: Hier ist überraschend von einem Rebengrundstück die Rede. Aufgrund des fragmentarischen Zustands des Papyrus ist nicht mit Sicherheit zu sagen, ob dieses Rebengrundstück im Zusammenhang mit dem vorgenannten Grabgarten steht oder ein weiterer Streitpunkt der Verhandlung ist. Zu Weinanbau in der Antike, besonders in Ägypten siehe RUFFING, *Weinbau*, mit weiterführender Literatur.

19–21] .τω . δὲ τῷ ἐνάτῳ ἔτ{τ}ι[± 16] | [± 11] ἐπὶ Κλαυδίου [Διονυσίου τοῦ προσ-][[τρατηγήσαντ]ος: Der Schreiber war beim Wort für „Jahr“ etwas nachlässig und schrieb aus Versehen zwei Tau. Zu ἔτι statt ἔτει siehe MAYSER, *Grammatik* I 1, S. 60–65, hier S. 60 § 8.3,

wo er feststellt, daß schon in P.Eleph. 1, 1 A [17.7.–15.8. 310 v. Chr.] ἔτι zu ἔτει verbessert wurde; vgl. auch GIGNAC, *Grammar* I, S. 189.

Bereits im 9. Jahr (124/125 n. Chr.) hatte unter dem Vorgänger des Andromachos, Claudius Dionysios, ein Prozeß stattgefunden, der mit einem Urteil geendet hatte (siehe unten). Dies ist durch die Parallele P.Mil.Vogl. I 25 II 26–27 gesichert: ἐπὶ τοῦ προστρατηγήσαντος | Κλαυδίου Διονυσίου. Claudius Dionysios war der Amtsvorgänger des Andromachos und bis 125 n. Chr. im Amt. Vgl. BASTIANINI – WHITEHORNE, *Strategi*, S. 45 und WHITEHORNE, *Str.R.Scr.*², S. 38, mit weiteren Belegstellen sowie BASTIANINI, *Strateghi*, S. 29. Cl. Dionysius ist frühestens am 24.7. 125 n. Chr. belegt und vor Dezember 126 n. Chr. aus dem Amt geschieden.

Auch in der genannten Parallele geht es um einen Rechtsstreit, für den in der Amtszeit des Claudius Dionysios ein Urteil gesprochen wurde. Unter Andromachos wurde der Rechtsstreit schließlich wieder aufgerollt.

22 ὑπ]οστάσεως ὁ Διονύσιος ἔκρ[ιεν: Bereits unter Dionysios war ein Urteil ergangen, auf welches der Redner hier Bezug nimmt. Die Reste von]οστάσεως können sowohl zu ἀπ]οστάσεως (Aufruhr) als auch zu ὑπ]οστάσεως (Pachtangebot oder Landbesitz; vgl. PREISIGKE, *WB* II, Sp. 672, s.v. ὑπόστασις) ergänzt werden. ἀπ]οστάσεως kommt in den Papyri im Genitiv Singular nur in fünf Dokumenten vor (UPZ I 7, 21; P.Oxy. LV 3805, 36; P.Oxy. XVIII 2197, 9; P.Oxy. XVI 2044, 14.15; P.Oxy. XVI 2005, 6), ὑπ]οστάσεως jedoch unzählige Male. Da letzteres auch zur Erwähnung von Land paßt, ist eine derartige Ergänzung sinnvoll. Demnach könnte es sich hier eventuell um die Pacht eines Teils eines Grabgartens mit vielleicht darin liegendem Rebengrundstück handeln, das widerrechtlich betreten wurde (vgl. Z. 21 und 23).

24] . ἐγένετο ἠρέμησεν. ὁ δὲ σ[: Man könnte vermuten, daß jemand sich im Gerichtssaal oder nach der Entdeckung der vorgebrachten Tat, aufgrund derer Anklage erhoben wurde, aufregte und hernach wieder beruhigte, bevor fortgefahren werden konnte. Diese letzte Zeile könnte zudem Anlaß dazu geben, die Überlegungen zu Zeile 22, wonach man vielleicht doch ἀπ]οστάσεως statt ὑπ]οστάσεως ergänzen könnte, zu erwägen, ist doch hier von einer Person die Rede, die sich beruhigen mußte (ἠρέμησεν). Dennoch könnte diese Beruhigung auf eine andere Ursache zurückzuführen sein als einen Aufruhr, denn ein solcher ist eher einer Menge zuzuschreiben als einer Einzelperson. Näheres ist weder durch Parallelen noch durch den erhaltenen Kontext zu klären. Das Protokoll ist in der bzw. den folgenden, verlorenen Kolumnen weitergeführt worden.

6. Liste von Dörfern und Geldsummen

P.Tebt.inv. S.C.A. 509
Ptolemais Euergetis?

13,1 x 22,8 cm
Tafel VI

2. Jh. n. Chr.
Recto; Verso 19

Der mittelbraune Papyrus ist 13,1 cm breit und 22,8 cm hoch. Es ist kein Rand erhalten; der Text bricht an allen Seiten ab. Recto und Verso sind mit verschiedenen Texten beschrieben. Zwischen Z. 16 und 17 findet sich ein ca. 1 cm langer Strich über den Resten von Ypsilon in Z. 17.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus enthält eine Liste von Dorfnamen, hinter denen jeweils eine Anzahl von Männern und Drachmenbeträgen angegeben ist. Die Beträge sind allesamt verloren. Da die Personen ausschließlich männlich sind, könnte es sich um eine Liste von steuerpflichtigen Bewohnern der Dörfer handeln³². Die Steuer ist unbekannt. Die Nennung der Kopfsteuer ist wahrscheinlich, da Frauen und Kinder von dieser ausgeschlossen sind. Die Dörfer liegen allesamt in der Polemonos Meris des Arsinoites. In Z. 1 könnte eine Überschrift gestanden haben: Die Reste der topographischen Bezeichnung Ἀρσινοί[του νόμου sind zu lesen. Die Liste beginnt in Z. 2 mit der Nennung der Gaumetropole, Ptolemais Euergetis. Danach folgen die einzelnen Dörfer. Von Z. 7–13 sind diese Dörfer nach der Anzahl männlicher Bewohner absteigend geordnet. In Z. 14 nimmt die Anzahl der genannten Männer wieder zu, um in den folgenden Zeilen abermals zu sinken. Ein Muster ist nicht zu erkennen. Naheliegend ist, dass es sich bei dem Papyrus um ein Steuerregister der Polemonos Meris handelt.

Obwohl der Papyrus in Tebtynis gefunden wurde, dürfte die Erwähnung der Gauhauptstadt und der Inhalt des Dokuments für eine Herkunft aus Ptolemais Euergetis sprechen. Der Schrift nach ist der Papyrus ins 2. Jh. n. Chr. zu datieren.

Die beste Parallele für diesen Papyrus stellt P.Wash. Univ. II 81 (3. Jh. n. Chr.; Oxyrhynchos), eine Liste von Dörfern, Männern und Geld, dar, wenn auch dort die Anzahl der Männer jeweils deutlich niedriger ausfällt als im vorliegenden Dokument. Zu Papyri ähnlichen Inhalts vgl. dort die Einleitung, S. 89–94. Auch P.Oxy. X 1285 (3. Jh. n. Chr.; Oxyrhynchos) stellt z.B. eine Liste von Steuereinnahmen nach Dörfern geordnet dar.

Text

] Ἀ[ρ]σινοί[του νόμου
] Πτολεμαί[δος Εὐεργέτιδος

³² Lediglich die männliche Bevölkerung von 14-65 Jahren war steuerpflichtig. Siehe dazu RATHBONE, *Egypt*, S. 87.

-] Τεβέτυ[υ
 Ά]φρω[δί]της [πόλεως
 5 Ά]ρεως Κώ[μης] ἄ[νδ(ρες) . , (δραχμαὶ) .
] Κερκεσούχω[υ
] Τεπτύνε[ως] ἄνδ(ρες) φπ, (δραχμαὶ) [
 . . [± 2] . [± 3] ᾱ, . [.
 Κ]ερκήσεως ἄνδ(ρες) ρλη, (δραχμαὶ) [
 10 Θεογ]ονί[δος] [ἄ]νδ(ρες) τπς, (δραχμαὶ) [
] . . [± 8? ἄ]νδ(ρες) τλδ, (δραχμαὶ) [
] . . [± 5?] ἄνδ(ρες) [ψ]σμα, (δραχμαὶ) [
 Ἰβίωνος] (Εἴκοσιπεντάρουρων) ἄνδ(ρες) σιε, (δραχμαὶ) [
] . . Μούχεως ἄνδ(ρες) Δτπς, (δραχμαὶ) [
 15] Σοκνεπτυ οχι [.
 Β[ερ]ενίκιδος ἄνδρ(ες) φθ, (δραχμαὶ) [

υ

Übersetzung

-] des Arsinoites [
] Ptolemais Euergetis: [
] Tebetny: [
] Aphroditopolis: [
 5] Areos Kome: x Männer, x Drachmen
] Kerkesucha: [
] Tebtynis: 580 Männer, x Drachmen
] 1 [
] Kerkesis: 138 Männer, x Drachmen
 10] Theogonis 386 Männer, x Drachmen
] 334 Männer, x Drachmen
] - - - [6]241 Männer, x Drachmen
] Ibion Eikosipentaruron: 215 Männer, x Drachmen
] Muchis: 4386 Männer, x Drachmen
 15] Soknepty . . . :
] Berenikis: 509 Männer, x Drachmen

???

Kommentar

6] Κερκεσούχων: Kerkesucha Orus wird auch einfach Kerkesucha genannt, so daß die Ergänzung Ὀρους, die nur eine Präzisierung darstellt, fehlen kann. Hier würde man allenfalls eine abgekürzte Form vermuten, da für den voll ausgeschriebenen Dorfnamen kein Platz vorhanden gewesen sein dürfte. Zu Kerkesucha Orus siehe CALDERINI, *Dizionario* III, S. 108–109 (2); Suppl. 1, S. 171 (2); Suppl. 2, S. 93 (2); Suppl. 3, S. 60 (2).

15] Σοκνεπτη οχι: Diese Zeile ist schwierig zu lesen. Ein Dorf, das mit Soknepty- beginnt, ist bislang nicht bekannt. Auch ist nicht ersichtlich, ob dahinter Männer und deren Anzahl angegeben wurden.

16 Β[ερ]ενίκιδος ἄνδρ(ες) φθ (δραχμαὶ) [: Mit Berenikis ist hier sicherlich Berinikis Thesmophoru gemeint, ein Dorf in der Polemonos Meris, östlich von Kerkeosiris. Die Anzahl der Männer beläuft sich hier auf 509. Zu Berenikis Thesmophoru siehe CALDERINI, *Dizionario* II, S. 39-40 (?); S. 40 (1) (?); S. 42-44; Suppl. 1, S. 79 (bis); Suppl. 2, S. 34; Suppl. 3, S. 26; Suppl. 4, S. 47 (bis).

17 υ : Nach einem trennenden ca. 1 cm langen, waagerechten Strich zwischen Z. 16 und 17 könnte hier eine Summe der Anzahl an Männern und Geld gestanden haben. Doch bricht der Papyrus hier ab.

7. Liturgie-Vorschlagsliste (?)

P.Tebt.inv. S.C.A. 513	a 3,9 x 11,9 cm	Ende 2. / Anfang 3. Jh. n. Chr.
Herkunft unbekannt	b 16,7 x 22,0 cm	Recto; Verso leer
	c 16,1 x 22,6 cm	
	Tafel VII	

Der hellbraune Papyrus besteht aus drei stark zerfaserten Fragmenten, die nicht direkt aneinanderpassen. Daher ist an einigen Stellen nicht klar, wie viele Buchstaben in den Lücken fehlen. Alle drei Fragmente sind nur auf dem Recto beschrieben; das Verso ist leer. Insgesamt sind Reste von vier Kolonnen erkennbar. Fragment a und b enthalten die erste Kolonne, Fragment b zudem die zweite und Fragment c zwei weitere. Ein Rand von 1,9 cm ist über der ersten Kolonne sichtbar, einer von 2,1 cm über der zweiten. Die dritte Kolonne weist einen oberen Rand von 1,4 cm und einen unteren von 2,2 cm auf, während der obere Rand der vierten Kolonne 2,2 cm und ihr unterer 1,5 cm mißt. Zudem weist Fragment a ein Protokollon von 2,1 cm Breite auf. Die Schrift verläuft dort quer zu den Fasern. Das Interkolumnium zwischen den Kolonnen beträgt 1,1 cm, wenn erhalten.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus enthält vier Kolonnen mit Personennamen. Die erste und dritte Kolonne enthalten zudem hinter jedem Namen die Angabe ὧς (ἐτῶν) „ungefähr x Jahre alt“; danach endet der Eintrag. In der zweiten und vierten Kolonne sind diese Angaben verloren. Aufgeführt sind ausschließlich Männer mit ihren Vaternamen, nur einmal (Z. 23) ist statt des Vaters die Mutter angegeben³³. Ein weiteres Ordnungsprinzip ist nicht zu erkennen. Der Zweck der Liste ist nicht genannt und aus den spärlichen Angaben auch nicht ersichtlich. Folgende Überlegungen können dazu angestellt werden: Altersangaben sind vor allem in Zensusregistern wichtig, sie kommen aber auch in Listen von Liturgievorschlägen³⁴, Liturgiepflichtigen und Priestern vor. Priesterlisten enthalten zwar Altersangaben, doch wird das Alter präzisiert, d.h. es steht nicht ὧς ἐτῶν, sondern nur ἐτῶν dort³⁵. Ein Zensusregister dagegen enthält nicht nur Altersangaben, sondern neben der Nennung des Vaters auch die Angabe der Mutter³⁶. Hier fehlt diese. Es bleiben als Option die Liturgievorschlagslisten. Die

³³ In Z. 23 kommt der weibliche Name Θαλλῆς im Genitiv vor. Zum Namen vgl. PREISIGKE, *NB*, S. 127, s.v. Θαλλῆς.

³⁴ Vgl. z.B. P.Oxy. XVII 2121 (209–210 n. Chr.; Arsinoites).

³⁵ Ausnahme könnte P.Lund IV 3 (= SB VI 9341) sein, ein Doppel von P.Lund. IV 2 (= SB VI 9338), wobei in P.Lund IV 2 das Alter präzise mit ἐτῶν angegeben wird, so daß die Lesung (ὧς ἐτῶν) in P.Lund. IV 3 wahrscheinlich einfach nur ἐτῶν gelautet haben dürfte.

³⁶ Vgl. z.B. P.Congr. XV 14 (46–47 n. Chr.; Philadelphia).

niedrigste Altersangabe ist 20³⁷, die höchste 36³⁸ Jahre. Dies würde zu einer Liste von Liturgiepflichtigen passen.

Ein Hinweis auf eine Liturgie-Vorschlagsliste oder Liste von Liturgiepflichtigen auf Dorfebene könnte die Amtsbezeichnung νομοφύλαξ (Z. 40) sein, die ein wenig nach links aus der Zeile gerückt ist. Man könnte auch an eine Beamtenliste wie P.Berl. Leihg. I 6 denken. Allerdings würde man dann den Plural statt des Singulars erwarten, da mehrere Namen folgen. Es fragt sich, ob es sich im vorliegenden Papyrus also um einen Vorschlag mehrerer Personen für dieses liturgische Amt handelt.

Zahlreiche der im vorliegenden Papyrus genannten Namen begegnen auch in SB I 5124, einer Liste von Dammfronpflichtigen. Die im Papyrus enthaltenen bekannten Namen sind allerdings so häufig in den Dokumenten vertreten, daß sich keine Person identifizieren läßt. Sie sind vorwiegend ägyptischen Ursprungs. Bisher nicht belegt sind folgende Namen (in alphabetischer Reihenfolge): Αὐδναῖός? (Z. 39), Πααλῆς (Z. 35), Παπάφης (Z. 31), Πταλίφης, Ψηλθόπης (Z. 20); vgl. jeweils den Zeilenkommentar.

Eine Ortsangabe ist nicht erhalten. Paläographische Kriterien lassen eine Datierung ans Ende des 2. / Anfang des 3. Jhs. n. Chr. zu.

Kol. I		Text
		Rand
Fr. a	[]	Fr. b
] [
] . . . [] ου [± 2] . . . ὡς [(ἐτῶν)] .
] τ ου . . χ [] γ [± 5] . . .
] . υ . δ [] [± 16] ὡς (ἐτῶν) κ ε
5] κ . . [] . . . [± 16] ὡς (ἐτῶν) κ	
] . . α γ [± 20] ὡς (ἐτῶν) λ
] . πα [] . [± 17] ὡς (ἐτῶν) κ ε
] . α λ . . [] ὡς (ἐτῶν) λ ε
] μ ῆ . [] ὡς (ἐτῶν) κ
10] κ α [] ὡς (ἐτῶν) κ ε	
] ε ρ ι ς . [± 10] ὡς (ἐτῶν) κ
] . ο σ χ [] ου ῆ [± 10] . ὡς (ἐτῶν) κ ε
] . [± 3] θ [] χ ο ς [2] . [± 7] . ὡς (ἐτῶν) κ

³⁷ Z.B. Z. 5, 9, 11, 13, 16 etc.

³⁸ Z. 15.

- 15] . . π . . . [± 7] ὡς (ἐτῶν) λ
] κων επ . [± 5] . ρ . ὡς (ἐτῶν) λς
] [± 4] . . . ὡς (ἐτῶν) κ
] ὑ ἐπι καλ[ούμενος ± 16]
] ε . χα επ . . [± 4] . [± 6]
] . ω ς ε () οι ου . . ν[± 5] .
20] λλω . . () Κιαλῆς [± 4] .
] αλ() επ . . Πταλίφικ Ψηλθόπι ος [
] . ανεΐας Ἀσατοῦ [
] Θαλλῆτος [
] ης[

Κολ. Π

Rand

- 25 Ὀρσενούφικ [
Ἀπύγικ [
Πακεβικ Ἀπ[
Ὀρσενούφικ [
Ἀπολλώγιος Δι[
30 Ὀρσενούφικ [
Παπᾶφικ [
Ἄρφαῆσικ [
Πρωτᾶ<ς> [
Κρονίων . . [
35 Πααλῆς [
Παῆσικ [
Εὐδαίμων . . [
Νεῖλος Π[
Αὐδγαι[ός
40 νομοφύλαξ [
Ἀβά[ν]ης [
Ἀδιω . . [
Ὀρσ[ε]νοῦ[φικ
Φ[
45 Δ . . . ος . [

] . [
] δ[

Kol. III

Rand

]ς ώς (έτῶν) κξ
] λιευτος ώς (έτῶν) κ.
50 Διοσ]κουρ<ί>δου (έτῶν) κε
] . π . [±2]ονα ώς (έτῶν) κ
] Ἀπωλ() ώς (έτῶν) κ
]εδ ώς (έτῶν) κ
] . ιος (έτῶν) κ
55 (έτῶν)] κξ [

Es fehlen ca. 8 Zeilen

] . [
A ... [] . αγου ώς (έτῶν) κβ
... [] .. δίου ώς (έτῶν) κε
] . ρ . . ου (έτῶν) κξ
60] . . [± 3]ηγ ώς (έτῶν) λ
]ομ Spatium 1,6 cm ώς (έτῶν) λε
□ Ἀπωλ(λόνιος) Συρ<ί>ωνος ώς [(έτῶν)] λε
. . [± 3]ωνίου
Η . . ος ώς (έτῶν) κβ.

Rand

Kol. IV

Rand

65 . . [± 4] . [
[± 7]
. [± 6]
[± 7?]
[± 7?]
70 . . [± 5 ?]

X... [

 Σαυδ... [

 Ἡρώδης πρε[σβύτερος

 Βίλις [±3]ρατίω[

 75 Παῆσις .ονυ .[

 Η.ν . τι .ος Σαρα[πίωνος

 Ἡρώδης ... [

 Διόδωρος Π .[

]π[

 80] . [

] . [

 Παῆσις [

 .. ιδν... [

 Ὀρσενούφης [

 85] .υς Η[± 3]... [

 Ἡρώδης Α[± 3]... [

] . .[± 4]... [

] . .αις Κλ . [

 Αρ . .υ ο . .γαρ[

Rand

Da diese Liste lediglich fragmentarisch ist und nur Namen enthält, wird hier auf eine Übersetzung verzichtet.

Kommentar

I 1] [: In der ersten Zeile ist ein Rest von ca. 4 Buchstaben zu erkennen. Da links und rechts von den Buchstabenresten so gut wie keine Tintenspuren mehr festzustellen sind, könnte es sich bei der ersten Zeile um eine Art Überschrift handeln, die vielleicht den Inhalt oder das Datum enthielt.

I 15 επ: Die Buchstabenkombination ist nicht sicher zu lesen. Nach dem eindeutig lesbaren Epsilon könnte man Pi oder Beta noch erkennen, aber auch Kombinationen wie εις oder gar επ sind möglich. Angesichts der Stellung im Text dürfte es sich um einen Vatersnamen handeln oder auch um die Abkürzung von ἐπικαλούμενος „mit Beinamen“. In Z. 17 wird ἐπικαλούμενος jedoch ausgeschrieben. Zur Abkürzung von ἐπικαλούμενος nach dem Pi siehe z.B. P.Berl. Leihg. I 6 III 65 u.a. Im genannten P.Berl. Leihg. I 6 wird ἐπικαλούμενος sowohl nach Kappa (Z. 63 und 67 u.ö.) als auch nach Lambda (Z. 56) und direkt nach Pi (Z. 65) abgekürzt. Vgl. Z. 22.

I 17 ἐπικαλούμενος: Aufgrund dieser Stelle läßt sich das Wort vielleicht auch in Z. 15 und 22 erkennen, allerdings wahrscheinlich abgekürzt.

I 20 Κιαλῆς [: „Lahmer“ von *gβ* (LÜDDECKENS – THISEN, *NB Dem.* I 3, S. 1034). Kiales ist ein vor allem im Arsinoites häufig belegter Name. Vgl. z.B. die Dammarbeiterliste aus Tebtynis SB I 5124, wo gleich fünf Personen den Namen tragen (Kol IV 123/124; Kol. VI 181/182; Kol. VII 213. Der Papyrus ist nach dem 17.9. 193 n. Chr. geschrieben [mit BL V 94]).

I 21]αλ(): Hier könnte eine Abkürzung von ἄλ(λος) gestanden haben, den nachfolgenden Namen spezifizierend. In welchen Kontext die Abkürzung zu bringen ist, ist durch den fragmentarischen Zustand des Textes nicht mehr ersichtlich.

I 21 Πταλίφης Ψηλοθύριος: Sowohl Ptaliphis als auch Pselthopis sind bisher als Personennamen nicht belegt.

I 22] ἀνείας Ἀσάτοϋ [: Hier stand ein Name, der auf -είας endet, im Nominativ, und der Vatersname Ἀσάτης (?) folgte. Der Name ist mit dieser Orthographie bislang nicht belegt. Nur in der Quittung O.Mich. III 1021, 3 (15.7. 341 n. Chr.; Karanis) kommt ein gewisser Ἀσάτις (?) vor.

II 27 Πακῆβικis: Der Name wird normalerweise mit Eta statt Epsilon geschrieben: Πακῆβικis. Allerdings ist die Lücke zwischen Kappa und Beta dafür zu schmal. Auch die Buchstabenform ähnelt am ehesten einem Epsilon. Die Schreibung mit Epsilon begegnet noch einmal in P.Mich. V 226, 44 (37 n. Chr.; Tebtynis) sowie in P.Kell. 35, 3 (4. Jh. n. Chr.; Kellis).

II 31 Παπᾶφis: Hier könnte man auch Πανάφis lesen. Beide Namen sind bislang unbekannt. PREISIGKE, *NB*, Sp. 265 verzeichnet einen Πανᾶπις. In P.Ryl. II 220 kommt der Name Παᾶφis vor, der auch Παᾶπις geschrieben werden kann (vgl. LÜDDECKENS – THISEN, *NB Dem.* I 1, S. 399; dem. *P3-h^cpj* „Der des Nils“).

II 32 Ἄρφαῆσις: Sowohl die Schreibung Ἄρφαῆσις wie auch Ἄρπαῆσις ist belegt. Vgl. PREISIGKE, *NB*, Sp. 53 und 58. Im Demotischen Namenbuch findet sich *hr-p^c-is.t* als Ursprungsname („Horus, der Sohn der Isis“). Vgl. LÜDDECKENS – THISEN, *NB Dem.* I.2, S. 807–808. Zur Vertauschung von π und φ siehe MAYSER, *Grammatik* I 1, § 33, 2 b, S. 145–146; vgl. auch GIGNAC, *Grammar* I, S. 87.

II 33 Πρωτᾶ<ς>: Der Personennamen Protas ist vor allem im Arsinoites belegt. Hier ist entweder tatsächlich der Genitiv des Namens gemeint, oder der Schreiber hat ein Sigma am Ende des Namens vergessen. Angesichts des vorliegenden Kontextes ist wahrscheinlich letzteres der Fall.

II 35 Πααλῆς: Der Personennamen Paales ist bislang nicht belegt. Lediglich der Name Πααλᾶς ist bezeugt. Vgl. PREISIGKE, *NB*, Sp. 250–251 und FORABOSCHI, *Onomasticon*, S.

222. Eta scheint aber deutlich lesbar zu sein. Zur Schreibung η statt α vgl. MAYSER, *Grammatik* I 1, § 5, 3, S. 38.

II 39 Αὐδναί[ός: Der Name Audnaios ist als Personennamen bislang nicht belegt. Lediglich der makedonische Monatsname Audnaios, der dem ägyptischen Monat Hathyr entspricht, ist bekannt, kommt aber hier nicht in Frage.

II 40 νομοφύλαξ: Das Wort νομοφύλαξ „Gesetzeshüter“ ist in Ekthesis geschrieben, d.h. etwas nach links aus der Zeile ausgerückt. Dies könnte auf einen kleinen Abschnittsanfang hindeuten. Ähnlich wurde in P.Berl. Leihg. I 6 verfahren, der eine Beamtenliste aus Theadelphia aus dem Jahre 166–167 n. Chr. enthält. Zum νομοφύλαξ vgl. LEWIS, *Services*, S. 37-38: Schon in der Ptolemäerzeit ist der Nomophylax attestiert; sein Amtsbereich ist anscheinend das Dorf. Er ist ein Jahr lang im Amt. Seine Aufgaben erstreckten sich auf die fiskalische und polizeiliche Ebene, besonders im Bereich der Überstellung gesuchter Personen und in der Ermittlung in Strafverfahren. Siehe dazu HOMOTH-KUHS, *Phylakes*, S. 93. Vgl. auch die Einl. zu P.Freib. IV 62, S. 48–51.

II 41 Ἀβάν[ης: Der Name Abanes taucht nochmals in P.Bad. II 31, 14, einer Hausbewohnerliste des späten 4. Jhs. n. Chr. auf (zur Datierung vgl. BL X 7).

III 49] . λιεῦτος: Unwillkürlich denkt man hier zunächst an den Sohn eines Fischers: ἀλιεύς „Fischer“. Doch muß hier aufgrund des Aufbaus der Liste ein Vatersname gestanden haben, ist die Endung doch ein Genitiv Singular, gefolgt von einer Altersangabe. Als Name würde sich also z.B. Παλιεύς (vgl. P.Oslo III 134, 5; 2. Hälfte 2.–3. Jh. n. Chr.; Apollonopolis) oder Ματαλιεύς anbieten, da der vor Lambda sichtbare waagerechte Strich zu einem Alpha, jedoch nicht zu einem Omikron (dann wäre Πολιεύς als Lesung möglich), Eta (Γαμηλιεύς) oder gar Iota (Αἰλιεύς wäre dann denkbar) passen würde. Der Phylenname Ματαλιεύς von Antinoupolis kommt nicht in Frage. Zum Phylennamen siehe JOUGUET, *Vie municipale*, S. 133. Vgl. auch WILCKEN, *Papyrusurkunden 1908*, S. 552–553. Somit wäre am ehesten Παλιεύς als Vatersname anzunehmen.

III 50 Διοσ[κ]ουρ<ί>δου (ἐτῶν) κε: Vor (ἐτῶν) erwartet man analog zu den vorigen Zeilen ὄς. Entweder war das Alter des Sohnes des Dioskurides genau bekannt (25 Jahre alt) oder ὄς wurde vom Schreiber vergessen. Vgl. den Kommentar zu Z. 59.

III 59 (ἐτῶν) κξ: Auch hier erwartet man analog zu den vorangegangenen Zeilen ὄς vor (ἐτῶν). ὄς paßt allerdings nicht zu den sichtbaren Buchstabenresten vor (ἐτῶν), so daß sie wahrscheinlich die Reste eines Vatersnamen darstellen.

III 61]ομ *Spatium* 1,6 cm ὄς (ἐτῶν) λε: Zwischen den zwei Buchstaben, die am linken Rand erscheinen und der Altersangabe wurde vom Schreiber ein *Spatium* von ca. 1,6 cm gelassen. Vielleicht fehlte ihm zum Zeitpunkt der Niederschrift der Vatersname.

III 62 □ Ἀπὼλ(λῶνιος) Συρ<ι>ωνος ὡς [(ἐτῶν)] λε: Vor dem Namen Apollonios (?) steht ein waagerechter Strich, vielleicht ein Schreibervermerk. Die Ergänzung des Namens ist nur eine Möglichkeit. Ungewöhnlich ist allerdings die Schreibweise mit Omega, kommt aber durchaus in den Papyri vor. Zum Quantitätentausch von Omikron zu Omega, der schon seit dem 3. Jh. v. Chr. in den Papyri belegt ist, vgl. MAYSER, *Grammatik* I 1 § 11, S. 75–76 und GIGNAC, *Grammar* I, S. 275–277.

IV 73 Ἡρώδης πρε[σβύτερος: Als Kennzeichnung diente bei Personen nicht nur der Vatersname, sondern, wenn es sich um Geschwister – oft gleichen Namens – handelte, auch um die Angabe, ob Bruder / Schwester älter oder jünger waren. Hier könnte der Vatersname nach πρεσβύτερος gestanden haben. Dies impliziert zugleich, daß der Vater des Herodes vermutlich einen weiteren Sohn gleichen Namens hatte.

IV 74 Βίλις: Der Name kommt bisher nur noch ein einziges Mal vor: In P.Tebt. III.2, 830, 4 wird im 2. Jh. v. Chr. ein Besitzer eines 80-Aruren-Kleros, Βίλις Διογνήτου, genannt. Zu diesem vgl. PP 8799 und UEBEL, *Kleruchen*, S. 188, Nr. 658. UEBEL, ebenda, Anm. 2 zweifelte noch an der Richtigkeit der Lesung und schlägt vorsichtig Βίλος oder gar Βίθυς vor. Der Name ist im vorliegenden Papyrus jedoch deutlich zu lesen.

8. Personenliste

P.Tebt.inv. S.C.A. 512

11,5 x 18,0 cm

Ende 2. Jh. n. Chr.

Arsinoites?

Tafel VIII

Verso; Recto 4

Der mittelbraune Papyrus ist 11,5 cm breit und 18,0 cm hoch. Er ist auf Recto und Verso mit verschiedenen Texten beschrieben. Unten ist ein Rand von 1,3 cm Breite erhalten, an den übrigen Seiten bricht der Papyrus ab. Auf der linken Seite scheinen die vertikalen Fasern komplett abgeplatzt zu sein.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus enthält eine Liste mit Personennamen, die mitten im Text einsetzt. Genannt sind Namen und Vatersnamen (vielleicht Z. 26). Der Anfang der Liste ist verloren. Die Liste endet mit den Worten (γίνονται) ἄνδρες „macht zusammen [x] Männer“; die Anzahl ist nicht erhalten. Da aus dieser Angabe hervorgeht, daß die Liste nur Männer enthielt, erscheint der in Z. 9 erwähnte Frauennamen Χαρίνα merkwürdig; vgl. den Kommentar zu Z. 9. Ein Ordnungsprinzip ist nicht zu erkennen. Es findet sich neben vielen ägyptischen und einigen griechischen Namen auch ein römischer (Z. 13: Τοῦρβων). Ab Z. 15 sind links neben den Namen Kontrollstriche erhalten.

Listen, die die Summierung γίνονται ἄνδρες enthalten, können diversen Zwecken gedient haben. Die Palette reicht von Aufstellungen festgehaltener und freigelassener Männer³⁹ über Priesterlisten⁴⁰, Vereinslisten⁴¹, Landlisten⁴², Zahlungsaufstellungen⁴³ bis hin zu Steuerlisten⁴⁴, Zensusregistern⁴⁵ sowie Listen von Liturgiepflichtigen⁴⁶ bzw. Deicharbeitern⁴⁷. Letztere nehmen den größten Teil der Belege ein.

Das Recto enthält ein amtliches Schreiben, in welchem es um die Besetzung eines liturgischen Amtes gehen könnte. Ob beide Texte zusammengehören, ist nicht zu ermitteln.

³⁹ P.Col. VIII 217 (1./2. Jh. n. Chr.; Karanis?; mit BL X 42).

⁴⁰ Z.B. BGU IV 1196 (11–10 v. Chr.; Busiris [Herakleopolites], ein Verzeichnis von Phylenpriestern).

⁴¹ Z.B. P.Tebt. III 2, 894 Fr. 2 (114 v. Chr.; Tebtynis).

⁴² Z.B. SB XIV 11657 (= SB X 10512; 138/139 n. Chr.; Theadelphia).

⁴³ Z.B. P.Tebt. I 121 (94–61 v. Chr.; Tebtynis): Aufstellung verschiedener Zahlungen an Beamte. P.Sarap. 71 (128 n. Chr.; Hermopolites): Abrechnung für Lohnarbeiter; P.Wash. Univ. I 49 (1. Jh. v. Chr.; Oxyrhynchos): Abrechnung.

⁴⁴ Z.B. P.Coll. Youtie I 20 (29.1. 56 n. Chr.; Philadelphia), P.Mich. XII 642 (48-49 oder 62-63 n. Chr.; Arsinoites); P.Ryl. IV 595 (28.10.–26.11. ca. 57 n. Chr.; Arsinoites), SB XIV 11414 (nach 23.10. 33 n. Chr.; Philadelphia), SB XVI 12816 (26.1.–24.2. 179 n. Chr.; Soknopaiou Nesos).

⁴⁵ Z.B. P.Congr. XV 14 (46–47 n. Chr.; Philadelphia); P.Lond. II 259 (= WChr. 63; 94–95 n. Chr.; Philadelphia).

⁴⁶ Z.B. SB XIV 11456 (=O.Mich. I 149; spätes 3. Jh. n. Chr.; Karanis).

⁴⁷ Z.B. BGU II 513 (nach 1.8. 178 n. Chr.; Arsinoites), BGU XIII 2264 (nach 15.5. 198 n. Chr.; Arsinoites), BGU XIV 2425 (1. Jh. v. Chr.; Herakleopolites), P.Fay. 25 (17.8. 36 n. Chr.; Euhemeria), SB I 5124 (nach 17.9. 193 n. Chr.; Tebtynis).

Wäre ein Zusammenhang gegeben, könnte man zum Beispiel hier an eine Liste von Liturgiepflichtigen denken⁴⁸.

Es ist kein Ort angegeben. Das Recto wurde wahrscheinlich im Arsinoites verfaßt. Da der Papyrus in Tebtynis gefunden wurde, dürfte der Arsinoites als Abfassungsort auch hier zu favorisieren sein.

Die Datierung kann nur paläographisch sowie aufgrund des Recto vorgenommen werden, welches dann auf 182/183 n. Chr. datiert wird. Sollten beide Texte unabhängig voneinander erstellt worden sein, käme ein *terminus post quem* in Frage. Die Datierung wäre dann allgemein an das Ende des 2. Jhs. n. Chr. anzusetzen.

Text

[] []
 [] . . . χ[] . []
 [] ε . ω . γ []
 [] . . ε ι σ ι []
 5 [] Ἰσιδου[] . . . []
 [] . . ρηηο [± 5] . [1] . []
 [] Ὀρσενούφης Υ[± 3] . [± 5] . []
 [] . ρ . . . Απυ[]
 [] Χαρίνα . []
 10 [] Ἀπύγχις []
 [] Ὀρσενούφης
 [] Ἀπύγχις
 [] Τούρβωγ []
 [] Σανσενὺς []
 15 [] Ὀννώφρις[] []
 / Ἀπύγχις []
 / Πασίων []
 / Σανσενὺς
 / Παταῶς []
 20 / Φάσις Α[]
 / Ἀρσίνους []
 / Κρονῆς . []
 / Εὐδαίμων []

⁴⁸ Siehe die Einleitung zu Nr. 4.

- / Κρ[οο]᾽ώνίωγ [
 25 / Σαραπίωγ [
 / Ὀρσενο(ύφης) Ὀρσ[ενούφιος
 (γίνονται) ἄνδ(ρες) [
 Rand

Da das Dokument nur Namen enthält, erübrigt sich hier eine Übersetzung.

Kommentar

5 [] Ἰσιδῶγ [] . . . [: Die Kontrollstriche auf der linken Seite der Namenliste sind nach Z. 16–24 ergänzt. Ein Name, der mit Ισιδω- beginnt, ist bislang nicht belegt. Eher erwartet man Ἰσίδωρος (l. Ἰσίδωρος) oder Ἰσίδωτος: vgl. PREISIGKE, *NB*, Sp. 153 und FORABOSCHI, *Onomasticon*, S. 150. Doch Rho ist nicht zu lesen.

8 Απυ[: Hier könnte z.B. wie in Z. 10 und 15 Ἀπύγχις gestanden haben. Da davor noch Buchstaben erkennbar sind, dürfte es sich um den Vatersnamen handeln, etwa Ἀπύ[γχεω]. Aber auch andere Namen wie z.B. Ἀπύ[λιος], also Ἀπυ[λίου], wären ergänzbar. Vgl. PREISIGKE, *NB*, Sp. 43. Siehe auch FORABOSCHI, *Onomasticon*, S. 44 mit weiteren Ergänzungsmöglichkeiten.

9 Χαρίνα [: Der Personennamen Charina taucht nur noch einmal in P.Vind. Bosw. 6 auf (16.1. 250 n. Chr.; Hermupolis; mit BL VIII 197 und IX 150) und ist dort Name einer Frau. Da Alpha am Ende des Namens sehr gut erkennbar ist und danach eine Lücke folgt, kann es sich weder um das männlichen Pendant Χαρίνος (vgl. FORABOSCHI, *Onomasticon*, S. 340) handeln, noch um Χαρινάδης oder Χαρινάυτης (vgl. PAPE – BENSELER, *Eigennamen* II, S. 1671). Auch Χαρίνας kommt wegen der Lücke nach Alpha nicht in Frage (vgl. FRASER – MATTHEWS, *Lexicon*, S. 482). Charina ist, soweit ersichtlich, die einzige Frau in dieser Liste.

20 Φάσις Α[: Phasis ist die griechische Version des ägyptischen Personennamens *Pa-β-s.t* „Der, der Stätte“. Vgl. LÜDDECKENS – THISSEN, *NB Dem.* I, S. 246. Die Akzentuierung, ob mit Akut oder Zirkumflex, ist nicht ganz klar. Vgl. PREISIGKE, *NB*, Sp. 457. Da es sich aber hier um einen ägyptischen und nicht um einen griechischen Namen zu handeln scheint, wäre der Akut dem Zirkumflex vorzuziehen. Zur Akzentuierung ägyptischer Eigennamen im Griechischen siehe CLARYSSE, *Greek Accents*, S. 182.

21 Ἀρσίνους [: Der männliche Personennamen Arsinus scheint von Ἀρσίνωος zu kommen, mit Kontraktion der beiden Omikron. Ἀρσίνους kommt noch einmal in P.Tebt. III.2 1036 Fr. 2 IV 57 (nach 172–171 v. Chr. (?); Arsinoites; vgl. FORABOSCHI, *Onomasticon*, S. 54), P.Panop. 19 I (d) 3 (= SB XII 10996; 6.10. 343 n. Chr.; Panopolis) und SB XVI 12493 II 8 (Ende 2. / Anfang 3. Jh. n. Chr.; Euhemeria) vor.

22 Κρονῆς [: Der Name Krones ist bislang unbekannt, doch ist statt des Eta kein Omikron (Κρόνος; vgl. FORABOSCHI, *Onomasticon*, S. 173) zu lesen.

24 Κρ[οο]᾽ὠΐωγ [: Hier hat der Schreiber zunächst zwei Omikron geschrieben, diese durchgestrichen und Omega über die Stelle gesetzt. Nach MAYSER, *Grammatik* I.1, S. handelt es sich bei der Doppelschreibung einfacher Vokale „um graphische Fehler ohne sprachgeschichtlichen Wert“. Vgl. auch GIGNAC, *Grammar* I, S. 300. Der Schreibfehler kommt in den Papyri kein zweites Mal vor.

9. Aufstellung über Naturalien

P.Tebt.inv. S.C.A. 730
Ptolemais Euergetis?

6,2 x 15,5 cm
Tafel IX

Mitte / Ende 2. Jh. n. Chr.
Verso ; Recto 17

Das Papyrusblatt weist oben einen Rand von 2,7 cm auf. Links, rechts und unten ist der Text mit den Rändern abgebrochen. Es sind zwei Schreiber festzustellen: Die Zeilen 1 bis 11 sind in einer breiten, unregelmäßig anmutenden, aufrechten römischen Kursive geschrieben. Zeile 12–15 stammen von dem zweiten Schreiber, dessen Kalamos eine breitere Spitze gehabt haben muß. Dieser hat einen engeren Schreibstil; die Buchstaben sind aber senkrecht und eng gehalten. Es könnte sich um denselben Schreiber wie beim Recto handeln.

Inhalt, Ort und Datierung

Der fragmentarische Text enthält eine nach Dörfern des Arsinoites geordnete Bestandsaufnahme landwirtschaftlicher Produkte (Gemüse, Z. 13; Getreide, Z. 2 u.ö.), die sich an verschiedenen Lagerungsorten befinden, z.B. in einem Privathaus (Z. 3), bei einer Person (Z. 4, 6, 7 und 8), oder auf Tennen (Z. 9-10). Eine Person namens Amatios begegnet mehrfach im Dativ (Z. 4, 6, 7 und 8), in Z. 4, 6 und 7 verbunden mit *παρά*, womit vielleicht auf die Lagerung von Lebensmitteln bei ihm angespielt wird. Am Schluß der Aufstellung (Z. 12-15) steht ein Vermerk von zweiter Hand mit Angaben zu Restschulden und Mehrausgaben. Für solche Aufstellungen sind bislang keine Parallelen bekannt. Jedoch findet sich in P.Cair. Isid. 136 aus Karanis (3./4. Jh. n. Chr.) eine private Inventarliste, welche Tiere und auch Getreide einschließt. Der Bezug auf eine Steuer für Gemüsegärten ist denkbar, kann aber nicht verifiziert werden⁴⁹.

Die beiden erhaltenen Orstangaben stammen aus verschiedenen Merides des Arsinoites: Ptolemais Drymu (Z. 1) aus der Themistu, Ibion Argaiu (Z. 5) aus der Polemonos Meris. Wenn Amatios nicht Meris-übergreifend tätig war, muß vor Z. 4 ein Dorf der Polemonos Meris genannt worden sein. Seine Funktion ist nicht erkennbar.

In der Einleitung zum Recto (Nr. 17) wird vermutet, daß der Schreiber vielleicht in Ptolemais Euergetis ansässig war. Die Datierung kann dem gegenüber nur ein *terminus post quem* sein, denn das Recto wurde wahrscheinlich Mitte des 2. Jhs. n. Chr. beschrieben. Da die zweite Hand des Verso dieselbe wie die des Recto sein könnte⁵⁰, dürfte das Verso nicht lange danach beschrieben worden sein, vielleicht sogar am selben Ort.

⁴⁹ Siehe den Kommentar zu Z. 1.

⁵⁰ Vgl. die Beschreibung.

Text

Rand

- (1.Hd.) Πτολεμαίδος] Δρυμοῦ λαχα . [± 2] σὺν πα[ντί?
] (ἀρουρ.) ς. Παῦνι τῶν (ἀρούρων) (πυροῦ) (ἀρτάβ.) [
] .ω ἐν οἰκίᾳ Εὐτυχῆ (πυροῦ) (ἀρτάβαι) [
] παρὰ Ἀματίῳ [
5] Ἴβι]ῶνος Ἀργαίου γ[
] παρὰ Ἀματίῳ [
] οὐ παρὰ Ἀματίῳ [
παρὰ] Ἀματίῳ
τῶ]ν ἀλωνίων (πυροῦ) (ἀρτάβας) . [
10] .α τῶν ἀλωνίῳ]ν
]ως λαχαν[
(2.Hd.)]ο ἐχθέσεως [
δι]ὰ ὑπερήτου . [
] .ορω ὑπερδ(απανήματα) [
15] λαχαν[

13 l. ὑπηρέτου

Übersetzung

- Ptolemais] Drymu: Gemüse(garten?) mit allem [
] 6 Aruren. Im Pauni von den Aruren an Weizenartaben x [
] im Hause des Eutyches Artaben Weizen [
] bei Amatios [
5] Ibion Argaiu: [
] bei Amatios [
] des ??? bei Amatios [
bei?] Amatios [
] der Tennen Artaben Weizen [
10] der Tennen [
] Gemüse[
] an Außenständen [
] des Amtsdieners [
] ? Mehrverbrauch [
15] Gemüse [

Kommentar

1 δ]ραχμου λαχα [± 2]: Die ersten beiden Zeilen des Papyrus sind recht kryptisch. In der ersten Zeile ist der Rest einer Vielzahl von Drachmen - etwa τετράδραχμου oder ὀκτάδραχμου - zu lesen. Danach wird Gemüse (λάχανον) oder aber eine - bislang unbekannte - abgekürzte Steuer erwähnt. Eine hochstehende Tintenspur, die aus der Lücke ragt, könnte für eine solche Abkürzung sprechen. Dies würde auch zur vorgenannten Vielzahl der Drachmen passen, wenn man diese z.B. analog zur ἐξάδραχμος Φιλαδέλφου (P.Ryl. II 213 E II 354 mit Komm.) oder ὀκτάδραχμος σπονδῆ Διονυσίου (P.Ryl. II 216 VIII 128 mit Komm.), beides Steuern auf Gartenland, konstruieren würde. Vgl. WALLACE, *Taxation*, S. 62-64. Somit könnte man vielleicht die Abkürzung λαχαν(ίας) „für Gemüsebau“ oder λαχαν(ιᾶς) „für Gemüsegarten“ ergänzen. Ein τέλος τῆς λαχανίας ist bislang nur in WO II 787 (2.1. 96 n. Chr.; Theben) und O.Bodl. II 946, 2 (11.9. 35 n. Chr.; Theben): ὑπ(ἐρ) λαχ(ανίας) belegt. Vielleicht begegnet diese Steuer noch einmal in P.Lond. I 119 I 5; IV 61 und V 70 (S. 140-149). Zum τέλος τῆς λαχανίας siehe WILCKEN, *Ostraka* I §72, S. 250-251. Zu Gemüse siehe auch SCHNEBEL, *Landwirtschaft*, S. 210.

1 Πτολεμαῖδος] Δρυμοῦ: Das Dorf liegt in der Themistu Meris des Arsinoites. Vgl. CALDERINI, *Dizionario* II, S. 215; IV, S. 209; Suppl. 2, S. 178; Suppl. 3, S. 131; Suppl. 4, S. 113.

1 σὺν πα[: Das nach einer etwaigen Steuer stehende σὺν πα[könnte z.B. durch σὺν πα[ντὶ „insgesamt“ ergänzt werden. Dies würde aber bedeuten, daß hier eine Rechnung endet. Für die erste Zeile eines Dokuments ist dies recht ungewöhnlich, zumal sich der Text des Papyrus ohne *spatium* in Z. 2 fortzusetzen scheint. Auch der Zusammenhang mit den folgenden Zeilen bleibt obskur.

3 Εὐτυχῆ: Hier ist die Genitivbildung von Εὐτυχῆς (eigentlich Εὐτυχῆτος), vielleicht analog zu der des Namens Εὐτυχᾶς (Gen. Εὐτυχᾶ) vorgenommen worden.

4] παρὰ Ἀματίῳ [: Siehe auch Z. 6 und 7. παρὰ + Dativ kommt in den Papyri selten vor. Es bezeichnet das „räumliche Verweilen bei jemandem“, z.B. im Hause einer Person. Siehe MAYSER, *Grammatik* II 2, § 126 B I a, S. 487-488.

Amatios ist besonders im Arsinoites ein beliebter Name, der ohne weitere Angaben nicht identifizierbar ist. Das in Z. 5 genannte Dorf Ibion Argaiu kennt allerdings bislang keinen Amatios. Mitte des 2. Jhs. n. Chr. ist jedoch in Dokumenten aus Tebtynis und Ptolemais Euergetis ein Amatios alias Paulinos bekannt: P.Mil. Vogl. II 63, 3 (25.8. 170 n. Chr.; Tebtynis); P.Mil. Vogl. III 138/139, 2 (169 n. Chr.; Tebtynis); PSI VIII 961 A 6 u.ö. (21.9. 176 n. Chr.; Ptolemais Euergetis); PSI VIII 961 B 45 u.ö. (27.11.-26.12. 178 n. Chr.; Ptolemais Euergetis).

5 Ἰβί]ωγος Ἀργαίου γ[: Ibion Argaiu war ein Dorf in der Polemonos Meris des Arsinoites. Vgl. CALDERINI, *Dizionario* I 2, S. 191 (3); III, S. 9; Suppl. 1, S. 152; Suppl. 2, S. 76; Suppl. 3, S. 53; Suppl. 4, S. 69. Da Amatios sowohl in Z. 4 als auch in Z. 6 und 7 genannt wird, dürfte er etwas mit Ibion Argaiu zu tun gehabt haben. Vielleicht hatte er Getreidelager in drei verschiedenen Dörfern. Doch auch hier fehlt der Kontext, um diese Annahme zu untermauern. Gamma nach Nennung des Dorfes könnte vielleicht der Anfang einer Form von γεωργός „Bauer“ sein, doch dies ist so unsicher, daß keine Spekulation hier möglich ist.

9 τῶ]ν ἀλωνίωγ (πυροῦ) (ἀρτάβας) . [: Siehe auch Z. 10. Hier kommen Tennen und Getreide ins Spiel. Vor dem Artikel kann man sowohl ἀπό (das Korn „von den Tennen“ entfernen) als auch ἐπί (entspricht Ortsbezeichnung: „auf den Tennen“) ergänzen. Dies wäre aber nur durch den Kontext, der hier jedoch fehlt, mit Sicherheit zu entscheiden. Eine Ergänzung mit ἐπί ist eher in Erwägung zu ziehen, da in den vorigen Zeilen von Lagerungen bei (παρά) Personen die Rede ist.

10 τῶ]ν ἀλωνίω]ν: Die in Z. 9–10 erwähnten Tennen können sowohl privat als auch öffentlich genutzt worden sein. Vgl. SCHNEBEL, *Landwirtschaft*, S. 170–172. Tennen konnten laut SCHNEBEL, *Landwirtschaft*, S. 172 (mit Belegen), auch einfach als Lagerort für Getreide dienen. Auch hier ist die Möglichkeit gegeben, daß die Tennen als Lagerort und nicht als Dreschplatz gemeint sein könnten, denn in den vorigen Zeilen ist immer von Orten die Rede, wo Getreide gelagert wurde: Z. 3 ἐν οἰκίᾳ Εὐτύχη oder Z. 4 παρὰ Ἀματίω.

12]ο ἐχθέσεως [: Ein zweiter Schreiber setzt ab Z. 12 ohne *Spatium* an. Die Rede ist hier von einer Restschuld. Omikron ist vor dem Wort unzweifelhaft zu lesen. Vielleicht handelt es sich um das Zahlzeichen 70. Man könnte aber auch ἐπὶ τὸ αὐτ]ὸ ἐχθέσεως „insgesamt an Restschuld“ ergänzen, wobei dahinter vielleicht die Nennung der Getreidemenge, die die Restschuld darstellt, zu erwarten wäre. Schließlich enthält die vorige Aufstellung mit Sicherheit auch Getreide (Z. 3 und 9, vielleicht auch Z. 2). Demnach wäre eventuell zu ergänzen: (γίνονται) ἐπὶ τὸ αὐτὸ ἐχθέσεως [(πυροῦ) ἀρτάβαι] x, o.Ä. Hier scheint somit ein zweiter Schreiber eine Notiz an die vorhergegangene Aufstellung anzufügen, vielleicht eine Zusammenfassung der Außenstände, die sich aus der vorangehenden Liste ergeben. Zu ἐκθεσις siehe den Kommentar zu Nr. 19, Z. 1.

13]α ὑπερήτου . [: 1. ὑπηρέτου. Zur Aufhebung der Quantitätsunterschiede und Vertauschung von ε und η vgl. MAYSER, *Grammatik* I 1 § 6, S. 39–40 und § 7, S. 46–49. Vgl. auch GIGNAC, *Grammar* I, S. 243. Die Lesung ist unsicher. Sollte sie zutreffen, so fände sich hier die Erwähnung eines nicht näher bezeichneten Amtsdieners (ὑπηρέτης), vielleicht ein ὑπηρέτης τῶν πρακτόρων σιτικῶν. Vgl. BGU II 515, 15–16 (= WChr. 268 = Sel.Pap. II 286; 2.6. 193 n. Chr.; Arsinoites) und P.Oxy. III 522, 6 und 16 (2. Jh. n. Chr.; Oxyrhynchos). Siehe auch STRASSI, *ὑπηρέται*, S. 57. Dem Praktor Sitikon, einem Assistenten der Sitologen, oblag

es, vor allem überfällige Zahlungen in Getreide einzutreiben. Siehe dazu WALLACE, *Taxation*, S. 37–38. Sein ὑπηρέτης konnte ihn voll und ganz vertreten. Seine Funktionen waren anscheinend von der Ptolemäerzeit bis ins 3. Jh. n. Chr. dieselben. Siehe dazu KUPISZEWSKI – MODRZEJEWSKI, *ΥΠΗΡΕΤΑΙ*, S. 154 und S. 158 mit Anm. 141.

Möglich ist auch, dass es sich bei ihm um einen Schreiber handelte. Eine weitere Ergänzungsmöglichkeit, nämlich ὑπηρέτης τοῦ σιτολόγου / τῶν σιτολόγων, also Amtsdieners von Sitologen, scheidet aus, da dieser bisher nur für die Ptolemäerzeit belegt ist. Siehe dazu die Belege bei Strassi, *ὑπηρέται*, S. 86 und Kupiszewski / Modrzejewski, *ΥΠΗΡΕΤΑΙ*, S. 154 und S. 158 mit Anm. 141.

14] .ορω ὑπερδ(απανήματα) [: Die Ergänzung ist unsicher, da ὑπερδαπάνημα „Kostenüberschreitung“ normalerweise an späterer Stelle abgekürzt wird: In P.Lond. III 1171 III 49 u.ö. (nach Eta), und P.Mil. Vogl. II 52 III 58 u.ö. (nach Pi).

15] λαχαν[: Hier ist wieder Gemüse o.ä. erwähnt. In welchem Zusammenhang, bleibt hier allerdings unklar.

10. Tempelabrechnung

P.Tebt.inv. S.C.A. 503

4,6 x 13,2 cm

1. Hälfte 2. Jh. n. Chr.

Tebtynis

Tafel X

Recto; Verso 18

Der mittelbraune Papyrus ist 4,6 cm breit und 13,2 cm hoch. Er weist unten einen Rand von 2,8 cm Breite auf; oben, rechts und links bricht der Text ab. Der Papyrus ist auf Recto und Verso mit verschiedenen Texten beschrieben. Die Schrift des Recto ist eine ungleichmäßig wirkende römische Kursive des 2. Jhs. n. Chr.

Inhalt, Ort und Datierung

Der vorliegende Papyrus enthält Reste einer Tempelabrechnung des Soknebtynis-Tempels von Tebtynis (γραφή ἱερέων καὶ χειρισμοῦ). Vergleichbare Dokumente aus Tebtynis weisen normalerweise drei Abschnitte auf:

- 1) Eine Liste der Priester des Tempels inkl. Altersangabe und Verwandtschaftsbeziehungen⁵¹;
- 2) Eine Liste der Tempelinnahmen und –ausgaben für die verschiedenen Feste und sonstigen kultischen Anlässen ;
- 3) Eine Auflistung des Tempelinventars⁵²;

Nur die Ausgabenliste ist hier erhalten. Demnach dürfte es sich hier mindestens um die zweite Spalte des Dokuments handeln, der noch wenigstens eine weitere folgte.

Adressaten dieser Dokumente waren Beamte, die für Steuererhebung, Erfassung des (Im)mobilienbesitzes oder auch der Bevölkerung zuständig waren. Dazu gehörten der Strateg, der Dorfschreiber, der Bibliophylax der Staatskasse, der ἐκλογιστής (Finanzbeamter des Gau), der πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ, der ἐξεταστής (ein Finanzinspektor im Auftrag des Idios Logos-Beamten, der bei den Tempeln auch durchaus unangemeldet aufzutauchen pflegte, so daß sich unter den Priestern ein Frühwarnsystem entwickelte (siehe dazu GILLIAM, *Archives*, S. 198) und die παραλήμπται βιβλίων τοῦ ἐκλογιστοῦ (Erhebungsbeamte des Eklogistes)⁵³.

Im erhaltenen Abschnitt werden diverse Ausgaben für verschiedene kultische Anlässe aufgeführt. Die engsten Parallelen sind SB XXVI 16460 und 16461⁵⁴, welche bis hin zu den Beträgen so gut wie identisch sind und lediglich in der Orthographie bisweilen voneinander abweichen. Die Ergänzungen basieren auf diesen. Doch sind Abweichungen zu erkennen: Die Summe der Ausgaben in Drachmen in Z. 14 zeigt deutlich, daß damit der Abschnitt der

⁵¹ Siehe z.B. die Auflistung der Priester in P.Tebt. II 298 (29.7. 108 n. Chr.; Tebtynis) ab Kol. I 13.

⁵² Vgl. z.B. die fragmentarische Inventarliste in PSI X 1151, 21-30 und PSI X 1152, 17-22. In SPP XXII 183 hingegen werden zunächst das Tempelinventar genannt mit folgender Auflistung der Einnahmen und Ausgaben des Tempels, und erst danach folgt die Priesterliste. Ob der variierte Aufbau geographisch bedingt ist, da SPP XXII 183 aus dem benachbarten Soknopaiou Nesos stammt, ist aus Mangel an Dokumenten nicht zu sagen.

⁵³ Zu den Adressaten von Tempelabrechnungen siehe auch HOOGENDIJK – WORP, *Papyri*, S. 46.

⁵⁴ Erstedition: MESSERI SAVORELLI, *Bilancio*.

Ausgaben ebenda endet und ein anderer Abschnitt anfängt⁵⁵. Somit dürfte es sich beim vorliegenden Dokument nicht um eine Kopie der in den beiden Paralleltextrn erhaltenen Listen handeln, sondern um ein eigenständiges Register. Ein großer zeitlicher Abstand zu SB XXVI 16460 und 16461 kann bei diesen Entsprechungen nicht bestanden haben. Möglicherweise – was vielleicht plausibler ist – handelt es sich um ein Register desselben Jahres wie das der Parallelen, welches eventuell für einen anderen Zweck, etwa zur Archivierung oder für eine andere Behörde als die, welche die Parallelen erhalten sollte, angefertigt wurde⁵⁶.

Der Papyrus wurde wie die Paralleltextrn in Tebtynis gefunden. Wortlaut und Herkunft weisen aufgrund der Parallelen auf einen gleichartigen Text – eben eine Tempelabrechnung des Soknebtynis-Tempels in Tebtynis – hin.

Das Dokument enthält kein Datum. Die Nähe zu P.Tebt. II 298 und zu den SB XXVI 16460 und 16461 macht wahrscheinlich, daß es ins 2. Jh. n. Chr. gehört, wahrscheinlich in die erste Hälfte. Dies bestätigt auch die den Sammelbuch-Texten ähnliche Schrift. Eine weitere Tempelabrechnung stellt P.Louvre I 4 dar.

Zu γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ vgl. OTTO, *Priester und Tempel II*, S. 145–162, sowie GILLIAM, *Archives*, S. 191-198, sowie die Literaturangaben bei MESSERI SAVORELLI, *Bilancio*, S. 166, und A. Jördens, in: P.Louvre I 4, S. 19. Zum Soknebtynis-Tempel siehe RONDOT, *Tebtynis II*, mit älterer Literatur.

Text

[καὶ ἀναλοῦμεν εἰς μὲν τὸν τῶν ἱερευ-]
 [τικῶν λόγον τὰ προκείμενα κεφ]άλε[α. ἀναλωμάτων·]
 [ἰστιατορί]ας γερδίων (δραχμάς) ρνς, [ἰστιατορίας λαχανο-]
 [πολῶν οἶνο]δαπ() (δραχμάς) ιη (δυσόβολον), τιμῆ[ς βύσσου]
 5 [στολ(ισμάτων) Σαράπ]ιδος (δραχμάς) τις, τιμῆ[ς ἀρωμάτων εἰς]
 [σύνθεσιν κύφρω]ς (δραχμάς) ξη, τῆ κωμα[σία τῶν θεῶν]
 [τοῖς ἱερεῦσι (πυροῦ) (ἀρτάβας) μ]δ (ἥμισυ) τοῖς ἀγνεύ<ου>σι κα[θ' ἡμέραν (πυροῦ)]

⁵⁵ Es könnte sich im unteren, nicht mehr erhaltenen Abschnitt sowohl um das Tempelinventar handeln als auch um die Liste der Priester. Letzteres ist man versucht zu vermuten, da in Z. 18 die Rede von der Versteigerung von Ämtern sein könnte (vgl. den Kommentar zu dieser Zeile). Dagegen spricht allerdings, daß die bisherigen Beispiele aus Tebtynis die Liste der Priester immer der der Ausgaben vorangestellt haben und den Ausgaben eher eine Liste des Tempelinventars folgen müßte. Doch dafür gibt es aufgrund der erhaltenen Wortfragmente kein Indiz, ebensowenig wie für einen Abschluß des Dokuments wie in P.Tebt. II 298, 75–80, der Eide und Unterschriften der Priester enthält, die das Dokument verfaßt haben.

⁵⁶ Auch wenn es einen unglaublichen Zufall darstellen würde, wenn man gleich drei γραφαὶ ἱερέων καὶ χειρισμοῦ ein- und desselben Jahres gefunden hätte. Möglich ist es dennoch.

(ἀρτάβας) d/ καὶ]

[παστοφόρου ὀ]δῶ<v> καὶ ὠρολόγου ἕκασ[τὴν ἡμέραν (πυροῦ) (ἀρτάβας) η/,
(γίνονται)]

[τῆς ἡμέρας γι]ε, τοῦ ἐνιαυτοῦ (πυροῦ) (ἀρτάβας) ρμς, [μηνὶ Χοιὰκ]

- 10 [ἀγνίας] Σαράπιδος στολ(ίσματα) β τροφ[ῆς (πυροῦ) (ἀρτάβας) [. . . , μηνὶ Φαρμουῦθι]
[ἀγνίας Σοκν]επτύνεως τοῦ καὶ Κρ[όνου στολ(ισμάτων), τροφῆς (πυροῦ) (ἀρτάβας) x]
[τῆ κω]μασίᾳ Σοκνεπτύνεω[ς ἡμερῶν λς ἀντὶ (πυροῦ) (ἀρταβῶν) - - -]
[- - - (πυροῦ) (ἀρτάβας) .]θ, βυσσουργοῖς στολ(ισμάτων) β καὶ [εἰς τροφήν αὐτοῖς]
[(πυροῦ) (ἀρτάβας) x, μισ(θοῦ) αὐ]τοῖς (δραχμὰς) [δ]κδ, τοῖς ἀγνε[ύουσι κατὰ
μῆνα]

- 15 [φακοῦ (ἀρτάβας) L d/ τοῦ] ἐνιαυτοῦ (πυροῦ) (ἀρτάβας) θ, (γίνονται)
(δραχμαὶ) A[- - - (πυροῦ) (ἀρτάβαι) x]

[± 10 κα]ἰ αἰ λουπ(αἰ) εἰς πρόθεσιγ [τοῖς θεοῖς ± 4]

[± 12 τ]ῶν κεχωρηκότω[v ± 12]

[± 12] τοῖς ἄλλοις τὸ ἐρω[± 12]

[± 12 τ]ῶ κυροθέντι προ[φητείας? ± 5]

- 20 [± 12]το δ' ἔγραφεν καὶ . . [± 12]

[± 12 κ]υρώσεως χρόνον [± 12]

Rand

2: 1. κεφάλαια; 3: 1. ἐστιατορίας; 4: 1. -πωλῶν; 8: 1. ὀδιῶν; 17: 1. κεχωρηκότω[v; 19: 1. κυροθέντι.

Übersetzung

Und für die priesterliche Kasse wenden wir die vorliegenden Beträge auf. Kosten: für das Bankett der Weber 156 Drachmen, für das Bankett der Gemüsehändler an Aufwendungen für Wein 18 Drachmen und zwei Obolen, als Preis für Byssos für die Gewänder des Sarapis 316 Drachmen, als Preis für Essenzen zur Herstellung von Kyphi 68 Drachmen, für die Komasia der Götter den Priestern 44 1/2 Artaben Weizen, für die Reinigungspriester (Hagneuten) pro Tag 1/4 Artabe Weizen. Und für die Prozession des Pastophoren und für den Horologen jeden Tag 1/8 Artaben Weizen, macht zusammen pro Tag 1/3 1/15, pro Jahr 146 Artaben Weizen. Im Monat [Choiak] für die (rituelle) Reinigung des Sarapis zwei Gewänder, an Unterhalt x Artaben Weizen, [im Monat Pharmuthi] für die (rituelle) Reinigung des Soknebtynis, der auch Kronos heißt, x Gewänder (?), an Unterhalt x Artaben Weizen, für die Komasia des Soknebtynis von 36 Tagen anstelle von x Artaben Weizen x9 Artaben Weizen, für die Byssurgen für 2 Gewänder und für den Unterhalt für sie x Artaben Weizen, als Lohn für sie 24 Drachmen, für die Reinigungspriester pro Monat 1/2 1/4 Artaben Linsen, pro Jahr 9 Artaben [Weizen], macht zusammen 1xxx Drachmen. Die übrigen für die Schaustellung [für die

Götter [] der zugebilligten [] den anderen [] dem, der den Zuschlag erteilt bekommen hat für (die Prophetiestelle?) [] (Es/Er) hat geschrieben [] den Termin (?) der Zuschlagserteilung []

Kommentar

1–2 καὶ ἀναλοῦμεν εἰς μὲν τὸν τῶν ἱερευ]τικῶν λόγον τὰ προκείμενα κεφ]άλε[α. ἀναλωμάτων: Ergänzt nach SB XXVI 16460, 11–12 und SB XXVI 16461, 5–6.

ἀναλοῦμεν: 1. Pers. Pl. Präs. Akt. von ἀναλόω (LSJ, S. 112, s.v. ἀναλόω) in intransitiver Bedeutung im Gegensatz zu ἀναλίσκω mit transitiver Bedeutung; vgl. den Kommentar von MESSERI SAVORELLI, *Bilancio*, S. 172, zu PSI X 1151 (= SB XXVI 16460), 11. Siehe auch MANDILARAS, *Verb*, S. 66 § 61 (2). Die ἀναλώματα leiten die Liste der jährlichen Ausgaben des Tempels ein.

Zur Schreibweise von κεφάλαια siehe MAYSER, *Grammatik* I 1, S. 85–86; vgl. auch GIGNAC, *Grammar* I, S. 192–193. Die Verschreibung entspricht SB XXVI 16460, 12.

3 ἴστιατορί]ας γερδίων (δραχμὰς) ρνς: Zum „Weberzunftschaus“ vgl. PREISIGKE, *WBI*, Sp. 703, s.v. ἴστιατορία, bzw. 603 s.v. ἑστιατορία, sowie WIPSYCKA, *L'industrie*, S. 95. Die ἑστιατορία war ein jährliches Bankett für die Dienstleister des Tempels, das von den Priestern gezahlt wurde. Die Gründe sind unbekannt. Siehe dazu MESSERI SAVORELLI, *Bilancio*, S. 172, Komm. zu PSI 1151 (= SB XXVI 16460), 12.

4 οἶνο]δαπ() (δραχμὰς) ιη (δυσόβολον): Die Abkürzung οἶνο]δαπ() ist bisher nicht auflösbar. οἶνοδαπ() ist eine Zusammensetzung aus οἶνος und δαπάνη oder auch δαπανάω, wobei das Substantiv οἶνοδαπάνη m.E. zu favorisieren ist, da selten Abkürzungen von Verben vorkommen.

4–5 τιμῆ]ς βύσσου | στολ(ισμάτων) Σαράπ]ιδος (δραχμὰς) τις: Ergänzt nach SB XXVI 16460, 12–13 und 16461, 7–8. Während bisher im allgemeinen βύσσος entweder als innerhalb der Tempelmauern gewebter Stoff oder aber als eine besonders feine Art von Leinen angesehen wurde, könnte das Wort Byssos vielleicht auch Baumwolle bezeichnen. Zu dieser Hypothese und Literaturangaben siehe QUENOUILLE, *Aspects*, S. 227–250.

5–6 τι]μῆς ἀρωμάτων εἰς | σύνθεσιν κύφω]ς (δραχμὰς) ξη: Ergänzt nach der Neuedition von PSI X 1151 bei MESSERI SAVORELLI, *Bilancio*. Der Betrag ist erhalten: 88 Drachmen.

6 κύφω]ς: Κῶφισ ist ein aus mehreren Essenzen gemixter Duft zur Verwendung u.a. im Tempelkult, aber auch zur Verbesserung des Geruchs im Haus, der Kleidung sowie als Mundspülung und zur Vertreibung von Krankheitsdämonen zu gebrauchen. Die Anzahl der Zutaten variieren: Plut., *De Iside* LXXX 383 e, nennt Honig, Wein, Zypergras, Harz, Myrrhe, Kameldorn, Drachenwurz, Mastix, Asphalt, Binse, Sauerampfer, zwei Wachholderarten, Cardamon und Rohr. Vgl. hierzu HOMBERT – PRÉAUX, *Papyrus*, S. 138–139; PERILLOU-

THOMAS, *Fêtes*, S. 180–185 und W. HELCK, in : LÄ III, Wiesbaden 1980, Sp. 902–903, s.v. Kyphi (mit weiteren Quellen für die Zutaten und Literaturangaben).

6–7 τῆ κομ[σ]ία θεῶν | τοῖς ἱερεῦσι (πυροῦ) (ἀρτάβας) μ]δ̄ (ἡμιςυ): Ergänzt nach SB XXVIII 13118 D, 5. Der Betrag ist SB XXVI 16461, 9, entnommen. Vgl. auch den Kommentar zu SB XXVI 16460, 13, in: MESSERI SAVORELLI, *Bilancio*, S. 172. Es war im Kult üblich, die Götterstatue mindestens einmal im Jahr der Öffentlichkeit in einem Festzug zu präsentieren, damit die Gläubigen ihre Bitten direkt an die Gottheit richten konnten. Siehe REA, *P. Yale inv. 299*, S. 154–155; vgl. auch PERPILLOU-THOMAS, *Fêtes*, S. 216–218 mit Angaben von Quellen. Siehe zu dem Thema auch PFEIFFER, *Dekret*, S. 242–243. Vgl. auch Hdt. II 58.

7 τοῖς ἀγνεύ<ου>σι κα[θ]’ ἡμέραν (πυροῦ) (ἀρτάβας) d/: Ergänzt nach SB XXVI 16460, 14 und SB XXVI 16461, 9.

8 παστοφόρου ὀ]δῶ<v>: 1. ὀδιῶν? Als Parallele ist einzig PSI X 1151 (= SB XXVI 16460), 14, in der Neuedition von MESSERI SAVORELLI, *Bilancio*, erhalten. In den übrigen Tempelabrechnungen ist diese Stelle verloren. An der betreffenden Stelle des PSI X 1151 steht allerdings παστοφόρου ὀδῶν, wobei die Herausgeberin folgende Korrektur der Lesung vorschlägt: παστοφόρου ὀδιῶν. „Prozession“ – ὀδία – ist bei Pastophoren eine logische Ergänzung (s.u.). Zur ergänzten Anzahl der Pastophoren vgl. die genannte Neuedition von PSI X 1151, 14. Zu Pastophoren siehe SCHÖNBORN, *Pastophoren*, wie auch OTTO, *Priester und Tempel I*, S. 94 ff. Vgl. auch CUMONT, *Astrologues*, S. 126–127. Siehe auch DUNAND, *Plainte*.

8 καὶ ὠρολόγου: 1. ὠρολόγῳ. Der Schreiber hatte anscheinend analog zu den Pastophoren auch hier einen Genitiv verwendet, der aber nicht in den Kontext paßt. Die Korrektur zu ὠρολόγῳ erfolgt nach P.Tebt. 598 *descr.* (= SB XVIII 13118 D), 6: ὠρολόγῳ. Zu Horologen siehe SAUNERON, *Astronome*, S. 36–41; OTTO, *Priester und Tempel I*, S. 89–90. Vgl. auch Clem.Al., *Strom.* IV 35, 4. In den Papyri ist der Horologe lediglich drei Mal bezeugt, nämlich in den drei Paralleltexten SB XXVI 16460, 14 (teilweise ergänzt), SB XXVI 16461, 10 (ergänzt) und SB XVIII 13118, D 6. In P.Tebt. II 599, 6 *descr.* wird zudem die ὠρολογία erwähnt. Zur Hierarchie der verschiedenen Priester vgl. OTTO, *Priester und Tempel*, S. 75 ff. und CUMONT, *Astrologues*, S. 113–131.

9 τῆς ἡμέρας γι]ε τοῦ ἐνιαυτοῦ (πυροῦ) (ἀρτάβας) ρμς: Die Bruchzahl $\frac{1}{3} \frac{1}{15}$ ist nach der Neuedition von PSI X 1151, 15, und PSI X 1152, 10, ergänzt. Dort wird das Gamma von MESSERI SAVORELLI, *Bilancio*, S. 173, nicht als Bruchzahl, sondern als ganze Zahl gesehen. Normalerweise wurden Artaben potenziell gebrochen, d.h. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ etc. Vgl. hierzu YOUTIE, *Scriptiunculae II*, S. 740–742 und ders., *Scriptiunculae posteriores II*, S. 572.

9-10 μηνὶ Χοιᾶκ? | ἀγνίας] Σαράπιδος στολ(ίσματα) β: 1. ἀγνείας. Ergänzt nach P.Tebt. II 298, 70: μηνὶ Χ[οία]κ ἀγνίας Σαράπιδος.

10 τροφ[ῆς (πυροῦ) (ἀρτάβας): Vgl. SB XXVI 16461, 11: τροφῆς (πυροῦ) (ἀρτ.) λ[.

11 Σοκν]επτύνεως τοῦ καὶ Κρ[όνου στολ(ίσμα): Wieviele Gewänder der Gott beim Reinigungsritual bekam, ist unbekannt. In der PSI X 1152, 11, ist die Rede von einem Gewand: ἀγνίας Σοκνεβτόν]εως τοῦ καὶ Κρόνου στόλισμα ᾶ. Er könnte allgemein aber auch mehrere Gewänder getragen haben, z.B. ein Ober- und Untergewand.

12 κω]μασία<ς> Σοκνεπτύνεω[ς ἡμερῶν λς: Auch Soknebtynis hat einen Festumzug erhalten. Einmal im Jahr, im Monat Epeiph, wurden ihm zu Ehren die Sucheia begangen, die im allgemeinen ungefähr sieben Tage dauerten. Siehe dazu PERPILLOU-THOMAS, *Fêtes*, S. 140–144. Die Dauer der Festlichkeiten schwankte von Ort zu Ort. Die Zahl 36 ist nach der Neuedition von PSI X 1151, 16, ergänzt.

12–13 ἀντὶ (πυροῦ) (ἀρταβῶν) x] | [(πυροῦ) (ἀρτάβας)]θ: Hier wurde offensichtlich eine zusätzliche oder aber geringere Weizenmenge als sonst aufgewendet. Warum, geht aus dem Text nicht hervor. Anscheinend hing dies aber mit den Ausgaben für die Festlichkeiten, der κωμασία, zusammen.

13–14 καὶ [εἰς τροφήν αὐτοῖς | (πυροῦ) (ἀρτάβας) . , μισ(θοῦ) αὐ]τοῖς (δραχμας) [δ]κδ: Ergänzt nach der Neuedition von PSI X 1152, 13.

14–15 τοῖς ἀγνε[ύουσι κατὰ μῆνα | φακοῦ (ἀρτάβας) Ld/ : Ergänzt nach der Neuedition von PSI X 1151, 5. 17 und 18.

15 τοῦ] ἐνιαυτοῦ [(πυροῦ)] (ἀρτάβας) θ: Die Abkürzung für Weizen ist nur sehr schwach zu erahnen, so daß man – in Anbetracht der Tatsache, daß alle anderen Buchstaben in diesem Dokument klar zu lesen sind – annehmen darf, daß sie vom Schreiber gestrichen wurde, zumal es sich hier um Linsen handeln sollte. Daher könnte der Schreiber zunächst aus Gewohnheit den Weizen eingesetzt haben, hat aber seinen Fehler bemerkt und korrigiert.

15 (γίνονται) (δραχμαὶ) Α[: Schließlich wird alles in Drachmen zusammengerechnet. Der Betrag übersteigt die 1000. In der Neuedition von PSI X 1151, 18 sind es Ἀψ[μδ, analog ergänzt nach PSI X 1152, 14, also 1744 Drachmen. Auch hier wäre eine solche Ergänzung aufgrund derselben Beträge denkbar. Rechnet man die im Papyrus genannten Drachmen-Beträge zusammen, kommt man allerdings nur auf 582 Drachmen und zwei Obolen. Wenn man aber die Ausgaben an Weizen und Linsen anschaut, möchte man zunächst annehmen, daß alles zusammen einen Gegenwert von 1744 Drachmen hatte, zumal die Summe der Ausgaben nach der Nennung der jährlichen Artaben-Ausgaben für die Hagneuten steht. In den Parallelen ist allerdings im Anschluß an die Geldsumme noch eine Summe für Weizen sowie eine Summe für Linsen verzeichnet, die auch hier höchstwahrscheinlich zu ergänzen ist, vgl. SB XXVI 16461, 14: (γίνονται) (δραχμαὶ) Ἀψμδ καὶ (πυροῦ) (ἀρτ.) σις (ἥμισυ) καὶ

φακοῦ (ἀρτ.) θ. Ebenso in SB XXVI 16460, 18. Aus diesem Grunde dürfte es sich bei der gigantischen Geldsumme nicht um den Gegenwert von Artaben handeln, sondern es müssen noch beträchtliche Summen im verlorenen ersten Teil des Papyrus gestanden haben, so daß an dieser Stelle das Ende der Ausgabenliste stehen dürfte. Doch die Sektion für die Aufwendungen der priesterlichen Kasse beginnt erst mit dieser Kolumne des Papyrus. Wo sind also die restlichen 1161 Drachmen und vier Obolen geblieben, die hier Teil der zu ergänzenden Summe sind? Keine der obigen Ausgaben wurden mit „täglich“ oder „monatlich“ bezeichnet, so daß es sich um einmalige Zahlungen handeln dürfte.

16] αἱ λοιπ(αὶ) εἰς πρόθεσιν [τοῖς θεοῖς: Hier ist klar zu lesen, was in den beiden Parallelen SB XXVI 16460, 18, (ergänzt als αἱ λ[οιπαὶ πᾶ]σιν τοῖς θεοῖς) und 16461, 14 (ergänzt als αἱ λ[οιπ(αὶ) πᾶσιν το]ῖς θεοῖς) gestanden haben dürfte.

17 τ]ῶν κεχορηκώτων[v: I. κεχωρηκώτων. Hier verliert sich der weitere Sinn des Dokuments, zumal keine Parallele dafür existiert.

18] τοῖς ἄλλοις τὸ ἔρω[: Auch in SB XXVI 16461, 15, ist die betreffende Stelle verloren: κ(αὶ) τοῖς ἄ[λλοις . . .]ρεῦσι. Nach ἄλλοις ist der Rest unklar. Die möglichen Ergänzungen anhand der im vorliegenden Papyrus stehenden Buchstabenreste ergeben bisher keinen Sinn, zumal sich kein Wort finden läßt, das mit ἔρω[, der bisher plausibelsten Lesung, anfängt und dazu auch noch einen neutralen Artikel mit sich führt.

19 τ]ῷ κυροθέντι προ[φητείας?: I. κυρωθέντι. Vgl. SB XXVI 16461, 19: τῷ κυρωθέν[τι. Das Verb κυρώω bedeutet laut PREISIGKE, *WB* I Sp. 855 „bekräftigen; in Erfüllung gehen lassen; den Zuschlag erteilen“, was direkt zu der Vermutung führt, daß das letzte Wort der Zeile, welches mit πρ[anfängt zum Worte προφητείας o.ä. ergänzt werden könnte. Hier scheint also die Rede von der Versteigerung des Prophetenamtes zu sein. Die Wortwahl zeigt, dass der Betreffende das Amt erst später bekleiden wird: „dem, der den Zuschlag für das Prophetenamt erteilt bekommen hat“. Hätte er das Prophetenamt schon inne, würde an der Stelle eher προφήτη „dem Propheten“ stehen. Die προφητεία war ein priesterliches Amt im Rahmen des heidnischen Kultus und stand hierarchisch direkt hinter den Tempelvorstehern. Propheten, deren Funktionen nicht ganz geklärt sind, konnten durch Stolisten vertreten werden wie SB XX 14612, 1–2 (= SB VI 9067; siehe oben) zeigt. Dieses Amt sowie auch andere priesterliche Ämter wurden vom Staat versteigert. Vgl. dazu z.B. P.Tebt. II 294–297 und 599, wo im 2. Jh. n. Chr. Prophetenstellen des Soknebtynis-Tempels in Tebtynis verkauft werden. Zu diesem Amt vgl. OTTO, *Priester und Tempel I*, S. 80–83 und zur Versteigerung siehe OTTO, *Priester und Tempel I*, S. 233–234 und OTTO, *Priester und Tempel II*, S. 328–329 und den Kommentar zu P.Tebt. II 294, S. 63–65.

21 κ]υρώσεως χρόνον[: Die Rede ist hier anscheinend von einem Termin zur Zuschlagserteilung, vielleicht bei der Versteigerung von Priesterämtern. Siehe den

Kommentar zu Z. 19. Vgl. zu einem ähnlichen Ausdruck auch CPR I 104, 17 (190–192 n. Chr.; Arsinoites oder Herakleopolites): καὶ ἔσται μοι καθαρὰ μέχρι κυρώσεως χρόνου „und es soll mir frei (von Steuerrückständen) sein bis zum Termin der Zuschlagserteilung“.

11. Zensusdeklaration

P.Tebt.inv. S.C.A. 729
Ptolemais Euergetis

7,2 x 21,4 cm
Tafel XI

Juli / August 189 n. Chr.
Recto; Verso : äußerst
fragmentarische
Abrechnung

Der hellbraune Papyrus ist 7,2 cm breit und 21,4 cm hoch. Er ist auf Recto und Verso mit verschiedenen Texten beschrieben. Auf dem Recto sind ein linker Rand von 1,7 cm Breite und ein unterer Rand von 12,4 cm Breite erhalten; oben und rechts bricht der Papyrus ab. Insgesamt kann man durch Ergänzungen in Z. 8–10 die Anzahl der Buchstaben, die rechts fehlen, auf 10–13 berechnen. Auf dem Recto sind zwei Hände zu unterscheiden. Die erste reicht von Z. 1–11, die zweite setzt in Z. 12 ein.

Das Verso enthält zwei Kolonnen einer fragmentarischen Abrechnung, deren Edition sich nicht lohnt. Sichtbar ist eine Kolonne mit acht wahrnehmbaren Zeilen mit jeweils einer Zahl am linken Rand, evtl. auch – sehr schwach – der Anfang einer 2. Kolonne, wobei das Interkolumnium ca. 1,7 cm beträgt. Der obere Rand beträgt bei Kol. I 2,1 cm, bei Kol. II 0,3 cm, der untere Rand bei Kol. I 3,2 cm und bei Kol. II ca. 11,2 cm. Somit endet die zweite Kolonne scheinbar nach ca. 0,6 cm, vom oberen Rand aus gerechnet. Da normalerweise zunächst das Recto, dann das Verso eines Papyrus beschrieben wird, das Recto aber keine Spuren einer vorigen Beschriftung aufweist, könnte man folgendes vermuten: Der Papyrus war auf Recto und Verso beschrieben. Das Recto wies einen Freiraum auf, den man ausschnitt, um den jetzigen Text anzubringen. Dabei beschnitt man das Verso in der Weise, daß nur noch die vorliegenden spärlichen Reste von zwei Kolonnen dort übrigblieben.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus enthält eine Zensusdeklaration (griech.: *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή*)⁵⁷, adressiert an den königlichen Schreiber von Ptolemais Euergetis und eingereicht von Kreusis, der Tochter des Maron, Metropolitin. Der Name ihres Kyrios, des Geschlechtsvormunds, endet auf -dros; er ist der Sohn eines gewissen Mysthes.

Die Deklarantin gibt an, ein Haus in Ibion Argaiu, einem Dorf in der Polemonos Meris des Arsinoites, zu besitzen. Hausbewohner werden nicht angegeben.

Nach der Herkunft der Absenderin dürfte der Papyrus aus Ptolemais Euergetis stammen. Der Zensus fand 187/188 n. Chr. statt⁵⁸, doch die Deklaration wurde erst im Mesore (= 25. Juli - 23. August) 189 n. Chr. eingereicht.

⁵⁷ Zu Zensusdeklarationen siehe nun JÖRDENS, VERWALTUNG, S. 62–94.

⁵⁸ Vgl. Z. 8, in der das 28. Jahr des Commodus erwähnt wird und Z. 10–11, in welcher wahrscheinlich das 29. Jahr genannt war.

Das Formular der Zensusdeklaration

Die vorliegende Zensusdeklaration weist einige Abweichungen und Besonderheiten zu den üblichen Formularen auf. Zum Vergleich sei hier der Anfang einer Zensusdeklaration aus Tebtynis (SB XII 11150) aus dem Jahre 202/203 n. Chr. herangezogen, in der ebenfalls eine Metropolitin Deklarantin von Hausbesitz ist:

Κωμογρ(αμματεῖ) κώ[μης] Τεπτύνεως. | [Παρά Σαραπιάδο]ς Πατερμούθεως | τοῦ Κρονίωνο[ς
μητρ(ός) Ταόρσεως ἀπὸ τῆς] | μητροπ(όλεως) ἀναγρ(αφομένης) ἐπ' ἀμφ(όδου) Συριακῆς |⁵
μετὰ κυρίου τοῦ ὁμοπ(ατρίου) καὶ <ὁ>μομη(τρίου) | αὐτῆς ἀδελ(φοῦ) Ἡρακλείδ(ου).
Ἐπ(άρχει) μοι | ἐν κώ(μῃ) Τεπτύνη τῆς Πολ(έμονος) μερίδος | οἰκ(ία) καὶ αἶθ(ριον) καὶ
αὐλ(ή), ἥνπερ | ἀπογρά(φομαι) εἰς τὴν τοῦ διελ(ηλυθότος) ι (ἔτους) Σεουήρου |¹⁰ καὶ
Ἄντωνείνου καὶ Γέτα [τῶν] κυρ(ίων) | [κατ'] οἰ[κία]ν ἀπογρ(αφήν), <ἐ>ν οἷς οὐδεὶς
ἀπο[γρ(άφεται)].

Beim Vergleich fallen folgende Unterschiede auf:

- 1) Die Mutter der Deklarantin wird im vorliegenden Text nicht genannt.
- 2) Das bei Erwähnung der Metropolen sonst oft vorkommende τῶν vor ἀπὸ τῆς μητροπόλεως fällt in beiden Texten weg, doch wird in SB XII 11150 das Viertel genannt, in welchem die Deklarantin registriert ist. Dies kann hier aus Platzgründen nicht ergänzt werden.
- 3) Es folgt die Nennung des κύριος. Dieser wird im Paralleltext durch eine Angabe zur Verwandtschaftsbeziehung gegenüber der Deklarantin präzisiert, die im vorliegenden Text fehlt.
- 4) Daß die Lage des Dorfes in der Polemonos Meris nicht präzisiert wird, ist zwar auffällig, geschieht aber häufiger, weil sie sich aus dem Amtsbezirk des Königlichen Schreibers ergibt.
- 5) Im Paralleltext wird in dem Haus niemand gemeldet. Ob im vorliegenden Text das deklarierte Haus Bewohner hatte oder nicht, ist nicht zu erkennen, da keine Präzisierung erfolgt⁵⁹.

Lediglich Datum und Unterschrift sind am Ende vorhanden. Darunter gibt es Spuren von zwei weiteren Zeilen (13–15). Ob sie zur Unterschrift gehören, ist aus den Spuren nicht mehr ersichtlich. Der 12, 4 cm breite Freiraum auf dem unteren Teil des Papyrus läßt vermuten, daß dort die offiziellen Bearbeitungsvermerke stehen sollten⁶⁰. Doch fehlen diese. Die Erklärung dafür könnte darin liegen, daß die Deklaration in ihrem Formular so unpräzise ist und somit

⁵⁹ Normalerweise müßte darauf hingewiesen werden, ob es wie in SB XII 11150 (202–203 n. Chr.; Tebtynis) leersteht, oder anhand einer Liste der Hausbewohner, eingeleitet durch ἐν ᾧ ἀπογράφομαι, ob es bewohnt ist.

⁶⁰ Zur „Weiterbearbeitung“ solcher Deklarationen siehe HOMBERT – PRÉAUX, *Recherches*, S. 129–147.

nur als Entwurf für die eigentliche Zensusdeklaration gedient haben könnte. Auch der Umstand, daß auf der Rückseite die Reste einer Liste zu finden sind, die von einer zeitlich früheren Beschriftung des Verso herrühren müssen, läßt die Vermutung zu, daß das Recto zu Entwurfszwecken benutzt wurde, aber niemals zur Nutzung als offizielles Dokument bestimmt war. Ein ähnlicher, aber doppelt ausgeführter Entwurf, der ebenfalls in seiner Ausführung fehlerhaft und unvollständig ist, ist SB XXIV 16012 aus Tebtynis, vom 1.7. 119 n. Chr.

Zur Geschichte des Zensus BAGNALL – FRIER, *Demography*, S. 1–30. Dort findet sich ein kompletter Katalog der bis dahin bekannten Zensusdeklarationen, ergänzt von R. Duttenhöfer in der Einleitung zu P.Lips. II 144, S. 157–158 (Zensusdeklaration). Die von DUTTENHÖFER, *Census Returns*, S. 53–78, angegebenen Dokumente sind mittlerweile als SB XXIV 16011–16015 wieder abgedruckt. Hinzugekommen sind seitdem SB XXVI 16256 (nach 117–118 n. Chr.; Ptolemais Euergetis), P.Köln XI 457 (Oktober 160 – April 161 n. Chr.; o.O.), CPR XXIII 6 (Mai–August 189 n. Chr.; Sebennytos), SB XXVI 16223 (201–202 n. Chr.; Antinoupolis), SB XXIV 15987 (ca. 208 n. Chr.; Tebtynis), SB XXVI 16538 (28.8. 217 n. Chr.; Bakchias), SB XXVI 16671–16674 (216–217 n. Chr.; Oxyrhynchos), SB XXIV 16207 (229–230 n. Chr.; Lykopolis), SB XXIV 15878 (2./3. Jh. n. Chr.; Karanis) sowie P.Louvre inv. E 11083 1/59, in: JÖRDENS, *Zensusdeklarationen*, S. 1–13 (216/217 n. Chr.; Oxyrhynchites). Zu den Zensusdeklarationen und der Prozedur an sich siehe v.a. das Standardwerk von HOMBERT – PRÉAUX, *Recherches*. Vgl. auch RATHBONE, *Egypt*, S. 86–99 sowie KRUSE, *Königliche Schreiber*, S. 63–139.

Text

]. [

- (1.Hd.)[] . [βασιλικῶ γρα(μματεῖ) Ἄρσιν(οίτου) Π[ολ(έμωνος) μερ(ίδος)]
παρ[ὰ] Κρεῦσιος τῆς Μάρ[ωνος τοῦ Ἄρ-]
χιμήδου ἀπὸ τῆς μητροπ[(όλεως) μετὰ κυρίου ± 2]
5 δρου τοῦ Μύσθου. ὑπάρχει [μοι ἐν κώμη]
Ἰβίῳνι Ἀργαίου μητρικ[ὸν μέρος]
οἰκίας καὶ αὐλ(ῆς) ὅπερ ἀπογρ(άφομα) εἰς τὴν τοῦ διεληλ(υθότος)]
κη (ἔτους) Αὐρηλίου Κομμόδου [Ἄντωνίνου]
Καίσαρος τοῦ κυρίου κατ' οἰ[κίαν ἀπογραφὴν.]
10 (ἔτους) κθ] Αὐρηλίου Κομμόδ[ου Ἄντωνίνου]
[K]αίσ[α]ρος τοῦ κυρίου Μεσο[ρή . . . (2.Hd.) Κρεῦσις]
Μάρωνος μετ[ὰ] κυρί[ου] . . . δρου τοῦ Μύσθου]

.. ἐπι δέδωκα. Διοσ[± 8]
 [τ]οῦ [Α]ρχιμ[ήδου]. γ ακ[± 8]
 15 [± 14] . [± 18]

Rand

Verso: fragmentarische Abrechnung

Übersetzung

An den Königlichen Schreiber der Polemonos Meris des Arsinoites von Kreusis, Tochter des Maron, Enkelin des Archimedes (?) aus der Metropole, mit []dros, Sohn des Mysthes, als Kyrios. Es gehört mir im Dorfe Ibion Argaiu der von meiner Mutter ererbte x. Teil eines Hauses und eines Hofes, den ich registrieren lasse für die Haus für Haus-Registrierung des vergangenen 28. Jahres des Aurelius Commodus Antoninus Caesar, des Herrn. Im 29. Jahr des Aurelius Commodus Antoninus Caesar des Herrn, am x. Mesore. Ich, Kreusis, Tochter des Maron, mit []dros, Sohn des Mysthes, als Kyrios - - - habe eingereicht. Ich, Dios[- - -].

Kommentar

2 [βασιλικ]ῶ γρα(μματεῖ) Ἄρσιν(οίτου) Π[ολέμονος μερίδος: Die Abkürzungen γρα() und Ἀρσιν() sind eindeutig. Demnach kann nur der Königliche Schreiber als Adressat ergänzt werden. Die Meris, für die er zuständig ist, und die nach Ἄρσιν(οίτου) folgen muß, ist nur mit einem - schlecht lesbaren - Buchstaben erhalten. Es muß sich aber um die Polemonos Meris gehandelt haben, da die Deklarantin eine Immobilie in Ἴβιὼν Ἀργαίου, welches ebenfalls in dieser Meris liegt, anmeldet. Deklarationen, die für das vergangene Jahr entrichtet werden, sind immer an die Beamten desselben gerichtet. Der Königliche Schreiber dürfte somit Διονυσάμμων (siehe auch P.Berl. Leihg. I 15 vom 22.8. 189 n. Chr., aus demselben Jahr wie der vorliegende Papyrus, aus Tebtynis) gewesen sein. Allerdings reicht der Platz vor βασιλικῶ nicht aus, um einen Namen zu ergänzen. Wahrscheinlich stand dieser in der ersten Zeile, aber dann füllte Διονυσάμμων nicht die ganze Zeile, sondern war vielleicht zentriert oder zusammen mit einem Strategen als weiteren Adressaten genannt (vgl. SPP XXII 15, 2-3). Zum Königlichen Schreiber vgl. nun KRUSE, *Königliche Schreiber*, S. 63–138; die Zensusdeklarationen, die an den βασιλικὸς γραμματεὺς gerichtet sind, listet KRUSE, *Königliche Schreiber*, S. 69, Anm. 21 auf. Dionysammon als möglicher Adressat von Besitzdeklarationen ist verzeichnet bei PAULUS, *Prosopographie*, S. 53 und 135, Nr. 438; DE KAT ELIASSEN, *Royal Scribes*, S. 106. Zu den möglichen Adressaten einer Besitzdeklaration siehe HOMBERT – PRÉAUX, *Recherches*, S. 88–89 und 93–97.

3 παρὰ Κρεύσιος τῆς Μάρ[ωνος]: Κρεῦσις ist vor allem als Name des boiotischen Hafenortes am Korinthischen Busen südlich von Theben bekannt, als Frauennamen aber äußerst selten und wahrscheinlich eine Abwandlung von Κρέουσα. Vgl. dazu PAPE – BENSELER, *Eigennamen* I, S. 715. Ob die Deklarantin verheiratet war oder alleinstehend, geht aus der Deklaration nicht hervor. Separate Deklarationen von Ehefrauen sind ebenso zu finden wie Besitzdeklarationen, die an das Ende einer entsprechenden Deklaration ihres Ehemannes angefügt sind. Vgl. dazu BAGNALL – FRIER, *Demography*, S. 13. Eine Untersuchung der sozialen Situation alleinstehender Frauen anhand der Zensusdeklarationen findet sich bei HOMBERT – PRÉAUX, *Recherches*, S. 167–169.

3-4 τοῦ Ἀρ[χιμήδου]: Sicher sind nur χιμ in Z. 4 zu lesen. Absender einer Zensusdeklaration werden normalerweise mit Vaters- und Großvatersnamen angegeben. Daher ist hier hinter dem Vatersnamen Μάρωνος ein weiterer Name im Genitiv zu erwarten. Das zu lesende -χιμ- müßte den Mittelteil eines männlichen Namens bilden. Die Deklarantin ist zudem Griechin. Somit müßte auch der Großvater Grieche gewesen sein. Der einzige griechische Name, der χιμ enthält, ist Ἀρχιμήδης. Die oft auftretende Nennung der Mutter des Deklaranten – angeschlossen mit μητρός – fehlt hier. Parallelen, in denen bei Frauen die Nennung der Mutter unterlassen wird, wären z.B. BGU I 57 (160–161 n. Chr.; Ptolemais Euergetis) und P.Ryl. II 111A v (ca. 161 n. Chr.; Ptolemais Euergetis; hier fehlt auch der Name des Großvaters).

4 ἀπὸ τῆς μητροπ[όλεως]: Hinter dieser Angabe müßte theoretisch noch das Stadtviertel, in welchem die Deklarantin registriert ist, stehen: ἀναγρ(αφομένης) ἐπ' ἀμφόδου X „registriert im Viertel X“. Der Platz am Ende der Zeile hat dafür nicht ausgereicht, wird doch im Anschluß offensichtlich der Kyrios der Frau genannt. Die Buchstaben des Kyrios-Namens könnten nicht zu einem der bekannten elf Stadtviertel von Ptolemais Euergetis ergänzt werden. Zu den Stadtvierteln und deren Benennung siehe DARIS, *Quartieri 1981*, S. 143–154 und ders., *Quartieri 2002*, S. 171–196. Vgl. auch NELSON, *Status Declarations*, S. 13, Anm. 15.

4-5 μετὰ κυρίου - - -]ιδρου τοῦ Μύσθου: Der Name des κύριος ist nicht erhalten. Unweigerlich denkt man bei den erhaltenen Buchstabenreste an den Namen Ἀλέξανδρος, doch gibt es eine Vielzahl anderer Namen, die auf -δρος enden können.

6-7 μητρικ[ὸν x μέρος] οἰκίας καὶ αὐλ(ῆς) ὅπερ ἀπογρ(άφομαι): Das ὅπερ ist zwar ungewöhnlich in Zensusdeklarationen, doch bezieht es sich hier offensichtlich auf μέρος. Normalerweise würde man den Ausdruck ἐν ᾧ finden, d.h. „in welchem“, gefolgt von den Personennamen der Bewohner des jeweiligen Hauses. Hier wird allerdings lediglich die Immobilie deklariert. Entweder ist sie also leer, oder aber es gab eine separate Hausbewohnerdeklaration, was normalerweise erfolgte. Der deklarierte Teil der Immobilie –

Haus und Hof – war der Deklarantin von der Mutter vererbt worden. Zum Problem, ob die Immobilienbesitzer oder -bewohner die Personen, die in dem Objekt wohnen, deklarierten, siehe die Diskussion bei HOMBERT – PRÉAUX, *Recherches*, S. 63 und 65–66. Zum Erbrecht vgl. RUPPRECHT, *Ehevertrag*, S. 307–311. Vgl. auch RABEL, *Teilung*, S. 136–154. Zu Zensusdeklarationen und Besitz von Frauen in Tebtynis siehe MELAERTS, *Rôle économique*, S. 209–264 mit Quellenverzeichnis S. 225–264.

7-8 εἰς τὴν τοῦ διεληλ(υθότος)] κη (ἔτους) Αὐρηλίου Κομμόδου [Ἀντωνίνου] | Καίσαρος τοῦ κυρίου κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆν]: Das 28. Jahr des Commodus fiel in das Jahr 187/188 n. Chr. Als Zensusjahr ist es wohlbekannt. Vgl. dazu HOMBERT – PRÉAUX, *Recherches*, S. 81–84.

10-11 (ἔτους) κθ] Αὐρηλίου Κομμόδ[ου Ἀντωνίνου] | Κα[ίσα]ρος τοῦ κυρίου Μεσο[ρή]: Deklarationen werden oft in den letzten drei Monaten, hier im Monat Mesore, des nach der Aufforderung zur ἀπογραφή folgenden Jahres angefertigt. Vgl. dazu WILCKEN, *Ostraka I*, S. 444, der Aristot., Ath. LX 1, 1 als Beispiel menschlicher Psychologie zitiert: ἀναβαλλομένων δὲ τὴν ἀπογραφὴν εἰς τὰς ἐσχάτας ἡμέρας, ὅπερ εἰώθασιν ποιεῖν ἅπαντες. „wobei sie die Registrierung auf die letzten Tage aufschieben, was alle gewohnt sind zu tun“. Siehe dazu auch HOMBERT – PRÉAUX, *Recherches*, S. 77–80, bes. S. 80, wo bemerkt wird, daß im Faijum die Deklarationen, die zwischen 90 und 244 n. Chr. eingereicht wurden, bisher grundsätzlich im Jahre nach dem Erlaß erfolgten.

Fast alle Deklarationen aus dem Arsinoites wurden in den letzten drei Monaten im Jahre nach dem Zensusjahr eingereicht. Siehe dazu BAGNALL – FRIER, *Demography*, S. 17.

11-13 Κρεῦσις] | Μάρωνος μ[ετ]ὰ κυρί[ου] δρου τοῦ Μύσθου] | . . ἐπιδέδωκα: Hier folgt nach dem Datum sofort die Unterschrift der Deklarantin in einer zweiten Hand. Der übliche Schluß διὸ ἐπιδίδωμι „deswegen reiche ich ein“ ust guer variiert durch . . ἐπιδέδωκα; siehe HOMBERT-PRÉAUX, *Recherches*, S. 123–124. Dies scheint hier zu fehlen. Auch bemerken HOMBERT-PRÉAUX, *Recherches*, S. 127, daß bei Dokumenten aus dem Faijum die Unterschrift dem Datum immer vorausgeht. Da hier eine Deklaration für ein Objekt in einem Dorf aus dem Faijum – Ἰβίων Ἀργαίου – stattfindet, ist der Zweifel, das Dokument könne nicht aus dem Arsinoites stammen, unberechtigt. Eine Ausnahme der Regel liegt wohl vor, oder es handelt sich tatsächlich um einen Entwurf einer Deklaration. Die Unterschrift wirkt aufrechter und breiter als die Schrift der darüberstehenden Zeilen.

13 Διοσ]: Hier könnte die für die Deklarantin unterschreibende Person gestanden haben. Dies wäre normalerweise der Kyrios oder aber auch ein öffentlicher Schreiber. Vgl. dazu HOMBERT – PRÉAUX, *Recherches*, S. 129. Der Kyrios scheidet hier aus, da sein Name auf -δρος (Z. 5) endet und es keinen Namen gibt, der mit Διοσ- anfängt und auf -δρος endet. Die Spuren könnten vielleicht auch zu der Formel ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῶν ἀγραμμάτων passen. Der

Plural bezöge sich dann auf die Deklarantin samt Kyrios. Doch lediglich ἀτ]ῶν ἄγρ[αμμάτων würde zu den erhaltenen Resten passen. Eine Ergänzung von ἔγραψα ὑπὲρ hingegen ist mit den erhaltenen Buchstabenresten nicht zu vereinbaren.

14 [τ]οῦ [A]ρχιμ[ήδου]: Hier scheint der Großvater von Kreusis noch einmal erwähnt worden zu sein. Wenn man dieselbe Person annimmt wie in Z. 3–4, so könnte es sich bei der in Z. 13 erwähnten Person, deren Namen mit Διοσ- beginnt, auch um den Onkel der Deklarantin handeln, denn für einen weiteren Namen ist kein Platz. Würde man einen weiteren Vatersnamen ergänzen können, wäre hier wahrscheinlich der Bruder von Kreusis gemeint.

12. Schluß einer Eingabe mit Namenliste

P.Tebt.inv. 503

4,0 x 18,0 cm

2. Jh. n. Chr.

Herkunft unbekannt

Tafel XII

Recto; Verso: Spuren

Der mittelbraune Papyrus ist 4,0 cm breit und 18,0 cm hoch. Er weist unten einen Rand von 2,2 cm auf; oben, rechts und links bricht der Papyrus ab. Das Blatt ist auf dem Recto beschrieben; das Verso ist bis auf ein paar Tintenreste leer.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus enthält den Schluß einer Eingabe. Dies wird aus der Formulierung *ἐάν σοι δόξη* in Z. 2 ersichtlich. Beigefügt ist eine Namenliste, in der sowohl ägyptische als auch griechische und römische Namen samt Vaternamen und Altersangabe vorkommen. In Z. 18, 19 und 22 sind Kontrollstriche vor die Namen gesetzt. Es handelt sich, wie unten dargelegt werden soll, wahrscheinlich um eine Eingabe, die eine sogenannte *παραγγελία*, eine Vorladung von Liturgie-Unwilligen zum Konvent des Praefectus Aegypti, fordert: Das Wort *λημφθέντα* könnte zu *ἀναλημφθέντα* ergänzt werden (Z. 3 wohl *scil. ὀνόματα*), was „jmd. zur Leistung heranziehen“ bedeutet und auf Liturgen hinweist⁶¹. Der Ausdruck *ἐπὶ τοῦ ῥητοῦ* δ[ηλωσ- „auf dem Gerichtstag werde ich / werden wir angeben“ in Z. 1 deutet darauf hin, daß es um eine (wohl künftige) Gerichtsverhandlung geht. Bei der beigefügten Namenliste könnte es sich etwa um Personen handeln, die in diesem Rahmen entweder benötigt wurden oder zu einer Liturgie herangezogen werden sollten, wobei der Zusammenhang nicht mehr festzustellen ist. Ob es sich um Liturgie-Pflichtige handelt, ist nicht vollkommen sicher, da die Terminologie der üblicherweise bei Liturgie-Angelegenheiten verwendeten Wortwahl nicht entspricht, so LEWIS, *Services*, S. 57–63. Die Nennung von Altersangaben bei den Personen (Z. 8 und 23) spricht allerdings für eine Liste von Liturgie-Pflichtigen. Da es sich bei dem vorliegenden Papyrus um eine Eingabe handelt, läßt sich vermuten, daß es Probleme mit der Vergabe von Liturgien gab, die im Zweifelsfall dem Praefectus Aegypti auf dem Konvent vorgetragen wurden⁶².

Der Ort des Geschehens ist nicht genannt, und ein Datum ist nicht erhalten. Lediglich die Tatsache, daß das Liturgie-System Anfang des 2. Jhs. n. Chr. voll ausgebaut war, könnte eine Datierung in eben dieses Jahrhundert vermuten lassen⁶³. Auch paläographisch läßt sich der Papyrus in das 2. Jh. n. Chr. einordnen.

Die in Z. 1 angedeutete Gerichtsverhandlung könnte sich u.a. auf den *conventus* des Praefectus Aegypti beziehen. Jedes Jahr zwischen Januar und April hielt dieser an

⁶¹ Vgl. den Kommentar zu Z. 3.

⁶² Es oblag dem Praefectus, dafür zu sorgen, daß Liturgien gerecht verteilt wurden: vgl. LEWIS, *Services*, S. 81.

⁶³ Auch die Stratigraphie wies Fundstücke aus dem 2. Jh. n. Chr. auf.

verschiedenen Orten Ägyptens den sogenannten *conventus*, den Gerichtstag, ab und klärte Angelegenheiten der Rechtssprechung und Verwaltung. Dabei inspizierte er auch öffentliche Arbeiten, Finanzangelegenheiten usw., wie der griechische Begriff für den Konvent, *διαλογισμός* (wörtl. „Durchgang durch die Rechnungen“), verdeutlicht⁶⁴. Die Konventsorte sind bekannt: im östlichen Delta Pelusium, im westlichen Delta Naukratis, Xoïs und Iuliopolis, in Mittelägypten Memphis, aber auch Ptolemais Euergetis, Antinoopolis und Herakleopolis, während in Oberägypten Koptos und Hermonthis unsicher sind⁶⁵. Sollte es sich also bei dem vorliegenden Dokument tatsächlich um eine Eingabe mit einer Forderung der Vorladung von Personen zum Konvent handeln⁶⁶, so dürfte dieser mit großer Wahrscheinlichkeit in Ptolemais Euergetis stattgefunden haben, dem Fundort Tebtynis am nächsten liegend.

Dies kann jedoch, wie schon oben bemerkt, lediglich eine Hypothese, sein, da der Papyrus zu wenig Text zur Sicherung dieser Vermutung enthält. Fest steht letztlich nur, daß es sich um eine Eingabe mit angehängter Namenliste handelt, die eventuell aus dem 2. Jh. n. Chr. stammt.

Zum *conventus* siehe HAENSCH, *Konventsordnung*, S. 320–391 mit weiterführender, älterer Literatur. Siehe auch LEWIS, *Conventus*, S. 85–90 und ders., *Prefect's Conventus*, S. 119–129.

Text

] ἐπὶ τοῦ ῥητοῦ δηλωσ
] ἐάν σοι δόξει .[
 λ]ημφθέντα .[
] Φωκᾶς Ἴηρ .[
5] Ζώϊλος Ὀρσ[ενούφιος
] Σαραπίων Ἴηρα[
] Ἴηρωνᾶς Ἀφροδ[
] Ἴηρων Ὀρσεῶς (ἐτών) [
] Ἰσίδωρος Ἴηρω[
10] Πῆρ Ἴηρακλ[
] Φιλῶτας Τεφ .[
] νο . ης Πετῶ[

⁶⁴ Ab dem 2. Jh. n. Chr. lautet der *terminus* auch *διαλογισμός καὶ δικαιοδοσία*. Vgl. HAENSCH, *Konventsordnung*, S. 342. Zur Zeit der Konventsreise siehe HAENSCH, *Konventsordnung*, S. 330–332.

⁶⁵ Vgl. die Quellenangaben für die genannten Konventsorte bei HAENSCH, *Konventsordnung*, S. 331; Liste HAENSCH, *Konventsordnung*, S. 391. Siehe auch LEWIS, *Prefect's Conventus*, S. 120 mit Anm. 3–6.

⁶⁶ Die Vorladung zu einem Konvent wurde *παραγγελία* genannt Sie war normalerweise an den Gau-Strategen gerichtet. Zum Gaustrategen als Adressaten siehe LEWIS, *Conventus*, S. 86 und 89, mit Quellenangaben.

- 15] Μ. Γαλάτ[ου
] Ὑλλος Δ. νδο. [
] Σανσνεὺς . . . [
] Πασίων Διδύ[μου
] Ἡρακλῆς Φιλ[
 / Σιλβανὸς Φιλ[
 / Κρονίων Λα [
 20 Ωχιρας Ἡρω[
 Ζώλος Πασίω[νος
 / Ζώλος Μεσσηρί[ου
] Ἡρων Ἀτρείους (ἐτῶν) [
] Σωτήριχος [
 Rand

Übersetzung

- - - -] bei der Verhandlung am Verhandlungstag werde ich / werden wir angeben [- - -],
] wenn es Dir gut erscheint [- - -],
 Personen], die zu einer Leistung herangezogen wurden, [- - -].
] Phokas, Sohn des Her[
 5] Zoilos, Sohn des Orsenuphis [
] Sarapion, Sohn des Hera[
] Heronas, Sohn des Aphrod[
] Heron, Sohn des Orseus, xx Jahre alt [
] Isidoros, Sohn des Hero[
 10] Pr. . . . , Sohn des Herakl[
] Philotas, Sohn des Teph[
] NN, Sohn des Peto[
] M. , Sohn des Galatos [
] Hyllos, Sohn des D. ndo. [
 15] Sansneus, Sohn des NN [
] Pasion, Sohn des Didy[mos
] Herakles, Sohn des Phil[
 / Silvanus, Sohn des Phil[
 / Kronion, Sohn des La[
 20 Ochiras, Sohn des Hero[

Zoilos, Sohn des Pasion [
/ Zoilos, Sohn des Mesoerios [
] Heron, Sohn des Hatres, xx Jahre alt [
] und (?) Soterichos, Sohn des NN [

Kommentar

1 καὶ] ἐπὶ τοῦ ῥητοῦ: Der Ausdruck ἐπὶ τοῦ ῥητοῦ „bei der Verhandlung am Verhandlungstag“ kann sowohl auf eine einfache Gerichtsverhandlung als auch auf den Konvent des Praefectus Aegypti hindeuten. Der Ausdruck ἐπὶ τοῦ ῥητοῦ kommt in folgenden Papyri, allesamt Eingaben, vor: SB XVI 12548, 4 (31.8. 97 n. Chr.; Tebtynis); SB V 7870, 7 (103–107 n. Chr.; Arsinoites); P.Oxy. XXXVI 2758, 15 (ca. 110–112 n. Chr.; Oxyrhynchos); P.Mich. III 174, 10 (144–147 n. Chr.; Arsinoites); PSI V 463, 14 (158–160 n. Chr.; Arsinoites); P.Tebt. II 332, 16 (18.11. 176 n. Chr.; Tebtynis); P.Tebt. II 303, 12 (177 n. Chr.; Tebtynis); BGU I 242 = MChr. 116, 22 (6.5. 187 oder 188 n. Chr.; Arsinoites); PSI VIII 941 r 13 (2. Jh. n. Chr.; o.O.); P.Oxy. XLVII 3364, 28 (25.2. 209 n. Chr.; Oxyrhynchos); P.Panop. I 29 = SB XII 11222, 16 (1.–24.7. 332 n. Chr.; Panopolis). Siehe auch den Kommentar zu Z. 1 (δ[ηλωσ-). Zur Wortbedeutung siehe PREISIGKE, *WB* II, Sp. 442 s.v. τὸ ῥητόν „der Verhandlungstag, Gerichtstermin“. Vgl. auch Einleitung und Kommentar zu P.Mich. III 174, 10 (Eingabe an einen Präfekten; 144–147 n. Chr.; Arsinoites), S. 172–175.

1 δ[ηλωσ-: Delta ist recht gut zu lesen. Zur Ergänzung vgl. P.Oxy. XXXVI 2758, 14–15 (Eingabe an den Strategen Archias wegen einer Vergewaltigung; ca. 110–112 n. Chr.); dort ist die Rede von Namen, die am Gerichtstag veröffentlicht werden sollten: ὧν τὰ ὀνόματα ἐπὶ τοῦ ῥητοῦ δηλώσω „deren Namen ich am Gerichtstag verkünden werde“. Zu δηλώσω und seine Formen („ich werde am Gerichtstag verkünden“) oder ἀποδείξω („ich werde am Gerichtstag vorlegen“) in Zusammenhang mit ἐπὶ τοῦ ῥητοῦ vgl. P.Iand. Zen. 24 (=PSI IV 436 = PCZ III 59332 = SB III 6799 = C.Ptol. Sklav. II 139), 14 (Geschäftsbrief mit Beschwerde über ausbleibende Zahlungen; nach 21.6.–20.7. 248 v. Chr.; Philadelphia); SB XVI 12548, 4 (Eingabe wegen Diebstahl; 31.8. 97 n. Chr.; Tebtynis); SB V 7870, 7 (Bitte um eine Hypomnema-Registrierung; 103–107 n. Chr.; Arsinoites); der erwähnte P.Oxy. XXXVI 2758, 15, und P.Tebt. II 303 (= MChr. 53), 12 (Vorladung vor Gericht; 177–179 n. Chr.; Tebtynis). ἀποδείξω: BGU I 242 (= MChr. 116), 22 (Eingabe wegen Raubs von Kamelen; 6.5. 187 n. Chr.; Karanis); P.Tebt. II 332, 16 (Eingabe wegen Einbruchs und Raub; 18.11. 176 n. Chr.; Tebtynis); PSI VIII 941, 13 (Eingabe; 2. Jh. n. Chr.; o.O.).

3 λημφοθέντα: Vor λημφοθέντα könnte ὀνόματα gestanden haben, da sich dem Text eine Namenliste anschließt. Für eine Kombination von ὀνόματα (oder auch πρόσωπα) mit λημφοθέντα gibt es allerdings keine Parallelen. Auch Komposita von λημφοθέντα sind

möglich, z.B. παραλαμβάνω „jmd. zu einer Arbeit hinzuziehen; verhaften“ (PREISIGKE, *WB* II, Sp. 249) oder ἀναλαμβάνω „jmd. zur Leistung heranziehen; verhaften“ (PREISIGKE, *WB* I, Sp. 93). Demnach läßt sich vermuten, zu welchem Zweck die Liste aufgestellt wurde: Entweder ging es darum, die genannten Personen zu Liturgien heranzuziehen oder sie gar zu verhaften. Da aber in Z. 1 die Rede vom Konvent ist und Verhaftungen auf lokaler Ebene erfolgten, Probleme der Ämtervergabe aber durchaus häufig auf dem Konvent besprochen wurden, könnte es sich unter Umständen also tatsächlich um eine Liste von Personen handeln, die zur Liturgie herangezogen werden sollten, sich aber evtl. weigerten und somit vor dem Praefectus Aegypti auf dem *conventus* zu erscheinen hatten. Ob hier aber tatsächlich von Problemen bei der Liturgie-Vergabe die Rede ist, kann nur vorsichtig vermutet werden, da παρα-/ἀναλαμβάνω nicht in die übliche Terminologie bei Liturgie-Angelegenheiten fällt. Vgl. dazu auch die Liste zur Terminologie bei LEWIS, *Services*, S. 57–63. Zu Liturgie-Problemen, die beim Konvent besprochen wurden, siehe z.B. SB VI 9050 I (= P.Amh. II 65; Beweismaterial für einen rechtmäßigen Vorgang bei der Ernennung von Liturgen; 117 n. Chr.; Hermupolis) oder P.Wisc. II 81 (= SB VI 9315; Urteil bzgl. einer Liturgie; 11.2. 143 n. Chr.; o.O.). Siehe dazu auch HAENSCH, *Konventsordnung*, S. 336.

7–8] Ἡρωνᾶς Ἀφροδῆ und Ἡρων Ὀρσέως: In P.Stras. IX 849 XV 243 und 248 (Sitologenabrechnung; ca. 165 n. Chr.; Euhemeria) finden sich sowohl ein Ἡρωνᾶς Ἀφροδισίου (P.Stras. IX 849 XV 243) als auch ein Ἡρων Ὀρσέως (P.Stras. IX 849 XV 248; hier Z. 8). Ob diese Personen allerdings identisch mit den im vorliegenden Papyrus genannten sind, ist nicht zu ermitteln. Für den Vatersnamen kämen neben Ἀφροδισίου auch andere Möglichkeiten in Frage, z.B. Ἀφρόδιος oder Ἀφροδεῖσις; vgl. PREISIGKE, *NB*, Sp. 68.

8 Ὀρσέως (ἐτῶν) [: Orseus ist ein ägyptischer Name. Vgl. PAPE-BENSELER, *Eigennamen* II, S. 1076 und LÜDDECKENS – THISSEN, *NB Dem.* I 1, S. 121 *s.v. wršē*). Daß sich hinter dem Vatersnamen eine Altersangabe anschließt, erhärtet den Verdacht hinsichtlich einer Liste von Liturgie-Vorschlägen. Vgl. dazu OERTEL, *Liturgie*, S. 374 und LEWIS, *Services*, S. 72–73, der angibt, daß auch Unmündige Liturgien ausüben konnten, wenn sie das entsprechende Vermögen hatten; sie wurden in einem solchen Fall durch einen Vormund vertreten.

13 Γαλάτ[ου]: Der Name Galatos ist die einzige mögliche Ergänzung; er findet sich auch in Tebtynis; z.B. in P.Mich. V 278/279, 4 aus dem Jahre 30 n. Chr.; P.Mich. V 238 III 138 vom 26.12. 46 n. Chr.; P.Turner 20, 11 vom 29.10. 113 n. Chr.

14 Ὑλλος Ἀ . ὧδῳ . [: Hyllos ist ein wohlbekannter griechischer Eigenname, vgl. PAPE – BENSELER, *Eigennamen* II, S. 1578–1579. Bekanntester Vertreter ist der Sohn des Herakles und der Deianeira. In den Papyri war er bisher nur im 2. Jh. v. Chr., und zwar nur für Tebtynis, belegt (vgl. z.B. P.Tebt. III 1, 816 II 23 oder P.Tebt. IV 1140 IV 65, Sohn eines gewissen Pais). Im 1. Jh. n. Chr. war Hyllos als Klerosname in Tebtynis in Gebrauch (siehe

z.B. P.Kron. 48, 9). Man könnte aufgrund der Seltenheit des Namens vermuten, daß der hier erwähnte Hyllos aus derselben Familie wie Hyllos, Sohn des Pais, stammt, der vielleicht auch dem Kleros seinen Namen gegeben hat.

17 Ἡρακλῆς Φιλ[: Herakles hat wahrscheinlich denselben Vatersnamen wie Silvanus. Ob sie tatsächlich Brüder sind, ist nicht gewiß. Lambda ist sehr undeutlich zu lesen.

18 Σιλβανὸς Φιλ[: Silvanus ist ein römischer Personennamen. Vgl. dazu PAPE – BENSELER, *Eigennamen* II, S. 1391. Der bisher früheste papyrologische Beleg für diesen Namen ist P.Mich. XII 637 (frühes 1. Jh. n. Chr.; o.O.), eine Liste römischer Legionäre. Seit Ende des 1. / Anfang des 2. Jhs. n. Chr. findet sich der Name häufiger. Siehe für diese Zeit z.B. P.Stras. I 27 II 69 (1. / 2. Jh. n. Chr.; Hermupolis), SB XVIII 13931, 1 (1. / 2. Jh. n. Chr.; Latopolis) oder SB XVIII 13940 (1. / 2. Jh. n. Chr.; Mons Claudianus). Der Name Silvanus war in Ägypten sehr beliebt.

Sein Vater hingegen scheint einen griechischen Namen getragen zu haben. Es könnte sich bei dieser Konstellation um einen romanisierten griechischen Bürger der Oberschicht handeln. Vgl. OERTEL, *Liturgie*, S. 143–144, Anm. 3.

20 Ωχιρας: Die Buchstabenreste müssen analog zu den Z. 4–19 und Z. 21–24 einen Personennamen ergeben, welchen, ist bisher unklar. Der geläufige Personennamen Ἴσχυρῶς passt nicht zu den erhaltenen Buchstaben. Demnach hätte man hier vielleicht einen neuen Namen: Ὠχιρῶς.

23 Ἡρων Ἀτρείους (ἐτῶν) [: Aus P.Berl. Frisk 1, XXVIII 8, ist ein Viehbesitzer aus Tebtynis, aus P.Petaus 65, 6, ein Praktor Argyrikon namens Heron, Sohn des Hatres, bekannt. Keiner von beiden kommt hier in Frage.

24]ι Σωτήριχος: Vor Soterichos könnte vielleicht ein καί gestanden haben, um den letzten Namen der Liste einzuführen.

13. Eingabe der Thenherakleia (?)

P.Tebt.inv. S.C.A. 511
Tebtynis?

4,1 x 5,5 cm
Tafel XIII

Mitte 70er Jahre 2. Jh. n. Chr.
Recto; Verso leer

Das dunkelbraune Papyrusblatt ist 4,1 cm breit und 5,5 cm hoch. Lediglich das Recto ist beschrieben, das Verso ist leer. Der Text ist an allen Seiten abgebrochen.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus enthält ein Fragment der Eingabe einer gewissen Thenherakleia, Tochter des Herakleos, Enkelin des Onnophris, an einen Strategen der Themistu und Polemonos Meris. Der Inhalt läßt sich nur ungefähr rekonstruieren: Seit dem Monat Tybi geschieht etwas, das Bauern (Z. 5: καὶ γεωργῶν) und andere betraf. Es ging dabei eventuell um Weideland, das die Petentin in Kerkesucha Orus besaß (siehe unten).

Die Rekonstruktion des Inhalts muß von Z. 3 aus erfolgen: Dort steht noch]ε, ἔτι ἀπὸ Τῶβι [, was aufgrund zweier Parallelen zu κύρι]ε, ἔτι ἀπὸ Τῶβι [ergänzt werden könnte⁶⁷. Dem wäre zu entnehmen, daß eine höher als der Absender gestellte Person mit κύριος angesprochen wurde, vielleicht ein Beamter. Zudem könnte es auf eine Eingabe hinweisen, denn ἔτι ἀπὸ Τῶβι weist auf einen Umstand hin, der „schon seit dem Monat Tybi“ vorherrscht. Es könnte sich also um die Darlegung eines Sachverhalts, vielleicht sogar um eine Beschwerde handeln. Die Petentin, deren Namen im vorliegenden Papyrus verloren ist – eine gewisse Thenherakleia, Tochter des Herakleos, Enkelin des Onnophris (Z. 2: Ἡρ]ακλή[ο]υ τοῦ Ὀν[νόφρεως) – ist aus zwei anderen Papyri bekannt: In P.Stras. VI 527, 6⁶⁸ kommt Herakleos, der dritte Sohn eines Onnophris als Vater einer gewissen Thenherakleia, die als πρεσβυτέρα „ältere Tochter“ bezeichnet wird und aus dem Dorf Tebtynis kommt, vor. Dieselbe Person könnte noch einmal in P.Tebt. II 317, 4–8⁶⁹ genannt sein: In diesem Dokument geht es um Landstreitigkeiten, unter anderem um Weideland on Kerkesuch (?). Dieses könnte auch im vorliegenden Papyrus in Z. 6 genannt worden sein:]ν μέρος νομ[. Demnach wäre die Datierung ebenfalls eingrenzbar, wenn es sich um einen ähnlichen oder gar denselben Fall handeln sollte.

Da es sich nun um eine Eingabe der Thenherakleia handeln könnte, wäre auch eine partielle Ergänzung der ersten Zeile möglich. Dort muß der Adressat gestanden haben. Da Reste eines Gaus zu lesen sind, Ἀρσ]ι(νοίτου) Θεμίστου[, könnte es sich um den Strategen

⁶⁷ Siehe den Kommentar zur Zeile.

⁶⁸ 138–161 n. Chr.; Tebtynis; Anfang einer Abschrift einer Homologie.

⁶⁹ 174–175 n. Chr.; Alexandria; Bestellung eines Bevollmächtigten einer Frau. Es könnte sich um dieselbe Person wie in P.Stras. VI 527 handeln oder aber um dieselbe Familie. In P.Stras. VI 527 ist Thenherakleia schon 40 Jahre alt, und beide Dokumente liegen mindestens 15 Jahre auseinander. Vgl. auch den Kommentar von J. Schwartz zu P.Stras. VI 527, 3.

der Themistu Meris des Arsinoites gehandelt haben. Da die Parallelen, in denen Thenherakleia vorkommt, zudem aus einer Zeit stammen, als die Themistu und die Polemonos Meris verwaltungstechnisch zusammengelegt worden waren und einen gemeinsamen Strategen hatten, kann man demnach auch die Polemonos Meris ergänzen, so daß die Zeile στρατηγῶ Ἀρσ]ι(νοίτου) Θεμίστου[καὶ Πολέμωνος μερίδος gelautet haben muß. Welcher Strategie jedoch als Adressat genannt worden war, ist wegen der Datierungsspanne nicht mehr zu ermitteln.

Die Schrift weist in das 2. Jh. n. Chr. *Terminus post quem* ist die Einführung des gemeinsamen Strategen der beiden Merides des Arsiniotes zwischen Juli / August 136 und dem 9. September 137 n. Chr. Siehe dazu HAGEDORN, *Der erste Strategie*, S. 137–140, wonach ein gewisser Herakleides, der Nachfolger des Vegetus, der auch Sarapion heißt, als Strategie der Themistu Meris auch der erste Strategie der vereinigten Merides war.

Auch durch die Kaisertitulatur in Z. 4, die das Element Ἀντωνίνοϛ enthält, wird die Datierung auf das 2. Jh. n. Chr. eingegrenzt. Hinzu kommen die beiden Papyri, in denen Thenherakleia erwähnt ist (siehe oben). Somit wäre das vorliegende Dokument zwischen den Jahren 138 und 175 n. Chr. geschrieben worden. Die thematische Nähe zu P.Tebt. II 317 würde sogar eine Datierung in die Mitte der 70er Jahre des 2. Jhs. n. Chr. erlauben.

Ein Ort ist nicht erhalten. Der Papyrus dürfte aber, wie Z. 1 vermuten läßt, aus dem Arsinoites stammen, da er vermutlich an einen Strategen der Themistu und Polemonos Meris gerichtet ist. Wahrscheinlich kommt er sogar aus Tebtynis, zumal die beiden anderen Dokumente ebenfalls in Tebtynis gefunden wurden⁷⁰ und Thenherakleia aus Tebtynis stammte (P.Tebt. II 317, 6-7).

Text

 NN στρατηγῶ Ἀρσ]ι(νοίτου) Θεμίστου[καὶ Πολέμωνος μερίδος
 παρὰ Θενηρακλείας τῆς Ἡρ]ακλή[ο]υ τοῦ Ὀγ]νώφρεως
 κύρι]ε, ἔτι ἀπὸ Τῦβι [
 Ἀν]τωνείνου Κα]ίσαρος ?
 5] . καὶ γεωργῶν [
] γ μέρος νομ[

4 l. Ἀν]τωνίνου.

⁷⁰ P.Tebt. II 317 stammt allerdings ursprünglich wohl aus Alexandria. Da aber P.Stras. VI 527 aus Tebtynis stammt, liegt es nahe, daß der vorliegende Papyrus ebenfalls aus Tebtynis kommt, zumal er an einen Strategen des Arsinoites gerichtet ist.

Übersetzung

- - - An NN, den Strategen] der Themistu und Polemonos Meris des Arsinoites [von Thenherakleia, Tochter des] Herakleos, des Sohnes des Onnophris. [- - -] Herr, schon von Tybi an [- - - im x. Jahr des - - -] Antoninus Caesar, [- - -] und der Bauern [- - -] des [- - - x-ten] Teils Weideland (?) [- - -].

Kommentar

1 στρατηγῶ Ἀρσι[ν(οίτου) Θεμίστου[καὶ Πολέμωνος μερίδος: Die Ergänzung ergibt sich aus den in der Einleitung zu diesem Papyrus dargelegten Gründen. Das „Kreuz“, welches für die Abkürzung Ἀρσι(νοίτου) typisch ist, ist nach der Lücke gerade noch sichtbar. Vgl. auch die Abkürzung in Nr. 11, Z. 1.

2 Ἡρ[ακλή[ο]υ τοῦ Ὀν[νόφρεως: Die Ergänzung des Namens Ἡράκλῆος ist aufgrund der Größe der Lücke, in der nur ein Omikron gestanden haben kann, naheliegend. Daß es sich dabei um den Namen im Genitiv handeln muß, zeigt das nachfolgende τοῦ, welches üblicherweise zwischen zwei Namen im Genitiv steht. Bei Ον[sind die Ergänzungsmöglichkeiten äußerst vielfältig. Auch andere Namen als Onnophris wären ergänzbar. Vgl. die zahlreichen Möglichkeiten bei PREISIGKE, *NB*, Sp. 241–242 und FORABOSCHI, *Onomasticon*, S. 213–214. Allerdings spricht einiges dafür, daß die Personen, die hier ursprünglich gestanden haben, bekannt sind. Vgl. dazu die Einleitung zu diesem Papyrus.

3 κύρι]ε, ἔτι ἀπὸ Τῦβι [: Ergänzt nach SB X 10527, 5 (152–153 n. Chr.; Tebtynis) und PSI VIII 927 I 8 (nach 186 n. Chr.; Soknopaiu Nesos?), beides Eingaben. Beide Parallelen weisen die Formulierung κύριε, ἔτι ἀπό + Zeitangabe auf. Hierbei wird ἔτι in der Bedeutung von „schon“ zu übersetzen sein: vgl. LSJ, *Greek-English Lexicon*, S. 703 I 2. Siehe auch die Einleitung zu diesem Papyrus.

4 Ἀν]τωνείνου Κ[αίσαρος: Hier wird die Zeitangabe von Z. 3 fortgesetzt, so daß man eine Kaisertitulatur ergänzen darf. Es ist jedoch nicht klar, welcher Kaiser gemeint ist. Seit Antoninus Pius tragen mehrere Kaiser den Namen Antoninus in ihrer Titulatur. Auch ob die Ergänzung Κ[αίσαρος zutrifft, ist hier nicht sicher. Marc Aurel und Commodus benutzten z.B. die Titulatur Αὐρήλιοι Ἀντωνίνος καὶ Κόμμοδος οἱ κύριοι Σεβαστοί / Αὐτοκράτορες; vgl. BURETH, *Titulatures impériales*, S. 85. Somit könnte Kappa auch zu einem καί ergänzt werden. Da in der Einleitung zu diesem Papyrus eine Datierung in die Mitte der 70er Jahre erwogen wird, könnte also hier entweder Marc Aurel an der Macht gewesen sein oder auch Marc Aurel und Commodus zusammen. Sicher ist nur, daß Schrift und Titulatur eine Datierung ins 2. Jh. n. Chr. ermöglichen. Für die möglichen Titulaturen des Marc Aurel siehe BURETH, *Titulatures impériales*, S. 82–84.

6]γ μέρος νομ[: Hier ist die Rede eines Teils von etwas, das mit νομ[beginnt. νομ[könnte zu einer Form von νομός „Gau“ ergänzt werden, aber auch z.B. zu einem Beamtentitel wie νομάρχης, νομογράφος oder νομοφύλαξ; allerdings hat all dies in der Kombination mit μέρος keinen Sinn. Daher ist am ehesten eine Ergänzung z.B. zu νομή „Weide“ sinnvoll, zumal in einem der verwandten Texte von Weideland die Rede ist (siehe oben die Einleitung). Ny vor μέρος könnte eventuell zu einer Präzisierung gehören, z.B.: πατρικὸν μέρος νομ[ῆς / νομ[ῶν bzw. μητρικὸν μέρος νομ[ῆς / νομ[ῶν („väterlicher / mütterlicher Teil des Weidelandes“). Es könnte auch den x-ten Teil des Weidelandes bezeichnen, z.B.: τέταρτον μέρος νομ[ῆς („vierte Teil des Weidelandes“). Doch können dies nur Mutmaßungen bleiben, so daß auf eine Ergänzung der Zeile einstweilen verzichtet werden muß.

14. Quittungsbogen für verschiedene Steuern

P.Tebt.inv. S.C.A. 492	Fr. a: 103,0 x 13,5 cm	146/147-151/152 n. Chr.
Tebtynis	Fr. b: 5,0 x 5,5 cm	Recto und Verso
	Fr. c: 4,7 x 6,7 cm	
	Tafel XIV-XXII	

Der hellbraune Papyrus besteht aus einem umfangreichen Hauptteil (Fr. a) sowie zwei Einzelfragmenten, die nicht direkt angesetzt werden können. Er ist beidseitig beschrieben. Fr. a enthält insgesamt acht Kolumnen Text auf dem Recto und vier auf dem Verso. Fragment b scheint ebenfalls einige Zeilen der 8. Kolumne zu enthalten und wird daher auf deren Höhe platziert. Fragment c ist hingegen nicht platzierbar, könnte aber zum Anfang einer neunten Kolumne gehören. Das große Stück ist auf Recto und Verso beschrieben, die zwei kleineren Fragmente weisen nur auf dem Recto Schrift auf.

Das Dokument war in eingerolltem Zustand durch eine Schnur zusammengebunden. Jeweils im Abstand von ca. 7,0–7,5 cm sind die Löcher für die Schnur erhalten, wobei das erste Loch ca. 9 cm vom Anfang des Dokuments entfernt ist. Die Löcher verlaufen von links oben schräg nach unten.

Klebung/Kollekata

Das erste κόλλημα des Recto, auf dem zwei Kolumnen stehen, weist eine vertikale Faserführung auf und war offensichtlich das Protokollon der Papyrusrolle; hier verläuft die Schrift quer zu den Fasern; auf den folgenden Kollemata verlaufen die Fasern horizontal und die Schrift parallel dazu. Auf dem Recto sind sechs Klebungen zu sehen.

Die erste Klebung, welche das Protokollon mit dem zweiten κόλλημα verbindet, erfolgt nach etwa 18,2 cm. Auf dem Protokollon stehen auf dem Recto die ersten beiden Kolumnen, wobei die zweite Kolumne mit den „Endstrichen“ der Buchstaben bis auf das nächste Kollema reicht. Danach weist jedes Kollema eine Kolumne auf. Die zweite Klebung ist ca. 15,5 cm von der ersten und ca. 33,7 cm vom Anfang des Dokuments entfernt. Die dritte Klebung hat einen Abstand von ca. 15,2 cm von der zweiten, die vierte ca. 16–17 cm von der dritten, die folgende ist ca. 15–16 cm von der vierten entfernt und die sechste und letzte Klebung hat von der vorletzten ebenfalls einen Abstand von 15–16 cm. Somit weist der Papyrus ungefähr alle 16 cm eine Klebung auf bzw. sind ca. 16 cm breite Blätter für die Rolle verwendet worden. Das Verso des Protokollon ist leer.

Ränder, Kolumnen und Interkolumnien

Recto: Der Text des Recto beginnt auf dem Protokollon nach einem Freiraum von 2,2 cm. Oberhalb von Kol. I–III und VII–VIII ist kein Rand erhalten. Ränder finden sich oberhalb von Kol. IV (2,4 cm), Kol. V (3,1–3,5 cm) und Kol. VI (3,8–2,9 cm). Unterhalb der Kolumnen sind die Ränder wie folgt verteilt: Kol. I 2,8 cm, Kol. II 2,1 cm, Kol. III 4,0 cm, Kol. IV 5–5,4 cm, Kol. V 7,7 cm, Kol. VI 6,6 cm, Kol. VII 8,3 cm. Das Interkolumnium zwischen Kol. I und II beträgt 3,0 cm, Kol. II und III 2,9 cm, Kol. III und IV 4,5–5,0 cm, Kol. IV und V 1,1 cm, Kol. V und VI 2,0 cm, Kol. VI und VII 2,5 cm.

Kol. VII besteht aus zwei durch ein *Spatium* getrennten Text-Abschnitten (oder einer Überschrift mit abgesetztem Text)⁷¹, deren Abstand 1,8 cm voneinander beträgt.

Unterhalb der achten Kolumne ist kein Rand erhalten. Auch das Interkolumnium zwischen Kol. VII und VIII ist nicht mehr bestimmbar.

Die Fragmente b und c, deren Position in Bezug auf das größere Fragment a nicht sicher ist, weisen keine Ränder auf.

Verso: Das Verso weist Spuren einer ehemaligen Beschriftung auf. Der Text auf dem Verso beginnt nach einem 23 cm breiten Freiraum auf der linken Seite. Die erste Kolumne beginnt auf demselben Blatt wie Kol. III des Recto. Der Text steht im Verhältnis dazu auf dem Kopf.

Der Rand oberhalb von Kol. I beträgt 1,1–1,7 cm; hier sind ein oder zwei anscheinend ausradierte Buchstaben noch schwach erkennbar. Der Rand oberhalb von Kol. II ist 1,3 cm hoch, oberhalb der Kol. III beträgt er am Anfang 1,8 cm und verringert sich am Zeilenende auf 0 cm. Oberhalb von Kol. IV ist der Rand 0,6 cm hoch. Unterhalb der Kolumnen ist kein Rand erhalten. Das Interkolumnium zwischen Kol. I und II beträgt oben 2,0 cm und unten 0,5 cm, das zwischen Kol. II und III oben 3,8 cm und unten 3,0 cm, das zwischen Kol. III und IV oben 1,6 cm und unten 0,7 cm. Die Kolumnen des Verso sind durch Spatien in Abschnitte eingeteilt, wobei die Anzahl variiert. Kol. I besteht aus zwei Abschnitten (I v 59–65 und 66–69). Der Zwischenraum zwischen den beiden Abschnitten beträgt 1,6 cm. Kol. II besteht aus drei Abschnitten (II v 70–75, 76–82 und 83–84), wobei der Raum zwischen Abschnitt 1 und 2 0,2 cm, der Raum zwischen Abschnitt 2 und 3 Anfang der Kolumne 2,5 cm beträgt und sich gegen Ende der Kolumne auf 1,9 cm verringert. Kol. III besteht ebenfalls aus drei Abschnitten (III v 85–89, 90–94 und 95–98). Die Zwischenräume hier betragen 2,1–2,3 cm und 1,7 cm. Auch Kol. IV weist drei Abschnitte auf (IV v 99–105, 106–109 und 110–113). Zwischen Abschnitt 1 und 2 beträgt der Abstand 0,6 cm, zwischen Abschnitt 2 und 3 1,2 cm. Der Papyrus ist rechts neben Kol. IV in einer Breite von 31,3 cm unbeschrieben. Ob es sich hierbei um einen Rand handelt, ist nicht festzustellen, da die beiden Fragmente b und c nicht direkt angesetzt und somit nicht genau positioniert werden können.

Die Zeilen- und Kolumnenzählung folgt dem Beispiel der Parallelen P.Mich. VI 382 und SB XVI 12332⁷².

Auf dem Papyrus sind insgesamt 18 verschiedene Hände zu unterscheiden; alle sind Vertreter der römischen Kursive des 2. Jh. n. Chr. Ein Randvermerk findet sich in Kol. V r 39, und Kol. VI r 45.

Inhalt, Datierung und Ort

Der Papyrus ist ein Quittungsbogen⁷³, auf dem die Zahlungen diverser Steuern von Mitgliedern ein und derselben Familie über mehrere Jahre hinweg bestätigt werden. Auf dem Recto wurden folgende Steuern quittiert:

⁷¹ Vgl. den Kommentar zu VII r 49–50.

⁷² Siehe Anm. 76.

Kol. I und III–VIII (10. bis 15. Jahr des Antoninus Pius, d.h. 146/147 – 151/152 n. Chr.):

λαογραφία	Kopfsteuer
ὑπὲρ φυλάκων	Wächtersteuer
ἐπιστατεία	Epistateia
ὑπὲρ ποταμοφυλακίδος	Flußwachtschiffsteuer
ὑπὲρ δεσμοφυλάκων	Gefängniswächtersteuer
ὑπὲρ διπλῶν	Diplon
ὑπὲρ θηρίων	Therion

In Kol. II:

μερισμὸς Ἀδριανείου	Merismos für den Hadrianstempel
ναύβιον κατοίκων	Naubion der Katöken
προσδιαγραφόμενα	Zusatzgebühren
κόλλυβος	Wechselgebühren

Das Jahr ist in Kol. II nicht erhalten, doch darf man davon ausgehen, daß die Zahlungen im 10. Jahr erfolgten (siehe dazu unten „Exkurs“).

Entrichtet werden die Kopfsteuer und die übrigen Steuern von einem gewissen Herakles, der als „Bruder“ und „von derselben Mutter“⁷⁴ bezeichnet wird. Der Name des Steuerzahlers in Kolumne II scheint eine andere Person als Herakles zu sein (siehe dazu das Kapitel „Personen“).

Das Verso enthält Quittungen für die Bier- (ζυτηρᾶς κατ’ ἄνδρα) und Transportsteuer (ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον) vom 11. bis zum 20. Jahr des Antoninus Pius, also aus der Zeit von 147/148 bis 156/157 n. Chr. Sie wurden mittels der Presbyteroi des Dorfes eingezahlt. Steuerzahler ist die Familie des Herakles, des Sohnes des Hareotes: Herakles selbst, seine Söhne Hareotes und Herakles; außerdem werden im Namen eines Herakles, des Sohnes des Kronion, Steuern gezahlt (Kol. III und IV). Aus I r 3 geht hervor, daß ein gewisser Hareotes, Sohn des Herakles, die Kopfsteuer entrichtet, und in den Kol. III–VII ist von Herakles, dem Bruder, die Rede. Daher wird man davon ausgehen dürfen, daß es sich um dieselbe Familie handelt wie auf dem Verso. Gestützt wird dies durch die Beobachtung, daß Steuerzahler sich

⁷³ Vgl. F. Preisigke zu P.Stras. I 6, Einl. S. 29: „Quittungsbogen, d.h. Blätter, die für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen derselben Gattung dienen und bei jeder folgenden Zahlung der Empfangsstelle zur Quittungsleistung von neuem vorgelegt werden. Der Quittungsbogen bietet ein vereinfachtes Verfahren der Quittungserteilung, dem Zahler eine zusammenhängende Übersicht der geleisteten Zahlungen.“

⁷⁴ Siehe dazu unten „Exkurs“.

auf der Rückseite ihrer Laographia-Quittungen oft die Zahlungen für die Biersteuer quittieren ließen, so wie es auch hier der Fall ist; vgl. REITER, *Nomarchen*, S. 154.

Der Papyrus wurde nach und nach zwischen dem 10. und 20. Jahr des Antoninus Pius beschrieben⁷⁵, also von 146/147 (I r 7) bis zum 28. April 157 n. Chr. (letzter Eintrag, IV v 110–111). Dabei wurden Recto und Verso gleichzeitig benutzt. Der in der Quittungsrolle immer wieder genannte Ort der Zahlung ist das Dorf Tebtynis.

Parallelen zum vorliegenden Quittungsbogen sind z.B. SB XVI 12332⁷⁶ (55–71 n. Chr.; Philadelphia), P.Mich. VI 382 (ein und dieselbe Familie, die Laographia auf dem Recto und Biersteuer auf dem Verso quittiert bekommt; 87–101 n. Chr.; Karanis) und P.Leid. Inst. 33 = P.L. Bat. XXV 33 (Laographia und „Kleine Steuern“; nach 18.8. 129 n. Chr.; Narmuthis). Evtl. könnte man bezüglich der Quittierung von Kopfsteuern auf dem Recto und Biersteuern auf dem Verso auch P.Gen. II 90 (= P.Gen. inv. 66 recto: Kopfsteuer; 16.3. 86 n. Chr.; Soknopiau Nesos) und P.Gen. II 93 (= P.Gen. inv. 66 verso: Biersteuer; unterschiedliche Personen; 8.5. 53 n. Chr.; Nilopolis) als Parallele anführen, obwohl zwischen den Quittungen 33 Jahre liegen und verschiedene Personen die Steuern gezahlt haben.

In P.Tebt. II 353 r (10.11. 192 n. Chr.; Peensamoi) läßt sich ein gewisser Harmiysis, Sohn des Pluton, wegen Abwesenheit nachgezahlte Steuern quittieren, darunter die Kopfsteuer, Biersteuer, Schweinesteuer, Wächtersteuer etc.

Personen

Zwei Gruppen von Personen werden erwähnt: 1. die Steuerzahler und 2. die Presbyteroi, durch welche die ersteren ihre Steuern entrichten. Während auf dem Recto die Presbyteroi nur ein einziges Mal mit hinlänglicher Sicherheit identifiziert werden können (Kol. I r 2–3: οἱ λ[οιποῖ] | πρ[εσβ(ύτεροι)]), sind sie auf dem Verso in jeder Quittung präsent.

1. Die Steuerzahler

Recto:

Kol. I r 3: Ἀρεώτης (II), Sohn des Ἡρακλῆς (I). Dieser scheint zwei Söhne gehabt zu haben, von denen einer wahrscheinlich Ἡρακλείδης hieß (Kol. I r 5: καὶ Ἡρακλείδης ἄλλ]ος υἱός).

⁷⁵ Eventuell wurde das Dokument sogar schon im 9. Jahr, das in der ersten Zeile gestanden haben könnte, begonnen. Das erste teilweise lesbare Datum taucht erst in I r 7 auf.

⁷⁶ Siehe dazu HANSON, *Receipts*, S. 47-60. Auch SB XVI 12332 weist auf dem Recto Kopfsteuerquittungen, auf dem Verso Biersteuerquittungen auf. Obwohl das Recto mit einer unvollständigen dritten Kolumne ein abruptes Ende findet, entschied sich Hanson, ebd., dafür, aufgrund der Zusammengehörigkeit von Recto und Verso dem Papyrus nicht nur eine Nummer zu geben, sondern auch die Zeilen durch zu nummerieren, die Kolumnen jedoch nicht, da nicht sicher ist, wieviel Text fehlt. Nach diesem Beispiel wie auch nach demselben Vorgehen bei der Edition von P.Mich. VI 382 (siehe oben) wurde auch die Abschrift des vorliegenden Textes konzipiert.

Kol. II r 16: Ἀλεξανδῶ Diese Lesung kann sowohl zu einem Personennamen wie Ἀλέξανδρος ergänzt werden, als auch zu einem Ethnikon, nämlich Ἀλεξανδρεὺς „Alexandrinier“. Letzteres ist jedoch auszuschließen, da Alexandriner keine Steuern zahlten.

Kol. III–VII r: Ἡρακλῆς (II) ἀδελφός „Herakles, der Bruder“, bisweilen höchstwahrscheinlich von dem Zusatz μη(τρὸς) τῆς αὐτῆς „von derselben Mutter“ gefolgt (so in V r 38; VI r 43; VII r 51. In III r 24 ist das Formular variiert: Ἡρ[ακλῆς ἀδελφὸς] τῆς αὐτῆς μη[ητρὸς]).

Verso:

Kol. I v 62: Herakles (I), Sohn des Hareotes (I), und dessen Sohn Hareotes (II).

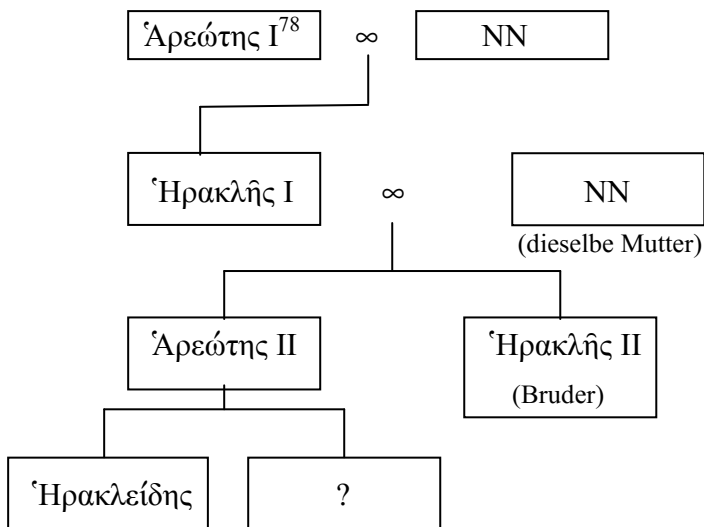
Kol. I v 64: Herakles (II), ein weiterer Sohn. Demnach hatte Herakles (I), Sohn des Hareotes (I), zwei Söhne: Hareotes (II) und Herakles (II). In III v 86–87 werden beide zusammen als Söhne des Herakles bezeichnet (Ἀρεώτης καὶ | Ἡρακ(λῆς) ἀμφότε(εροι) Ἡρακ(λέους)).

Kol. III v 92: Herakles (III), Sohn des Kronion (nochmals in IV v 102 und IV v 108–109).

Die Steuerzahler sind also mit Ausnahme des in Kol. II r 16 erwähnten miteinander verwandt⁷⁷. Die Ähnlichkeit der Namen in Kol. I r 3 läßt zudem die Vermutung zu, daß hier der auf dem Verso mit seinem Vater und Bruder zahlende Hareotes genannt ist, der wiederum zwei Söhne hatte. Dies würde auch die Nennung seines Bruders Herakles am Anfang von Kol. IV r–VII r ohne weitere Zusätze erklären. Dieser letztere ist allerdings näher präzisiert: μη(τρὸς) τῆς αὐτῆς „von derselben Mutter“. Wird damit auf den erstgenannten Steuerzahler im Quittungsbogen Bezug genommen oder auf den letztgenannten? Auf diese Frage wird weiter unten einzugehen sein.

Aus den bisherigen Angaben ergibt sich folgendes Stemma:

⁷⁷ Ausnahme ist die Kol. II des Recto. Siehe dazu S. 97–99.



Wie Herakles (III), der Sohn des Kronion, in dieses Schema paßt, ist unklar⁷⁹. Er dürfte der Familie in irgendeiner Weise verbunden sein: In seinem Namen wird die Transportsteuer für das 16., 17. und 19. Jahr quittiert, während der Familie des Hareotes die Entrichtung dieser Steuer für die Jahre 12–14 bescheinigt wird. Die Familie ist m.W. bisher nicht weiter bekannt.

2. Die Presbyteroi

Recto:

Kol. I r 3, sind die Presbyteroi des Dorfes Tebtynis genannt, aber ihre Namen nicht erhalten. Sie amtieren aber im 9. oder 10. Regierungsjahr des Antoninus Pius.

Verso: Hier sind verschiedene ἡγούμενοι πρεσβυτέρων, Vorsitzende der Presbyteroi⁸⁰, genannt. Daß es sich um die Vorsitzenden der Presbyteroi handelt, geht aus dem Text nicht hervor. Die Struktur des Amtes läßt aber darauf schließen, daß nur diese gemeint sind⁸¹.

Zeile	Jahr	Name
Verso I 61	11/12 = 147/8 n. Chr.	Ὅρσενούφης καὶ Ἐκῶσις
Verso I 68	13 = 149/150 n. Chr.	[]
Verso II 71	13 = 150 n. Chr.	Ὅρσενούφης

⁷⁸ Ist nicht als Steuerzahler genannt.

⁷⁹ Vgl. die Mutmaßungen im Kommentar zu II v 73.

⁸⁰ Daß es sich um die Vorsitzenden der Presbyteroi handelt, geht aus dem Text nicht hervor. Die Struktur des Amtes läßt aber darauf schließen, daß hier nur die Vorsitzenden genannt werden. Siehe Anm. 81.

⁸¹ Zu den Presbyteroi allgemein siehe den Kommentar zu I v 61–62.

Zeile	Jahr	Name
Verso II 78	14 = 151 n. Chr.	Διονύσις
Verso II 83-84	14 (?) = 151 n. Chr.	Ἀλύγχις
Verso III 86	15 = 152 n. Chr.	Ἡρων καὶ οἱ μέ(το)χ(οι) πρεσβ(ύτεροι)
Verso III 91	16 = 152 n. Chr.	Ὅρσενούφης
Verso IV 100-101	17 = 154 n. Chr.	Δίδυμος καὶ Ἐκῶ[σις] καὶ Παῶ[πις? κα]ῖ Τύραννος
Verso IV 107	19 = 156 n. Chr.	Ἐκῶσις
Verso IV 111	20 = 157 n. Chr.	(nicht erhalten)

Einige Namen kommen häufiger vor. Man könnte vermuten, daß die Presbyteroi das Amt des ἡγούμενος turnusmäßig bekleideten. Eine gründliche Überprüfung der zahlreichen Belege für Presbyteroi⁸² hinsichtlich der Prosopographie und Geographie sowie der Datierung würde jedoch den Rahmen der Arbeit sprengen.

Auffällig ist, daß im 15. Jahr ein Schreiber den Ausdruck οἱ λοιποὶ πρεσβύτεροι zu οἱ μέτοχοι πρεσβύτεροι verändert. Die Steuern werden also über Heron und seine „Mit-Presbyteroi“, d.h. „Presbyteroi-Kollegen“, die μέτοχοι πρεσβύτεροι⁸³, gezahlt. Warum hier von der gewohnten Terminologie abgewichen wird, ist allerdings unklar.

Die quittierten Steuern

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die auf dem Recto quittierten Steuern⁸⁴. Hierzu werden die Laographia und die mit ihr zusammenhängenden Gebühren von den „kleinen Steuern“ farblich und mit einem Doppelstrich leicht abgesetzt. Ein Fragezeichen folgt der Angabe dann, wenn diese unleserlich oder nur zu vermuten oder die betreffende Steuer nicht unmittelbar bei dem quittierten Betrag steht und somit eine Zuordnung nicht zweifelsfrei vorzunehmen ist.

Position im Text	Steuer	Betrag	Monat	Jahr (gezahlt / für)
Recto III 25	λαογραφία (?)	12 Dr.		11 = 147/8
Recto III 25-26	Gebühr (?)	2 Dr.	28. Hathyr	11 = 147/8

⁸² Bei Eingabe des Wortes πρεσβυτερ() in die DDBDP (PHI 7-CD-ROM) erhält man 2767 Ergebnisse; die Eingabe in die DDBDP auf <http://papyri.info> ergibt lediglich 1868 Treffer (Stand: 5. Februar 2011).

⁸³ Siehe dazu den Komm. zu III v 86.

⁸⁴ Wegen ihres fragmentarischen Zustandes und ihrer Sonderstellung im Kontext des Papyrus sind Kol. I und II in dieser Tabelle nicht vertreten.

Recto III 26	ὄψώνιον ὑπὲρ φυλάκων	3 ½ Ob.		11 = 147/8
Recto III 26	ἐπιστατεία	1 Ob.		11 = 147/8
Recto III 26	ὑπὲρ δεσμοφυλάκων	[]		11 = 147/8
Recto III 27	ὑπὲρ θηρίων	½ Ob.		11 = 147/8
Recto III 27	λαογραφία (?)	4 Dr.	Tybi (Tag nicht erhalten)	11 = 147/8
Recto III 28	λαογραφία (?)	8 Dr.	3. Phamenoth	11 = 147/8
Recto III 28	λαογραφία (?)	4 Dr.	30. Phamenoth	11 = 147/8
Recto III 29	λαογραφία (?)	4 Dr.	28. Pauni	11 = 147/8
Recto III 29	λαογραφία (?)	4 Dr.	26. Epeiph	11 = 147/8
Recto III 30	Gebühren ?	1 Dr. 2 Ob.	30. Mesore	11 = 147/8
Recto III 30	λαογραφία + Gebühren?	4 Dr. 1 ½ Ob.		11 = 147/8
Recto III 30	ὑπὲρ φυλάκων	5 ½ Ob.		11 = 147/8
Recto III 31	ὑπὲρ διπλῶν	1 Ob.		11 = 147/8
Recto III 31	ὑπὲρ θηρίων	½ Ob.		11 = 147/8
Recto III 31	ὑπὲρ δεσμοφυλάκων	½ Ob. 2 Chalkoi		11 = 147/8
Recto III 31	ὑπὲρ ποταμοφυλακίδος	½ Ob. 2 Chalkoi		11 = 147/8
Recto III 31	ἐπιστατεία	2 Ob.		11 = 147/8
Recto IV 32	λαογραφία (?)	12 Dr.	ἀριθμ. Hathyr bis Tybi	12 = 148/9
Recto IV 33	λαογραφία (?)	8 Dr.	19. Phamenoth (?)	12 = 148/9
Recto IV 33	λαογραφία (?)	4 Dr.	26. (Monat nicht erhalten, wahrscheinlich Phamenoth)	12 = 148/9
Recto IV 34	λαογραφία (?)	8 Dr.	10. (?) Pharmuthi	12 = 148/9
Recto IV 34	λαογραφία (?)	8 Dr.	12. Pachon	12 = 148/9
Recto IV 34	ὑπὲρ φυλάκων	4 ½ Ob.		12 = 148/9

Recto IV 35	ὑπὲρ διπλῶν	½ Ob. 2 Chalkoi		12 = 148/9
Recto IV 35	ἐπιστατεία	1 Ob.		12 = 148/9
Recto IV 35	ὑπὲρ δεσμοφυλάκων	1 Ob.		12 = 148/9
Recto IV 35	ὑπὲρ ποταμοφυλακίδος	1 Ob.		12 = 148/9
Recto IV 35	λαογραφία (?)	12 Dr. 2 Chalkoi		12 / 11 = 148
Recto IV 35	ὑπὲρ ποταμοφυλακίδος	2 Chalkoi		12 / 11 (?) = 148
Recto IV 36	λαογραφία (?)	5 Dr. 2 Ob. = 4 Dr.+ 1 Dr. 2 Ob.	26. Epeiph	12 / 11 = 148
Recto IV 36	ὑπὲρ φυλάκων	3 ½ Ob.		12 = 148/9
Recto IV 36	ὑπὲρ διπλῶν	2 Chalkoi		12 = 148/9
Recto IV 36	ἐπιστατεία	½ Ob. 2 Chalkoi		12 = 148/9
Recto IV 36	ὑπὲρ δεσμοφυλάκων	2 Chalkoi		12 = 148/9
Recto IV 36	ἐπιστατεία	2 Chalkoi		12 = 148/9
Recto IV 37	λαογραφία	4 Dr. 4 ½ Ob.	29. Mesore	12 / 11 = 148
Recto IV 37	ὑπὲρ θηρίων	1 Ob.		12 = 148/9
Recto IV 37	ὑπὲρ δεσμοφυλάκων	1 Dichalk.		12 = 148/9
Recto IV 37	ἐπιστατεία	½ Ob.		12 = 148/9
Recto V 38	λαογραφία (?)	16 Dr.		13 = 149/50
Recto V 39	μερισμὸς Σουχείου	1 Dr. 3 ½ Ob. 2 Chalkoi		13 = 149/50
Recto V 39	ὑπὲρ ποταμοφυλακίδος	1 Ob.		13 = 149/50
Recto V 39	ὑπὲρ διπλῶν	½ Ob. 2 Chalkoi		13 = 149/50
Recto V 40	λαογραφία (?)	12 Dr.	9. Tybi	13 = 149/50
Recto V 40	λαογραφία (?)	12 Dr.	27. Pachon	13 = 149/50
Recto V 40	Gebühren (?)	5 Dr. 2 Ob.	ἀριθμ. Mesore	13 = 149/50
Recto V 40	ὑπὲρ φυλάκων	1 Dr. 2 Ob.		13 = 149/50
Recto V 41	ἐπιστατεία	2 Ob.		13 = 149/50
Recto V 41	ὑπὲρ	1 Dichalk.		13 = 149/50

	δεσμοφυλάκων			
Recto V 41	ὑπὲρ ποταμοφυλακίδος	2 Ob. 2 Chalkoi		13 = 149/50
Recto V 41	ὑπὲρ διπλῶν	½ Ob. 2 Chalkoi		13 = 149/50
Recto V 41	μερισμὸς ἀπόρων	4 Dr.		13 = 149/50
Recto V 41	μερισμὸς ἀπόρων	2 Dr.	26. Phaophi	14 = 150/51
Recto V 42	Gebühren (?)	1 Dr. (?) 3 ½ Ob.		14 / 13 = 150
Recto VI 43-45	λαογραφία	12 Dr.		14 = 150/51
Recto VI 45-46	λαογραφία	12 Dr.	ἀριθμ. Hadrianu = Choiak	14 = 150/51
Recto VI 45-46	λαογραφία (?)	12 Dr.	ἀριθμ. Phamenoth	14 = 150/51
Recto VI 45-46	λαογραφία (?)	8 Dr.	ἀριθμ. Pachon	14 = 150/51
Recto VI 47	Gebühren (?)	1 Dr. 2 Ob.	ἀριθμ. Mesore	14 = 150/51
Recto VI 47	ὑπὲρ φυλάκων	1 Dr. 2 Ob.		14 = 150/51
Recto VI 47	ἐπιστατεία	2 Ob.		14 = 150/51
Recto VI 47	ὑπὲρ δεσμοφυλάκων	1 ½ Ob.		14 = 150/51
Recto VI 47	ὑπὲρ ποταμοφυλακίδος	1 ½ Ob.		14 = 150/51
Recto VI 48	ὑπὲρ διπλῶν	1 Ob. 2 Chalkoi		14 = 150/51
Recto VI 48	ὑπὲρ θηρίων	½ Ob. 2 Chalkoi		14 = 150/51
Recto VI 48	μερισμὸς ἀπόρων	6 Dr.		14 = 150/51
Recto VI 48	ὑπὲρ δεσμοφυλάκων	2 Chalkoi		14 = 150/51
Recto VI 48	ὑπὲρ ποταμοφυλακίδος	1 Ob. 2 Chalkoi		14 = 150/51
Recto VI 48	ὑπὲρ θηρίων	2 Chalkoi		14 = 150/51
Recto VII 52	λαογραφία	20 Dr.		15 = 151/52
Recto VII 52	λαογραφία (?)	4 Dr.	ἀριθμ. (Monat nicht erhalten)	15 = 151/52
Recto VII 53	λαογραφία (?)	4 Dr.	ἀριθμ. Mecheir ?	15 = 151/52

Recto VII 53-54	λαογραφία (?)	8 Dr. ?	ἀριθμ. Pachon	15 = 151/52
Recto VII 53-54	λαογραφία (?)	4 Dr.	ἀριθμ. Pauni	15 = 151/52
Recto VII 54	Gebühren (?)	1 Dr. 2 Ob.	ἀριθμ. Mesore	15 = 151/52
Recto VII 54	ὑπὲρ ποταμοφυλακίδος	1 ½ Ob.		15 = 151/52
Recto VII 54	ὑπὲρ διπλῶν	1 Ob.		15 = 151/52
Recto VII 55	ὑπὲρ θηρίων	½ Ob. 2 Chalkoi		15 = 151/52
Recto VII 55	μερισμὸς ἀπόρων	6 Drachmen 2 Ob.		15 = 151/52
Recto VII 55	ὑπὲρ δεσμοφυλάκων	2 Chalkoi		15 = 151/52
Recto VII 55	ὑπὲρ ποταμοφυλακίδος	x Dr.? 2 Ob. 2 Chalkoi		15 = 151/52

1) Die λαογραφία⁸⁵

a) 11. Jahr:

Die λαογραφία-Beträge, die für das 11. Jahr entrichtet werden, werfen einige Fragen und Probleme auf: In den Quittungen für das 11. Jahr ist das Wort λαογραφία verloren. Die Bestimmung der Geldbeträge ist nirgendwo genannt mit Ausnahme des Anfangs von Kol. III r. Dort betragen sie insgesamt 40 Drachmen plus 3 Drachmen und 3 ½ Obolen, die wahrscheinlich diversen Gebühren zuzurechnen sind (vgl. obige Liste). Da die Kopfsteuerrate im Arsinoites bekanntlich 40 Drachmen für nichtprivilegierte Bürger betrug⁸⁶, ist es somit plausibel, daß die erwähnten Beträge in Kol. III r der λαογραφία zuzuordnen sind, auch weil sie üblicherweise in Raten bezahlt wurde. Dafür spricht auch, daß die Drachmenbeträge allesamt ein Vielfaches von Vier darstellen, d.h. in Form von Tetradrachmen (= vier Drachmen) bezahlt wurden⁸⁷.

Insgesamt könnten also 43 Drachmen und 3 ½ Obolen der Kopfsteuer in Kol. III r zugerechnet werden. Da die nichtprivilegierte Klasse der Steuerzahler 40 Drachmen an Kopfsteuer zu zahlen hatten, kann man den Restbetrag als Gebühren auffassen⁸⁸, denn er ist

⁸⁵ Zur Kopfsteuer siehe WILCKEN, *Ostraka I*, § 71, S. 230–249; WALLACE, *Taxation*, S. 116–134; J.C. SHELTON, in: P.Brook. 34, Einl., S. 58–60 (mit kleinem Überblick über den Forschungsstand); BRASHEAR, in: BGU XV 2533–2540, Einl., S. 155–159; GALLAZZI, in: O.Tebt. Pad., S. 4–17, mit einer Liste von Quittungen aus dem Arsinoites. Vgl. zur Geschichte der Laographia RATHBONE, *Egypt*, S. 86–99.

⁸⁶ WALLACE, *Taxation*, S. 122–123 und FORSELV, *Receipt*, S. 157.

⁸⁷ Siehe dazu MARESCH, *Bronze und Silber*, S. 151. Vgl. auch schon YOUTIE, *Records*, S. 570.

⁸⁸ Siehe unten. Diese mutmaßlichen Gebühren sind in der Tabelle ebenfalls mit Fragezeichen versehen, da sie nicht explizit als solche gekennzeichnet sind.

⁸⁸ Vgl. SHELTON, *Extra-Charges*, S. 178.

⁸⁸ Siehe SHELTON, *Extra-Charges*, S. 182–183, der allerdings 2 ½ Obolen als Schreibergebühr annimmt.

zu hoch, um den „kleinen Steuern“ anzugehören, und zu niedrig, um einer Kopfsteuerrate zu entsprechen. Da es aber Usus war, eine Gebühr zu entrichten, dürfte auch hier eine solche vorliegen. Es könnte sich dabei um die προσδιαγραφόμενα handeln, die 1/12 des λαογραφία-Betrages ausmachten bzw. die Hälfte des Drachmenbetrags in Obolen betragen⁸⁹. Diese würden hier insgesamt 20 Obolen bzw. 3 Drachmen und 2 Obolen betragen: Bei 40 Drachmen Kopfsteuer erwartet man also 3 Drachmen und 2 Obolen προσδιαγραφόμενα. Wenn man die als „Gebühren (?)“ bezeichneten Beträge zusammenrechnet, erhält man 3 Drachmen und 3 ½ Obolen, d.h. 1 ½ Obolen zu viel. Diese aber könnten der üblichen Schreibergebühr, dem συμβολικόν, zugerechnet werden⁹⁰, wenn dieses nicht üblicherweise 2 ½ Obolen betragen hätte statt nur 1 ½ Obolen. Doch diese etwas niedrigere Schreibergebühr wäre kaum ein Problem⁹¹, wäre da nicht der merkwürdige Umstand, daß in Kol. IV r 35-37 drei weitere Drachmenbeträge entrichtet werden, die anscheinend ebenfalls der λαογραφία zuzuordnen sind. Es handelt sich um eine Zahlung im 12. Jahr, welche für das 11. Jahr getätigt wird, also eine Nachzahlung. Diese beträgt 12 Drachmen und 1 Dichalkon. Außerdem werden kurz darauf 5 Drachmen und 2 Obolen quittiert – also womöglich 4 Drachmen an λαογραφία und 1 Drachme und 2 Obolen an Gebühren ebenfalls im 12. Jahr für das vergangene Jahr. Schließlich wird am 29. Mesore eine Quittung über 4 Drachmen und 4 ½ Obolen explizit für λαογραφία ausgestellt.

Somit wären aber für das 11. Jahr insgesamt 60 Drachmen an λαογραφία gezahlt worden und insgesamt 5 Drachmen, 4 Obolen und 1 Dichalkon an Gebühren⁹². Auch der Umstand, daß diese letzten drei Raten zwar vom selben Schreiber quittiert, aber als Einzelbeträge erfaßt wurden, ist seltsam. Insgesamt hätte der Steuerzahler, wenn man den Zeitpunkt der Zahlungen berücksichtigt, im 11. Jahr 40 Drachmen λαογραφία und 3 Drachmen 2 Obolen προσδιαγραφόμενα sowie 1 ½ Obolen συμβολικόν entrichtet. Die Nachzahlung für das 11. Jahr läßt sofort an den ermäßigten Steuersatz im Arsinoites für privilegierte Bürger denken, der 20 Drachmen betrug. Die προσδιαγραφόμενα betragen demnach 10 Obolen, d.h. 1 Drachme und 4 Obolen; damit blieben noch 2 ½ Obolen und 1 Dichalkon an συμβολικόν. Die Rechnung ginge bis auf ein Dichalkon auf.

Herakles, der Bruder, zahlte also erst eine normale und im darauffolgenden Jahr noch einmal die ermäßigte Kopfsteuerrate plus Gebühren. Möglich wäre, daß er für einen

⁸⁹ Vgl. SHELTON, *Extra-Charges*, S. 178.

⁹⁰ Siehe Anm. 88.

⁹¹ Der Steuerbeamte könnte sich schlicht verrechnet haben, o.ä.

⁹² Zahlungen von 60 Drachmen an λαογραφία kommen lediglich Anfang des 3. Jhs. n. Chr. vor. Siehe dazu die Belege bei GALLAZZI, in: O.Tebt. Pad., Tabelle S. 10 und S. 13 mit Anm. 44. Eine Erklärung liegt vielleicht in den Steuerreformen von Septimius Severus.

privilegierten Bürger die Steuer mitentrichtet haben könnte⁹³. Demnach wären die kompletten Nachzahlungen der *λαογραφία* für das 11. Jahr, welche im 12. Jahr getätigt wurden⁹⁴, jenem Unbekannten, dessen Namen verloren ist, zuzurechnen, auch wenn Herakles die Zahlungen der Steuern auf seinen Namen quittieren ließ⁹⁵. Könnte der Unbekannte jener Steuerzahler sein, der sich in Kol. II r das Naubion und andere Steuern quittieren ließ? Er müßte dann eine wie auch immer geartete Beziehung zu der Familie des Herakles haben.

Exkurs: Die Quittung in Kol. II r und ihr Verhältnis zu den übrigen Quittungen

Wenn der anonyme Steuerzahler aus Kol. II r tatsächlich mit der Familie des Herakles in Beziehung stand, so muß zunächst ermittelt werden, in welche Kategorie von Steuerzahlern er fiel. Möglich wäre, daß er zum Personenkreis der Privilegierten gehörte. Im Arsinoites, wo die Zahlungen quittiert wurden⁹⁶, waren das nicht nur Metropolitene, sondern auch eine bestimmte Anzahl von Katöken, die *σοε ἐν Ἀρσινοείτῃ Ἑλληνας* „die 6475 Griechen im Arsinoites“, deren Entsprechung im Oxyrhynchites, Hermopolites und Heraklopolites die *ἀπὸ γυμνασίου* „die vom Gymnasium“ waren⁹⁷. In **II r 19** ist eine Zahlung für das *ναύβιον κατοίκων Τεβτύνεως* erwähnt, der Steuerzahler besaß also Katökenland in Tebtynis, für das er die Naubion-Steuer⁹⁸ entrichten mußte. Er war also möglicherweise einer der privilegierten 6475 Katöken, die eine *ἐπίκρισις*, eine „Statusprüfung“, als Abkömmling eines Katöken durchgeführt hatten, und zahlte daher nur den halben Kopfsteuersatz⁹⁹. Er könnte also der Steuerzahler der Kol. II r sein. Daraus folgen zwei Punkte:

1) Das Namensfragment *Ἀλεξανδ-* in **II r 16** muß somit der Name oder Vatersname des Steuerzahlers selbst sein.

⁹³ Wie z.B. P.Wisc. II 41 oder P.Mich. XV 756 zeigen, können durchaus Quittungen für verschiedene Personen auf ein und demselben Papyrus ausgestellt werden, wobei die Personen nicht verwandt sein müssen. Diese Quittungen sind aber durch Nennung von Datum und Namen der jeweiligen Steuerzahler voneinander getrennt. Hier ist aber weder ein neuer Name genannt, noch eine neue Kolumne oder ein neuer Abschnitt angefangen.

⁹⁴ **IV r 35–IV r 37**.

⁹⁵ Wie unten ausgeführt, scheinen die Nachzahlungen der „kleinen Steuern“ jedoch nicht dem Unbekannten zuzuschreiben zu sein, was u.a. erklären würde, warum hier nicht der Name des Steuerschuldners genannt wird: Als Herakles die Nachzahlungen für sich und den Unbekannten tätigte, waren die Kopfsteuer dem Unbekannten zuzurechnen, die Zahlungen der „kleinen Steuern“ aber dem Herakles selbst, so daß sie zusammen auf den Namen des Herakles quittiert wurden.

⁹⁶ Siehe oben zum Ort.

⁹⁷ Vgl. dazu WALLACE, *Taxation*, S. 117–118.

⁹⁸ Siehe dazu den Kommentar zu **II r 19**.

⁹⁹ Anders NELSON, *Status Declarations*, S. 38, der für die Katöken-Klasse im Arsinoites Steuerbefreiung annimmt. Diese Annahme zieht er aus dem Schluß, daß es einen Unterschied zwischen *λαογραφούμενος ἐπιτεκρινόμενος* und *κάτοικος ἐπιτεκρινόμενος* geben müßte und dieser Unterschied in eben dieser Steuerbefreiung für Katöken läge, obwohl dies nicht für die in anderen Gauen der Katökenklasse äquivalenten Klasse der *οἱ ἀπὸ γυμνασίου* gelte. Wenn diese Äquivalenz aber besteht, was Nelson nicht bestreitet, warum sollte eine andere Steuerregelung für den Arsinoites gelten? Letztlich sind die Ausdrücke *λαογραφούμενος ἐπιτεκρινόμενος* und *κάτοικος ἐπιτεκρινόμενος* wahrscheinlich nur eine Präzisierung der Privilegierten selber: Erstere nennen sich als Metropolitene *λαογραφούμενοι*, letztere machen ihren Status direkt als Katöken klar.

2) Die Quittung von Kol. II r steht den übrigen Quittungen zeitlich sehr nahe¹⁰⁰. Da in **IV r 35–37** die Laographia für das 11. Jahr entrichtet wird, kann man annehmen, daß Kol. II r ebenfalls Steuerzahlungen für das 11. Jahr, höchstens für das 10. Jahr enthielt.

Eine Erklärung dafür, in welchem Verhältnis Herakles, der Bruder, und der Steuerzahler aus Kol. II r zueinander stehen, könnte folgende Überlegung bieten: Herakles (II), der Bruder, stammt „von derselben Mutter“, μη(τρὸς) τῆς αὐτῆς. Dies wirft nun folgende Frage auf: Bezieht sich diese Angabe auf den in der Quittungsrolle erstgenannten Steuerzahler, also Hareotes (II), Sohn des Herakles (I 3) oder aber auf den Steuerzahler der Kol. II r? Beides scheint möglich.

Der Zusatz μη(τρὸς) τῆς αὐτῆς impliziert, daß die Mutter zwar dieselbe ist, es aber unterschiedliche Väter gibt. Bezieht sich die Angabe nun auf den Bruder von erstgenanntem Steuerzahler, also Hareotes (II), Sohn des Herakles, so hätten beide zwar dieselbe Mutter, aber jeweils einen anderen Vater. Da aber auf dem Verso klar steht, daß beide Personen Herakles zum Vater haben, müßte es sich bei diesem Bruder Herakles entweder um einen Halbbruder handeln, also eine ganz andere Person als auf dem Verso, oder die Angabe bezieht sich auf den vor Herakles direkt genannten anzunehmenden anonymen Steuerzahler in Kol. II r. Gegen die Halbbrudertheorie bezüglich Hareotes (II) ist einzuwenden, daß die Steuerzahler sich normalerweise auch die Entrichtung der Biersteuer auf dem Verso quittieren ließen. Und da Herakles, der Bruder, anscheinend die übrigen Kolumnen des Recto für Quittungen über seine Laographia-Zahlungen in Anspruch genommen hat, wäre es nicht wahrscheinlich, wenn auch nicht unmöglich, wenn die Quittungsrolle zwischen den beiden Brüdern permanent ausgetauscht wurden.

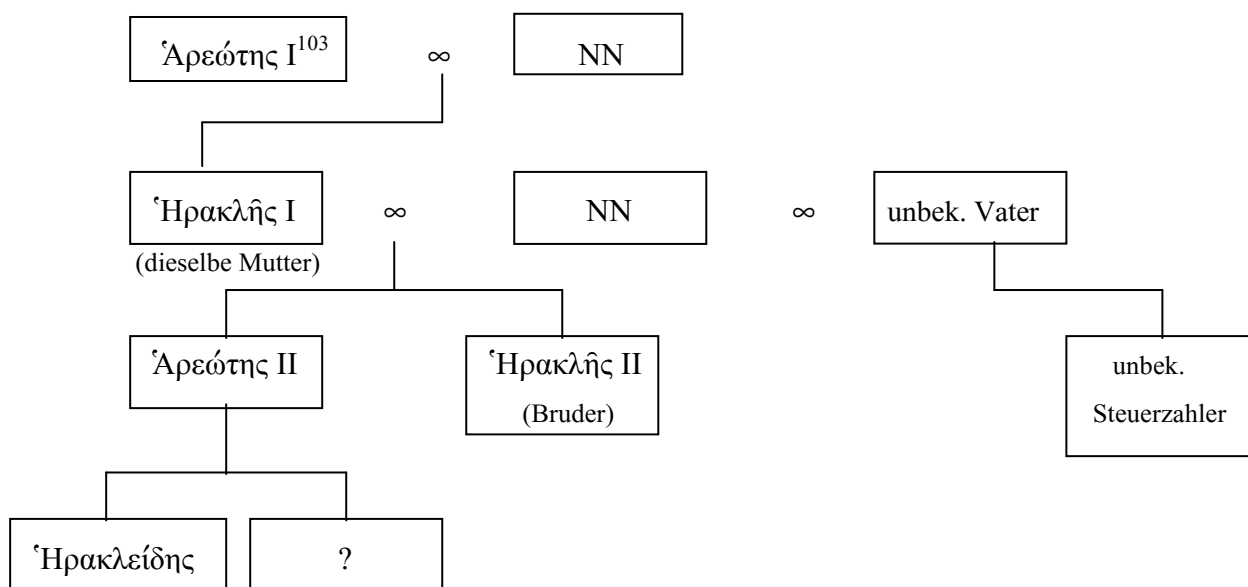
Die zweite Möglichkeit wäre, daß Herakles, der Bruder, dieselbe Mutter wie der unbekannte Steuerzahler aus Kol. II r hätte, aber einen anderen Vater. Dies würde nicht nur erklären, warum er Steuern für seinen Halbbruder zahlt, sondern es würde auch den privilegierten Steuerstatus des unbekanntes Bruders erklären. Wagen wir eine Hypothese: Der Mann besaß einen anderen Vater, der vielleicht Grieche und Katöke(nlandbesitzer) war¹⁰¹, so daß er den Status an seinen Sohn vererben konnte¹⁰². Nach dem Tod des Vaters heiratete seine

¹⁰⁰ Siehe die Überlegungen im Kommentar zu **II r 16**.

¹⁰¹ Laut NELSON, *Status Declarations*, S. 38, waren Katökenlandbesitzer privilegiert, auch wenn sie nicht von den ursprünglichen griechischen Katöken abstammten. Es genügte wohl, das Land zu besitzen, um einen privilegierten Status hinsichtlich der Kopfsteuer zu haben.

¹⁰² Daß ein Kind steuerprivilegiert sein konnte, auch wenn nur der Vater einen privilegierten Status hatte, die Mutter aber nicht, kam im römischen Ägypten durchaus vor: Hadrian gewährte z.B. den Bewohnern der Stadt Antinopolis die Epigamie: siehe WChr. 27, 18: Ἡ ἐπιγαμία ἐδόθη ἡμῖν πρὸς Αἰγυπτ[ί]ους κατ' ἐξάρετον ὑπὸ τοῦ θεοῦ Ἀδριανοῦ ἥνπερ οὐκ ἔχουσι Ναυκρα<τι>τεῖται ὄν τοῖς νόμοις χρώμεθα. „Die Mischehe wird uns in Bezug auf die Ägypter sonderlich gewährt von dem Gotte Hadrian, welche die Naukratiten, deren Gesetze wir benutzen, nicht haben.“ D.h., die Kinder waren Antinoiten, auch wenn die Mutter Ägypterin oder Gräko-Ägypterin war. Siehe dazu auch TAUBENSCHLAG, *Law*, S. 105, der P.Lond. III 1164 (f), 4 ff. (S. 161) anführt, wo Chairemon, Sohn des Ammonios, ein Antinoit, mit Δημητρία Τιθησιώνος ἀπὸ Θυβέως τοῦ Ἐρμοπολείτου

Mutter Herakles, den Sohn des Hareotes, und gebar Hareotes und Herakles. Merkwürdig bliebe dabei allerdings, warum die Mutter danach einen Ägypter heiratete, obwohl sie doch durch die Ehe mit dem Vater des Unbekannten bereits einen gewissen Status (erlangt?) hatte. Eine Erweiterung des Stammbaums der Familie könnte demnach, falls die vorangehenden Überlegungen stimmen sollten, folgendermaßen aussehen:



b) 12.–15. Jahr:

Die λαογραφία-Quittungen für die folgenden Jahre sind homogen. Es werden immer 40 Drachmen entrichtet. Die Gebühren betragen in der Regel 1 Drachme und 2 Obolen und werden in Anrechnung für den Monat Mesore quittiert; nur für das zwölfte Jahr geschah dies nicht. Für das 13. Jahr sind es jedoch 5 Drachmen und 2 Obolen¹⁰⁴, für das 14. und 15. Jahr wieder 1 Drachme und 2 Obolen¹⁰⁵.

Eine merkwürdige Ausnahme bildet eine zusätzliche Zahlung im 14. Jahr für das 13. (?) Jahr in Höhe von 1 Drachme und 3 ½ Obolen¹⁰⁶. Da für das 12. Jahr keine Gebühren entrichtet wurden, müßte man einen Schreibfehler annehmen und eher δωδεκάτου (ἔτους)

„Demetria, Tochter des Tithoetion, aus Thnibis im Hermopolites“ verheiratet ist und ihre Söhne als Antinoopoliten, ihre Tochter als Antinoopolitin bezeichnet werden. In P.Fam. Tebt. 42 (3.8. 180 n. Chr.) beschwerten sich Männer aus dem Arsinoites, die Antinoopolitinnen geheiratet hatten, daß sie sowohl in Antinoupolis als auch im Arsinoites Steuern zahlen müssen, so daß ihnen die Steuern im Arsinoites letztlich anscheinend erlassen werden, da ihr Wohnsitz nunmehr in Antinoupolis ist. Zu Mischehen siehe TAUBENSCHLAG, *Law*, S. 104–111. Somit könnte die Mutter des Herakles im vorliegenden Dokument in erster Ehe z.B. einen privilegierten Steuerzahler aus Antinoupolis geheiratet haben, so daß der Status auf den Sohn überging. Vielleicht war sie aber auch selbst privilegiert und mit einem ebenfalls privilegierten Mann in erster Ehe verheiratet, heiratete aber später den nichtprivilegierten Herakles, Sohn des Hareotes.

¹⁰³ Ist hier nicht als Steuerzahler genannt.

¹⁰⁴ **V r 40.** Vielleicht handelt es sich zum Teil um eine Kompensation für die fehlenden Gebühren des 12. Jahres? Vgl. auch **IV r 36** und oben die Ausführungen zur Problematik des 11. Jahres.

¹⁰⁵ **VI r 47** und **VII r 54.** Für letztere ist die Drachmenzahl zu ergänzen, die den vorigen Beträgen zu entnehmen ist.

¹⁰⁶ **V r 42.** Siehe auch die Tabelle.

„für das 12. Jahr“ erwarten. Dies ist allerdings nicht zu erkennen. Doch spricht im Prinzip nichts dagegen, ein 13. Jahr zu lesen. Merkwürdig ist dabei nur, daß es ausgeschrieben wurde, wohingegen die übrigen Jahresangaben in Zahlen ausgedrückt wurden. Aufgrund des schwer lesbaren Passus sind diese Gegebenheiten nicht zu klären.

2) Die übrigen Steuern

Recto:

Die außerdem quittierten „kleinen Steuern“ umfassen diverse Wächtersteuern, die ὑπὲρ θηρίων- und die ὑπὲρ διπλῶν-Steuer, den μερισμὸς ἀπόρων und den μερισμὸς Σουχείου. Zu den einzelnen Steuern siehe den jeweiligen Kommentar.

Nur wenige dieser Steuern weisen denselben Betrag pro Jahr auf¹⁰⁷. Lediglich für die ὑπὲρ φυλάκων-Steuer und die ἐπιστατεία wurde für das 13. und 14. Jahr jeweils derselbe Betrag quittiert¹⁰⁸, wahrscheinlich auch für das 12. Jahr. Eine Abweichung um + 1 Obole kommt im 11. Jahr vor. Für das 15. Jahr wurde im Gegensatz zu den anderen Steuern weder eine Zahlung für die φυλάκων-Steuer noch die ἐπιστατεία quittiert. Die ὑπὲρ θηρίων-Steuer betrug vom 11. bis 14. Jahr konstant 1 Obole, doch im 13. Jahr wurde sie nicht und im 15. Jahr wurden nur ½ Obole und 1 Dichalkon (vielleicht als Rate?) gezahlt.

Auffällig ist weiterhin, daß der μερισμὸς Σουχείου lediglich für das 13. Jahr gezahlt wurde, wohingegen der μερισμὸς ἀπόρων vom 13. bis 15. Jahr entrichtet wurde. Während für den μερισμὸς Σουχείου zu wenig Belege existieren, um eine Erklärung für die einzelne Zahlung im 13. Jahr zu liefern, war der μερισμὸς ἀπόρων von der Bevölkerungszahl und ihrer in Bezug auf Steuern zahlungsunfähigen Personen abhängig¹⁰⁹. Somit könnte man anhand der vorliegenden Quittung vermuten, daß in Tebtynis vom 11.–12. Jahr die Steuern von allen Steuerpflichtigen entrichtet wurden, so daß die nicht gezahlten Steuern nicht von der Gemeinschaft mitfinanziert werden mußten. Doch im 13. Jahr scheint es eine Reihe von Zahlungsunfähigen gegeben zu haben, denn der μερισμὸς ἀπόρων wird sowohl für das 13. Jahr, als auch schon im voraus für das 14. Jahr entrichtet. Für das 13.–15. Jahr des Antoninus Pius gibt es bisher keine weiteren Parallelen zum μερισμὸς ἀπόρων für Tebtynis, so daß ein Vergleich der Beträge nicht möglich ist.

Die in **IV r 35–37** getätigten Zahlungen der „kleinen Steuern“ sind unter die λαογραφία-Zahlungen gemischt, die Herakles, der Bruder, für den Unbekannten aus Kol. II r für das 11. Jahr entrichtet hatte. Die „kleinen Steuern“ können aber nicht ohne weiteres diesem Unbekannten zugerechnet werden; zum einen wurden sie nicht für das 11. Jahr gezahlt, wie

¹⁰⁷ Daß die Beträge für die Steuern nicht nur von Dorf zu Dorf, sondern auch innerhalb desselben Dorfes von Jahr zu Jahr variierten, zeigt schon WALLACE, *Taxation*, S. 150.

¹⁰⁸ **V r 40** und **VI r 47**: φυλάκων 1 Drachme 2 Obolen; **V r 41** und **VI r 47**: ἐπιστατεία 2 Obolen.

¹⁰⁹ Zu Personen, die zu arm waren, um Steuern zahlen zu können, siehe WALLACE, *Taxation*, S. 139.

dies bei der Laographia explizit erwähnt wird¹¹⁰. Zum anderen fällt auf, daß es sich zumindest bei den Wächter-Steuern bisher ausschließlich um Zahler mit ägyptischen Namen handelt¹¹¹. Des weiteren sind die Steuern auch nicht um die Hälfte gekürzt, wie man in Analogie zu den λαογραφία-Beträgen vielleicht erwarten würde¹¹². Da die Kosten für die „kleinen Steuern“ von Jahr zu Jahr schwankten, entfällt das Argument, daß es sich um niedrigere Steuern für Privilegierte handeln könnte.

Verso:

Die Zusammenstellung und Interpretation der Steuern des Verso ist weit weniger kompliziert. Es werden die ζυτηρὰ κατ' ἄνδρα, die „Biersteuer“, und das ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον, die „Transportsteuer“, die für den Korntransport von der Dorftenne zum Thesaurus, vielleicht auch für den Weitertransport vom Thesaurus zu den Kanälen und zum Ufer des Nils, zu entrichten war, quittiert¹¹³. Die Quittungen sind auf verschiedene Personen ausgestellt, die durch Spatien voneinander abgesetzt wurden. Die Quittungsaussteller für die Biersteuer sind hier andere Beamte als die für die Transportsteuer, was die Trennung der Abschnitte erklärt. Wenn ein einziger Schreiber für mehrere Jahre Zahlungen quittiert, dann fängt er allerdings keinen neuen Abschnitt an¹¹⁴.

Der Betrag für die Biersteuer beläuft sich auf 8 Drachmen pro Person/Jahr. Quittiert ist sie für das 11. bis 16. und eventuell für das 20. Jahr. Quittungen für das 17.–19. Jahr fehlen.

Der Steuersatz für das ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον beläuft sich auf 4 Drachmen pro Person/Jahr. Ausnahmen sind das 13. und 17. Jahr, wo anscheinend 2 Drachmen entrichtet werden. Hier wird sie für das 12. bis 14. (für Herakles, den Sohn des Hareotes) und 16., 17. und 19. Jahr (für Herakles, den Sohn des Kronion) quittiert. Eine Quittung für das 15., 18. und 20. Jahr fehlt. Eine immerhin denkbare Erklärung für den Wechsel der Steuerzahler wäre, daß Herakles, der Sohn des Kronion, das Land, für das die Transportsteuer zu entrichten war, von Herakles, dem Sohn des Hareotes, übernommen oder verpachtet hat.

¹¹⁰ IV r 35: ια (ἔτους) <(δραχμὰς)> δεκαδύο (δίχαλκον) und IV r 37: λαο(γραφίας) ια (ἔτους) ἀργυρίου (δραχμὰς) τέσ(σαρας).

¹¹¹ Siehe den Kommentar zu III r 26.

¹¹² Doch stünde nichts der Annahme entgegen, daß ein Steuersatz der Privilegierten nur die Hälfte des normalen Steuersatzes zu betragen hatte und nicht einfach nur einen geminderten Satz aufwies. Vgl. auch die Aussage von WALLACE, *Taxation*, S. 126 zum λαογραφία-Steuersatz: „There is no proof, however, that the unprivileged rate of poll-tax was always twice that of the privileged, since this does not seem to be the case in the Oxyrhynchite nome.“

¹¹³ Siehe dazu den Kommentar zu I v 63 und II v 73. Vgl. zum ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον auch ROSTOVZEFF, *Kornerhebung*, S. 215 und S. 219 und OERTEL, *Liturgie*, S. 115 sowie GALLAZZI, Komm. zu O.Tebt. Pad. 54, S. 88 und WALLACE, *Taxation*, S. 42.

¹¹⁴ Vgl. z.B. I v 58–64: I v 58–63 quittiert den Erhalt der Biersteuer für das 11. Jahr, I v 64 den für das 12. Jahr, ohne Spatium. Doch fängt ein neuer Absatz an, sobald der Schreiber wechselt: I v 65–68 ist eine Quittung für die Entrichtung der Biersteuer für das 13. Jahr und ist von der vorhergehenden Quittung deutlich abgesetzt.

Die Fragmente

Fragment b enthält Zahlungen wahrscheinlich des Hareotes, Sohn des Herakles, u.a. für Kopfsteuer, wie der Betrag von 8 Drachmen in **I r 7** vermuten läßt. Des weiteren ist auch die Flußwachtschiffsteuer in **I r 10** erwähnt.

Fragment c scheint der Anfang einer Quittung für das 16. Jahr zu sein, was für eine Platzierung als Kol. VIII r sprechen würde. Doch auch hier ist dies schwierig: Die sichtbare Klebung spricht dafür, das Fragment oberhalb der sichtbaren letzten Klebung des Recto zu platzieren. Dies ist aber aus Platzgründen (der Text würde zu weit oben beginnen) wahrscheinlich nicht möglich. Eher würde man annehmen, daß die hier so genannte Kol. VIII r des Fragments a nicht an ihrem Platz ist. Doch scheint der Papyrus dort zusammenzuhängen, auch wenn der Inhalt ebenfalls gegen eine korrekte Position unter dem Glas sprechen würde. Diese Untersuchung des Originals kann allerdings nur der Grabungsleiter der Mission unternehmen.

Text

Recto: Kol. I r

(1.Hd.) -----

.. [± 6] . [± 7] . λαογραφ(ίας)
 .. [± 5] . αρ . [± 7] καὶ οἱ λ[ουποι
 πρεσ[β(ύτεροι)] Ἀρεώ[της Ἡ]ρακλήης [± 1] .
 τ[± 7] . . . [± 8 κώ]μης Τεβ[τύνεως]
 5 καὶ Ἡρακλεῖ δ[ης ἄλλ]ος υἱὸς οἱ δ[ύο - -]
 (δραχμὰς) δεκαδύο, (γίνονται) (δραχμαὶ) [ιβ.]
 ι (ἔτους) [± 5] εἰς. Μεχέρ . . . ἀπο
 Παῦνι (δραχμὰς) . (δίχαλκον) (γίνονται) (δραχμαὶ) . (δίχαλκον). . . . νι . ε . ω
 θ (ἔτους) [.] κεχ . . αρ κου . .
 10 (δραχμὴν) μία<v>, (γίνεται) (δραχμὴ) α.

Rand

2-3: 1. τῶν λ[ουπῶν] | πρεσ[β(υτέρων)] Ἀρεώ[της Ἡ]ρακλήους

Kol. II r

[± 2] . [± 14]
 [1] . . [± 9 Καί]σαρος τοῦ κ[υρίου] ± 5]
 διέ[γρ(αψε) ± 6] . [± 8] πα[1] . [± 7]

- [± 4]ς ἄλλα[ς ± 6] . [± 2] καὶ [± 3] . . . [± 2] . . .
- 15 . [ἀργ]υρ(ίου) δραχμ[ὰς ± 3] . . . [] (ἡμιωβέλιον) . [± 6] (γίνονται)
(δραχμαὶ)
- [± 4] . [± 3] . . . [± 5] . [1] Ἀλεξανδ
- . υ[1] αυ[1] ω . μ[± 4] . ρ[± 3] . . Ἀδριανείου
(δραχμὰς) εἴκοσι, μ[± 4] . [± 2]λης (δραχμὰς) δύο (τριώβολον)
(ἡμιωβέλιον), (γίνονται) (δραχμαὶ) (δύο) (τριώβολον) (ἡμιωβέλιον).
. . . ναυβ(ίου) κ(α)τοί(κων) Τε[βτύ]νεως ια (ἔτους) <(δραχμὰς)> δεκαδύο,
20 . . . προσ(διαγραφόμενα) (δίχαλκον), ἀργ(υρίου)
δ(ραχμὰς) λ, κολ(λύβου) χα(λκούς) ι (διώβολον) (ἡμιωβέλιον) <ι>α
(ἔτους)
καὶ ἀριθ[ο]μήσεως Π[α]ῦνι [.] ρα, <εἰς> ἀρίθμ(ησιν) Τῦ(βι) (δραχμὰς)
κ.
κων . . . [± 4] . κ . [.] υ[± 3] π() (δραχμὰς) δεκαεξ (ὀβολόν) (ἡμιωβέλιον),
(γίνονται) (δραχμαὶ) ις (ὀβολόν) (ἡμιωβέλιον), προσ(διαγραφόμενα) (ὀβολόν)
(δίχαλκον) . . .

Rand

Kol. III r

-
- (2. Hd.) καὶ Ἑρ[ακλῆς ἀδελφὸς] τῆς αὐτῆς μ[ητρὸς λαογρ(αφίας)]
- 25 τοῦ α[ὐτοῦ ια (ἔτους)] ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) δεκαδύο, (γίνονται) (δραχμαὶ) ιβ.
Ἀθὺρ κη
ἄλλα[ς (δραχμὰς) δ]ύο, <(γίνονται)> (δραχμαὶ) β. ὄψο(νίου) φυλάκ(ων)
(τριώβολον) (ἡμιωβέλιον), ἐπιστατ(είας) (ὀβολόν), δεσμο(οφυλάκων)
[.] .
θη(ρίων) (ἡμιωβέλιον). Τῦ[βι] ἄλ(λας) ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) τέσσαρ(ας),
(γίνονται) (δραχμαὶ) δ. (3. Hd.) Φαμεν[ὴ]τ
ᾱ ἄλλας (δραχμὰς) ὀκτώ, (γίνονται) (δραχμαὶ) η. ᾱ ἄλ(λας) ἀργ(υρίου)
[(δραχμὰς)] τέσσαρ(ας), (γίνονται) (δραχμαὶ) δ. Παῦνι
κῆ ἄλ(λας) ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) τεσσάρ(ας), (γίνονται) (δραχμαὶ) δ. Ἐπιφ
κς ἄλ(λας) ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) τέσσαρ(ας), (γίνονται) (δραχμαὶ) δ.
(4. Hd.)30 Μ(εσ)ορῆ ᾱ ἄλ(λήν) (δραχμὴν) (μία)ν (διώβολον). λαογρ(αφίας) ια (ἔτους)
ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) τέσ(σα)ρας (ὀβολόν) (ἡμιωβέλιον), φυλ(άκων)
(πεντώβολον) (ἡμιωβέλιον),
διπ(λῶν) (1 ὀβολόν), θη(ρίων) (ἡμιωβέλιον), δεσμο(φυλάκων) (ἡμιωβέλιον)
(δίχαλκον), ποτ(αμοφυλακίδος) (ἡμιωβέλιον) (δίχαλκον), ἐπι(στατείας)

(διώβολον).

Rand

26: 1. ὄψω(νίου) 29: 1. Ἐπείφ

Kol. IV r

Rand

(5. Hd.) καὶ Ἡρα[κλή]ς ἀδελφὸς ὑπ(ἐρ) ἀριθμ(ήσεως) Ἄθῦρ λαογρ(αφίας)<του> ιβ
(ἔτους) ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) δεκαδύο, (γίνονται) (δραχμαὶ) ιβ.
μηνοῦ Φα[μεν]ῶθ ιθ ἄλ(λας) ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) ὀκτώ, (γίνονται) (δραχμαὶ)
η. Φα(μενὼ)θ κς ἄλ(λας) ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) τέσσαρ(ας), (γίνονται)
(δραχμαὶ) δ.
Φαρμοῦ[θι] ι ἄλ(λας) ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) ὀκτώ, (γίνονται) (δραχμαὶ) η.
Παχὼ(ν) ιβ ἄλ(λας) ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) ὀκτώ, (γίνονται) (δραχμαὶ) η.
φυλ(άκων) (τετρώβολον) (ἡμιωβήλιον),
35 διπ(λῶν) (ἡμιωβήλιον) (δίχαλκον), ἐπι(στατείας) (ὀβολόν), δεσ(μοφυλάκων)
(ὀβολόν), ποτ(αμοφυλακίδος) (ὀβολόν). ια (ἔτους) <(δραχμὰς)>
δεκαδύο (δίχαλκον), ποτ(αμοφυλακίδος) (δίχαλκον). Ἐπὶ φ κς
ἄλ(λας) ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) πέντε (διώβολον), (γίνονται) (δραχμαὶ) ε
(διώβολον). φυλ(άκων) (τριώβολον) (ἡμιωβέλιον), διπ(λῶν) (δίχαλκον),
ἐπισ(τατείας) (ἡμιωβέλιον) (δίχαλκον), δεσ(μοφυλάκων) (δίχαλκον),
ἐπισ(τατείας) (δίχαλκον)
Μ(εσ)ορὴ κθ λαο(γραφίας) ια (ἔτους) ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) τέσ(σαρας),
(τετρώβολον) (ἡμιωβέλιον), (γίνονται) (δραχμαὶ) δ, (τετρώβολον)
(ἡμιωβέλιον). θηρ(ίων) (ὀβολόν), δεσ(μοφυλάκων) (δίχαλκον),
ἐπισ(τατείας) (ἡμιωβέλιον).

Rand

35: 1. Ἐπείφ

Kol. V r

Rand

(6. Hd.) [K]α[ι] Ἡρακλήης ἀδελφὸς μη[τρὸς τ]ῆς αὐτῆς δραχμὰς δεκαέξ, (γίνονται)
(δραχμαὶ) ι[ς].
κολ.ιδ μερισμ(οῦ) Σουχείου . . (δραχμὴν) (μίαν), (τριώβολον)
(ἡμιωβέλιον) (δίχαλκον), ποτ(αμοφυλακίδος) (ὀβολόν), διπ(λῶν)
(ἡμιωβέλιον) (δίχαλκον). (7. Hd.) Τῦβι θ ἄλλας δραχμὰς
40 δεκαδύο, (γίνονται) (δραχμαὶ) ιβ. (8. Hd.) Κὰι Παχὼν κζ (δραχμὰς) δεκαδύο,

(γίνονται) (δραχμαὶ) ιβ. Καὶ ἀριθ(μήσεως) Με(σ)ορῆ (δραχμὰς) ε
 (διώβολον), φυλ(άκων) (δραχμὴν) (μίαν) (διώβολον),
 ἐπι(στατείας) (διώβολον), δεσμ(οφυλάκων) (δίχαλκον), πο(ταμοφυλακίδος)
 (διώβολον) (δίχαλκον), δίπλ(ων) (ἡμιωβέλιον) (δίχαλκον), [διπ(λῶν)]
 μερισμ(οῦ) ἀπό(ρων) (δραχμὰς) τέσσαρας. καὶ ἰδ (ἔτους) Φαῶπι κ̄
 μερισμ(οῦ) ἀπό(ρων) <(δραχμὰς)> δύο.
 τρίτου καὶ δεκά(του) (ἔτους) (δραχμὴν) μίαν (τριώβολον) (ἡμιωβέλιον).

Rand

41: 1. Φαῶφι

Kol. VI r

Rand

(9. Hd.) καὶ Ἡρακλῆς ἀδελφὸς μη(τρὸς) τῆς αὐ(τῆς) λαογρ(αφίας) τοῦ
 αὐτοῦ τεσσαρεσκαιδε(κάτου) <(ἔτους)> κώ(μης) Τεπτύνεως ἀργ(υρίου)
 (δραχμὰς)

45 κολ.ιδ δεκαδύο, (γίνονται) (δραχμαὶ) ιβ. (10. Hd.) Καὶ ἀριθ(μήσεως) μηνὶ
 Ἄδριανο(ῦ) (δραχμὰς) δεκαδύο, (γίνονται) (δραχμαὶ) ιβ. Καὶ
 ἀριθ(μήσεως)
 Φαμ[ε]νῶθ (δραχμὰς) δεκαδύο, (γίνονται) (δραχμαὶ) ιβ. Καὶ ἀριθ(μήσεως)
 Παχ[ῶ]ν (δραχμὰς) ὀκτώ, (γίνονται) (δραχμαὶ) η.
 Καὶ ἀριθ(μήσεως) Μεσορῆ (δραχμὴν) μία<v> (διώβολον), φυλ(άκων)
 (δραχμὴν) μία<v> (διώβολον), ἐπι(στατείας) (διώβολον),
 δεσμ(οφυλάκων) (ῥβολον) (ἡμιωβέλιον), ποτ(αμοφυλακίδος) (ῥβολον)
 (ἡμιωβέλιον),
 διπ(λῶν) (ῥβολὸν) (δίχαλκον), θη(ρίων) (ἡμιωβήλιον) (δίχαλκον),
 μερισ(μοῦ) ἀπό(ρων) (δραχμὰς) ἕξ, δεσμ(οφυλάκων) (δίχαλκον),
 ποτ(αμοφυλακίδος) (ῥβολὸν) (δίχαλκον), θη(ρίων) (δίχαλκον).

Rand

44: Pap. ἀργ̄ 45: 1. μηνός; Hadrianu = Choiak

Kol. VII r

50 [±2] . . χ[± 32?]
 [θ]η(ρίων) (ἡμιωβήλιον) (δίχαλκον), μερ[ι]σ(μοῦ) ± 30?]

Καὶ Ἡρακλῆς ἀδελφὸς μη[τρὸς τῆς αὐτῆς λαο]γρ(αφίας) πεντεκα[ιδε]κάτου
 [(ἔτους) ?]
 ἀργυ(ρίου) (δραχμᾶς) εἴκοσι [(γίνονται)] (δραχμαὶ) κ. Καὶ ἀρ[ιθ(μήσεως)
 μηνὸς ± 10] δ . . (δραχμᾶς) τέσσαρες, [(γίνονται)] (δραχμαὶ) δ.
 (1. Hd.) Καὶ ἀρ[ιθ(μήσεως)
 Μ[ε]χεῖρ (δραχμᾶς) τέσ[σ]αρας, (γίνονται) (δραχμαὶ) δ. Καὶ ἀριθ[(μήσεως)]
 Παχ[ῶν] (δραχμᾶς) ὀκτώι, (γίνονται) (δρ.) η.] καὶ ἀρ[ιθ(μήσεως)] Παῦνι
 (δραχμᾶς) τέσσα-
 ρας, (γίνονται) (δραχμαὶ) [δ]. Καὶ [ἀ]ριθ(μήσεως) Μεσορῆ (δραχμῆν) μίαν
 (διώβολον), [(γίνονται) (δραχμαὶ) α] (διώβολον), δε[ε]σμ(οφυλάκων)
 (διώβολον), ποτ(αμοφυλακίδος) (ὀβολὸν) (ἡμιωβήλιον), διπ(λῶν)
 (ὀβολόν),
 55 θη(ρίων) (ἡμιωβήλιον) (δίχαλκον), μερισμ(οῦ) ἀπό(ρων) (δραχμᾶς) ἕξ
 (διώβολον), δεσ(μοφυλάκων) (δί χαλκον), ποτ(αμοφυλακίδος) □
 (διώβολον) (δίχαλκον).

52: 1. τέσσαρας

Kol. VIII r

]. . . . [
] . . [±3] Αἰλίου
] . . [±2] . . .

Verso: Kol. I v

Rand

(11. Hd.) Ἔτους ἑνδεκά[τ]ου Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου
 60 Α[ι]λίου Ἀδρ[ια]νοῦ Ἀντῶ[ν]ί νου Σεβαστ[ο]ῦ Εὐσεβοῦ[ς]
 Φαμενὼτ ἡ . Διέ(γραψαν) διὰ Ὀρσενούφι[ς] καὶ Ἐκῦσ[ις] καὶ
 οἱ λοι(ποὶ) πρεσβ(ύτεροι) Ἡρακλῆς Ἀρεώτης κα[ι] Ἀρεώτης υἱὸς οἱ
 β̄ ὑπ(ἐρ) ζυτ(ηρᾶς) κατ' (ἄνδρα) κώμης Τεπτύνεως τοῦ α(ὐτοῦ) ια (ἔτους)
 ἀργυ(ρίου)
 (δραχμᾶς) ὀκτώι, (γίνονται) (δραχμαὶ) η. Ἐφίπ γ̄. Ἡρα{σ}κλῆς υἱὸς (δραχμᾶς)
 ὀκτώι, (γίνονται) (δραχμαὶ) η.

65 ιβ (ἔτους) Τῦβι δ̄, ὑπ(ἐρ) <τοῦ> διε(ληλυθότος) ια (ἔτους) ἄλλα<ς> (δραχμὰς)
ὀκτώ, (γίνονται) (δραχμαὶ) η.

(12. Hd.) Ἔτους τρισκαιδεκάτου Αὐτοκράτ[ορος] Κ[αίσα]ρος Τίτου
Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνίν[ου Σ]εβ[ασ]τοῦ Εὐσεβοῦς
[Διέ(γραψαν) διὰ] . [± 5] . . . κ[αὶ] οἱ λο(ιποὶ) πρεσβ(ύτεροι) [± 7] . .
κώ-
[μης Τεπτύνεως ± 3] . . [± 9] .

61-62: 1. διὰ Ὀρσενούφεως καὶ Ἐκύσεως καὶ | τῶν λοιπῶν πρεσβυτέρων 63: 1. Ἀρεώτου 64: 1. Ἐπειφ 68: 1. τῶν
λο(ιπῶν) πρεσβ(υτέρων).

Κολ. Π ν

Rand

(13. Hd.) 70 ιγ (ἔτους) Ἀνω[νίνου] Καίσαρος τοῦ κυ<ρ>ίου Μεσορῆ λ̄.
<Διέ(γραψεν)> διὰ Ὀρσενο(ύφιος) καὶ οἱ λο(ιποὶ) πρεσβ(ύτεροι) κώμης
Τεπτύνεως Ἡρακλῆς Ἀρεώτου ὑπέρ
ἐπισπ[ο]υ(δασμοῦ) φολ(έτρου) ὑπέρ τοῦ διελ{λ}ηλυθ(ότος) ιβ (ἔτους)
(δραχμὰς) τε[σ]σάρ(ας), (γίνονται) (δραχμαὶ) [δ]. ιδ [(ἔτους)] Μεσορῆ κ̄ ὑπέρ
τοῦ

75 διεληλυθότ[ο]ς ιγ̄ (ἔτους) (δραχμὰς) δύο, (γίνονται) (δραχμαὶ) β.
Καὶ ὑπέρ τοῦ ιδ (ἔτους) ὑπέρ ἐπισπ[ο]υ(δασμοῦ) φολ(έτρου) ἀρ(γυρίου)
(δραχμὰς) [δ], (γίνονται) (δραχμαὶ) δ.

(14. Hd.) ιδ (ἔτους) Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου Φαμενῶθ κδ̄. Διέγρα(ψαν) <διὰ>
Διονῶσις καὶ οἱ λο(ιποὶ) προσβ(ύτεροι) Ἡρακλῆς Ἀρε{λ}ώτος καὶ
Ἀρεώ-
της υἱὸς οἱ β̄ ὑπ(ἐρ) ζυτ(ηρᾶς) κα(τ' ἄν)δ(ρα) κώμης Τεβτύνεω(ς) τοῦ αὐ(τοῦ)
(ἔτους)

80 ἐπὶ λ(όγου) (δραχμὰς) ὀκτώ, (γίνονται) (δραχμαὶ) η. Παχὼν κγ̄ Ἡρακλῆς
ἄλλος υἱὸς
(δραχμὰς) ὀκτώ, (γίνονται) (δραχμαὶ) η. Μεσορῆ κᾶ Ἀρεώ{ω} της ἄλλας
δραχμὰς
ὀκτ[ώ], [(γίνονται)] (δραχμαὶ) η.
[ιδ (ἔτους) Ἀντωνίνου Καί]σα[ρος το]ῦ κυ[ρίου]υ Μ[εσορῆ ± 4] . Ἀπύγχ-

71: 1. καὶ τῶν λοιπ(ῶν) πρεσβ(υτέρων) 73 u. 76: 1. φορ(έτρου) 78: 1. Διονυσίου καὶ τῶν λ(οιπῶν) πρεσβ(υτέρων); 1. Ἀρεώτου

Kol. III v

Rand

(15. Hd.) 85 ιε (ἔτους) Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου Μεχῆρ λ. Διέ(γραψαν) <διὰ> Ἡρωῶν καὶ οἱ μέ(το)χ(οι) πρεσβ(ύτεροι) κόμ(ης) Τεπτ(ύνεως) Ἀρεώτης καὶ Ἡρακ(λῆς) ἀμφο(τεροι) Ἡρακ(λέους) ὑπ(ἐρ) ζυτ(ηράς) κατ' ἀνδ(ρα) τοῦ αὐτοῦ (ἔτους) ἀργ(υρίου) <(δραχμάς)> ὀκτώι, (γίνονται) (δραχμαὶ) η. Μεσορῆ κθ
ἄλλα<ς> (δραχμάς) ὀκτώι, (γίνονται) (δραχμαὶ) η.

(13. Hd.) 90 ις (ἔτους) Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου Θῶθ ᾱ.
Διέ(γραψαν) Ὀρσενούφης καὶ οἱ λοιπ(οὶ) προσβ(ύτεροι) κόμης Τεπτύνεω(ς) εἰς Ἡρακλῆς Κρονίωνος ὑπ(ἐρ) ἐπισπου(δασμοῦ) φολέτ(ρου) τοῦ αὐτοῦ (ἔτους) ἐπὶ λόγου) ἀργ(υρίου) (δραχμάς) τέ[σ]σαρ(ας), (γίνονται) (δραχμαὶ) δ.

(14. Hd.) 95 ις (ἔτους) Ἀντωνίνου Καίσαρος τ[οῦ] κυρίου Φ(αρ)μοῦ(θι) λ. Διέ(γραψαν) NN καὶ τῶν λοιπῶν πρεσβυτέρων κόμης Τεβ]τύνεως
[± 26] ἄλ(λας) (δραχμάς) ὀκτώ[ι],
[(γίνονται) (δραχμαὶ) η. ± 23], [± 3].

86: 1. Ἡρωῶν καὶ τῶν με(τό)χ(ων) πρεσβ(υτέρων) 92: 1. Ἡρακλῆν 93: 1. φορέτ(ρου)

Kol. IV v

Rand

(16. Hd.) ιζ (ἔτους) Ἀντωνίν[ου Καίσαρος τοῦ] κυ[ρ]ί[ου]
100 Μεσορῆ θ. Διέ(γραψαν) Δίδ[υμος καὶ] Ἐκῦ[σις] καὶ Παῶ[πις καὶ] Τύραννο(ς) καὶ οἱ πρεσβύτ(εροι) κόμ(ης) Τεπτ(ύνεως) ὑπ(ἐρ) ἐπισπ(ου)τ(ασμοῦ) φο(λέτρου) τοῦ ιζ (ἔτους) εἰς Ἡρακλες Κρονιώ(νος) ἐπὶ λ(όγου) δραχ(μάς) τεσσάρ(ος), (γίνονται) (δραχμαὶ) δ. Με[σ]ορῆ δ(ραχμῆν) μί(α).
ιη (ἔτους) Θῶθ ιγ. ὑπ(ἐρ) <τοῦ> δειεληλ(υθότος) ιζ (ἔτους) ἐπὶ λ(όγου)

δραχ(μὰς) δύο,
105 (γίνονται) (δραχμαὶ) β.

(17. Hd.) (ἔτους) [ι]θ̄ Ἄντωνίνο(υ) Καίσαρος τοῦ κυρίου(υ) Παιοῖνι ε̄.
Διέγρα(ψαν) <διὰ> Ἐκῦσις καὶ οἱ λοιπ(οὶ) πρεσβ(ύτεροι) κώμ(ης)
Τεβτ(ύνεως) ἐπισπου-
τασμ(οῦ) φολέτ(ου) τοῦ αὐτοῦ ἔτους εἰς Ἡρακ(λῆν)
Κρονίω(νος) ἐπὶ λόγ(ου) δρα(χμὰς) τέσ[σ]αρες, (γίνονται) (δραχμαὶ) δ.

(18. Hd.) 110 κ (ἔτους) Ἄντων[ίνου Καί]σαρος τοῦ κυρίου
Παχ(ὼν) γ̄. Διέ(γραψε) <διὰ> ..[] καὶ <οἱ λ>οιπ(οὶ) πρεσβ(ύτεροι)
κώμ(ης)
Τ[ε]βτ(ύνεως) Ἀρεῶτ[ης Ἡρα]κλῆου ὑπ(έρ) ζυτ(ηράς) κατ' (ἄνδρα)
113 [± 7] . [± 7] . [± 12] .

102: 1. Ἡρακλῆν; 1. φο(ρέτρον) 104: 1. διεληλ(υθότος) 107: 1. διεληλ(υθότος) 108: 1. φορέτρ(ου) 109: 1.
τέσσαρας 111: 1. καὶ τῶν λ(οιπῶν) πρεσβυτ(έρων) 112: 1. Ἡράκλεους

Fragment b, r:

] . [
]ωτ[1] . [
] . [] καὶ [1] . . [
] . ωκα [1] (διώβολον) [1] . [±2] . □ε . [1] . . . [
5 Τ]εβτύν[ε]ως
Ἄρε]ώθ[ης Ἡρ]ακλῆς . [
]τεως ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) ὀκτώι, (γίνονται) (δραχμαὶ) η . [
] . . . (διώ(βολον) ἐπ[] . [
τεσσάρ]ας [
10] ποτ(αμοφυλακίδος) [

6: 1. Ἡράκλεους

Fragment c, r:

1 ις (ἔτους) []
2 η . ς μ []
3 (δραχμὰς) []

Übersetzung

Recto:

Kol. I r, Z. 1–10

[Im x. Jahr des Imperator Caesar Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius am x. (Monat). Es haben gezahlt], für Laographia [durch NN] und die übrigen Presbyteroi Hareotes, Sohn des Herakles [- - -] aus dem Dorf Tebtynis (?), und Herakleides, der andere Sohn, beide zwölf Drachmen, macht 12 Dr. [- - -] Im 10. (?) Jahr [- - -] Mecheir [- - -] Pauni x Drachmen, 1 Dichalkon, macht zusammen x Drachmen, 1 Dichalkon [- - -]. Im 9. (?) Jahr [- - -] eine Drachme, macht 1 Dr.

Kol. II r, Z. 11–23

[Im x. Jahr des Antoninus?] Caesar des Herrn, [Monat, Tag]. Es hat / haben bezahlt [- - -] weitere [- - -] und [- - -] Silberdrachmen [- - -] ½ Obolos, [- - -], macht zusammen Drachmen [- - -]. Alexandr[- - -] für den Merismos Hadrianeiu zwanzig Drachmen, [- - -] zwei Drachmen, 3 ½ Obolen, macht zusammen 2 Dr. 3 ½ Obolen. [- - -] für Naubion Katoikon für Tebtynis für das 11. Jahr 12 <Drachmen> [- - -], für Prodiagrophomena 1 Dichalkon, für (*Steuer?*) 30 Silberdrachmen, für Kollybos 10 (?) Chalkoi 2 ½ Obolen, für das 11. Jahr (?) und in Anrechnung auf Pauni [] 91, in Anrechnung auf Tybi 20 Drachmen, [- - -] sechzehn Drachmen 1 ½ Obolen, macht zusammen 16 Drachmen 1 ½ Obolen, für Prodiagrophomena 1 Obolos 1 Dichalkon [- - -].

Kol. III r, Z. 24–31

Z. 25 ff.:

Und Herakles, der Bruder von derselben Mutter, (hat) [für Laographia?] desselben [11. Jahres] zwölf Silberdrachmen (gezahlt), macht 12 Dr. Am 28. Hathyr weitere zwei Drachmen, macht 2 Dr. Für Gehalt der Wächter 3 ½ Obolen, Epistatikon 1 Obolos, für das der Gefängniswächter x, für die Jagdsteuer ½ Obolos. Am x. Tybi weitere vier Silberdrachmen, macht 4 Dr. Am 3. Phamenoth weitere acht Drachmen, macht zusammen 8 Drachmen. Am 30. weitere vier Silberdrachmen, macht zusammen 4 Drachmen. Am 28. Pauni weitere vier

Silberdrachmen, macht 4 Dr. Am 26. Epeiph weitere vier Silberdrachmen, macht 4 Dr. Am 30. Mesore eine weitere Drachme 2 Obolen. Für Kopfsteuer für das 11. Jahr vier Silberdrachmen 1 ½ Obolen. Für Wächtersteuer 5 ½ Obolen, für Diplasteuer 1 Obolos, für Jagdsteuer ½ Obolos, für Gefängniswächtersteuer ½ Obolos 1 Dichalkon, für Flußwachtschiffsteuer ½ Obolos 1 Dichalkon, für Epistateia 2 Obolen.

Kol. IV r, Z. 32–37

Und Herakles, der Bruder, (hat) in Anrechnung für Hathy für Laographia des 12. Jahres zwölf Silberdrachmen (gezahlt), macht 12 Dr. Am 19. Phamenoth weitere acht Silberdrachmen, macht 8 Dr. Am 26. Phamenoth weitere vier Silberdrachmen, macht 4 Dr. Am 10. Pharmuthi weitere acht Silberdrachmen, macht 8 Dr. Am 12. Pachon weitere acht Silberdrachmen, macht 8 Dr. Für Wächtersteuer 4 ½ Obolen, für Diplasteuer ½ Obolos 1 Dichalkon, für Epistateia 1 Obolos, für Gefängniswächtersteuer 1 Obolos, für Flußwachtschiffsteuer 1 Obolos. Im 11. Jahr zwölf <Drachmen> 1 Dichalkon, für Flußwachtschiffsteuer 1 Dichalkon. Am 26. Epeiph weitere fünf Silberdrachmen 2 Obolen, macht 5 Dr. 2 Obolen. Für Wächtersteuer 3 ½ Obolen, für Diplasteuer 1 Dichalkon, für Epistateia ½ Obolos 1 Dichalkon, für Gefängniswächtersteuer 1 Dichalkon, für Epistateia 1 Dichalkon. Am 29. Mesore für Kopfsteuer für das 11. Jahr vier Silberdrachmen 4 ½ Obolen, macht 4 Dr. 4 ½ Obolen. Für Jagdsteuer 1 Obolos, für Gefängniswächtersteuer 1 Dichalkon, für Epistateia ½ Obolos.

Kol. V r, Z. 38–42

Und Herakles, der Bruder von derselben Mutter, (hat gezahlt) 16 Drachmen, macht 16 Dr. (*Am Rand:* Kollema 14). Für Merismos des Suchostempels [-] 1 Drachme, 3 ½ Obolen 1 Dichalkon, für Flußwachtschiffsteuer 1 Obolos, für Diplasteuer ½ Obolos 1 Dichalkon. Am 9. Tybi weitere zwölf Drachmen, macht 12 Dr. Und am 27. Pachon zwölf Drachmen, macht 12 Dr. Und in Anrechnung für Mesore 5 Drachme 2 Obolen, für Wächtersteuer 1 Drachme 2 Obolen, für Epistateia 2 Obolen, für Gefängniswächtersteuer 1 Dichalkon, für Flußwachtschiffsteuer 2 Obolen 1 Dichalkon, für Diplasteuer ½ Obolos 1 Dichalkon, für ~~Diplasteuer~~ Merismos Aporon vier Drachmen. Und im 14. Jahr am 26. Phaophi für Merismos Aporon zwei <Drachmen>. Im 13. (?) Jahr eine Drachme 3 ½ Obolen.

Kol. VI r, Z. 43–48

Und Herakles, der Bruder von derselben Mutter, (hat gezahlt) für Kopfsteuer desselben vierzehnten <Jahres> für das Dorf Tebtynis zwölf Silberdrachmen, macht 12 Dr. (*Am Rand:* Kollema 14). Und in Anrechnung für den Monat Hadrianos zwölf Drachmen, macht 12 Dr.

Und in Anrechnung für Phamenoth zwölf Drachmen, macht 12 Dr. Und in Anrechnung für Pachon acht Drachmen, macht 8 Dr. Und in Anrechnung für Mesore eine Drachme 2 Obolen, für Wächtersteuern eine Drachme 2 Obolen, für Epistateia 2 Obolen, für Gefängniswächtersteuer 1 ½ Obolen, für Flußwachtschiffsteuer 1 ½ Obolen, für Diplasteuer 1 Obolos 1 Dichalkon, für Jagdsteuer ½ Obolos 1 Dichalkon, für Merismos Aporon sechs Drachmen, für Wächtersteuer 1 Dichalkon, für Flußwachtschiffsteuer 1 Obolos 1 Dichalkon, für Jagdsteuer 1 Dichalkon.

Kol. VII r, Z. 49–55

[- - -]

für Jagdsteuer ½ Obolos 1 Dichalkon, für Merismos [- - -].

Und Herakles, der Bruder von derselben Mutter, (hat) für Kopfsteuer des fünfzehnten Jahres zwanzig Silberdrachmen (gezahlt), macht 20 Dr. Und in Anrechnung für den Monat [- - -] 4 [-], vier Drachmen, macht 4 Dr. Und in Anrechnung für den Monat Mecheir vier Drachmen, macht 4 Dr. Und in Anrechnung für den Monat Pachon [acht Drachmen]. Und in Anrechnung für Pauni vier Drachmen, macht 4 Dr. Und in Anrechnung auf Mesore eine Drachme 2 Obolen, macht [1 Drachme] 2 Obolen. [- - -] für Flußwachtschiffsteuer 1 ½ Obolen, für Diplasteuer 1 Obolos, für Jagdsteuer ½ Obolos 1 Dichalkon, für Merismos Aporon sechs Drachmen 2 Obolen, für Gefängniswächtersteuer 1 Dichalkon, für Flußwachtschiffsteuer [- - -] 2 Obolen 1 Dichalkon.

Kol. VIII r, Z. 56–58

[- - -]

[- - -] Aelius? [- - -]

[- - -]

Verso:

Kol. I v, Z. 59–69

Im 11. Jahr des Imperator Caesar Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius am 8. Phamenoth. Es haben bezahlt durch Orsenuphis und Hekysis und die übrigen Presbyteroi Herakles, Sohn des Hareotes, und Hareotes, der Sohn, die zwei für Biersteuer pro Mann für das Dorf Tebtynis für dasselbe 11. Jahr acht Silberdrachmen, macht 8 Dr. Am 3. Epeiph (hat gezahlt) Herakles, der Sohn, acht Silberdrachmen, macht 8 Dr. Am 3. Epeiph (hat gezahlt) Herakles, der Sohn, acht Drachmen, macht 8 Dr., im 12. Jahr am 4. Tybi für das vergangene 11. Jahr weitere acht Drachmen, macht 8 Dr.

Im 13. Jahr des Imperator Caesar Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius. Es haben bezahlt [durch ---] und die übrigen Presbyteroi des Dorfes Tebtynis [---].

Kol. II v, Z. 70–84

Im 13. Jahr des Antoninus Caesar des Herrn am 30. Mesore. Es hat bezahlt durch Orsenuphis und die übrigen Presbyteroi des Dorfes Tebtynis Herakles, der Sohn des Hareotes, für Transportsteuer für das vergangene 12. Jahr vier Drachmen, macht 4 Dr. Im 14. Jahr am 20. Mesore, für das vergangene 13. Jahr zwei Drachmen, macht 2 Dr. Und für das 14. Jahr für Transportsteuer [vier] Silberdrachmen, macht zusammen 4 Drachmen.

Im 14. Jahr des Antoninus Caesar des Herrn am 24. Phamenoth. Es haben bezahlt <durch> Dionysis und die übrigen Presbyteroi Herakles, Sohn des Hareotes, und Hareotes der Sohn, die zwei, für Biersteuer pro Mann für das Dorfes Tebtynis für dasselbe Jahr als Rate acht Drachmen, macht 8 Dr. Am 23. Pachon (hat bezahlt) Herakles, der andere Sohn, acht Drachmen, macht 8 Dr. Am 21. Mesore (hat bezahlt) Hareotes weitere acht Drachmen, macht 8 Dr. [---] Caesar des Herrn, am x. Mesore [---] Apynchis [---].

Kol. III v, Z. 85–98

Im 15. Jahr des Antoninus Caesar des Herrn am 30. Mecheir. Es haben bezahlt <durch> Heron und die Presbyteroi-Kollegen des Dorfes Tebtynis, Hareotes und Herakles, beide Söhne des Herakles, für Biersteuer pro Mann für dasselbe Jahr acht Silberdrachmen, macht 8 Dr., am 29. Mesore, weitere acht Drachmen, macht 8 Dr.

Im 16. Jahr des Antoninus Caesar des Herrn, 1. Thoth. Es haben überwiesen Orsenuphis und die übrigen Presbyteroi des Dorfes Tebtynis auf den Namen des Herakles, des Sohnes des Kronion, für Transportsteuer desselben Jahres als Rate vier Silberdrachmen, macht 4 Dr.

Im 16. (?) Jahr des Antoninus Caesar des Herrn am x. Pharmuthi. [Es hat gezahlt durch NN und die übrigen Presbyteroi] des Dorfes [Tebtynis NN] weitere acht Drachmen [macht zusammen 8 Drachmen].

Kol. IV v, Z. 99–113

Im 17. Jahr des Antoninus Caesar des Herrn am 9. Mesore. Es haben bezahlt Didymos und Heky[sis] und Pao[pis?] und Tyrannos und die Presbyteroi des Dorfes Tebtynis für

Transportsteuer des 17. Jahres auf den Namen des Herakles, des Sohnes des Kronion, als Rate vier Drachmen, macht 4 Dr. Im Mesore eine Drachme.

Im 18. Jahr, am 13. Thoth für das vergangene 17. Jahr als Rate zwei Drachmen, macht zusammen 2 Dr.

Im 19. Jahr des Antoninus Caesar, des Herrn am 5. Pauni. Es haben gezahlt durch Hekysis und die übrigen Presbyteroi des Dorfes Tebtynis für Transportsteuer desselben Jahres auf den Namen des Herakles, des Sohnes des Kronion, als Rate vier Drachmen, macht 4 Dr.

Im 20. Jahr des Antoninus Caesar des Herrn am 3. Pachon. Es haben gezahlt [- - -] und die übrigen Presbyteroi des Dorfes Tebtynis Hareotes, Sohn des Herakles, für Biersteuer pro Mann [- - -].

Fragment b, r:

[- - -] 2 Obolen [- - -] Tebtynis [- - -] Hareotes (?), Sohn des Herakles, [- - -], acht Silberdrachmen, macht 8 Dr.

[- - -] 2 Obolen [- - -] vier [Drachmen?, macht zusammen 4 Drachmen. - - -] für Flußwachtschiffsteuer [- - -].

Fragment c, r:

Im 16. Jahr [- - -] Drachme(n) [- - -].

Kommentar

Fragment a

Recto

Kol. I r:

I r 1 λαογραφ(ίας): Unsichere Lesung. Die etwaige Anführung der Kopfsteuer setzt eine Datierungsformel voraus. Das Formular erfordert zwei vorangehende Zeilen; die Platzverhältnisse erlauben das.

I r 2–3 καὶ οἱ λ[οιποὶ] | πρ[εσβ(ύτεροι)]: Sollte diese Ergänzung richtig sein, so müßte vor καὶ mindestens ein Name stehen. Presbyteroi von Tebtynis aus dem 10. Jahr des Antoninus Pius sind m.W. bisher nicht namentlich bekannt.

I r 3 Ἀρεῶ[της Ἡ]ρακλῆς [±1] . .[: 1. Ἡ]ρακλήους. Derselbe Hareotes, Sohn des Herakles, der hier zusammen mit seinem Sohn (Z. 5) die Kopfsteuer entrichtet, ist auch der Steuerzahler in den Biersteuerquittungen auf dem Verso.

I r 4 κώ]μης Τεβ[τύνεως]: Diese Ergänzung ist zwar anhand der vorhandenen Buchstabenreste möglich, aber dennoch ungewöhnlich, da in der folgenden Zeile ein weiterer Steuerzahler gestanden hat. Die Steuerzahler werden üblicherweise im Formular nicht durch die Ortsangabe getrennt, die normalerweise zu den Presbyteroi gehören dürfte und dahinter gestanden haben müßte.

I r 6 (δραχμάς) δεκαδύο, (γίνονται) (δραχμαὶ) [ιβ]: Die vorhergenannten Steuerpflichtigen scheinen 12 Drachmen gezahlt zu haben. Der Name der Steuer hat selbst wohl in der ersten Zeile gestanden, und ist aufgrund des Betrags als Kopfsteuer zu identifizieren. Dies wird durch **VI r 43-44** bestätigt sowie durch die Tatsache, daß die Kopfsteuer immer als erste genannt wird.

I r 7 ι (ἔτους): Hier dürfte das laufende zehnte Jahr gestanden haben, denn zwei Zeilen weiter wird wahrscheinlich ein vergangenes neuntes Jahr erwähnt.

I r 7 Μεχέρ .: Es erfolgt eine Zahlung im Monat Mecheir, dem eventuell ein Tagesdatum folgt. Nach **V r 40** u.ö. stand nach Nennung des Monats vielleicht auch nur ein Betrag. ἀριθμήσεως wäre dann analog dazu vor Μεχέρ zu ergänzen. Der Platz in der Lücke davor würde es erlauben.

I r 8 Παῦνι (δραχμάς) . (δίχαλκον): Es erfolgt eine Zahlung im Monat Pauni. Es wird vielleicht eine Drachme und ein Dichalkon entrichtet. Der niedrige Betrag deutet auf die Zahlung einer der „kleinen“ Steuern hin.

I r 9 θ (ἔτους): Hier muß das vorangehende Jahr gemeint sein, d.h. in **I r 8** διεληλυθότος gestanden haben. Betrag und Steuernamen sind verloren. In **I r 10** wird eine Drachme gezahlt. Ob diese noch zu der Zahlung für das 9. Jahr gehört, ist nicht sicher, aber auch nicht auszuschließen.

I r 10 (δραχμὴν) <μίαν>, (γίνεται) (δραχμὴ) α: Hier könnte es sich um eine Gebühr oder aber um den μερισμὸς ἀπόρων handeln. Aufgrund des fragmentarischen Zustands des Papyrus an dieser Stelle ist jedoch keine Präzisierung des Zahlungszweckes möglich.

Kol. II r: Die Steuerquittungen von Kol. II fallen aus dem Rahmen der übrigen Quittungen. Im Unterschied zur Laographia werden der μερισμὸς Ἀδριανείου und das Naubion Katoikon (**II r 19**) quittiert, inklusive Prosdiagraphomena und Kollybos (siehe die Kommentare zu **II r 20**). Siehe dazu die Einleitung S. 93–96.

II r 12] . . [Καί]σαρος τοῦ κ[υρίου: Ende einer Datierungsformel, vielleicht ἰ (ἔτους) [Αὐτοκράτορος Καί]σαρος τοῦ κ[υρίου. Hier könnte derselbe Kaiser genannt sein wie auf dem Verso (**I v 59**), da auf dem Recto mit großer Wahrscheinlichkeit die Zahlung der Kopfsteuer und anderer Abgaben für Mitglieder derselben Familie quittiert werden, für die auf dem Verso im 11. Jahr die Biersteuer quittiert wird (siehe oben die Einleitung zu diesem Papyrus). Der in der Einleitung zu diesem Papyrus dargelegte Zusammenhang spräche für das 10. Jahr des Antoninus Pius.

II r 16 Ἀλέξανδρ . . . : Der Stelle im Formular entsprechend ist dies der Name eines Steuerzahlers oder der Vatersname desselben. Als Name kommt nur Ἀλέξανδρος in Frage. Der Name spricht für griechische Abstammung. Dies bestätigt auch die Steuer, die hier quittiert wird, das Naubion Katoikon, welches von Besitzern von Katökenland zu zahlen war.

II r 17-18 Ἀδριανείου | (δραχμὰς) ἑξήκοντι: Es muß sich um eine Steuer handeln; die einzige bekannte Steuer, die hier passt, ist der μερισμὸς Ἀδριανείου, der bislang in elf papyrologischen Dokumenten bezeugt ist. O.Edfou II 298 (15.5. 129 n. Chr.; Apollonopolis); O.Bodl. II 746, 1 (26.9. 147 n. Chr. ; Theben); O.Bodl. II 747, 2 (25.3. 152 n. Chr. ; Theben); O.Bodl. II 748, 1 (25.3. 152 n. Chr.; Theben); P.Stras. V 365, 5 (25.6.–24.7. 152 n. Chr.; o.O.); P.Stras. V 366, 5 (25.6.–24.7. 152 n. Chr.; o.O.); O.Bodl. II 749, 1 und 3 (152–153 n. Chr.; Theben); P.Lips. I 93, 5 u.ö. (2. / 3. Jh. n. Chr.; Hermupolis?); P.Lips. I 94 I 3 u.ö. (2. / 3. Jh. n. Chr.; Hermupolis?); P.Lips. I 95, 6 (2. / 3. Jh. n. Chr.; Hermupolis?); P.Lips. I 96 I 7 u.ö. (2. / 3. Jh. n. Chr.; Hermupolis). Der bisher früheste datierbare Beleg für den μερισμὸς Ἀδριανείου ist O.Edfou II 298 (15.5. 129 n. Chr.; Apollonopolis). Der späteste Beleg findet sich in P.Lips. I 96 I 7 aus dem 2.–3. Jh. n. Chr.

Der Zweck der Steuer ist umstritten: Der μερισμὸς Ἀδριανείου könnte einem Hadrianeion, einem Tempel Hadrians, zugute gekommen sein. Allerdings ist die Abgabe häufig - so auch hier – zusammen mit dem Naubion entrichtet worden, so daß A.C. Johnson in: WALLACE, *Taxation*, S. 162, vermutete, daß es sich auch um eine Abgabe für einen zu Ehren des Kaisers Hadrian nach diesem benannten Kanal handeln könnte. HAGEDORN / SHELTON, *New Tax*, S. 41-43, vermuten, daß es sich bei dem μερισμὸς Ἀδριανείου um eine Steuer auf Land handeln könnte, da es sich um einen μερισμὸς handelt und dieser oft zusammen mit dem Naubion quittiert wird. Allerdings ist nicht außer acht zu lassen, daß tatsächlich ein Hadrianeion zumindest in Krokodilopolis bekannt war (siehe z.B. P.Tebt. II 407), an das diese Abgabe auch hätte fließen können. Siehe auch den Kommentar zu **V r 39**.

II r 19–23: Die Naubionsteuer

In **II r 19–23** wird die Naubionsteuer (**II r 19**), eine Steuer auf Katökenland, zusammen mit προσδιαγραφόμενα „Zuschlagsgebühren“ (**II r 20**) und κόλλυβος „Wechselgebühr“ (**II r 20**) quittiert. Die Steuer und die Gebühren werden in Raten gezahlt. Durch den fragmentarischen Zustand der Zeilen ist eine genaue Aufschlüsselung der Raten nicht mehr möglich. Am Ende der Quittung (**II r 23**) wird die Summe der Beträge für die Naubionsteuer mit 16 ½ Drachmen und ½ Obolen angegeben, die Prodiagraphomena mit 1 Obole und 2 Chalkoi + x. Der Kollybos scheint in einen der beiden Beträge mit einzufließen oder wurde vom Schreiber vollständig ignoriert.

II r 19 ναυβίου κ(α)τοί(κων) Τεβτόνως ια (ἔτους) δεκαδύο: Diese Zeile ist teilweise unsicher zu lesen. Normalerweise steht nach der Steuer erst das Jahr, für welches sie entrichtet wurde, danach die Stadt; vgl. z.B. BGU XV 2525 I 4 (21.4. 84 n. Chr.; Herakleia): να(υβίου) κ(ατ)οί(κων) τρίτο(υ) (ἔτους) | [Ἡ]ρακ(λείας) τῆ(ς) Θεμ(ίστου) μερίδος „für die Naubion-Steuer auf Katökenland des dritten Jahres für das Dorf Herakleia in der Themistu Meris“.

Hier ist es umgekehrt; warum das so ist, ist nicht ersichtlich. Die Nennung des Naubion auf einem Quittungsbogen von Zahlungen für Laographia ist bisher einzigartig. Diese Steuer kommt zusammen mit der Kopfsteuer lediglich in allgemeinen Steuerlisten oder in Berichten von Steuereintreibern vor. Zur möglichen Erklärung siehe oben die Einleitung zu diesem Papyrus. Zum ναύβιον κατοίκων siehe auch SIJPESTEIJN, *Penthemeros-Certificates*, S. 18–21, P.Tebt. II, Appendix I, S. 339–343, P.Ryl. II 192, S. 239–257, und WALLACE, *Taxation*, S. 59–61. Siehe auch KUNDEREWICZ, *Remarques*, S. 123–129.

II r 20 προσ(διαγραφόμενα): Zuschlagsgebühren zu einer Hauptzahlung werden προσδιαγραφόμενα genannt. Beim ναύβιον κατοίκων betragen sie 10%. Zu diesem Zuschlag siehe GARA, *Prodiagraphomena*. Vgl. auch MARESC, *Bronze und Silber*, S. 124–127.

II r 20 (δίχαλκον),: Diese Stelle ist völlig undurchsichtig. Für die Prodiagraphomena wurden zwei Chalkoi bezahlt. Man erwartet dahinter die Nennung einer Summe, also etwa (γίνεται) (δίχαλκον). Dies scheint hier nicht der Fall zu sein. Stattdessen könnte man zwar χ(αλκοῦ) (δραχμάς), Bronzedrachmen, lesen, die an dieser Stelle aber nicht stehen dürften. Dann müßte man jedoch vermuten, daß hinter dem Betrag für die Prodiagraphomena die Wechselgebühr, der κόλλυβος, in Bronzedrachmen gestanden haben muß. Doch auch diese Lösung ist nicht sehr wahrscheinlich, erscheint doch die Wechselgebühr noch am Ende von Z. 20. Vielleicht ist nach dem Dichalkon eine weitere Steuer genannt.

II r 20 κολ(λύβου) χα(λκούς) ι: Der Kollybos ist hier fällig, weil Naubion und προσδιαγραφόμενα in Kupfergeld entrichtet wurden. Im Falle des Naubion fielen 1/60 der

Summe des Betrags für das Naubion und die Prosdiagraphonema als Wechselgebühr an. Vgl. dazu z.B. WALLACE, *Taxation*, S. 60.

II r 21 ἀριθμῆσεως Π[α]ϋνι [.] ῥα: Nach dem Monatsnamen und vor der Zahl wäre (δραχμὰς) zu erwarten. Die Lesung ist schwierig. Auch die nachfolgende Zahl 91 gibt Rätsel auf, denn ein solch unregelmäßiger Betrag ist mehr als ungewöhnlich, noch dazu, falls es sich tatsächlich um Drachmen handeln sollte. Die Zahlung muß zu einer Naubionrate gehören, da vorher keine andere Steuer genannt wird.

II r 21 <εἰς> ἀρίθμησιϋ Τῦ(βι) (δραχμὰς) κ: Es handelt sich hier vielleicht um eine weitere Rate für das Naubion.

II r 22 (δραχμὰς) δεκαέξ (ὀβολὸν) (ἡμιωβέλιον): Die 16 Dr. 1 ½ Ob. stellen wahrscheinlich aufgrund der folgenden προσδιαγραφόμενα eine Zahlung für das Naubion dar. Dem widerspricht allerdings, daß die προσδιαγραφόμενα, die 1 Ob. 2 Chalkoi betragen (**II r 23**), keine 10% weder der 16 Dr. 1 ½ Ob. noch der Summe der vorangehenden Naubion-Beträge darstellen.

Kol. III r:

III r 24 καὶ Ἡρ[ακλῆς ἀδελφὸς]: Wie am Anfang jeder folgenden Quittung geht dem Namen des Steuerzahlers καί voran. Gestützt wird die Lesung durch **VII r 51**, wo καί ganz klar zu lesen ist. Weniger gut wäre hier ein Datum lesen, hier z.B. ια (ἔτους). Da aber in **III r 25** und in den übrigen Quittungen (**IV r 32**; **VI r 43**; **VII 51**) das Datum nach der Steuer genannt wird, wäre es an dieser Stelle überflüssig.

III r 24 τῆς αὐτῆς μητρὸς: Zur Ergänzung μητρὸς] vgl. **V r 38**, **VI r 43** und **VII r 51**, wobei My und Eta in **V r 38** am deutlichsten zu lesen sind. Eine Parallele bietet z.B. P.Mich. VI 382 VII 40 (spätes 87–101 n. Chr.; Karanis), eine Quittungsrolle für συντάξιμον (wie die Kopfsteuer im Arsinoites auch genannt wurde; vgl. dazu KEYES, *Syntaximon*, S. 266). Die Quittungsrolle P.Mich. VI 382 gehörte einer Familie aus Karanis: καὶ Ψενουβ(έστιος) ἄλλος υἱὸς μητρὸς τ(ῆς) α(ὐτῆς). „Und Psenubestios, der andere Sohn, von derselben Mutter“. Zur Interpretation der Wendung vgl. oben die Einleitung zu diesem Papyrus.

III r 25 τοῦ α[ὐτοῦ] ια (ἔτους): Aus Platzgründen eher als ὑ(πὲρ) ἀ[ριθμ(ήσεως) Monat] wie **III r 32** zu lesen und zu ergänzen.

III r 26 ὄψο(νίου) φυλάκ(ων) (τριώβολον) (ἡμιωβέλιον): 1. ὄψο(νίου). Zum Quantitätentausch von Omega und Omikron, der schon seit dem 3. Jh. v. Chr. in den Papyri belegt ist, vgl. MAYSER, *Grammatik* I 1 § 11, S. 75–76 und GIGNAC, *Grammar* I, S. 275–277. Opsonion bezeichnet laut RATHBONE, *Economic Rationalism*, S. 91, Gehaltszahlungen von Festangestellten oder Beamten, im Gegensatz zu μισθός, der Lohnzahlung für Tagelöhner oder Saisonkräfte. Lohnzahlungen an Phylakes sind ab dem 3. Jahrhundert nicht mehr

belegt. Vgl. hierzu HOMOTH-KUHS, *Phylakes*, S. 87. In den folgenden Quittungen wird die Steuer in ihrer verkürzten Form einfach φυλάκων genannt (**III r 30**, **IV r 34**, **IV r 36**, **V r 40** und **VI r 47**). Siehe zur Kurzform ὑπὲρ φυλάκων / φυλάκων auch HOMOTH-KUHS, *Phylakes*, S. 34 mit Anm. 113. Der früheste Beleg für die ausführliche Form ὀψώνιον φυλάκων ist bislang O.Deiss. 25, 6 (21.8. 68 n. Chr.; Pakerkeesis [Theben]), der späteste ist bisher P.Mich. IV 225 CLVII 2808 (nach 26.3. 175 n. Chr.; Karanis).

Die Steuer wird im vorliegenden Papyrus separat von anderen Wächtersteuern und der Kopfsteuer aufgeführt. In Steuerregistern hingegen wird sie zusammen mit anderen kleinen Steuern unter dem Oberbegriff ἄλλοι μερισμοί „andere Umlagen“ aufgeführt (vgl. z.B. BGU IX 1891 I 5, einer Kopfsteuerliste vom 3.12. 133 n. Chr. aus Theadelphia). Gegen Ende des 2. Jhs. n. Chr. ist die Steuer möglicherweise in der μαγδωλοφυλάκων-Steuer aufgegangen (vgl. dazu HOMOTH-KUHS, *Phylakes*, S. 184–191). Zur Phylakon-Steuer siehe auch WALLACE, *Taxation*, S. 146-148 und WILCKEN, *Ostraka* I, § 134, S. 320–321.

III r 26 ἐπιστατ(είας) (ὀβολόν): Die Epistateia ist hier sehr weit ausgeschrieben. Normalerweise findet sich ἐπι() (**III r 31**) oder auch ἐπιστ() (**IV r 36**) abgekürzt.

In P.Ryl. II 213 Fr. b I 29 (spätes 2. Jh. n. Chr.; Thmuis) und P.Thmouis 1 LXXVIII 12 (Thmuis; 180–192 n. Chr.) wird sie ausgeschrieben: ἐπιστατεία φυλ(ακιτῶν), wobei man den zweiten Teil des Steuernamens lieber zu φυλ(άκων) auflösen sollte, denn das Amt der Phylakiten ist für die Römerzeit nicht mehr belegt; siehe HOMOTH-KUHS, *Phylakes*, S. 31–36. Zwar wird in P.Oxy. IV 803, 2 und 5 (spätes 1. Jh. v. Chr.) ausgeschrieben, so daß die Herausgeber für die Ergänzungen in P.Thmouis 1 und P.Ryl. IV 213 Fr. b darauf zurückgreifen: ἐπιστατείας φ[υ]λακιτῶν. Sie bemerken allerdings nicht, daß dies ein Beleg vom Ende Ptolemäerzeit ist (vgl. die Einl. zu P.Thmouis 1, S. 38 mit Anm. 7: „On lit partout φυλ() - - - . Le terme est écrit en entier dans P.Oxy. IV 803, 2 (fin 1^{er} s. av. J.-C.)“). Die Epistateia steht bei den Wächtersteuern. Demnach kann man vermuten, daß hier Abgaben für den Epistates, den Vorsteher der Wächter, entrichtet wurden. Allerdings ist ein ἐπιστάτης (τῶν) φυλάκων bisher nicht bezeugt, aber durchaus denkbar, wie D. Hagedorn im Kommentar zu P.Hamb. IV 272, 2, einem Antrag auf Erlass der Kopfsteuer (41–68 n. Chr.; Arsinoites [?]), S. 176, bemerkt. Daß es „a local variation of the ἐπισπουδασμὸς φορέτρου“ (l. ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον) sein soll, wie WALLACE, *Taxation*, S. 368 Anm. 39, bemerkt, ist hier unwahrscheinlich, da hier von Getreide keine Rede ist und diese Steuer letztlich schon zusammen mit der ζυτηρᾶ κατ’ ἄνδρα auf dem Verso quittiert wurde. Zum Epistates vgl. auch P.Ryl. II 124–152, Einl., S. 117–119. Für die Ptolemäerzeit siehe zudem DI BITONTO KASSER, *Denunce*, S. 3–13 mit weiterer Literatur.

Der Betrag für die Epistateia scheint im vorliegenden Papyrus in verschieden hohen Raten gezahlt worden zu sein: Im 11. Jahr betrug er 3 Obolen, im 12. Jahr 2 ½ Obolen, im 13. und

14. Jahr 2 Obolen. Für das 15. Jahr wurde die Epistateia nicht gezahlt (vgl. Tabelle in der Einleitung zu diesem Papyrus).

III r 26 δεσμ(οφυλάκων) : Desmophylakes waren Gefängniswächter. Der Betrag für die Gefängniswächter-Steuer ist an dieser Stelle verloren. Allgemein variierte er allerdings nicht nur von Dorf zu Dorf, sondern sogar innerhalb desselben Dorfes von Jahr zu Jahr, wie WALLACE, *Taxation*, S. 150 schon zeigt. Hier wird dies an verschiedenen Stellen des Papyrus deutlich:

Jahr	Betrag (insgesamt)
11 = 147/148 n. Chr.	½ Ob. 2 Chalkoi + x
12 = 148/149 n. Chr.	1 ½ Ob.
13 = 149/150 n. Chr.	2 Chalkoi
14 = 150/151 n. Chr.	1 ½ Ob.
15 = 151/152 n. Chr.	2 Chalkoi

III r 27 θη(ρίων) (ήμωβέλιον): Aufgelöst unter Heranziehung von P.Leid Inst. 33, 6 sowie BGU XV 2544, 7–8. Die Steuer kann womöglich als Jagdsteuer (θηρῶν) interpretiert werden, mit der Feldwächter finanziert wurden, die Feldschädlinge wie Mäuse und Vögel jagen sollten.

III r 27 Φαμενώτ: I. Φαμενώθ. Die Vertauschung von Tenuis und Aspirata begegnet bei ägyptischen Monatsnamen schon seit der frühesten Ptolemäerzeit; vgl. MAYSER, *Grammatik* I 1, S. 147 und 149, sowie GIGNAC, *Grammar*, S. 95. Siehe auch WILCKEN, *Ostraka* I 807–809. Vgl. auch Verso, Kol. I, Z. 61.

III r 28 λ̄ ἄλ(λας) ἀργ(υρίου) [(δραχμάς)] τέσσαρ(ας): Der Monat wird hier nicht genannt. Gemeint ist aber wohl der 30. Tag des zuvor in **III r 27** genannten Monats Phamenoth.

III r 30 λαογρ(αφίας): Die Lesung ist keineswegs sicher, aber der Betrag von 4 Drachmen und 1 ½ Obolen spricht für den Verwendungszweck als Kopfsteuer.

III r 30 ια (ἔτους): Hier erfolgt eine Nachzahlung für das 11. Jahr.

III r 31 διπ(λῶν): Hier wird eine Obole für das 11. Jahr gezahlt. 12. Jahr: 1 Obole (IV 35; IV 36); 13. Jahr: 1 ½ Obolen (V 39; V 41); 14. Jahr: 1 Obole 1 Dichalkon (VI 48); 15. Jahr: 1 Obole (VII 54). Die Auflösung zu διπ(λῶν) wird durch BGU IX 1894 XI 125 (157 n. Chr.; Theadelphia) bestätigt, wo diese Abgabe wie hier zusammen mit Wächtersteuern genannt wird. Die Steuer wird in der Regel zusammen mit der Laographia und anderen Steuern (Merismoi) an die πράκτορες ἀργυρικῶν gezahlt. Zur Steuer siehe QUENOUILLE, *Steuerwesen*.

III r 31 ποτ(αμοφυλακίδος): Zur Steuer vgl. WILCKEN, *Ostraka* I, § 99, S. 283-285, C.A. NELSON, in: BGU XV 2533, Einl., S. 155–158 und v.a. F. Reiter, in: P.Köln IX 377, Einl., S. 152–154 mit weiterführender Literatur.

IV r 33 Φα(μενὼ)θ κς: Vor dem Tagesdatum muß ein Monat gestanden haben. Da die Lücke sehr schmal ist und da vorher in derselben Zeile der 19. Phamenoth genannt ist und in Z. 35 der 10. Pharmuthi, bleibt nur, hier noch einmal Phamenoth zu lesen, da zwischen Phamenoth und Pharmuthi kein weiterer Monat existiert. Die Lesung Φα(μενὼ)θ ist auch mit den Buchstabenresten vereinbar, wenn man eine Abkürzung des Monatsnamens annimmt. Die Abkürzung erscheint logisch, da kurz davor der Monat schon ausgeschrieben war. Daß der Monat bisweilen auch so abgekürzt wurde, zeigt BGU IV 1167 III 42 (29.8. 13 – 26.3. 12 v. Chr.; Alexandria).

IV r 35 ποτ(αμοφυλακίδος) (δίχαλκον): Daß 1 Dichalkon für die Flußwachtschiffsteuer für das 11. Jahr quittiert wurde, spricht für eine Nachzahlung. Der Gesamtbetrag für das 11. Jahr beläuft sich dann auf 1 Obole.

IV r 36 ἐπ(ιστατείας) und ἐπιστ(ατείας): Beide Steuern werden hier zu ἐπιστατείας aufgelöst, auch wenn die Wiederholung der Steuer sowie die unterschiedliche Abkürzung in ein und derselben Zeile ein wenig ungewöhnlich ist. Eine andere mögliche Auflösung ist ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον, aber zum einen würde dies bei der ersten Nennung mit beiden Bestandteilen genannt, zum anderen gehört es nicht in dieselbe Reihe wie die ἐπιστατεία, sondern wird auf dem Verso quittiert. Beide Abkürzungen, ἐπ(ιστατείας) und ἐπιστ(ατείας), sind für die Epistateia belegt und finden sich in P.Leid. Inst. 33 a 5. Lediglich die Abkürzung ἐπι(στατείας), wie sie hier in **IV r 35** vorkommt – ebenfalls vom selben Schreiber quittiert – ist bisher nicht belegt. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß es sich um dieselbe Steuer handelt.

Kol. V r:

V r 39 κολ. ιδ: Randvermerk wie vor **VI r 45**; lies κολλήματος ιδ, „aus dem Kollema Nr. 14“. An beiden Stellen werden Steuern genannt, die hier aus dem Rahmen fallen, hier der μερισμὸς Σουχείου. Die Randnotiz weist hier auf den Ursprung der quittierten Steuer auf dem originalen τόμος συγκολλήσιμος der Steuerbehörde. Die Randnotiz läßt darauf schließen, daß die übrigen quittierten Steuern nicht vom Kollema Nr. 14 übertragen wurden, sondern auf einem anderen Kollema der Original-Quittungsrolle gestanden haben. Dies würde auch erklären, warum plötzlich hier einerseits der μερισμὸς Σουχείου quittiert wird, andererseits der Monatsname Ἄδριανός in **VI r 45** gebraucht wird, wo doch im restlichen Dokument nur ägyptische Monatsnamen verwendet werden. Vgl. PREISIGKE, *WB* I, Sp. 818–819, *s.v.* κόλλημα und LEWIS, *Notationes*, S. 107, mit Verweis auf WORP, *YTIOMNHMA*, S. 310. Hier

könnte κόλλημα vielleicht auch ebendieses Kollema der betreffenden Quittung meinen und in übertragenem Sinne somit als „aus der Steuerquittung Nr. 14“ übersetzt werden.

V r 39 μερισμ(οῦ) Σουχείου: I. evtl. Σουχ<ι>είου. Die Steuerumlage für das Sucheion begegnet auf dem Quittungsbogen nur hier. Das Wort heißt normalerweise in den Papyri Σουχειῖον, siehe z.B. P.Tebt. I 116 v I 10 [spätes 2. Jh. v. Chr.; Kerkeosiris?] und P.Tebt. III 2, 1029, 8–9 [frühes 2. Jh. v. Chr.; Ptolemais Arabon]. Vgl. für die Römerzeit auch P.Lond. III 1235, 14: μερισ(μοῦ) Σουχ(ιείου) und SB XVI 12327 = SPP XXII 117, 23 (Steuerquittungen für συντάξιμον und μερισμοί; 20.11. 149 n. Chr.; Soknopaiu Nesos): μερισ(μοῦ) Σουχει[ίου].

Wie GALLAZZI, *SPP XXII 117*, S. 49-50, sagt, wurde die Steuer wie auch der μερισμὸς Ἀδριανείου und der μερισμὸς Καισαρείου wohl zum Zweck des Tempelunterhalts seitens der Bürger verwendet. In Analogie zum Hadrianeion oder auch Isieion, um bei Tebtynis zu bleiben (erwähnt in P.Mich. V 307, 3 und P.Mich. V 322 a 10; allerdings ist für das Isieion bisher keine Abgabe bekannt), ist unter der Bezeichnung Σουχείου ein Tempel oder Heiligtum des Suchos zu erwarten, für dessen Unterhalt durch Steuerabgaben gesorgt wurde.

V r 39 . . (δραχμὴν) (μίαν), (τριώβολον) (ἡμιωβέλιον) (δίχαλκον): Der Betrag für den Merismos Sucheiu beläuft sich auf 1 Drachme 3 ½ Obolen und 1 Dichalkon. Die zwei Tintenspuren zwischen Σουχείου und (δραχμή) bereiten Probleme. Man könnte ι (ἔτους) (δραχμή) oder ιβ ἔτους ohne (δραχμή) lesen. Da in Z. 40 Zahlungen für das 14. Jahr geleistet werden, dürfte es sich davor um Beträge für das 13. Jahr handeln. Ein Betrag für das 10. Jahr hätte in der vorangegangenen Quittung stehen müssen. Zudem dürfte das 13. Jahr in Z. 38 erwähnt worden sein. Ein 12. Jahr zu lesen und (δραχμή) dafür zu „opfern“, ist nicht möglich, denn man würde vor der Jahreszahl ὑ(πὲρ) τοῦ δι(ε)ληλυθότος erwarten. Dies hat nicht dort gestanden. Somit ist eine Interpretation der Tintenspuren bis auf weiteres nicht möglich.

V r 41 μερισμ(οῦ) ἀπό(ρων): Der μερισμὸς ἀπόρων ist eine Umlage für die „Mittellosen“, ähnlich dem μερισμὸς ἀνακεχωρηκότων, und wurde entweder am Jahresanfang oder am Jahresende entrichtet; vgl. BGU XV 2533, Einl., S. 158–159. Siehe auch WALLACE, *Taxation*, S. 137–140; RÉMONDON, *Aporikon*, S. 221–245; THOMAS, *Petition*, S. 201–221; SAMUEL, *P. Yale inv. 1642*, S. 611–624.

V r 41 ιδ (ἔτους) Φαῶφι κς μερισμ(ὸς) ἀπό(ρων) <(δραχμὰς)> δῦο: Die Zahlung des μερισμὸς ἀπόρων am 26. Phaophi des 14. Jahres (23.10. 150 n. Chr.) ist rückwirkend geschehen. Es handelt sich also um eine Nachzahlung aufgrund einer Berechnung am Jahresabschluß oder aber um eine nachträgliche Ratenzahlung.

V r 42 τρίτου καὶ δεκά(του) (ἔτους) (δραχμὴν) μίαν, (τριώβολον) (ἡμιωβέλιον): Der Betrag stimmt bis auf ein Dichalkon mit der Zahlung in Z. 39 überein. Es ist möglich, daß es

sich um eine weitere Zahlung des Merismos Sucheiu für das 13. Jahr handelt; allerdings ist dies nicht mit Sicherheit zu sagen.

Kol. VI r:

VI r 45 κολ. ιδ: Siehe den Kommentar zu Z. 39.

VI r 45 μηνὶ Ἀδριανο(ῦ): 1. μῆνός, Ἀδριανός ist ein Ehrenname für den Monat Choiak. Nach der Festlegung des ägyptischen Jahres auf das julianische Jahr im Jahre 30 v. Chr. fiel der Choiak in die Zeit vom 27. November bis zum 26. Dezember (im Schaltjahr vom 28. November bis zum 27. Dezember). Zur Festsetzung siehe SNYDER, *Alexandrian Calendar*, S. 385-398. Zu den Ehrennamen vgl. SCOTT, *Honorific Months*, S. 241–263 und 271. Vgl. auch SAMUEL, *Chronology*, S. 177 mit Anm. 1.

Kol. VII r:

VII r 49–50] . χ[] | [θ]η(ρίων) (ἡμιωβήλιον) (δίχαλκον), μερ[ισ(μοῦ)]: Diese beiden Zeilen scheinen am Anfang von Kol. VII fehl am Platz zu sein, da der Papyrus keine weiteren Abschnitte oberhalb der Kolumnen aufweist.

Es gibt vier Erklärungsmöglichkeiten: 1. Diese beiden Zeilen sind Reste einer Vorbeschriftung. Diese Möglichkeit ist jedoch abzulehnen, da die Wortreste zum Inhalt des Papyrus passen. 2. Eine Überschrift: Dafür sind die beiden Zeilen aber viel zu unauffällig geschrieben. 3. Es könnte sich um die Fortsetzung der Steuerquittung **VI r** handeln, zumal nach **VII r 50** ein *Spatium* von ca. einer Zeile folgt. 4. Eine Schreibernotiz: Erinnerung an die Quittierung der Theria-Steuer, zumal der Betrag nur demjenigen dieser Steuer in **VII r 55** entspricht.

VII r 52 Καὶ ἀρ[ιθ(μῆσεως) μηνὸς +/- 7]: Nach ἀριθμῆσεως muß der Monatsname gefolgt sein.

VII r 52 δ . . (δραχμὰς) τεσσάρεις, [(γίνονται)] (δραχμὰ) δ. Möglich δεσ(μοφυλάκων). Vier Drachmen sind jedoch für diese Steuer viel zu viel. Daher ist diese Lesung auszuschließen. Vielmehr dürfte es sich bei den vier Drachmen um eine Kopfsteuerrate handeln. Demnach müßte in der vorangehenden Lücke ein Monat stehen. Das Delta könnte ein Tagesdatum bezeichnen, an dem eine weitere Rate gezahlt wurde. Doch bleibt die Frage, was zwischen dem Delta und der Abkürzung für Drachmen gestanden haben könnte.

VII r 53 Παχ[ὸν (δραχμὰς) ὀκτώι]: 8 Drachmen sind ergänzt, weil damit eine Jahressumme von 40 Drachmen erreicht wird, was der Kopfsteuer für das 15. Jahr entspricht.

Kol. VIII r:

VIII r 57] . [] Ἀιλίου: Titulatur des Antoninus Pius; seine Nachfolger Marc Aurel und Verus trugen den Namen Aelius nicht. Am Ende der 2. Zeile der Kol. VIII (**VIII r 57**) wäre eine Datierungsformel nicht zu erwarten, eher wohl in der ersten Zeile der Kolumne.

Verso

Kol. I v:

I v 61-62 διὰ Ὁρσενούφι[ς] καὶ Ἐκῶσ[ις] καὶ | οἱ λοιποὶ πρεσβύτεροι): 1. Ὁρσενούφωος καὶ Ἐκούσεως καὶ τῶν λοιπῶν πρεσβυτέρων). Hier hat der Schreiber sich wohl vom vorangehenden διέγραψαν irritieren lassen und fährt nach διὰ mit dem Nominativ statt des Genitivs fort (siehe auch **I v 68**; **II v 71**; **II v 78**; **III v 86**; **IV v 107**). Es handelt sich bei diesen Namen nicht um indeklinable Formen; siehe dazu MAYSER, *Grammatik* II 2, S. 368, der folgende Erklärung für dieses Phänomen bietet: „In den zahlreichen Fällen, in denen eine Präposition (διὰ, εἰς, παρά, περί, ὑπέρ) mit dem Nominativ eines Eigennamens vorkommt, handelt es sich meist um indeklinable Formen ägyptischer Eigennamen; doch greift der Gebrauch auch auf griechische Namen über.“ Auch steht οἱ λοιποὶ πρεσβύτεροι im Nominativ. Es trifft eher die zweite Erklärung Maysers zu, wonach die Beamten des vorliegenden Papyrus schlicht zu ungebildet waren und daher zu Fehlern neigten: siehe MAYSER, *Grammatik* II 3, S. 196: „Manche Kanzleibeamte scheinen der elementarsten Sprachkenntnisse völlig bar zu sein, so daß gerade amtliche Urkunden oft von Fehlern wimmeln: so vor allem Hermias, der Unterbeamte und Stellvertreter des Paniskos (Grenf. I 29 ff; II 25 ff.), der kaum einen Satz in normaler Weise fertig bringt und sich namentlich um keinerlei Kongruenz der Kasus kümmert.“

Bisher waren weder Orsenuphis noch Hekysis als Presbyteroi von Tebtynis für und um das Jahr 147/148 n. Chr. bekannt. Zu den Presbyteroi und deren Organisation TOMSIN, *πρεσβύτεροι* 2, S. 518. Vgl. zu den Presbyteroi nun auch PALME, in: P.Sijp. 19, S. 118–121. Das Kollegium der Presbyteroi ist für die Römerzeit von 4 v. Chr. bis 239 n. Chr. Bezeugt; siehe dazu auch KRAMER, in: P.Hamb. IV 247, Komm. zu Z. 1, S. 65 mit Quellenangaben

I v 61-65: Quittung für Biersteuer

I v 63 ὑπ(ἐρ) ζυτ(ηράς) κατ' (ἄνδρα): Die ζυτηρὰ κατ' ἄνδρα ist für die Römerzeit vom 1. Jh. n. Chr. an belegt (frühester Beleg: O.Mich. III 987; frühes 1. Jh. n. Chr.) und hat bislang als letzten Beleg P.Oxy. XII 1433 (nach 29.8.–27.9. 238 n. Chr.).

Im Unterschied zur ptolemäischen Zeit, wo die Biersteuer auf Dörfer umgelegt war, werden in der Römerzeit alle Personen veranlagt. Laut vorliegender Quittung beträgt der Steuersatz vom 11. bis mindestens 15. Jahr des Antoninus Pius (147–152 n. Chr.) in Tebtynis

acht Drachmen pro Kopf und Jahr. Vgl. die Steuersätze, die bei REITER, *Nomarchen*, S. 150–152, zusammengestellt sind und von Dorf zu Dorf zwischen 7 Drachmen 4 Obolen (Euhemeria, Bakchias, Philadelphia) im 1. und 2. Jh. n. Chr. und 12 Drachmen im 3. Jh. n. Chr. in Tebtynis lagen. Oft wurden Zahlungen in Raten von 4 Drachmen entrichtet. Hier wurde die Steuer allerdings offensichtlich komplett in einem gezahlt, in I v 64 als Nachzahlung. Zur ζυτηρὰ κατ' ἄνδρα - Steuer siehe auch: GALLAZZI, in: O.Tebt. Pad. 2853, Einl., S. 47–57, und REITER, *Nomarchen*, S. 162–164. Vgl. auch WALLACE, *Taxation*, S. 187–188, und WILCKEN, *Ostraka I*, § 166, S. 369–373. Zu Bierproduktion und Biergenuß siehe u.a. DREXHAGE, *Bierproduzenten*, S. 32–39; KRAMER, *Bier*, S. 195–214; CLARYSSE, *Beer*, S. 159–166. Zum Bier und Bierbrauerei in der Ptolemäerzeit siehe PRÉAUX, *Économie royale*, S. 152–155. Zu Tempelbrauereien (Ptolemäerzeit) siehe auch OTTO, *Priester und Tempel I*, S. 298–300 und II 60.

I v 66–69 Hier ist nur das Datum der Quittung erhalten. Der Zweck der Zahlung ist verloren.

II v 70–76: Quittung für ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον

II v 73 ἐπισπου(δασμοῦ) φολ(έτρον): 1. φορέτρον. Zur Substitution der Liquida im Arsinoites, hier aufgrund einer Dissimilation entstanden, vgl. MAYSER, *Grammatik I 1*, S. 161 und GIGNAC, *Grammar I*, S. 102–107, bes. S. 103.

Wörtlich genommen wäre das ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον eine Steuer für „beschleunigten Transport“, vgl. PREISIGKE, *WB I*, Sp. 572, s.v. ἐπισπουδασμὸς πυροῦ. Jedoch konnte T. Kalén im Kommentar zu P.Berl. Leihg. 1 I 16, S. 55–57, zeigen, daß ἐπισπουδασμὸς einfach „Beförderung“ heißt und daß es sich bei dem Namen dieser Steuer um einen Pleonasmus handelt, der mit „Fuhrlöhne für die Beförderung“ zu übersetzen ist. Laut WALLACE, *Taxation*, S. 42 (Kalén hinzuziehend) gab es zum normalen φόρετρον auch φόρετρα κληρούχων und φόρετρα κατοίκων, d.h. Sonderabgaben für Kleruchen- bzw. Katökenland zur Getreidebeförderung.

Die Beträge für die Transport-Steuer, die Herakles, Sohn des Hareotes, zahlt, belaufen sich – bis II v 74–75 – jeweils auf vier Drachmen und sind wohl jährlich gezahlt worden.

II v 76 ἀρ(γυρίου) (δραχμὰς) [δ], (γίνονται) (δραχμαὶ) δ: Die Schrift ist sehr verschliffen. Hinter der Angabe ἀρ(γυρίου) (δραχμὰς) ist der Betrag anscheinend nicht ausgeschrieben, sondern war abgekürzt. Der Strich am Ende der Zeile, der von dem durch das vorangehende Loch eliminierten Buchstaben stammen muß, läßt auf den ersten Blick an ein Gamma denken. Da jedoch alle Beträge in diesem Papyrus für das ἐπισπουδασμοῦ φόρετρον vier Drachmen betragen, müßte auch an dieser Stelle sowie in der Lücke nach ἀρ(γυρίου) (δραχμὰς) ein Delta gestanden haben.

II v 78 προσβ(ύτεροι): So auch Z. 91. Die „volksetymologische Anlehnung an πρόσ“ (MAYSER, *Grammatik* I 1, S. 45) ist schon für die Ptolemäerzeit belegt. Vgl. auch GIGNAC, *Grammar* I, S. 290.

II v 80 ἐπὶ λ(όγου) (δραχμὰς) ὀκτώ: Hier wird eine Rate entrichtet. Dies resultiert aus der Tatsache, daß die Quittung sowohl Herakles, den Sohn des Hareotes, als auch seinen Sohn Hareotes als Steuerzahler nennt, aber insgesamt zunächst nur acht Drachmen quittiert werden. In **II v 81–82** wird Hareotes, dem Sohn, nochmals eine Zahlung von acht Drachmen bestätigt, so daß die Rechnung für das 14. Jahr wieder aufgeht und jeder der genannten Steuerzahler acht Drachmen an Biersteuer gezahlt hat. Zur Ratenzahlung siehe WILCKEN, *Ostraka* I, S. 323.

II v 83–84 Ἀπύγχ[ις: Apynchis ist nur hier genannt. Die Position im Formular deutet darauf hin, daß er einer der Presbyteroi von Tebtynis ist, welche die Steuern für die Familie des Herakles, Sohn des Hareotes, überwiesen haben.

III v 86 Ἡρώων καὶ οἱ μέ(το)χ(οι) πρεσβ(ύτεροι): I. Ἡρώωνος καὶ τῶν με(τό)χ(ων) πρεσβ(υτέρων). Hier begegnet eine Variante zu οἱ λοιποί. Statt der „übrigen Presbyteroi“ ist hier nun die Rede von „Presbyteroi-Partnern“ oder „Mit-Presbyteroi“ bzw. „Presbyteroi-Kollegen“. Vgl. PREISIGKE, *WB* II, Sp. 94 s.v. μέτοχος. Die Abkürzung μεχ für μέ(το)χ(ος) kam bisher nicht in Papyri aus Tebtynis vor. Beispiele für μέ(το)χ(ος) aus anderen Dörfern: BGU XV 2498, 3 (133–144 n. Chr.?.; Karanis); BGU XV 2501, 3 (21.10. 183 n. Chr.; Bakchias); BGU XV 2531, 4 u.ö. (15.8. 199 n. Chr.; Soknopaiu Nesos).

III v 92 εἰς Ἡρακλῆς Κρονίωνος: I. εἰς Ἡρακλῆν Κρονίωνος. „Auf den Namen von Herakles, Sohn des Kronion“. Hier wird lediglich für Herakles, den Sohn des Kronion, eine Zahlung geleistet. Vgl. dazu auch BGU XV 2501, 4 und 13 und P.Leid. Inst. 33 b, 4–5.

III v 95 ι[ς (ἔτους): Die volle Datierungsformel deutet darauf hin, daß eine andere Steuer vermerkt wird als in der vorigen Quittung. Das Jahr ist nur teilweise erhalten. Da in **III v 97** acht Drachmen entrichtet werden, die zur ζυτηρὰ κατ' ἄνδρα passen, die in den vorliegenden Quittungen durchgängig 8 Drachmen beträgt, könnte hier das 16. Jahr gestanden haben. Dafür spricht, daß in **IV v** schon Zahlungen von Steuern im 17. Jahr quittiert werden.

IV v 103 Με[σ]ορῆ δ(ραχμὴν) μί(α)(ν): Die Lesung nach Mesore ist unsicher. Es scheint noch eine weitere Drachme entrichtet worden zu sein, die aber keiner Steuer zugeordnet werden kann. Vier Drachmen für die Transportsteuer sind schon entrichtet worden. Siehe aber den Kommentar zu **IV v 104**.

IV v 104 ἐπὶ λ(όγου) δραχ(μὰς) δύο: Da für die Transportsteuer 4 Drachmen entrichtet wurden und die Höhe der Biersteuer sich auf 8 Drachmen belief, können die zwei Drachmen theoretisch eine Teilzahlung für beide Steuern darstellen. Da aber für das 17. Jahr schon Transportsteuern entrichtet wurden (**IV v 102–103**) und die Biersteuer noch nicht erwähnt

wurde, könnten diese zwei Drachmen als Teilzahlung für letztere angesehen werden. Andererseits wird die Biersteuer ansonsten immer komplett gezahlt. In **II v 74** werden allerdings ebenfalls 2 Drachmen anscheinend für die Transportsteuer des 13. Jahres entrichtet. Die 2 Drachmen in **IV v 104** könnten also für eine weitere Zahlung der Transportsteuer sprechen. Damit würde sich diese jedoch für das 17. Jahr zusammen mit der Zahlung in **IV v 103** auf 7 Drachmen belaufen, was ungewöhnlich wäre. Ob eventuell in **IV v 103** statt des Monatsnamens und des Drachmenbetrags ein weiterer Steuerzahler genannt ist, dem die 2 Drachmen zugerechnet werden könnten, ist wegen der Unleserlichkeit der Stelle nicht auszumachen.

IV v 106 Παιοῖνι: „Vereinzelt seit Ende des III. Jhs. v. Chr. wird aber οι und υ vertauscht, offenbar Ausdruck der beginnenden Monophthonisierung und des Zusammenfalls mit υ.“ (MAYSER, *Grammatik* I 1, S. 87, mit Lit. in Anm. 1). Zur Schreibung des Monatsnamens siehe MAYSER, *Grammatik* I 1, S. 90 § 15, 5. Zur Vertauschung von υ und οι vgl. auch GIGNAC, *Grammar* I, S. 197–198: „This is the most frequent interchange in the papyri next to the interchanges of ει with ι and αι with ει. It occurs unconditionally from the first century A.D. on.“

IV v 109 Unklare Spuren am rechten Rand neben der Zeile (vorige Beschriftung?).

Fragment b r:

6]ωθ [Ἡρ]ακλῆς [: Zwischen]ωθ und]ακλῆς fehlen höchstens zwei Buchstaben.]ωθ scheint dabei ein Wortende zu sein. Es gibt zwei Möglichkeiten der Ergänzung:

1. Es könnte sich um einen Monat handeln. Analog zum Quittungsformular wäre demnach zu ergänzen: καὶ ἀριθ(μήσεως) Θ]ώθ bzw. καὶ ἀριθ(μήσεως) Φαμεν]ώθ.

2. Es könnte sich um den Namen des Steuerzahlers handeln: Analog zu **I r 3** wäre demnach zu ergänzen: Ἀρεώθ(ης) [Ἡρ]ακλῆς, l. Ἡράκλεους. Vgl. den Komm. zu **I r 3**. Da im Thoth bzw. Phamenoth oder auf Anrechnung für einen dieser Monate kaum Zahlungen getätigt werden (eher ist Mesore des vorigen Jahres ein typischer Zahlmonat), ist eher die zweite Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

7 []τεως ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) ὀκτώι, (γίνονται) (δραχμαὶ) η. [: Hier werden wieder acht Drachmen gezahlt. Dies deutet auf eine λαογραφία-Zahlung hin (vgl. den Kommentar zu Z. 30). Vor ἀργ(υρίου) würde man ἄλλας o.ä. erwarten, was aber hier nicht zu lesen ist. Eine Ergänzung ist daher m.E. problematisch.

8]... (διώ(βολον) ἐπ[] . [: Hier könnte vielleicht eine Zahlung für die ἐπιστατεία erfolgt sein.

9]ας [: Evtl. τεσσάρ]ας, als weitere Rate für die Kopfsteuer. Demnach könnte ergänzt werden: ἄλλας ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) τεσσάρ]ας, [(γίνονται) (δραχμαὶ) δ].

10] ποτ(αμοφυλακίδος) [: Die Lesung der ποταμοφυλακίς-Steuer ist hier eindeutig. Der Betrag ist verloren; vgl. dazu oben den Komm. zu **III r 31**.

Fragment c r:

1 ις (ἔτους) [: Die Jahresangabe ist gut zu lesen. Dies bedeutet, daß dieses Fragment, das zudem eine Klebung aufweist, zu Kol. VIII des Recto gehört und dort den Anfang bildet.

3 (δραχμὰς) [: Ob es sich um mehrere Drachmen handelt, was für die Kopfsteuer sprechen würde, oder aber um eine einzelne Drachme, was z.B. an eine Gebühr denken ließe, ist hier aufgrund der Abkürzung nicht zu sagen.

15. Quittungen für Dammsteuer

P.Tebt.inv. S.C.A. 493
Tebtynis

13,5 x 12,6 cm
Tafel XXIII

6. Mai 148 bis 151 n. Chr.
Recto; Verso leer

Der hellbraune Papyrus enthält Reste zweier Kolonnen einer Abrechnung. Der Rand oberhalb der ersten Kolonne beträgt 0,7 cm, der unterhalb 7,4 cm. Links und rechts bricht der Papyrus ab. Das Interkolumnium mißt 0,3 cm. Oberhalb der 2. Kolonne ist ein Rand von 0,9 bis 1,1 cm, unterhalb von 8,3 cm. Eine Klebung ist ca. 12,8 cm vom linken Rand aus zu erkennen. Es sind zwei Hände zu unterscheiden. Die Schrift der ersten Kolonne ähnelt der 14. Hand auf dem Verso der Steuerquittung Nr. 14 sehr – sie ist nur stärker nach rechts geneigt als diese –, und die Schrift der zweiten Kolonne hat mit der 1. Hand der 1., 2. und 7. Kolonne auf dem Recto der besagten Steuerquittung Ähnlichkeit, so daß man vermuten könnte, daß das vorliegende Fragment zu ebendiesem Dokument gehört. Diese Vermutung wird jedoch durch den Inhalt nicht gestützt.

Inhalt, Ort und Datierung

Jede der beiden Kolonnen enthält eine Quittung für eine Geldzahlung. Die erste wurde wahrscheinlich für den Jahressatz des χωματικόν (Z. 5) ausgestellt, die zweite vielleicht für eine Rate desselben. Womöglich ist in Z. 3 der Ortsname Tebtynis zu lesen, so daß als Herkunft des Papyrus ebendieses Dorf angenommen werden kann. Die Datierung der ersten Quittung fällt auf den 7. Pachon des elften Jahres des Kaisers Antoninus Pius, d.h. den 6. Mai 148 n. Chr. Die zweite Quittung wurde im 14. Jahr desselben Kaisers ausgestellt (Z. 7), d.h. 150–151 n. Chr. Monatsname und ein Tagesdatum sind nicht erhalten. Ob es sich in der ersten Quittung um einen oder zwei Steuerzahler handelt, ist nicht ganz klar (vgl. den Kommentar zu Z. 3–4). Sicher ist lediglich, daß der Vater einer der Steuerzahler ein gewisser Κρωνίων, Sohn des Ἀρεώτης, ist. In der zweiten Quittung wird die Steuerzahlung durch eine Person im Namen einer anderen entrichtet.

Das Formular der vorliegenden Quittung ist: Datum – διέγραψαν – Name der Praktores im Dativ, Dorf im Genitiv – Name des Steuerzahlers – ὑπέρ (Steuer) – ὑπέρ (Jahr) – Betrag.

Die bisher einzige Parallele, die dasselbe Formular aufweist, ist P.Kron. 54 aus Tebtynis (116 n. Chr.). Dort ergeht die Zahlung der ersten Quittung ebenfalls an die πράκτορες ἀργυρικῶν, die der zweiten wird von diesen für jemanden getätigt. Beide werden mit einem σεσημείωμαι „Ich habe unterzeichnet“ beschlossen. Dieser Vermerk fehlt in der vorliegenden Quittung, was für eine Abschrift spricht.

Kol. II des Papyrus enthält ebenfalls eine Quittung über 2 Drachmen und ½ Obole. Der Zweck der Zahlung ist verloren, dürfte aber eine Rate für die Dammsteuer gewesen sein (siehe Komm. zu Z. 11). Die Steuer wird wahrscheinlich von einem Sohn des Herakleos im

Namen von einem gewissen Ard[- - - im 14. Jahr des Antoninus Pius (150/151 n. Chr.) gezahlt.

Zur Diskussion, ob die – zur Römerzeit kopfartige – Dammsteuer zusätzlich zu der fünftägigen Dammfron erhoben wurde oder als Ersatz für diese diente, siehe WALLACE, *Taxation*, S. 140–143, der diese Wahl im Faijum nur den Privilegierten zugesteht und die Nichtprivilegierten sowohl die fünftägige Dammfron leisten als auch die Steuer zahlen sieht. Diesem schließt sich SIJPESTEIJN, *Penthemeros-Certificates*, S. 2–4 an. Vgl. zu dem Thema auch PRÉAUX, *O. Wilb.*, S. 43–44 und H. CUVIGNY, in: P.Graux II 20, Einl., S. 56–57. Zur Quittierung des χωματικόν zusammen mit der Laographia und Wächter- sowie Bädersteuer siehe auch P.Köln IX 376, bes. Einl. S. 143–144 mit einer Liste an Parallelen.

Text

Kol. I

Rand

[(ἔτους) ἐν]δεκάτου Ἀντωνίνου [Καίσα]ρος τοῦ
 [κυρί]ου Παχῶν ζ̄. Διέ[(γραψαν) ± 4] . ις κα[ὶ]
 [μετόχ(οις) πράκ(τορσι) ἀργ(υρικῶν) κώ]μης Τεπ[ύνε]ως . [± 4] ..
 [καὶ ± 5 Κρ]ωγίωνος τοῦ Ἀρεώτου
 5 [ὑπὲρ] χω(ματικοῦ) ὑπὲρ τοῦ αὐτοῦ ια (ἔτους) δρα(χμάς)
 [ἐ]πτά, (γίνονται) (δραχμαὶ) ζ, δυ(ώβ(ολον) χαλκ(οὶ) γ.

Rand

Kol. II

Rand

ι δ̄ (ἔτους) Ἀν[τωνίνου] Κ[αίσα]ρος τοῦ κυρίου *Monat, Tag.* ± 7]
 [Διέγρ(αψε)? ± 6] . . [± 7] . . [± 10]
 χα . [± 6] ρ [± 10] . . [± 4] . ο [± 3] . [± 5]
 10 Ἡρακλήου <του> Ἀσκλη[ατί]ωνος . [± 2] εἰς Ἀρδ() [ὑπὲρ χω(ματικοῦ)]
 τοῦ αὐτοῦ (ἔτους) (δραχμάς) δ[ύο] (ἡμιωβέλιον), (γίνονται) (δραχμαὶ) β
 [(ἡμιωβέλιον).]

Rand

Übersetzung

Im 11. Jahr des Antoninus Caesar, des Herrn, am 7. Pachon. Es haben bezahlt an []is und die Praktoren-Kollegen des Dorfes Tebtynis NN und [NN, beide Söhne des] Kronion, Enkel des Hareotes, für Dammsteuer für dasselbe 11. Jahr sieben Drachmen, macht zusammen 7 Drachmen 2 Obolen 3 Chalkoi.

Im 14. Jahr des Antoninus Caesar des Herrn, am *Monat, Tag*. Es hat (?) bezahlt [- - -] des Herakleos, Sohn des Askl[ati]on (?) im Namen von Ard() für (*Steuer*) für dasselbe Jahr zwei Drachmen ½ Obole, macht zusammen 2 Drachmen [½ Obole].

Kommentar

1–2 [(ἔτους) ἐν]δεκάτου Ἀντωνίνου [Καίσα]ρος τοῦ | [κυρί]ου Παχῶν ζ̄: Die Ergänzung des Jahres in der Datierungsformel ergibt sich aus Z. 5, wo es ὑπὲρ τοῦ αὐτοῦ ια (ἔτους) „für dasselbe 11. Jahr“ heißt. Die Kaisertitulatur ist stark verkürzt wiedergegeben. Vgl. BURETH, *Titulatures impériales*, S. 66–72. Sie findet sich in dieser Form auch im Quittungsbogen Nr. 14 v II 70, 77, III 85, 90, 95, IV 99, 106 und 110. Aufgrund der Ähnlichkeit des Schriftbildes mit Nr. 14 (siehe Beschreibung) ist eine Datierung zur Regierungszeit des Antoninus Pius durchaus möglich. Demnach wäre vorliegende Quittung am 2. Mai 148 n. Chr. ausgestellt worden.

2–3 Διέ[γραψαν] .ις κα[ὶ] | [μετόχ(οις) πράκ(τορσι) ἀργ(υρικῶν) κώ]μης Τεπ[τύνε]ως: Quittungen beginnen üblicherweise mit den Worten διέγραψε „es hat bezahlt“ oder διέγραψαν „es haben bezahlt“. Danach folgen die Personen, die die Überweisung vorgenommen haben oder an welche die Überweisung erfolgte. Aufgrund der Nennung des Dorfes Tebtynis in Z. 3 und der offensichtlichen Nennung mehrerer Namen nach der Erwähnung des Ortes kann man davon ausgehen, daß die Einzahler nur Mittelsmänner der eigentlichen Zahler oder aber die Adressaten für die Zahlung waren. Demnach kämen zwei Personenkreise in Betracht: Die Presbyteroi des Dorfes und die πράκτορες ἀργυρικῶν, die Steuererheber für Geldsteuern. Letztere sind auch üblicherweise die Mittelsmänner zur Überweisung der χωματικόν-Steuer, so daß auch hier davon ausgegangen werden muß, daß diese hier gestanden haben dürften. Presbyteroi als Mittelsmänner zur Zahlung der χωματικόν-Steuer kamen bisher nicht vor. Ob zwischen διέγραψαν und dem Namen ein διά stand, ist nicht mit Sicherheit zu sagen, doch ist der Platz wahrscheinlich nicht ausreichend, um διά und einen Praktorennamen, der sehr kurz gewesen sein muß, einzufügen, so daß hier die Zahlung wohl eher an die Praktoren ging als durch sie erfolgte. Zu den πράκτορες ἀργυρικῶν OERTEL, *Liturgie*, S. 195–204, und SCHUMAN-VERNE, *Praktores*, S. 23–58; vgl. auch PREISIGKE, *Girowesen*, S. 84–85.

4 Κρ]ωνίωτος τοῦ Ἄρεώτου: Ein Kronion, Sohn des Hareotes, ist aus P.Berl. Frisk 1 = SB V 7515 I 653–654 (9.2. 155 n. Chr.; eine Lohnliste für Arbeiter aus Tebtynis), bekannt und möglicherweise mit unserem identisch. Zum Familienarchiv des Kronion, Sohn des Cheos, ist bisher aufgrund etwaiger Namensgleichheit keine Parallele zu ziehen.

4 [ὑπὲρ] χω(ματικοῦ) ὑπὲρ τοῦ αὐτοῦ ια (ἔτους): Chi ist undeutlich zu lesen, eher zu erraten. Daß dennoch hier χω(ματικοῦ) zu erkennen ist, rührt nicht nur daher, daß das

hochgestellte Omega gut zu lesen ist, sondern auch aus dem nachfolgenden Betrag von sieben Drachmen. Siehe dazu den Kommentar zu Z. 5–6.

5–6 δρα(χμὰς) | [ἐ]πτὰ, (γίνονται) (δραχμαὶ) ζ, δυὸβ(ολοὶ) χαλκ(οὶ) γ: Hier werden für das χωματικόν sieben Drachmen, zwei Obolen und 3 Chalkoi gezahlt, wobei bei der ersten Nennung lediglich die Steuersumme angegeben wird; die Zuschläge werden erst in der Gesamtsumme genannt.

10 Ἑρακλήου: l. Ἑρακλείου. Lesung unsicher. Vielleicht wäre der Genitiv zu Ἑράκλῆος (l. Ἑράκλειος), Ἑρακλήου (l. Ἑρακλείου), möglich. Dies wäre dann der Name oder Vatersname des Stellvertreters oder Zahlungsmittlers, und ein διά müßte vor dem Namen / den Namen gestanden haben: διὰ Ἑρακλήου bzw. διὰ NN τοῦ Ἑρακλήου.

10 <τοῦ> Ἀσκλη[ατί]ωνος: Lesung unsicher. Da vor Ἀσκλη[ατί]ωνος ebenfalls ein Name im Genitiv steht, müßte dazwischen τοῦ gestanden haben, was der Schreiber vergessen zu haben scheint. Hier ist somit der Vater oder Großvater des Stellvertreters oder Zahlungsmittlers des Steuerpflichtigen genannt.

10 εἰς Αρδ() []: Lesung unsicher. Statt εἰς könnte man auch ης lesen. Alpha, Rho und Delta sind deutlich zu erkennen. Delta ist zum Zeichen der Abkürzung hochgestellt.

Möglicherweise handelt es sich um einen Personennamen (um welchen ist nicht zu entscheiden), dem eventuell ein (abgekürzter?) Vatersname folgte. Zahlreiche Namen kämen in Frage. Ἀρδβῆς (P.Lund. IV 9, 7 [164–165 n. Chr.; Bakchias]: Ἀρδβῆς ὁ καὶ Ἀπολλώνιος, ein διάδοχος ὄραπείας (l. ὄρασείας?) καὶ ἀρχιπροφητείας, womöglich des Hadrianeion von Bakchias; SB VI 8975, 2 [4./5. Jh. n. Chr.; Arsinoites]: Αρδης [Akzentuierung und Spiritus sind unklar]; SB I 1488, 2 [= SB I 1621 = SPP VII 13 = C.Étiq. Mom. 155 = 169; nach 212 n. Chr.?. Abydos]: Ἀρδεμῖς [= Ἀρτεμῖς; Frauenname]). Auch Ἄρδων (OGIS I 51, 57; 3. Jh. v. Chr.; Ptolemais) käme als Name in Frage. Auch griechische Namen fangen mit Αρδ() an, z.B. Ἄρδαλος oder Ἀρδείας; vgl. dazu PAPE – BENSELER, *Eigennamen* I, S. 120–121.

11 (δραχμὰς) δ[ύο] (ἡμιωβέλιον), (γίνονται) (δραχμαὶ) β[] (ἡμιωβέλιον): Die Steuer, für die hier 2 Drachmen und ½ Obole entrichtet werden, ist verloren; der Steuersatz ist keiner bekannten Steuer zuzuordnen. Vielleicht handelt es sich auch um eine Rate. Folgende vier Möglichkeiten kämen in Frage:

1. Gartensteuer (in BGU XV 2521 II 3 [27.3.–25.4. 110 n. Chr., Karanis] wird u.a. eine ἕκτη παραδείσου, „der sechste Teil auf Gärten“, in Höhe von 2 Drachmen und einer ½ Obole erhoben; vgl. dazu J.C. SHELTON, in: P.Mich. IV 359, S. 29–32; siehe auch die Einl. zu P.Hamb. IV 249 und 250).

2. Wächtersteuer (P.Ryl. II 191, 4 [23.4. 117 n. Chr., Soknopaiu Nesos]) ist eine Quittung über die Zahlung einer Wächtersteuerrate in Höhe von 2 Drachmen und einer ½ Obole; zur Wächtersteuer siehe Nr. 1, Komm. zu Z. 26).
3. Bädersteuer (für das βαλανευτικόν „Bädersteuer“ werden 2 Drachmen, ½ Obole und 1 Dichalkon quittiert: O.Bodl. II 667, 3 (17.2. 143 n. Chr., Theben); O.Bodl. II 668, 3 [10.4. 145 n. Chr., Theben]; O.Stras. 143, 3 [23.4. 183 oder 23.4. 215 n. Chr., Theben]; O.Stras. 215, 3 [30.5. 132 n. Chr., Theben]; O.Wilb. 25, 6 [144–145 n. Chr., Theben]; WO II 570, 4 [30.3. 135 n. Chr., Theben]; WO II 583, 4 [27.3. 138 n. Chr., Theben]; WO II 696, 3 [19.9. 183 oder 215 n. Chr., Theben]. Zur Bädersteuer siehe nunmehr P.Köln IX 376, Einl. S. 144–149).
4. Dammsteuer (O.Stras. 144, 4–5 [23.7. 189 n. Chr., Theben] 2 Drachmen, ½ Obole und 1 Chalkon).

Die ersten beiden Möglichkeiten scheinen zu dem vorliegenden Betrag zu passen, beläuft er sich doch exakt auf die im Papyrus genannte Summe. Doch werden sowohl die Gartensteuer als auch die Wächtersteuer fast ausschließlich zusammen mit anderen Steuern quittiert (in P.Köln IX 375 wird in Apollonopolis am 27.6. 74 oder 87 n. Chr. 1 Drachme lediglich für Wächtersteuer quittiert), so daß hier die Wahrscheinlichkeit für eine fünfzeilige Quittung nicht sehr hoch sein dürfte. Es sind somit wohl Zufallsbelege. Die dritte und vierte Möglichkeit bieten ebenfalls zwei Probleme: a) Alle Belege kommen aus Theben und b) die Beträge übersteigen den Steuersatz um 1 Dichalkon. Die Bädersteuer betrug in Theben 2 Drachmen ½ Obole und 1 Dichalkon. Zudem wurde die Bädersteuer von den πράκτορες ἀργυρικῶν erhoben, die hier wahrscheinlich nicht als Überweiser genannt sind. Für die Bädersteuer würde allerdings sprechen, daß sie häufig mit der Dammsteuer zusammen quittiert wurde (vgl. F. Reiter, in: P.Köln IX 376, S. 144). Hier liegen aber drei Jahre zwischen den beiden Zahlungen. Daher ist dieses Argument nicht haltbar. Es handelt sich um zwei verschiedene Quittungen, nicht ein und dieselbe. Das heißt auch, daß hier wieder eine Abschrift, ein (persönlich zusammengestellter) Quittungsbogen vorliegt. Daher fehlt auch das σεσημειώμαι (siehe die Einleitung zu diesem Papyrus).

Es bleibt als letzte und wahrscheinlichste Möglichkeit, dass auch hier die Dammsteuer quittiert ist, diesmal aber als Rate. Dabei werden auch keine προσδιαγραφόμενα oder das συμβολικόν erhoben, da es sich nicht um die vollständige Zahlung handelt.

16. Fragment einer Lohnquittung für Arbeiten auf einem Kleros (?)

P.Tebt.inv. S.C.A. 505
Tisichis? (Hermopolites)

12,0 x 24,1 cm
Tafel XXIV

vor 204/205 n. Chr.
Recto; Verso 1

Der mittelbraune Papyrus ist 12,0 cm breit und 24,1 cm hoch. Der obere Rand ist 3,0 cm breit, der rechte 3,4 cm und der untere 15,6 cm. Die linke Seite des Dokuments ist abgebrochen. Der Papyrus ist auf Recto und Verso mit verschiedenen Texten beschrieben.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Inhalt des fragmentarischen Papyrus ist schwer zu bestimmen. Der Text enthielt ursprünglich wohl nur fünf Zeilen, deren Enden erhalten sind. Die Kürze des Textes läßt vermuten, daß es sich um eine Quittung handelt. Sie wurde möglicherweise für Arbeiten, die auf einem Kleros verrichtet wurden, ausgestellt, denn am Ende der fünften Zeile ist die Erwähnung einer Summe von acht Drachmen erhalten, davor ist die Rede von Arbeiten oder Arbeiter und einem Kleros¹¹⁵. Das Besondere an diesem Text ist, daß hier zum ersten Mal ein Dorfschreiber für Tisichis erwähnt ist; bisher war nur ein Nomophylax belegt (siehe den Kommentar zu Z. 4).

Die Erwähnung des Dorfes Tisichis und des Hermopolites läßt den Schluß zu, daß das Dokument ursprünglich aus dem Hermopolites, vielleicht sogar aus Tisichis selbst, stammt. Ein Datum ist nicht genannt. Da es sich jedoch um das Recto von Nr. 1 handelt und Nr. 1 204/205 n. Chr. geschrieben wurde, ist ein *terminus ante quem* gegeben. Aufgrund des unklaren Inhalts lassen sich keine Parallelen anführen.

Text

Rand

] Ἀ[μ]ώνιος

] ὑποσχ() μὴ ἐσχ(ηκέναι)

] . . . ρ . τος Ἑρμοπ(ολίτης?) ἀναγρα(φόμενος?)

]ως γραφί(ου?) κωμογρ(αμματ-) Τισειέως

5] . ἔργα κλήρω(ν), γί(νονται) (δραχμαὶ) η.

Rand

Übersetzung

Amonios - - - weil nicht hatte - - - (*Name*), Sohn des (*Name*), Hermupolit, registriert (?) - - - ?
Dorfschreiber von Tisichis - - - Klerosarbeiten (?), macht zusammen 8 Drachmen.

¹¹⁵ Vgl. den Kommentar zur Z. 5.

Kommentar

2] ὑπόσχ(): Eine Auflösung kann nicht mit Sicherheit vorgenommen werden. Eine Form von ὑπόσχεσις, „Leistungsversprechen bei Bewerbung um ein Amt; (Pacht)angebot“, oder ὑποσχεσάριος, „Steuerpächter“, wären denkbar. Vgl. PREISIGKE, *WB* II, Sp. 673, s.v. ὑποσχεσάριος und ὑπόσχεσις. Doch findet sich ὑπόσχεσις abgekürzt nie in den Papyri. Möglich wäre auch eine Form von ὑπισχνέομαι „versprechen“; vgl. als einzigen Beleg P.Oxy. LII 3690, 20: ὑποσχό(μενος).

2 μὴ ἐσχ(): Auch hier ist die Ergänzung nicht mit Sicherheit möglich. μὴ ἐσχηκέναι wäre z.B. möglich, wie in BGU VIII 1847, 22 oder in P.Tebt. I 72 D XXIV 467. In SPP XX 4, 27 kommt der Ausdruck μὴ ἐσχηκώς vor, und in UPZ I 61, 8 heißt es μὴ ἐσχολακέναι.

3] . . ρ . τος Ἑρμοπ(ολίτης) ἀναγρα(φόμενος?): Hier war wahrscheinlich eine Person erwähnt, die Hermopolit und in einem anderen Stadtviertel (?) dort registriert war. Die Reste des potentiellen Vatersnamen lassen keine Ergänzung zu. Vielleicht handelt es sich um den Besitzer des in Z. 5 erwähnten Kleros.

4]ως γραφί(ου?): Was hier gestanden haben mag, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Vielleicht hat hier das Viertel gestanden, in welchem die ursprünglich in Z. 3 genannte Person registriert war. Dann wäre ἐπ' ἀμφοδου τῆς αὐτῆς πόλε]ως zu ergänzen. Vier Viertel kämen für Hermupolis in Frage: Πόλεως λιβός und Πόλεως ἀπηλιώτου sowie Φρουρίου λιβός und Φρουρίου Ἀπηλιώτου. Diese sind allerdings nach]ως nicht zu lesen. Zu den Vierteln von Hermupolis vgl. auch MÉAUTIS, *Hermoupolis*, S. 46.

4 κωμογρ(αμματ-) Τισίχεωσ: Lies Τισίχεωσ. Die Verschreibung mit Iotazismus kommt noch einmal in P.Stras. III 144 II 4 (= SB V 8229; nach 245 n. Chr.; Hermopolites) vor. Hier ist der Dorfschreiber von Tisichis erwähnt. Tisichis ist ein Dorf im Hermopolites, in der Toparchie Leukopyrgites Kato. Es ist bislang nur in der Römerzeit (bis ins 3. Jh. n. Chr.) belegt. Vgl. dazu CALDERINI, *Dizionario* IV, S. 416 und DREW-BEAR, *Nome Hermopolite*, S. 291 und S. 299 mit Belegen. Seitdem sind keine neuen Belege für das Dorf bekannt geworden.

17. Fragment einer Lohnquittung

P.Tebt.inv. S.C.A. 730
Ptolemais Euergetis?

6,2 x 15,5 cm
Tafel XXV

Mitte 2. Jh. n. Chr.
Recto; Verso 9

Der hellbraune Papyrus ist auf Recto und Verso mit Texten ähnlichen Inhalts beschrieben. Die Schriften unterscheiden sich aber wesentlich voneinander, so daß es sich wohl um zwei verschiedene Texte handelt, zumal das Verso auch noch einen wesentlich längeren Text trägt als das Recto. Dieses weist oben einen Rand von 4,0 cm und unten von 2,5 cm Breite auf. Links und rechts bricht der Papyrus ab. Zwischen Z. 5 und 6 scheint es ein *spatium* von ca. 2,2 cm zu geben, doch ist dies nicht sicher, da dort Fasern abgeplatzt sind.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus enthält eine Lohnquittung. Trotz des fragmentarischen Zustands ist erkennbar, daß sie ähnlich strukturiert ist wie die Lohn-Quittungen in P.Berl. Frisk. 1 (= SB V 7515), welcher zu einem großen τόμος συγκολλήσιμος aus Ptolemais Euergetis von 155 n. Chr. gehört; diesem gehören außerdem P.Col. II 1 r 4¹¹⁶, P.Graux. III 30 und SB XVI 13060 an. Das Formular dieser Paralleltex-te besteht in der Regel aus folgenden Elementen:

- 1) Adresse, hier die Trapeziten der Staatsbank.
- 2) Zahlungsempfänger mit Namen, Vatersnamen, Großvatersnamen, Ort, Beruf.
- 3) ἀπέχω „ich habe erhalten“,
- 4) Grund der Zahlung: ὑπὲρ ὀψωνίου „als Lohn“,
- 5) Zeitraum, d.h. die Zahl der Monate, für die der Lohn ausgezahlt wird,
- 6) Satz pro Monat: μηνῶν x ἀνὰ λόγον ἐκάστου μηνός,
- 7) Geldbetrag und
- 8) Gesamtsumme, ausgedrückt durch τὰς συναγομένας ἀργ. δρ. x.
- 9) Empfänger mit Signalement, gegebenenfalls sein Schreibhelfer als Aussteller der Quittung,
- 10) Datum.

Nr. 17 ist erheblich kürzer als die Paralleltex-te; P.Berl. Frisk. 1 VIII enthält 20 Zeilen, P.Col. II 1 r 4 II enthält 23 Zeilen, Kol. XII 19 und Kol. XIV 18 Zeilen. Es sind lediglich die Elemente 4–8 und 9b in sechs Zeilen erhalten bzw. zu ergänzen, was bedeutet, daß der Text rechts und links noch einiges an Platz gefordert haben dürfte¹¹⁷. Er muß mindestens den Empfänger und das Datum der Quittung enthalten haben. Da in der letzten Zeile eine Summe genannt ist, müssen diese Teile am Anfang gestanden haben. Vielleicht ist in Z. 3 mit

¹¹⁶ Die einzelnen Lohnquittungen aus diesem τόμος συγκολλήσιμος sind an folgenden Stellen zu finden: P.Berl. Frisk. 1 Kol. VIII; P.Col. II 1 r 4 Kol. II, XII und XIV.

¹¹⁷ Siehe dazu den Kommentar zu Z. 1.

Herakleides noch die Person genannt, die die Quittung geschrieben hat, falls der Quittierende selbst nicht schreiben konnte.

Viel mehr kann das Dokument allerdings aus Platzgründen nicht enthalten haben. Die kürzeste Parallele¹¹⁸ weist neben den Adressaten (öffentliche Bankiers) ausführliche Angaben zum Quittierenden auf (Name, Vatersname, Herkunft, Beruf). Des weiteren ist nach der Nennung des quittierten Betrags (Z. 14) der Empfänger mit Signalement aufgeführt (Unterschrift), der Schreiber der Quittung, da der Quittierende selbst nicht schreiben konnte, sowie das Datum.

Für welche Art von Arbeit Lohn (Z. 1: ὀψόνιον) gezahlt wurde, ist nicht ersichtlich. Der Information μηνῶν γ̄ ἀνὰ λόγον [ἐκάστου μηνὸς zufolge, wurde der Lohn für drei Monate gezahlt¹¹⁹. Am Ende des Dokuments wird ein Betrag von 3776 Drachmen notiert. Als Lohn für drei Monate erscheint dies sehr hoch, selbst wenn mehrere Personen bezahlt werden. Monatslöhne wurden durch die öffentlichen Banken vor allem an Personen im Staatsdienst gezahlt¹²⁰. Daher könnte man mutmaßen, daß die Quittung an δημοσίοι τραπεζίται ging, wie dies auch in den oben genannten Parallelen der Fall ist. Opsonion bezeichnet laut RATHBONE, *Economic Rationalism*, S. 91, Gehaltszahlungen von Festangestellten oder Beamten, im Gegensatz zu μισθός, der Lohnzahlung für Tagelöhner oder Saisonkräfte, vgl. Komm. zu Nr. 14 III r 26.

Die Herkunft des Papyrus ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, da keine Ortsangabe erhalten ist. Sollte es sich tatsächlich um eine Quittung eines oder mehrerer Trapeziten einer Staatsbank handeln, könnte jene in der Gauhauptstadt, Ptolemais Euergetis, gemeint sein, wie dies auch in den Parallelen der Fall ist.

Die engen Parallelen dürften uns auch eine Datierung in die Mitte des 2. Jhs. n. Chr. erlauben, zumal die Paläographie nicht dagegen spricht.

Text

Rand

] ὑπ(ἐρ) ὀψ(ωνίου) μηνῶν γ̄ ἀνὰ λόγον [ἐκάστου μηνὸς
(ἀργ) (δρ.) .]δ τὰς συναγ[ομένας ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) x, (γίνονται) (δρ.) x.
Ἑρακ]λείδου ὑπὲρ τοῦ [
] . . αἰονη [
5 (δρ.)[

¹¹⁸ P.Col. II 1 r 4 XIV, siehe oben.

¹¹⁹ Vielleicht war der Zahler auch im Rückstand: vgl. SB VIII 9904, eine Eingabe von Arbeitern, die Lohn für den Monat Phamenoth reklamieren (154 n. Chr.; Antinoupolis).

¹²⁰ Dazu gehörten vor allem die diversen Wächter und Schreiber, aber auch Transportdienste wurden entlohnt, wie P.Col. II 1 r 4 zeigt. Vgl. zu Monatslöhnen auch DREXHAGE, *Preise*, S. 402–412 und 425–429.

(δραχμαὶ) Γψος . [

Rand

1: 1. ὄψ(ωνίου)

Übersetzung

Für Gehalt für drei Monate zum Satz von x4 Silberdrachmen pro Monat [- - -], als Gesamtsumme x Silberdrachmen, macht zusammen x Drachmen. [- - -] Herakleides für [- - -] Drachmen [- - -], 3776 Drachmen.

Kommentar

1 μηνῶν γ̄ ἀνὰ λόγον [ἐκάστου μηνός : Ergänzt nach P.Berl. Frisk. 1 VIII 11 und SB VIII 9904, 9. Es ist nicht klar, ob hier eine oder mehrere Personen entlohnt wurden. Sollte letzteres der Fall sein, müßte noch analog zu P.Col. II 1 r 4 Kol. II 10, Kol. XII 4 und Kol. XIV 11 “pro Person” ergänzt werden: ἀνὰ λόγον [ἐκάστῳ ἐκάστου μηνός „zum Satz von (x Drachmen) pro Person pro Monat”.

2 (ἀργ) (δρ.) .]δ: Hier könnte der monatliche Betrag für die Entlohnung gestanden haben. Vier Drachmen pro Monat wären ein zu geringer Lohn für ein oder mehrere Personen. Daher muß vor dem Delta noch eine Zehnerzahl gestanden haben. 24 Drachmen hingegen wären wie z.B. in P.Col. II 1 r 4 XIV 12 angemessen. Vgl. auch DREXHAGE, *Preise*, S. 425–429, wo mit einer Ausnahme die Monatslöhne, die vier als Einserzahl enthalten, 24 Drachmen betragen (Ausnahme: ein Rinderhirt in P.Laur. I 11 r B, 17 der 64 Drachmen Monatslohn erhält; siehe DREXHAGE, *Preise*, S. 428, der fälschlicherweise P.Laur. I 6 als Quelle angibt).

2 τὰς συναγ[ομένας ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) x, (γίνονται) (δρ.) x: Ergänzt nach P.Berl. Frisk. 1 VIII 158–159; P.Col. II 1 r 4 Kol. II 11, Kol. XII 5 und Kol. XIV 12–13. Hier wird die Summe des für die vorgenannten drei Monate ausgezahlten Betrags angegeben.

3 Ἡρακ]λείδου ὑπὲρ τοῦ [: Eine mögliche Ergänzung wäre ἐγρ(άφη) διὰ Ἡρακ]λείδου ὑπὲρ τοῦ [*Name* φαμένου μὴ εἰδέναι γράμματα. Vgl. z.B. P.Col. II 1 r 4 Kol. XIV 16–17: ἐγράφη φαμένου μὴ εἰδέναι γράμματα διὰ Ἡρακλείδου νομογράφου „Es wurde geschrieben durch Herakleides, den Privatnotar, weil er (*scil.* Name des Quittierenden) sagte, daß er keine Buchstaben kenne”. Eine Variante wäre wie sie P.Berl. Frisk. 1 VIII 165 bietet: εἰκο(νίσθησαν) φάμε(νοι) μὴ εἰδέναι γρά(μματα) διὰ Ἡρακ(λείδου). „sie wurden identifiziert durch Herakleides, weil sie (*scil.* die Quittierenden) sagten, daß sie keine Buchstaben kennen”. Eine Identifizierung des Herakleides im vorliegenden Papyrus ist nicht möglich, da zumindest der Privatnotar Herakleides aus den Parallelen eine völlig andere Handschrift aufweist als der unsere. Auch die übrigen Schriften des τόμος συγκολλήσιμος weisen keine

Ähnlichkeit mit der vorliegenden auf¹²¹. Zu Herakleides, dem Privatnotar, siehe auch BGU II 581, 16.

ἑ (δραχμαὶ) Γψος . [: Hier scheint die Summe der ausgezahlten Beträge zu stehen. 3776 Drachmen sind für eine Gehaltszahlung, auch wenn sie mehrere Personen betraf, sehr hoch.

¹²¹ Für Abbildungen der BGU XIII 2770 und 2771 sowie P.Berl. Frisk. 1 bin ich F. Reiter zu großem Dank verpflichtet. Vgl. die Schrift des Herakleides in P.Col. II 1 r 4 Kol. II unter: <http://www.columbia.edu/cgi-bin/dlo?obj=columbia.apis.p329a&size=150&face=f&tile=0> (Stand: 07. August 2010).

18. Liste von Zahlungen in Weizen

P.Tebt.inv. S.C.A. 503

4,6 x 13,2 cm

Mitte / Ende 2. Jh. n. Chr.

Tebtynis?

Tafel XXVI

Verso; Recto 10

Der mittelbraune Papyrus weist oben einen Rand von 0,5 cm und unten von 0,7 cm Breite auf; rechts und links bricht er ab. Er ist beidseitig beschrieben; der Text des Verso steht in Bezug zu dem auf dem Recto auf dem Kopf. Die Schrift ist eine unregelmäßig wirkende, römische Kursive mit Charakteristika des 2. Jhs. n. Chr.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus enthält eine nach Monaten geordnete Aufstellung über Zahlungen in Weizen an verschiedene Personen. Dabei werden die ersten drei Monate (Thoth, Phaophi und Hathyr) eines unbekanntes Jahres abgerechnet. In jedem Monat kommen – wenn auch nicht in derselben Reihenfolge – dieselben Personen vor.

Ein Ort ist nicht genannt. Da aber das Recto wahrscheinlich im Fundort Tebtynis verfaßt wurde, sollte man auch für das Verso eine Entstehung in Tebtynis annehmen können.

Der Text weist kein Datum auf. Da aber das Recto an den Anfang des 2. Jhs. n. Chr. datierbar ist (vgl. die Einleitung zu Nr. 10), dürfte es einen *terminus post quem* darstellen. Die Schrift weist ebenfalls in das 2. Jh. n. Chr.

Text

Rand

	ἀγαθ]ῆι τύχηι.	
] καὶ Θῶθ ὁμ(οίως) δι' ἐμ(οῦ) Σαραπο[
	Εὐδ]αίμωνι ὑπ(ἐρ) τροφῆς (πυροῦ) (ἀρτάβης) [
	Εὐδ]αμονίτι	(πυροῦ) (ἀρτάβης) ζ[
5	Εὐ]φροσύνη	(πυροῦ) (ἀρτάβης) ζ[
]ρω	(πυροῦ) (ἀρτάβης) ζ[
]τι	(πυροῦ) (ἀρτάβης) θξ̄.[
] . ς	(πυροῦ) (ἀρτάβας) ζε̄ [
]ρα	(πυροῦ) (ἀρτάβης) ζε̄ [
10] .	(πυροῦ) (ἀρτάβην) α ζε̄ [
	θη]σαυρὸν	(πυροῦ) (ἀρτάβας) ν [
]μαχφ ἀστ(ῶ)	(πυροῦ) (ἀρτάβας) λγ [
]ο . () ξ . . . () διαφ(όρου) (πυροῦ) (ἀρτάβας) [δγ̄ .] δ'[
	μ]ετ(ρ-) ὑπ(ἐρ) Ἡρωνος (πυροῦ) (ἀρτάβας) ιζ[
15	Φαῶ]φι ὁμ(οίως) δι' ἐμ(οῦ) . εοχ() παρα . [

] .τι	(πυροῦ) (ἀρτάβας) λζ[
]ηρία	(πυροῦ) (ἀρτάβην) α [
	Eυ]ροσύνη	(πυροῦ) (ἀρτάβης) λ γ[
]ωρφ	(πυροῦ) (ἀρτάβης) λ γ [
20	Eυ]δαίμωνι	(πυροῦ) (ἀρτάβης) α ε̄ [
]ραπίας	(πυροῦ) (ἀρτάβης) λ γ [
	E]ὕδαιμώνιτι	(πυροῦ) (ἀρτάβης) λ γ̄ [
]ς ἀρτ(άβ.)	[
	Ἄθ]ὺρ ὀμ(οίως) δι' ἐμοῦ	. [

Rand

4 u. 22: 1. Eὐδαιμονίδι.

Übersetzung

Viel Glück!

] und Thoth ebenfalls durch mich, Sarapo[
	dem Eud]aimon für Unterhalt	Artaben Weizen [
	der Eud]aimonis	Artaben Weizen ½ [
5	der Eu]phrosyne	Artaben Weizen ½ [
]ra	Artaben Weizen ½ [
]is	Artaben Weizen 9 1/5 . [
]s	Artaben Weizen ½ 1/5 [
]ra	Artaben Weizen ½ 1/5 [
10].	Artaben Weizen 1 ½ 1/5 [
	The]sauros	Artaben Weizen 50 [
]machos, Alexandriner, Artaben Weizen 33 [
] ??? Rechnungsunterschied (?)	Artaben Weizen [4 1/3] `4'[
] Zahlung von Korn (?) für Heron	Artaben Weizen
		17[
15	Phao]phi ebenso durch mich - - - von [
]is	Artaben Weizen 36 [
]eria	Artaben Weizen 1 [
	Euph]rosyne	Artaben Weizen ½ 1/3 [
]oros	Artaben Weizen ½ 1/3 [
20	Eu]daimon	Artaben Weizen 1 1/5 [
]rapias	Artaben Weizen ½ 1/3 [
	E]udaimonis	Artaben Weizen ½ 1/3 [
] Artaben	[

Ha]thyr ebenfalls durch mich . [

Rand

Kommentar

1 ἀγαθ]ῆι τύχη: Der Verfasser des Dokuments beginnt mit der Anrufung der *Bona Fortuna*, d.h. des Glücks schlechthin. Dieser Ausdruck findet sich vor allem bei Verträgen, besonders Eheverträgen oder Testamenten. Aber auch in wirtschaftlichen Dokumenten wie Quittungen und Abrechnungen ist am Anfang die Anrufung Tyches als erstes vermerkt. Selbst ein Zirkusprogramm weist diese Anrufung auf (P.Oxy. XXXIV 2707; 6. Jh. n. Chr.; Oxyrhynchos). Beispiele für Quittungen wären BGU III 774 (2. Jh. n. Chr.; Arsinoites) und WO II 283 (227–228 n. Chr.; Elephantine oder Theben). Beispiele für Abrechnungen wären P.Lond. II 254 r (8.2. 134 n. Chr.; Arsinoites); P.Oxy. XLIX 3495 (2. Jh. n. Chr.; Oxyrhynchos) und P.Stras. V 368 (Mitte 2. Jh. n. Chr.; o.O.). Bei wirtschaftlichen Dokumenten finden sich zusätzlich auch die Anrufung des Κέρδων (Gewinn), Ἑρμῆς (Hermes als Gott des Handels) und der Ἀφροδίτη (Göttin aller guten Dinge). Vgl. z.B. P.Louvre I 48 I 1 (6.11. 212 n. Chr.; Soknopaiu Nesos). In der Einleitung zu diesem Papyrus, einer Aufstellung über Naturalien, S. 228–229, findet sich auch eine ausführlichere Besprechung der Wendungen und deren Vorkommen.

Allgemein kann man sagen, daß die nach diesem Ausdruck stehenden Verträge, Quittungen und Abrechnungen offensichtlich unter einem guten Stern stehen sollten. Die Wendung wird auch noch einmal in Nr. 27, 1 verwendet.

2] καὶ Θῶθ ὄμ(οίως) δι' ἐμ(οῦ) Σαραπο[: Hier wird offensichtlich die Aufstellung der nachstehenden Ausgaben von Naturalien an verschiedene Personen eingeleitet, indem der erste Monat des Jahres genannt wird. Ob das καί einen weiteren Monat, vielleicht die ἐπαγόμενα des vorigen Jahres mit dem ersten Monat eines neuen Jahres verband, ist nicht festzustellen. Der Verfasser der Liste und gleichzeitig Ausgeber der Naturalien wird durch δι' ἐμοῦ eingeleitet, ein gewisser Mann, dessen Name mit Σαραπο- beginnt. Dieser Name kann verschiedentlich gelautet haben, z.B. Σαραποῖσιδωροῦς oder Σαραποῦς (vgl. PREISIGKE, *NB*, Sp. 363–364 und FORABOSCHI, *Onomasticon*, S. 282).

3 Εὐδ]αίμωνι ὑπ(ὲρ) τροφῆς (πυροῦ) (ἀρτάβας) [: Hier beginnt die Liste. Der erste Name scheint männlich zu sein. Er wurde probeweise zu Eudaimon ergänzt, könnte aber genauso Δαίμων oder Ἀγαθὸς Δαίμων geheißen haben. Da er im Dativ steht, hat er die nachfolgenden Weizenartaben, deren Menge verloren ist, empfangen, und zwar ὑπὲρ τροφῆς „für Unterhalt“. Unterhalt wird z.B. Ammen (siehe z.B. P.Tebt. II 399, 3 und 21) oder Arbeitern (vgl. z.B. SB I 5349, 3) gezahlt, begegnet aber auch in Lehrlingsverträgen. Zur Verpflegungspflicht des Lehrherren siehe HENGSTL, *Arbeitsverhältnisse*, S. 92–95.

4 Εὐδαίμωνίτι: 1. Εὐδαίμωνίδι. Der Personennamen wurde nach Z. 22 ergänzt. Zur Schreibung τ statt δ siehe MAYSER, *Grammatik* I 1, § 33, 3 a, S. 147. Vgl. auch GIGNAC, *Grammar* I, S. 80.

11 θη]σφωρόν: Hier scheint eine Naturalienzahlung an einen Thesauros, einen Getreidespeicher, zu erfolgen; man könnte εἰς τὸν ergänzen. Es könnte sich um den lokalen Dorfspeicher von Tebtynis handeln.

12]μαχω ἄστ(ῶ): Die Lesung ist unsicher. Sollte sie zutreffen, so wurde einem gewissen Stadtbürger -machos eine Naturalienzahlung zuteil. ἄστός bezeichnet einen Alexandriner (vgl. PREISIGKE, *WB* III, S. 274, s. v. ἄστός). Dazu passt der griechische Name auf -μαχος.

15 Φαῶφι ὀμ(οίως) δι' ἐμ(οῦ) .εοχ() παρα .[: Daß Φαῶφι ergänzt werden sollte, geht aus Z. 24 hervor. Was nach δι' ἐμ(οῦ) steht, ist nicht mehr zu lesen. Es handelt sich offensichtlich um ein abgekürztes Wort. Vielleicht ist es mehrfach abgekürzt, denn eine Kombination der Buchstaben εοχ ergibt keinen Sinn. Das folgende παρα kann sowohl zu einem Namen gehören als auch die Präposition bezeichnen.

18 Εὐφ]ροσύνη: Der Personennamen wurde analog zu Z. 5 ergänzt. Er könnte natürlich auch Σωφροσύνη gelautet haben.

20 Εὐ]δαίμωνι: Ergänzt nach Z. 3.

23]ς ἄρτ(άβ.): Die Abkürzung ἀρτ() läßt zuerst an Artaben denken. Da die folgende Zeile vor dem neuen Eintrag für Hathyr freigelassen worden ist, könnte man vielleicht eine Gesamtsumme für den Monat Hathyr annehmen, eingeleitet durch das ausnahmsweise halb ausgeschriebene Wort auf der linken Seite der Liste; die Summe hat dann im verlorenen rechten Teil gestanden. Die Form der Abkürzung kommt z.B. auch in P.Louvre I 48 I 3 (u.ö.) vor, wo bei Gerste (Z. 3 u.ö.) oder Linsen (Z. 20) ἄρτ(άβαι) abgekürzt wird, in Z. 5 (u.ö.) jedoch bei Weizen grundsätzlich die Abkürzung (πυροῦ) (ἀρτάβαι) gewählt wird. In diesen Texten hat vor ἀρτ() ein anderes Produkt gestanden; dementsprechend könnte man eventuell auch hier etwas anderes annehmen, etwa κριθῆ]ς, gefolgt von der Summe allein auf der rechten Seite.

24 Ἄθ]ῦρ ὀμ(οίως) δι' ἐμοῦ: Hier wird der dritte Monat des Jahres genannt. Die dazugehörige Aufstellung dürfte einen Teil der nächsten Kolumne gefüllt haben.

19. Abrechnung von Außenständen in Naturalien und Geld

P.Tebt.inv. S.C.A. 509

13,1 x 22,8 cm

Ende 2. / Anfang 3. Jh. n. Chr.

Ptolemais Euergetis?

Tafel XXVII

Verso; Recto 6

Der mittelbraune Papyrus ist auf Recto und Verso mit verschiedenen Texten beschrieben. Der Text auf dem Verso steht in Bezug auf den des Recto auf dem Kopf. Oben ist ein Rand von 1,8 cm, rechts einer von 0,8 cm Breite erhalten; unten könnte ein Rand von 2,5 cm erhalten sein. Links bricht der Papyrus ab. Der Text ist mehrmals zeilenweise durchgestrichen.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus ist durch seine Überschrift in Z. 1 als Abrechnung ausstehender Beträge (λόγος ἐκθέσεως) eines 21. Jahres ausgewiesen. Es handelt sich um Beträge in Naturalien und um Geld, denen jeweils die Namen der Schuldner vorangehen. Die Zeilen 2, 5, 7–9 und 11 sind durchgestrichen. Wahrscheinlich sind die Beträge in diesen Zeilen abgegolten worden.

Da das Recto wahrscheinlich aus der Gauhauptstadt stammt, der Papyrus aber in Tebtynis gefunden wurde, könnte man sich vorstellen, daß der Grundbesitzer in der Gauhauptstadt lebte und Land in der Flur von Tebtynis besaß. Somit könnte Nr. 19 in Ptolemais Euergetis geschrieben worden sein. Der Grundbesitzer schickte danach seinen Verwalter nach Tebtynis (oder dieser war schon dort), um die Pachtzinsen einzutreiben. So gelangte das Dokument schließlich dorthin.

Die Paläographie weist ans Ende des 2. / Anfang des 3. Jhs. n. Chr. Ein Ort ist nicht genannt.

Parallelen für λόγοι ἐκθέσεως / ἐκθέσεων sind P.Erl. Diosp. 1, Pag. 61, Kol. I, Z. 294–350 (313–314 n. Chr.; Diospolis Parva)¹²², P.Kell. IV 96, 48 u.ö. (361–364 oder 376–379 n. Chr.; Kellis [Oasis Magna])¹²³ und P.Cair. Masp. II 67138 Fol. III r, Z. 16–17 (545–546 n. Chr.; Aphrodites Kome / Antaiopolites). Siehe zudem SB XVI 12292, 1–7 (Anfang 3. Jh. n. Chr.; Arsinoites) und P.Oxy. XII 1519 v, 15–16? (247–248 oder 257–258 n. Chr.; Oxyrhynchites) sowie P.Oxy. XII 1517, 15–18? (6.3. 272 oder 278 n. Chr.; Oxyrhynchites); P.Stras. VIII 735 II 14–21 (ἐκθέσεων; 324–325 n. Chr.?; Hermopolites).

¹²² Auch dort sind einige Zeilen durchgestrichen. Vgl. auch die Einleitung zu P.Erl. Diosp. 1 in MITTHOF, *Wirtschaftsbuch*, S. 12.

¹²³ Siehe den Kommentar zu Z. 1.

Text

Rand

-] λόγος ἐχθέσεως καὶ (ἔτους)
] [Παπειρίου οἴνου κεράμια κδ[] καὶ δ κδ]
] Π[α]πειρ[ί]ου οἴνου κεράμια .[] κδ[] [(ἔτους) ?]
Π]απειρ[ί]ου οι . . . α (ἔτους) [
5] [γ]αίου υἱὸς Παπειρ[ί]ου οἴνου κερά[κ]μια [β]η [
Εἰρήνης οἴνου κεράμια ς . .
] . . [ἀπ]λοχῆς (δραχμὰς) η, ἄλλας (δραχμὰς) ρ παρὰ] Παπειρ[ί]ου
] [Φαμενώθ] ἄλλας (δραχμὰς) ιβ καὶ ι .] [
] [δης υἱὸς Πτολεμαίου ἀρούρας φοίνικος (ἀρτάβαι) δ γ'] [
10 Ἀθηναίου[υ] οἴνου [κ]ερά[μ]ια ς
] . [Παπ]ειρίου [φακῆς (ἀρτάβαι) γ]
]ρ [±2 ο]ἴνου κεράμια δ (ἡμισύ)
] ἀντικρυς τοῦ ψυ[γ]μοῦ Παπειρίου
]ι ἀρούρα[ς] φοίνε[ι]κος (ἀρτάβαι) κε
15 ἀρούρα]ς φοί[ν]ικος (ἀρτάβαι) x ±4] ἐπὶ ἰ . . . τυ
] . . . Ἡρακλ[ῆ]ς ± 7] . . . [. . . αρ . .] [±1] .
] . [
Εἰρήνης . [
] . Παποῦ κηπ[ο]ύρου
20] οἴνου κερά[μ]ια
]ς τῆς . [
]ηρανι[ο]ς [±1] . [
] [.] . [
] . ου . . . [
]

Rand?

9, 14, 15: 1. φοίνικος

Übersetzung

-] Abrechnung über Außenstände des 21. Jahres.
von NN, Sohn?] ~~des Papirios 24 Keramia Wein [] und 4 [±]/₂₄~~
von NN, Sohn?] des Papirios x Keramien Wein - - - ~~des Jahres (?)~~
von NN, Sohn? des] Papirios - - - des Jahres
5 von -] ~~naios, Sohn des Papirios, 2-8 Keramien Wein~~
von NN,] Sohn / Tochter der Eirene 6 Keramien Wein

- ~~] für die Quittung 8 Drachmen, weitere 100 Drachmen von Papirios~~
~~] Phamenoth — weitere 12 Drachmen und 1x~~
von -]des, Sohn des Ptolemaios, Aruren $4\frac{1}{3}$ Artaben Datteln
- 10 von NN, Sohn]des Athenaios, 6 Keramien Wein
von NN, Sohn] des Papirios, ~~3 Artaben Linsen~~
] 4 $\frac{1}{2}$ Keramien Wein
] gegenüber des - - - des Papirios
]10 (?) Aruren 25 Artaben Datteln
- 15] Aruren [x Artaben (?)] Datteln - - -
] Herakles - - -
- - -
] der Eirene [
] des Papos, Garten / Gärtner ?
] Keramien Wein

vier weitere Zeilen

Kommentar

6 und 18 Εἰρήνης οἴνου κεράμια ς . . : Hier, wie auch in Z. 18, ist ein Frauenname im Genitiv genannt: Eirene. Die Identifizierung dieses Pächters ist nur durch die Mutter möglich, da er ἄπατωρ ist, d.h. sein Vater als römischer Soldat offiziell nicht existiert.

7] . . [ἀπ][οχῆς (δραχμὰς) η, ἄλλας (δραχμὰς) ρ παρὰ] Παπει[ρίου: Vor ἀποχῆς könnte ὑπέρ gestanden haben. Vgl. P.Lond. III 851 (S. 48–50), IV 33: καὶ ὑπὲρ ἀποχῆς δραχ(μὰς) ὀκτώ, (γίνονται) (δραχμαὶ) η.

8 [Φαμενῶθ ἄλλας (δραχμὰς) .ιβ καὶ ι .] [: Im Monat Phamenoth wurde noch einmal ein Betrag in Drachmen fällig. Diese und die vorangehende Zeile wirken wie eine Notiz des Listenschreibers, der sich notieren wollte, daß er noch eine Quittung ausstellen und im Phamenoth Geld erhalten sollte.

9] [δης υἰὸς Πτολεμαίου: Hier wird klar, daß es sich bei den Namen im Genitiv in den jeweiligen Zeilen wahrscheinlich um den Vatersnamen handelt, hier Ptolemaios.

9 ἀρούρας φοίνεκος (ἀρτάβαι) δ γ'] [: Die Nennung der Aruren vor den Artaben Datteln ist merkwürdig und hat bislang auch keine Parallele. Man erwartet eine Zahl zwischen Aruren und Nennung der Datteln. Vielleicht hat der Schreiber sie vergessen.

13] ἄντικρυς τοῦ ψυ[γ]μοῦ Παπειρίου: Das Wort ἄντικρυς bedeutet bei Personen „in Gegenwart von jmdm.“, bei Örtlichkeiten oder Sachen „gegenüber von“ (vgl. PREISIGKE, *WB II*, Sp. 135, s.v. ἄντικρυς). Die einzige Möglichkeit, eine Örtlichkeit zu ergänzen, wäre ψυγμοῦ „Trockenraum“ (PREISIGKE, *WB II*, Sp. 773, s.v. ψυγμός), wo z.B. auch Datteln

getrocknet werden. Vgl. dazu P.Stras. IV 267, 13, ein Pachtangebot für einen Palmenhain (126–128 n. Chr.; Soknopaiu Nesos), der auch einen Trockenraum enthält. Siehe auch P.Yadin 21, 22, und P.Yadin 22, 15–16 (Verkauf einer Dattelernte; 11.9. 130 n. Chr.; Maoza [Palästina]), wo von einer Trockenzeit für die Datteln (καὶρὸς ψυγμῶν) die Rede ist. Siehe auch P.Bingen 109, 6 (Steuerregister, nach 212 n. Chr.; Ptolemais Euergetis): φοι(νικῶνος) ψυγ(μοῦ). Unklar ist, wozu die Ortsangabe in einer solchen Aufstellung dient. Die Ergänzung eines Personennamens wäre hier zwar auch möglich, wenn es im vorliegenden Kontext um eine Zahlung „in Gegenwart“ z.B. eines Zeugens ginge. Ein möglicher Name wäre Ψύλλος o.ä. (vgl. PREISIGKE, *NB*, S. 495 und FORABOSCHI, *Onomasticon*, S. 350). Allerdings stört der Artikel, denn ein Psyllos ist nicht zuvor genannt.

20. Agoranomischer Vertrag über ein Geld- und Getreidedarlehen

P.Tebt.inv. S.C.A. 496

6,6 x 8,4 cm

1. Jh. n. Chr.?

Tebtynis

Tafel XXVIII

Recto; Verso leer

Der hellbraune Papyrus weist oben einen Rand von 2,3 cm auf; rechts, links und unten bricht er ab. Das Blatt ist nur auf dem Recto beschrieben. Drei Binsenstriche verlaufen von links oben nach rechts unten über den Text. Das Verso ist bis auf einen solchen Strich leer.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus enthält einen agoranomischen Darlehensvertrag in Form einer objektiv stilisierten Homologie aus dem γραφείον von Tebtynis. Onnophris, 41 Jahre alt, erklärt, von Orseus, dem Sohn des Amais, eine Summe Geld sowie eine bestimmte Menge Getreide als Darlehen erhalten zu haben. Es handelt sich also um ein gemischtes Darlehen. Die Mengenangaben und Zinsen sind verloren. Der Papyrus bricht vor der Nennung des Rückgabetermins ab. Auch die Straf- und die Praxis-Klausel sowie die subjektiv formulierte Bestätigung des Schuldners, das Darlehen erhalten zu haben, sind nicht erhalten. Mit den drei kräftigen diagonalen Strichen ist der Vertrag annulliert worden, nachdem Onnophris das Darlehen zurückgezahlt hat.

Die Datierung ist verloren. Da der Papyrus einer gestörten Schicht entstammt, scheidet eine Datierung aufgrund der Fundumstände ebenfalls aus. Die Schrift läßt jedoch eine vorsichtige Einordnung in das 1. Jh. n. Chr. zu. Eine ähnliche Hand weist P.Bingen 60 auf (29.5. 45 n. Chr.; Soknopaiu Nesos). Besonders das in zwei Teilen geschriebene Kappa scheint u.a. typisch für das 1. Jh. n. Chr. zu sein. Vgl. dazu die Tabelle „Greek Cursive Alphabets“ bei THOMPSON, *Handbook*, o. S.; TENGER, *Verschuldung*.

Besonderheiten

Eine sprachliche Auffälligkeit des Papyrus besteht darin, daß der Schreiber sich über die Deklination des Namens Orseus nicht ganz klar war. Der Name wird nach verschiedenen Deklinationen gebeugt. Ὀρσεῦς bildet den Genitiv Ὀρσεῦτος und den Dativ Ὀρσεῦτι wie in Z. 5. Ὀρσεύς hingegen setzt die Genitivform Ὀρσεῶς voraus, die sich in Z. 6 findet. Diese Vermischung kommt bei diesem Namen sonst nirgends in den Papyri vor¹²⁴.

Eine wichtige Besonderheit stellt das Maß dar, womit das Getreide gemessen wird. Es ist neu, offensichtlich ein Tempelmaß des Gottes Kronos (Z. 9:]οῦ θεοῦ Κρόν[ου)¹²⁵. Kronos ist

¹²⁴ Der Herausgeber von P.Tebt. II 442 = SB XII 10984 , 8 hat denselben Fehler wie der Schreiber des vorliegenden Papyrus begangen, indem er den Dativ Ὀρσεῦτι in den Genitiv Ὀρσεῶς statt korrekterweise in Ὀρσεῦτος korrigierte. Siehe dazu den Kommentar zu Z. 5.

¹²⁵ Siehe dazu auch den Kommentar zur Zeile.

der griechische Name des Gottes Soknebtynis, des Hauptgottes von Tebtynis (siehe den Kommentar zu Nr. 10, 11).

Folgende gemischte Darlehensverträge sind bekannt: P.Tebt. II 388 (7.12. 98 n. Chr.; Tebtynis); P.Lond. II 308 (13.9. 145 n. Chr.; Herakleia [Arsinoites]); BGU I 290 (29.12. 150 n. Chr.; Herakleia [Arsinoites]); P.Prag I 32 (11.11. 157 n. Chr.; Herakleia [Arsinoites]); P.Gen. I² 43 (28.11.-27.12. 227 n. Chr.; Ptolemais Euergetis).

Die wichtigste Literatur zum Darlehen¹²⁶: KÜHNERT, *Kreditgeschäft*, RUPPRECHT, *Darlehen*; ders., *Quittung*; PESTMAN, *Loans*, S. 7-29; Zur Homologie siehe SODEN, *Homologie*; WOLFF, *Recht*, S. 140–141. Zur Chresis siehe KÜHNERT, *Kreditgeschäft*, S. 90–111 und S. 191. Zum Formular siehe auch MONTEVECCHI, *Papirologia*, S. 225–229.

Text

Rand

[(ἔτους) xx Αὐτο]κράτορος Καίσαρ[ος ± 13 μηνός?]
 [± 3]κάδι ἐν Τεβτόνξει τῆς Πολέ[μωνος μερίδος τοῦ Ἀρσινοίτου]
 [νο]μοῦ. Ὁμολογεῖ Ὀννώφ[ρις ± 3? Πέρσης τῆς ἐπιγο-]
 [νής] ὡς ἐτῶν τεσσαράκοντα ἐν[ός ± 18]
 5 [Ὅρσ]εῦτι Ἀμάιτος ὡς ἐτῶν τεσ[σαράκοντα ± 12 ἔ-]
 [χειν] παρ' αὐτοῦ Ὅρσεῶς παραχρημ[α διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου χρῆ-]
 [σιν] ἀργυρίου ἐπίσημου κεφαλ[αίου δραχμὰς xx καὶ πν-]
 [ροῦ] νέου καθαροῦ ἀδόβλου ἀρ[τάβας xx μέτρῳι ± 6]
 [± 10]οῦ θεοῦ Κρόν[ου καὶ τὸν ὁμολογοῦντα Ὀννώφριν]
 10 [ἐπάναγκο]ν ἀποδώ[σειν Ὅρσεῦτι ἅπαντα τὰ προκείμενα]
 [ἐν μηνὶ ± 40]

Übersetzung

Im xten Jahre des Imperators Caesar [im Monat x, am 10./20./30. Tag] in Tebtynis in der Polemonos Meris des Arsinoites. Es erklärt Onnophris, [Sohn des NN, Perser von Abstammung], ungefähr 41 Jahre alt [mit (*besondere Kennzeichen*)], dem Orseus, Sohn des Amais, ungefähr 40 + x Jahre alt, (*Signalement*), erhalten zu haben von ihm, Orseus, sofort in bar aus der Hauskasse ein Darlehen von x Drachmen geprägten Silbers an Kapital sowie x Artaben neuen, reinen, unverfälschten Weizens, gemessen mit dem Maß des Gottes Kronos;

¹²⁶ Schwarz, *Homologie*, S. 177-242 gilt heute als veraltet.

[das der homologierende Onnophris dem Orseus unbedingt] zurückgeben wird [all das oben Erwähnte im Monat xx.].

Kommentar

2 []κάδι: Das Tagesdatum könnte mit [δε]κάδι, [εἰ]κάδι oder [τρια]κάδι ergänzt werden.

3 Ὁμολογεῖ Ὀννώφ[ρις Vater Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς]: Der Vertrag wird mit ὁμολογεῖ „es erklärt“ eingeleitet. Dies weist auf einen Vertrag in Form einer objektiv stilisierten Homologie hin. Nach dem Vatersnamen erwartet man den Ausdruck Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς, mit dem in Verträgen die vertragsschwächere Partei bezeichnet wird. Vgl. BOSWINKEL – PESTMAN, *Archives privées*, S. 56–63; OATES, *Status Designation*, S. 112, mit weiterführender Literatur; RUPPRECHT, *Darlehen*, S. 19; vgl. auch MARESCHE, in: P.Köln IX 366, Komm. zu Z. 3, S. 95–96 und KRAMER, CPR XVIII, S. 72–73, mit weiterführender Literatur. Vgl. dagegen aber VANDORPE, *Persian soldiers*.

4 ὡς ἐτῶν τεσσαράκοντα ἐν[ός: Nach der Altersangabe muß noch das Signalement gestanden haben. Vgl. z.B. P.Tebt. II 388, 8–11. Siehe auch WOLFF, *Recht*, S. 88–90, mit Quellenangaben.

6 παραχρήμ[α διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου: Zur Formel παραχρήμα διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου „unverzüglich in bar aus der Hauskasse“ siehe RUPPRECHT, *Darlehen*, S. 29–31. Vgl. auch den Komm. zu P.Lips. II 128 (Darlehen von Gerste, ausgezahlt in Geld), 9–11, S. 67.

7 χρῆ[σ]ι: Die Ergänzung χρῆσιν basiert auf zahlreichen Parallelen. Für das übliche ἔντοκον „verzinslich“ ist hier kein Platz; es fehlt jedoch nicht selten. Auch in folgenden Dokumenten wird auf ἔντοκον verzichtet: P.Tebt. II 388, 13 (7.12. 98 n. Chr.; Tebtynis); P.Fam. Tebt. 6, 13 (29.8. 98–24.6. 99 n. Chr.; Tebtynis); P.Stras. VI 525, 9 (98–117 n. Chr.; Bakchias); P.Lips. I 13, 8 (22.10. 364 n. Chr.; Hermupolis); P.Lips. I 12, 14 (3.–4. Jh. n. Chr.; Hermupolis).

8-9 μέτρῳ ± 6] [± 10] οὐ θεοῦ Κρόν[ου: Das Maß, in dem das Getreide zurückgezahlt werden soll, ist wohl das Tempelmaß des Soknebtynis-Kronos-Tempels von Tebtynis. Dieses Maß begegnet hier zum ersten Mal. In der Lücke muß das Fassungsvermögen des Maßes entweder in Bruchteilen von Artaben oder in einer bestimmten Anzahl von Choinikes gestanden haben. Bei Tempelmaßen mit Angabe eines Götternamens heißt es normalerweise: μέτρῳ τέταρτῳ (oder: ἕκτῳ / τετραχονίκῳ / ἑξαχονίκῳ usw.) θεοῦ τῆς κόμης (bzw. wird der Dorfname genannt). D.h.: „mit dem ¼- (oder: 1/6- / 4-Choinikes- / 6-Choinikes-) Maß des Dorfgottes“. In WChr. 192 (= P.Lond. II 216, S. 186), 15–16 (1.5. 94 n. Chr.) wird der Gott direkt genannt: μέτρῳ τετάρτῳ θεοῦ Σοκνοπαίου. Für Tebtynis sind in der Römerzeit sowohl das 4-Choinikes-Maß als auch das 6-Choinikes-Maß in Verbindung mit einem Gott belegt. 4-Choinikes-Maß: P.Fam. Tebt. 29, 33 ; P.Mich. V 315, 22 ; SB XIV

12192 v 9. 6-Choinikes-Maß: P.Mil. Vogl. II 106, 14–15. Zu einer Übersicht über die Maße in Ägypten siehe HENNIG, *Bodenpacht*, S. 13–21.

9]οῦ θεοῦ Κρόν[ου:]ου kann nicht zu der erforderlichen Maßeinheit gehören. Auch der Artikel τοῦ vor θεοῦ entspricht nicht der üblichen Formel. Möglich wäre eine Ergänzung wie in P.Mich. V 315, 22: μέτρῳ (τετρα)χ(οινίκῳ) θησαυρο(ῦ) θεοῦ | τῆ(ς) κώμη(ς). Danach könnte auch im vorliegenden Papyrus ergänzt werden: μέτρῳι (τετρα)χ(οινίκῳ) θησαυ[ρ]οῦ θεοῦ Κρόν[ου] „mit dem 4-Choinikes-Maß des Speichers des Gottes Kronos“. Wenn diese Ergänzung richtig sein sollte, ergäben sich daraus zwei mögliche Interpretationen: Erstens, daß der Gott Kronos, der in Tebtynis auch als Σοκνεβτῦνις ὁ καὶ Κρόνος bezeichnet wird und bekannt ist, als Namensgeber für den örtlichen Thesaurus firmierte. Dies müßte aber in den Papyri öfter vorkommen. Eher dürfte Soknebtynis-Kronos einen eigenen Thesaurus besessen haben. Dieser wäre dann wahrscheinlich im Temenos des Soknebtynis-Heiligtums von Tebtynis zu suchen.

9–10 [καὶ τὸν ὁμολογοῦντα Ὀνώφριν ἐπάναγ][κο]ν ἀποδώ[σειν: Ergänzt nach P.Tebt. II 388, 17–19, leicht variiert: καὶ ἐπάναγκ(ον) | τὸν ὁμολογοῦντα ἀποδώσιν (l.ἀποδώσειν) τῶι | Ζωίλωι ἅπαντα τὰ προκείμεν[α] | ἐν μηνὶ Παῦνι κτλ. Diese Ergänzung entspricht dem Formular der Chresis-Urkunden aus Tebtynis: Die von ὁμολογεῖν abhängige Konstruktion καὶ ἐπάναγκον τὸν ὁμολογοῦντα ἀποδώσειν τῷ δεῖνι κτλ. ist eine typische Formulierung für die Rückgabepflicht im 1. und 2. Jh. n. Chr. Siehe dazu SODEN, *Homologie*, S. 117, mit weiteren Quellen in Anm. 6.

Hier werden die Rückgabe-Vereinbarungen getroffen. Der homologierende Schuldner muß das Darlehen zu einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder teilweise zurückgeben. Bei einer Chresis ist es üblich, den kompletten Betrag in einem zurück zu erstatten. Siehe dazu KÜHNERT, *Kreditgeschäft*, S. 104.

21. *donatio mortis causa*

P.Tebt.inv. S.C.A. 731

3,0 x 5,9 cm

2. Jh. n. Chr.

Ptolemais Euergetis?

Tafel XXIX

Recto und Verso

Das hellbraune Papyrusblatt ist auf Recto und Verso mit derselben Schrift beschrieben. Ob es sich auch um denselben Text handelt, läßt sich wegen des schlechten Erhaltungszustandes des Papyrus nicht mehr feststellen. Der Text des Recto ist auf allen Seiten abgebrochen.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus enthält einen Ausschnitt aus einer Verfügung für den Todesfall. Wahrscheinlich handelt es sich um eine *donatio mortis causa*, eine Schenkung im Falle des Todes, die von einer Metropolitin aus Ptolemais Euergetis aufgesetzt wurde (Z. 8 ἀὐτῆ). Zu deren Besitz gehören, soweit aus dem Fragment ersichtlich, Immobilien in Theoxenis (Z. 6) und in einem anderen Dorf (Z. 7-8 und 11). Da alle Formen von Testamenten, um Legalität zu erhalten, grundsätzlich in offiziellen γραφεῖα oder vor dem Agoranomen aufgesetzt wurden, muß der Abfassungsort im Präskript zusammen mit dem Datum genannt worden sein¹²⁷. Beides ist verloren. Da die Verfasserin Metropolitin war, wäre es wahrscheinlich, dass die *donatio* in Ptolemais Euergetis aufgesetzt wurde. Die Paläographie weist in das 2. Jh. n. Chr.

Sonstiges

Eine Besonderheit des Fragments stellt die Klausel τῶ]ν ἀγρῶν τε [καὶ οἰκοπέδων ? (Z. 3) dar, die nach der einzigen Parallele P.Diog. 11, 8–9 bzw. P.Diog. 12, 6–7 (Duplikat von P.Diog. 11) ergänzt wurde. Eine potentielle Formelhaftigkeit geht aus diesen Parallelen hervor, zumal die erwähnten Äcker und Baulichkeiten in den beiden Dokumenten keine Erwähnung finden¹²⁸. Im vorliegenden Papyrus präsentiert sich die Lage wahrscheinlich etwas anders, denn hier werden Gebäude und vielleicht auch Ländereien vererbt.

Zu bisher bekannten *donationes mortis causa* siehe zuletzt P.Mich. XVIII 785, S. 208, mit Anm. 4. Die dort erwähnten Papyri P.Col. inv. 518 und P.Lond. II 294 descr. sind nunmehr als SB XXII 15345 und SB XXIV 16256 zugänglich. Hinzugekommen sind m.W. seitdem nur noch SB XXIV 15705 (27.3. 90 n. Chr.; Soknopaiu Nesos) und 16001 (29.11. 168 n. Chr.; Karanis). Vgl. nun auch die Liste in: P.Sijp. 44, S. 300–301. Literatur zu den *donationes mortis causa* zitiert SIJPESTEIJN, *Donatio*, S. 294 und KRAMER in: P.Hamb. IV 264, S. 136 (Fragment einer erbrechtlichen Verfügung; 331 n. Chr.; Oxyrhynchos oder Hermupolis) und

¹²⁷ Siehe dazu die Einl. zu P.Diog. 11-12, einer *donatio mortis causa* (27.11.-26.12. 213 n. Chr.; Ptolemais Euergetis), S. 102.

¹²⁸ Siehe den Kommentar zu P.Diog. 11, 8-9, S. 108.

in: P.Hamb. IV 278, S. 197 (Abschrift eines Testaments; nach 30.9. 190 n. Chr.; Tebtynis).
Eine Liste von Testamenten gibt zuletzt auch SALOMONS, *Testamentaria*, S. 232–236.

Text

Recto:

ὁμολογεῖ ἡ δεῖνα]ρ[
ἀναγραφομένη ἐ]π' ἀμφόδου . ρ[μετὰ κυρίου
μετὰ τὴν ἑαυτῆς] τελευτὴν εἶ[ναι
εἴ τι τῶ]ν ἀγρῶν τε [καὶ οἰκοπέδων ? - - -
5] ὥς ὑπόκειται[ι
ἐ]ν Θεοξενίδ[ι
ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων] αὐτῆ ἐν κόμ[η
μέρος] οἰκίας παλαῖ[ας
Διο]νυσίου τόπω[ν
10] . ιαν καὶ ταῦ[
οἰ]κί α ἐν ἧ ἀύ[λῃ

Verso:

]τα . εἰου[
] . . [± 3]απο . [
]π . [± 3] . οἰω . [
] . . . [± 3]γον[
5] . . . [± 3]πρ . [
]π . υ[± 3]η[
]ας[

Übersetzung

[Es erklärt NN, die Tochter des NN, - - -]
[registriert] im Viertel [- - -, mit NN als Kyrios]
[daß nach ihrem] Tod gehören solle [dem / der NN, *Verwandtschaftsverhältnis*]
[wenn mir etwas von den Äckern und [Immobilien? gehört]
wie unten angegeben - - -

in Theoxenis - - -
 [von den] ihr [gehörenden Gütern] im Dorf - - -
 soundsovielter Teil] eines alten Hauses - - -
 - - - Dionysiu Topoi - - -
 Haus? und ? - - -
 Ein Haus?, in welchem sich ein Hof [befindet? - - -
 - - -

Kommentar

2 ἀναγραφομένη ἐπὶ ἀμφοδου . ρ[: Ergänz nach P.Stras. II 122, 2 (161–169 n. Chr.; Arsinoites; Vergabung auf den Todesfall).

φ[oder ρ[: Hinter ἀμφοδου ist ein langer Strich, der unter die Zeile führt, erkennbar. Es handelt sich entweder um ein Phi wie in ἀμφοδου oder ein Rho wie in Z. 4 ἀγρῶν. Hier hat der Name des Stadtviertels von Ptolemais Euergetis gestanden. Ἀραβῶν und Ἑρμοουθιακῆς sind jedoch kaum zu lesen; vgl. DARIS, *Quartieri 1981*, und DARIS, *Quartieri 2002*.

2 [- - - μετὰ κυρίου - - -]: Da der Testator mit großer Wahrscheinlichkeit eine Frau ist (siehe den Kommentar zu Z. 7), dürfte ein Vormund nach ihren Personalangaben gestanden haben. Wenn dies hier gestanden hat, muß die Zeile ziemlich breit gewesen sein, was für das ganze Dokument anzunehmen ist: Er wurde üblicherweise ebenfalls mit der Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses wie τοῦ ἑαυτῆς ἀνδρός / ἀδελφοῦ, Name, Vatersnamen, Alter und Signalement angegeben; vgl. z.B. P.Tebt. II 381, 4–5.

3 μετὰ τὴν ἑαυτῆς] τελευτὴν εἶ[να: Ergänz nach folgenden Papyri: P.Oxy. III 493, 16 (99 n. Chr.; Oxyrhynchos); SB VIII 9642 Nr. 1, 3 und 22 (ca. 112 n. Chr.; Tebtynis); SB XXII 15345, 8 (8.3. 116 n. Chr.; Tebtynis); SB VIII 9642 Nr. 4, 3 (117–137 n. Chr.; Tebtynis); P.Oxy. III 489, 9 (27.8. 117 n. Chr.; Oxyrhynchos); P.Tebt. II 381, 7 (19.12. 123 n. Chr.; Tebtynis); P.Stras. II 122, 3 (161–169 n. Chr.; Arsinoites); SB XXIV 16001, 11 (29.11. 168 n. Chr.; Karanis); SB XII 10888 v 4 (nach 119 n. Chr.; Arsinoites).

Daß es sich um eine Frau handelt, geht womöglich aus Z. 7 hervor (siehe den Kommentar dort). εἶναι ist abhängig von einem vorangehenden ὁμολογεῖ und kann sowohl einen AcI einleiten (*scil.* κληρονόμον / κληρονόμους) als auch in der Bedeutung „gehören“ als Kopula mit nachfolgendem Dativ und *genitivus possessivus* stehen. Für AcI-Konstruktionen vgl. z.B. P.Mert. III 105, 7, mit Kommentar S. 18–19: μετὰ τὴν ἑαυτῆς τελευτὴν εἶναι ἑαυ[τῆς κ]ληρονόμους ... τὰ τέκνα „erklärt - - -, daß nach ihrem Tod ihre Erben die Kinder ... seien: - - -“. In der Bedeutung „gehören“ vgl. z.B. SB VIII 9642 Nr. 1, 3; SB VIII 9642 Nr. 4, 3; P.Stras. II 122, 3 und P.Tebt. II 381, 7: μετὰ τὴν ἑαυτῆς τελευτὴν | εἶναι ... θυγατρὶ „daß nach ihrem Tod gehören soll der Tochter - - -“. Vgl. hierzu auch MAYSER, *Grammatik* II 2, 2, § 83,

S. 188–189. Zur Verfügung μετὰ τὴν τελευταίην siehe auch KRELLER, *Untersuchungen*, S. 215–223.

4 τῶ]ν ἀγρῶν τε [καὶ οἰκοπέδων: Ergänzt nach P.Diog. 11, 8–9 und 12, 6–7: εἴ τί μοι | ὑπάρχει ἀγρῶν τε καὶ οἰκοπέδων „wenn mir irgendetwas an Äckern und Grundstücken gehört“. Es scheint sich, wie der Herausgeber von P.Diog. 11/12 bemerkt, um eine Formel zu handeln, zumal der Testator dort im folgenden Text keine Gebäude oder Grundstücke in seinem Besitz erwähnt. Diese Formel war mit Ausnahme dieser beiden Dokumente unbekannt. Zu οἰκόπεδα siehe DANIEL, *Architectural Orientation*, S. 158–168.

6 ἐ]ν Θεοξενίδ[ι : Der Testator hatte Besitz in Theoxenis, welcher in der Themistu Meris des Arsinoites lag und einige Beamte mit dem benachbarten Dorf Andromachis gemeinsam hatte. Vgl. P.Tebt. II, S. 379, und CALDERINI, *Dizionario* II, S. 265–266; Suppl. 1, S. 140; Suppl. 2, S. 69; Suppl. 3, S. 48; Suppl. 4, S. 66.

7 ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων] αὐτῇ ἐν κώμ[η: Hier wird womöglich die Person des Testators in αὐτῇ faßbar. Da die Verfügung wahrscheinlich ein objektiv stilisiertes Formular aufwies, wäre hier folgerichtig vom Testator in der 3. Pers. Sg. die Rede. Der Testator ist demnach weiblich. Vor αὐτῇ erwartet man eine Form von ὑπάρχω, etwa ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῇ ἐν κώμῃ x οἰκοπέδων x μέρος οἰκίας „von den ihr im Dorf x gehörenden Besitzungen den xten Teil des Hauses“. Vgl. P.Stras. II 122, 4, und P.Lond. II 288 *descr.* (= SB XXII 15705), 5–6. Der Name des Dorfes ist verloren. Wie Theoxenis sollte es auch im Arsinoites liegen.

8 μέρος] οἰκίας παλαι[ᾶς: Hier kann man sowohl einen Akkusativ Plural als auch einen Genitiv Singular annehmen. Die Erblasserin könnte vielleicht mehrere alte Häuser in Theoxenis besessen haben. Dann wäre vor οἰκίας eine Zahl zu erwarten. Eher ist es allerdings bei Testamenten und Besitzstandserklärungen der Fall, daß die Deklaranten und Erblasser einen Teil eines Hauses besessen haben. Wieviel der Testator vom Haus besessen hat, ist nicht erhalten; auch nicht, wie es in seinen Besitz gekommen ist. Vgl. z.B. den oben im Komm. zu Z. 7 erwähnten P.Lond. II 288 *descr.* (= SB XXII 15705).

9 Διο]νυσίου τόπω]ν: Διονύσιου τόποι ist ein Amphodon von Ptolemais Euergetis zu lesen: Διο]νυσίου τόπω]ν. Da vorher andere Dörfer genannt sind, ist es erstaunlich, daß an dieser Stelle ein Besitz in der Gauhauptstadt erwähnt wird. Zum Viertel Dionysiu Topoi siehe DARIS, *Quartieri* 1981, S. 145–146.

11 οἰ]κία ἐν ἡ̂ ἀβ]λή: Hier scheint eine weitere Immobilie mit einem Hof vererbt zu werden. Der Ausdruck ἐν ἡ̂ ἀβ]λή kommt lediglich noch in BGU I 282, 31 (175–180 n. Chr.; Arsinoites); BGU I 191 (18.6. 143 n. Chr.; Karanis) und BGU I 275, 9 (21.12. 215 n. Chr.; Karanis) vor.

22. Geschäftsbrief: Heron an Heron, Sohn des Heron

P.Tebt.inv. S.C.A. 506
Arsinoites?

10,0 x 20,5 cm
Tafel XXX

Ende 2. / Anfang 3. Jh. n. Chr.
Verso und Recto; Recto:
zwei fragmentarische
Kol. einer Abrechnung

Das hellbraune Papyrusblatt ist auf Recto und Verso mit verschiedenen Texten beschrieben. Der Text des Recto umfaßte zwei Kolumnen und ist fragmentarisch, der Text des Verso, der hier besprochen wird, hingegen ist komplett erhalten. Dies ist das Resultat des Zurechtschneidens des ursprünglich größeren Papyrusblattes, dessen Rückseite (Verso) danach quer zu den Fasern beschriftet wurde. Im Interkolumnium auf dem Recto ist quer zu den Fasern eine Zeile geschrieben und mit *Decusses* vom selben Schreiber wie dem des Verso-Textes versehen worden.

Auf dem Verso ist ein 2,6–3,4 cm breiter oberer Rand sowie ein 1,1–2 cm breiter linker Rand erhalten. Die Beschriftung reicht bis zum äußersten rechten Rand. Der untere Rand hat eine Breite von 1,5 cm. Zwischen der vorletzten und letzten Zeile befindet sich ein Spatium von 1,7 cm. Der vollständig erhaltene Text des Verso weist eine geschwungene, nach rechts geneigte, breite römische Kursive auf. Dieselbe Schrift findet sich sowohl in Nr. 23 und Nr. 24 als auch in P.Tebt. II 419 und P.Tebt. II 451 (descr.) wieder¹²⁹.

Inhalt, Ort und Datierung

Der auf dem Verso vollständig erhaltene Text ist ein Privatbrief. Absender ist ein gewisser Heron, der einem Namensvetter schreibt. Er gibt dem Adressaten Heron, dem Sohn des Heron, diverse Aufträge. Zunächst soll er sich mit einem gewissen Liberalius zur Exhedra des Areios begeben, wo er einem gewissen Tou, Sohn des Numerius, 200 Artaben Getreide übergeben soll. Sollte er ihn dort nicht antreffen, soll er das Ganze in der Kamara der Plusia und bei Sarapammon in Theogonis deponieren. Heron übermittelt Sarapammon durch den Empfänger des Briefes, daß er „das Maß befolgen“ solle. Außerdem soll er Esel mit Brandzeichen versehen, wie Heron es ihm schon früher aufgetragen hatte. Auch hinsichtlich der Beschaffung von Wein soll er nicht nachlässig sein. Zudem muß er einem gewissen Gorgas den Auftrag geben, den Kleros des Psales zu überschwemmen. Der Adressat soll sich um die Arbeiten kümmern. Heron schließt seinen Brief mit einem Gruß. Die Rückseite (Recto) weist den Adressaten als Heron, Sohn des Heron, aus und ist mit *decusses* versehen, welche zeigen, dass der Brief umschnürt und „versiegelt“ war.

Der Brief ist aufgrund der Paläographie, der Fundumstände und der Parallelen (siehe "Beschreibung") an das Ende des 2. / den Anfang des 3. Jhs. n. Chr. zu datieren.

¹²⁹ Abbildungen der beiden zuletzt genannten Papyri finden sich unter der URL <http://digitalassets.lib.berkeley.edu/apis/ucb/images/AP01767aA.jpg> und <http://digitalassets.lib.berkeley.edu/apis/ucb/images/AP03788aA.jpg> (Stand: 07. August 2010).

Personen

Im Papyrus sind neun Personen genannt: Heron (Absender), Heron, Sohn des Heron (Adressat), Liberalios (mit dem Heron sich zur Exhedra begeben soll), Areios (nach welchem die Exhedra benannt ist), Tou (dem etwas übergeben werden soll), Plusia (die eine Kamara besitzt), Sarapammon (der sich in Theogonis aufhält), Gorgas (der einen Kleros bewässern soll) und Psales (nach welchem der Kleros benannt ist). Von diesen Personen sind zwei – Ἄρειος und Ψαλῆς – namengebend und nicht handelnd.

Die beiden Herones sind keine Unbekannten. Sie korrespondieren bereits in P.Tebt. II 419. Auch dort erhält der eine vom anderen Aufträge. Der Empfänger wird auf der Rückseite des Paralleltextes als φροντιστής bezeichnet, so daß man davon ausgehen kann, daß er als Gutsverwalter für den Absender arbeitet. Aufgrund der Tatsache, daß der Gutsverwalter dafür sorgen soll, daß die Tochter seines Chefs "hinaufkommt" (Z. 11–12), kann man annehmen, daß der Absender sich in einem politisch höhergestellten Ort – wahrscheinlich der Gauhauptstadt¹³⁰ – aufhält, während der Adressat in Tebtynis wohnt. Der Absender wird außerdem noch in P.Tebt. II 451 *descr.* erwähnt¹³¹, wo er den Titel Gymnasiarch (Verso: Ἡρώνοιο γυμνασιάρχου) trägt; siehe dazu auch den Kommentar zu Z. 1.

In diesem noch unpublizierten P.Tebt. II 451 *descr.* schreibt der Gymnasiarch Heron an seine Schwester Herakleia und seinen Bruder Λιβελάριος (Z. 1). Es ist sehr wahrscheinlich, daß in dieser Person der im vorliegenden Papyrus genannte Liberalios zu sehen ist und Heron also hier seinen Adressaten bittet, mit seinem Bruder Liberalios zusammen die Exhedra des Areios aufzusuchen, welche bislang nicht bekannt war.

Plusia und Sarapammon könnten noch einmal in P.Erl. 50 erwähnt sein. Eine Plusia wird auch in SB III 7244, 37–38, in Zusammenhang mit dem Praktor von Theogonis erwähnt. Für eine Identifizierung von Sarapammon und Plusia sind die Angaben in diesen beiden Papyri jedoch zu vage.

Die Namen Tou und Gorgas kommen als Personennamen in den Papyri jeweils nur noch einmal vor (Tou im späten 4. Jh. n. Chr. [Herkunft unbekannt] und Gorgas im 2. Jh. n. Chr. in Hypselis), so daß eine Identifizierung nicht in Frage kommt; vgl. den Kommentar zu Z. 4 und 14.

¹³⁰ „Hinauf“ bedeutet in Ägypten normalerweise „nilaufwärts“ oder „landeinwärts“, also gen Süden. Vgl. PREISIGKE, *WBI*, Sp. 119, *s.v.* ἀνέρχομαι. Für den Arsinoites bedeutet aber „landeinwärts“ von seinen Dörfern her, also auch von Tebtynis aus gesehen: „Richtung Gauhauptstadt“, die ja in der Tat Richtung Gauzentrum liegt. Da Heron zudem Gymnasiarch ist und nicht unbedingt jedes Dorf ein Gymnasium besaß, darf man annehmen, daß es in einer größeren Stadt angesiedelt sein dürfte. Die nächste Möglichkeit wäre hier die Gauhauptstadt, die hierarchisch höher gestellt ist als Tebtynis.

¹³¹ Abb. im Internet: <http://digitalassets.lib.berkeley.edu/apis/ucb/images/AP03788aA.jpg> (Stand: 26. Februar 2011).

Der Name Psales ist bisher nur hier belegt und dürfte entweder den Besitzer des Kleros bezeichnen oder der Klerosname sein.

Ortsangaben

Erwähnt werden die Exhedra des Areios, die Kamara der Plusia, das Dorf Theogonis und der Kleros des Psales¹³².

Theogonis liegt wie Tebtynis in der Polemonos Meris des Arsinoites. Das Dorf hatte rege Handelsbeziehungen zu Tebtynis und war zur Römerzeit wirtschaftlich von Tebtynis abhängig¹³³. Hier ist auch der in Z. 7–8 erwähnte Sarapammon tätig.

Heron, der φροντιστής, hat in dem Paralleltext P.Tebt. II 419 und wohl auch noch in Nr. 23 (siehe unten) weitere Aufträge erhalten¹³⁴. Er führte also in Tebtynis Aufträge für den Gymnasiarchen Heron aus, wenn dieser sich woanders aufhielt und seinem Verwalter wie auch seiner Familie, die wahrscheinlich alle in Tebtynis weilten, öfter schrieb.

Ein ähnliches Archiv wie das des Heron dürfte das sogenannte Heroninus-Archiv sein. Heroninus war von ca. 249–268 n. Chr. der Verwalter (φροντιστής) der Ländereien des Appianus in Theadelphia. Für interne Korrespondenz benutzten die an den Briefwechseln Beteiligten, wie auch anscheinend beim Heron-Archiv so gehandhabt, grundsätzlich die Rückseiten gebrauchter Papyrusblätter¹³⁵.

Parallelen für unseren Text sind Nr. 23 und Nr. 24 sowie der inhaltlich sehr enge P.Tebt. II 419 und P.Tebt. II 451 (descr.)¹³⁶.

Literatur zu und Sammlungen von Briefen: WITKOWSKI, *Epistulae*; GHEDINI, *Lettere*; OLSSON, *Papyrusbriefe*; DÖLLSTÄDT, *Papyrusprivatbriefe*; KOSKENNIEMI, *Studien*; DAUM, *Papyrusbriefe*; O'CALLAGHAN, *Cartas*; NALDINI, *Cristianesimo*; TIBILETTI, *Lettere*; WHITE, *Light*; CHAPA, *Letters*.

Text

Rand

Ἦρων Ἦρωνι τῷ τιμ(ιωτάτω) χαίρειν.

¹³² Zur Exhedra und Kamara sowie zum Kleros siehe QUENOUILLE, *Tebtynis*, S. 125–130. Zur Kamara siehe nun auch DANIEL, *Architectural Orientation*, S. 148–157.

¹³³ Vgl. CROTTI, *Rapporti*.

¹³⁴ Auch in P.Tebt. II 419 sollte er einen Esel brennen und die Tochter des Heron zusammen mit dem Esel zum Vater schicken.

¹³⁵ Zum Heroninus-Archiv siehe RATHBONE, *Economic Rationalism*, bes. die Einleitung S. 1–43. Zu den wiederverwendeten Papyri siehe die Tabelle in RATHBONE, *Economic Rationalism*, S. 412–415. Zu wiederverwendeten Papyri, deren eine Seite Rechnungen vorweist, siehe auch Tabelle 16 in: RATHBONE, *Economic Rationalism*, S. 336–337.

¹³⁶ Vgl.

http://wwwapp.cc.columbia.edu/ldpd/apis/search?mode=search&pubnum_coll=P.Tebt.&pubnum_page=451&sort=date&resPerPage=25&action=search&p=1 (Stand: 07. August 2010).

Λαβών μου τὰ γράμματα γενοῦ
 σὺν Λιβεραλίῳ εἰς τὴν ἐξέδραν
 Ἀρείου ἄχρι οὗ παραδοῖς τῷ Τοῦ
 5 νο[±1]ρ[±1]οῦ [(πυροῦ)] (ἀρτάβας) (διακοσίας). Ἐὰν μὴ εὔρης,
 τὸ πᾶν ἐν[εγκ]αι εἰς τὴν καμάραν
 τῆς Πλουσίης καὶ παρὰ Σαραπάμ-
 μωνι ἐν Θ[εο]γονίδι ἄλλα παρα-
 κολουθήσε[ι] τῷ μέτρῳ. καὶ σὺ
 10 τοὺς τ' ὄνους σφράγειςον
 ὡς ἐνετιλάμην σοι. περὶ τῆς
 παραγωγῆς τοῦ οἴνου μὴ
 ἀμελήσης· παράγειλον
 Γοργᾶτι λιμνάσαι τὸν κλῆρον
 15 τοῦ Ψαλῆ καὶ μελεσάτω
 σοι περὶ τῶν ἔργων.

ἐρρῶσθ(αι) εὐχομ(αι).

Rand

Recto: quer zu den Fasern

Ἡρωνι □ Ἡρωνος *decusses*

1 Pap.: τι^μ; χαίρειν Pap. 4 l. παραδῶς 6 l. ἐνεγκε 11 l. ἐνετειλάμην

Andere Seite: Zwei fragmentarische Kolumnen einer Abrechnung.

Übersetzung

Heron an Heron, den verehrtesten, Grüße.

Sobald Du meinen Brief erhalten hast, begib Dich mit Liberalius zur Exhedra des Areios, (und warte?) solange, bis Du dem Tou, dem Sohn des Numerios (?), 200 Artaben Weizen übergibst. Wenn Du (ihn?) aber nicht antriffst, deponiere das Ganze in die Kamara der Plusia und bei Sarapammon in Theogonis: er soll das Maß befolgen. Und Du versieh die Esel mit Brandzeichen, wie ich Dir aufgetragen habe. Hinsichtlich der Beschaffung des Weines sei nicht nachlässig! Trage dem Gorgas auf, den Kleros des Psales zu bewässern, und kümmere Dich um die Arbeiten.

Ich wünsche, daß Du gesund bleibst!

Recto: An Heron, Sohn des Heron.

Kommentar

1 τῶ τιμ(ιωτάτω): Die Anrede ist eine der häufigsten in den Briefen des 3. und auch 4. Jhs. n. Chr.; vgl. TIBILETTI, *Lettere*, S. 35.

4 ἄχρι οὖ: Die Konjunktion ἄχρι in Verbindung mit οὖ kommt in den Papyri bisher 41 Mal vor, und zwar nur in der römischen und byzantinischen Zeit vom 1. bis 6./7. Jh. n. Chr. Heron selbst scheint sie gern zu benutzen, benutzt er sie doch noch einmal in seinem anderen Brief an seinen Namensvetter – P.Tebt. II 419 v, 14 –, allerdings in Zusammenhang mit einem Imperativ Präsens (μὴ ἀνερχέσθω). Im vorliegenden Text wird die mit dieser Konjunktion angedeutete Dauer einer Handlung ("tue etwas (nicht), solange bis ...", d.h. „tue etwas (nicht) bevor / erst wenn“) wird durch den vorangegangenen Imperativ Aorist nicht gestützt (vgl. im Gegensatz dazu P.Tebt. II 419, 14: 3. Sg. Imperativ Präsens von ἀνέρχομαι, ἀνερχέσθω), so daß man hier in Gedanken ein weiteres Verb ergänzen muß. Gemeint ist wahrscheinlich: "Begib Dich mit Liberalios zur Exhedra des Areios (Anm.: einmalig!) und bleibe dort solange bis (bzw.: sei dort, bis) Du dem Tou, ..., übergeben kannst". Ob eine Ellipse bewußt vorgesehen war, ist nicht zu sagen. Die Übersetzung des Ausdrucks mit „wo“ würde vieles erleichtern, doch ist eine solche Wortbedeutung bisher nicht belegt, so daß man hier entweder die erstmalige Übersetzung mit „wo“ vorschlagen könnte (nicht zu empfehlen!), oder aber mit der gängigen Übersetzung „solange bis“ vorlieb nehmen sollte.

4 παραδοῖς: 1. παραδῶς. Die vorangehende Konjunktion verlangt vom Verb den Konjunktiv. Bereits von der Ptolemäerzeit an wird der Konjunktiv Aorist von δίδωμι wie bei den Verben auf -όω gebildet. Siehe hierzu MAYSER, *Grammatik* I 1, S. 114–115; MANDILARAS, *Verb*, § 535 (1), S. 243, und GIGNAC, *Grammar* II, S. 384 und 388–389. Vgl. auch den Kommentar in OLSSON, *Papyrusbriefe*, S. 58, Nr. 13 zu Z. 5.

4 Tooû: Tooû könnte ein Personennamen sein, kommt aber bisher nur noch einmal in P.Bad. II 31, 10, einer Hausbewohnerliste aus dem späten 4. Jh. n. Chr. (o.O.) vor. Dort ist der Träger dieses Namens Sohn eines Heraklaulos. In allen anderen Dokumenten ist der Name nur als Dorfname bekannt (vgl. CALDERINI, *Dizionario* V, S. 20; Suppl. 2, S. 219; Suppl. 3, S. 151-152; Suppl. 4, S. 132, s.v. Tooû). Doch muß eine Ergänzung dahingehend abgelehnt werden, da die Dörfer mit Namen Tou allesamt in Oberägypten liegen.

5 vo[±1]ρ[±1]ου [(πυροῦ)] (ἀρτάβας) (διακοσίας): Die Buchstabenreste am Anfang der fünften Zeile haben entweder den Vatersnamen des Tou enthalten, oder den Produktnamen der im folgenden genannten 200 Artaben, falls er nicht in die Abkürzung des Artabenzeichens mit eingeflossen ist. Eine Getreideart oder sonstiges Saatgut, das mit vo anfängt, ist m.W. bisher nicht bekannt. Daher bleibt für den Anfang der Z. 5 nur die andere Lösung: der

Personenname. Als einzige Möglichkeit käme No[υμε]ρ[ί]ου in Betracht; die Alternative No[υμε]ρ[ια]ν[ο]ῦ wäre eindeutig zu lang. Der Personenname Nouμέριος ist häufig, z.B. in P.Col. VIII 221, 3; P.Hamb. I 99, 1, und SPP XXII 178 r, 3, bezeugt, so daß Tou der Sohn eines gewissen Numerios gewesen sein könnte. Diesem sollen nun 200 Artaben Weizen (?) übergeben werden. Dies scheint angesichts des Gewichts eine formale Übergabe zu sein (siehe den Kommentar zu Z. 4). Rätselhaft bleibt dabei, wie Heron "das Ganze" dann zur Kamara der Plusia schaffen soll (falls das τὸ πᾶν sich tatsächlich auf das Getreide bezieht), wenn er Tou nicht vorfindet (siehe den Kommentar zu Z. 6). Wozu das unbekannte Produkt dient, ob zu Handels- oder Steuerzwecken, wird aus dem Kontext nicht ersichtlich.

6 ἔν[εγκ]αι: I. ἔνεγκε. Zur Schreibung von αι statt ε vgl. MAYSER, *Grammatik* I 1, S. 86. Siehe auch GIGNAC, *Grammar* I, S.193. Diese graphische Variante für den Imp. Aor. von φέρω – ἔνεγκαι statt ἔνεγκε – begegnet bisher nicht in den Papyri. Aufgrund der vorangehenden Einleitung des Eventualis durch ἕάν m. Konj., gefolgt von einer Anrede in der 2. Sg., wird ein Imperativ erwartet. Der hybride Imperativ ἔνεγκε kommt in P.Bad. IV 49 B 11 (Anf. 2. Jh. v. Chr.; Hipponon [Herakleopolites]: ἔνεγ[κε]), P.Lond. II 157 a, 6 (2. Jh. n. Chr.; o.O.: ἔνεγκε), P.Oxy. I 118 v 23 (3. Jh. n. Chr.; Oxyrhynchos: [ἔνεγκ]ε), P.Oxy. X 1297, 16 (4. Jh. n. Chr.; Oxyrhynchos: ἔνεγκε{v}), P.Oxy. LVI 3852, 21 (2. Jh. n. Chr.; Oxyrhynchos: ἔνεγκε), SB V 7575, 2; 6 (1.–2. Jh. n. Chr.; Elephantine: ἔνεγκε) und in SB XVIII 13613, 10; 15 (3. Jh. n. Chr.; o.O.: ἔνε<γ>κε) vor. Zu ἔνεγκε vgl. GIGNAC, *Grammar* II, S. 339 und MANDILARAS, *Verb*, § 664, 3, S. 289, mit Beispielen auch zur analogen Form von ἀναφέρω.

8 ἐν Θ[εο]γονίδι: Sarapammon wohnt möglicherweise in Theogonis, welches südwestlich von Tebtynis liegt und zur Römerzeit wirtschaftlich von diesem abhängig war (vgl. CROTTI, *Rapporti*). In SB III 7244, 37–38 (Privatbriefe [Mitte 3. Jh. n. Chr.; Arsinoites?]; vgl. BL IX 246) soll eine Plusia sieben Drachmen erhalten, falls der Praktor von Theogonis zum Adressaten der Nachricht kommt. Falls es sich hier nicht um einen Zufall handeln und Plusia tatsächlich mit den Personen aus den Parallelen identifizierbar sein sollte, könnte man die Vermutung äußern, daß diese ebenfalls sogar aus Theogonis stammen könnte und die Kamara der Plusia sich in Theogonis befindet. Allerdings könnte der Anschluß mit καὶ nach τῆς Πλουσίας gegen diese Annahme sprechen. Bisher war kein Sarapammon in Theogonis belegt; vielleicht könnte man aufgrund des Vorkommens beider Namen in P.Erl. 50 diesen dort lokalisieren. Der Name Sarapammon ist in 22 Dokumenten aus Tebtynis erwähnt, jedoch ist aus den dortigen Angaben kein Schluß auf den hiesigen Sarapammon möglich. Zu Theogonis siehe CALDERINI, *Dizionario* I 2, S. 146; II, S. 240 und S. 259-262; Suppl. 1, S. 138-139; Suppl. 2, S. 67; Suppl. 3, S. 48.

10 τοὺς τ' ὄνους σφράγισον: Man möchte zunächst lesen: ποίει τούτους σφραγισθῆ(ναι). In diesem Falle würde allerdings das Bezugswort zu τούτους fehlen. Zudem ist das Eta nicht hochgestellt, was gegen eine Abkürzung spricht; vgl. das hochgestellte μ in Zeile 1 bei τμ(ιωτάτω). In Anbetracht der Tatsache, daß in P.Tebt. II 419, 4–5 ebenfalls ein Esel mit einem Brandzeichen versehen werden soll, ist daher die hier vorgeschlagene Lösung durchaus plausibel. Der Iotazismus in σφράγισον kommt noch einmal in Z. 11 vor. Vgl. auch die Parallele P.Tebt. II 419, 17: γέμεισον. Vgl. dazu MAYSER, *Grammatik* I 1, S. 69–70 und GIGNAC, *Grammar* I, 190–191.

11 ἐνετιλάμην: Die Verschreibung ἐνετιλάμην statt ἐνετειλάμην kommt in der 1. Sg. in zehn Dokumenten in der Römerzeit vor. Zum Gebrauch von ἐντέλλω / ἐντέλλομαι in Privatbriefen im 3. und 4. Jh. n. Chr. vgl. TIBILETTI, *Lettere*, S. 73.

12 παραγωγῆς: παραγωγή, „Herbeischaffen“, kommt in papyrologischen Dokumenten vor allem in Zusammenhang mit Wein, Öl und auch Pachtzins vor. Drei Mal wird es für Personen gebraucht, allerdings erst in byzantinischer Zeit. P.Ant. II 97 (6. Jh. n. Chr.; o.O.); PSI VII 768 (23.7. 465 n. Chr.; Hermupolis); SB XVI 12717 (640–650 n. Chr.; Herakleopolites).

14 Γοργᾶτι: Der Name Γοργᾶς, die Kurzform zu Γοργίας, findet sich in einem einzigen Papyrus: SB XII 11158 II 1 (2. Jh. n. Chr.; Hypselis; Liste von Tempellandbesitzern). Des weiteren gibt es drei Inschriften, die einen Γοργᾶς erwähnen. IG XII 1, 993, Kol. II, Z. 30 (1. Jh. v. Chr.?.; Olympos/Karpathos; Personenliste); IG II/III 3, 11351, Z. 2 (Mitte 4. Jh. n. Chr.; Piräus/Attika; Privatmonument); IG IX 1, 12, Z. 9 (Ambryssos/Phokis; ohne Datum; Liste von Siegern bei Privatwettkämpfen, die "Gorgas" heißen). Eine Identifikation mit dem hiesigen Namensträger ist leider nicht möglich.

Rückseite: Ἡρωνι □ Ἡρωνος: Der Adressat Heron ist hier als Sohn des Heron ausgewiesen. Ob sein Vater mit dem Absender identisch ist, ob also der Gymnasiarch Heron an seinen Sohn, den φροντιστής, schreibt, ist nicht festzustellen. Die *decusses* zeugen davon, daß der Brief zum Schutz vor fremden Augen „versiegelt“ wurde, indem ein Papyrusstreifen um das gefaltete Dokument gelegt, zusammengebunden und mit Kreuzchen versehen wurde. Siehe dazu VANDORPE, *Sealing*, S. 12–11 und S. 48–49 mit Beispielen.

23. Geschäftsbrief: Heron an Heron

P.Tebt.inv. S.C.A. 500
Arsinoites?

7,5 x 8,2 cm
Tafel XXXI

2. / 3. Jh. n. Chr.
Recto und Verso

Der mittelbraune Papyrus ist auf Recto und Verso beschrieben. Oben ist ein Rand von 1,5 cm, links ein Rand von 1,0 cm; rechts und unten bricht der Papyrus ab. Der Text ist von derselben Hand geschrieben wie Nr. 22 und 24 (siehe die Einleitung zu Nr. 22).

Inhalt, Ort und Datierung

Der Inhalt dieses Papyrusfragments ist durch seinen beklagenswerten Zustand leider kaum zu bestimmen. Anrede, Formular und Adresse weisen auf einen Privatbrief. Der aus Nr. 22 bekannte Gymnasiarch Heron schreibt seinem Verwalter Heron¹³⁷. Er hat von einer Person namens D. ix etwas erhalten (Z. 2) und weist den Adressaten an, alles zu tun, damit etwas oder jemand zu ihm heraufgeschickt werde durch einen gewissen Pan[-. Aus den restlichen Buchstaben ist leider nichts weiter zu entnehmen. Das Verso weist die Überreste einer Adresse auf, wobei der Adressat – wenn auch durch die Anrede auf dem Recto bekannt – eher zu erraten denn zu lesen ist. Der Imperativ ἀπό(δος) weist darauf hin, daß der Brief durch einen Boten überbracht wurde. Alle anderen Namen sind nicht zu entziffern. Wie in P.Tebt. II 419 soll auch hier jemand oder etwas "hinaufgeschickt" werden, was den Aufenthaltsort des Absenders außerhalb von Tebtynis vermuten läßt. Der Adressat der Briefe hingegen scheint sich in Tebtynis aufgehalten zu haben, zumal mehrere Briefe an ihn dort gefunden wurden. Zur Datierung kann gesagt werden, daß es sich um denselben Schreiber wie in Nr. 22 handelt und demnach eine zeitliche Nähe zu diesem Papyrus angenommen werden kann.

Text

Rand

Ἡρω[ν] Ἡρωνι χ[αίρειν].

Ἐκομ[ισάμη]ν παρὰ Δ. . . ικτος

πάντα ποιήσον [

γη μ[±2]ν πέμψ[

5 ἀναπέμψης διὰ Παν . [

κη τ[±3] . .

.ο [

[±6] [

¹³⁷ Es sind dieselben Personen wie in Nr. 22. In P.Tebt. II 419 handelt es sich um die Tochter und einen Esel, der vorher zu brennen ist (vgl. Nr. 22), die zu Heron geschickt werden sollen. Falls die Tochter nicht kommen möchte, solle der Esel mit Futter beladen werden.

Verso: . [± 2] . . Ἡρῶνος ἀπό(δος).
. [± 5] . . [

Übersetzung

Heron an Heron GrüÙe. Ich habe von D...ix erhalten[
Tue alles [
Land?[] schicke[
damit Du durch Pan[] hinaufschickst [

....

Verso: Gib ab an [Heron?], Sohn des Heron.

Kommentar

2: παρὰ Δ . . . κτος: DaÙ der Erhalt eines Gegenstandes einen Boten voraussetzt, ist einleuchtend. Dieser wird im allgemeinen mit παρὰ eingeleitet. In den meisten Fällen ist es - wie hier - ein Personennamen, der folgt, hier leider nicht zu entziffern. Der seltene Name Δενδόριξ ist für die Lücke zu lang (vgl. DORNSEIFF – HANSEN, *WB*, S. 121, ohne Quelle).

3: πάντα ποιήσον: Dieser Ausdruck kommt bisher nur noch ein einziges Mal in den papyrologischen Dokumenten vor, und zwar in einem Privatbrief aus dem 3. Jh. n. Chr. (P.IFAO II 26; o.O.). Üblich ist im 3. und 4. Jh. n. Chr. πᾶν ποιήσον oder πᾶν οὖν ποιήσον, eine eindeutige Aufforderung, die nicht durch ein καλῶς ποιήσεις („Du wirst gut daran tun...“) abgemildert wird. Sie löst schon seit dem 2. Jh. n. Chr. bisweilen καλῶς ποιήσεις ab. Vgl. TIBILETTI, *Lettere*, S. 70–71.

4: γῆ μ[]ν πέμψ[: DaÙ hier von einem Stück Land die Rede sein könnte, liegt aufgrund des agrarischen Umfelds Herons (vgl. Nr. **22**) nahe. Eine Anweisung – ausgedrückt durch πέμψ[, welches eventuell zu πέμψ[ον ergänzbar wäre – könnte hier an Heron, den Adressaten eingegangen sein.

5: ἀναπέμψης διὰ Παν[: Auch zu ἀναπέμψης διὰ findet sich lediglich in P.Oxy. XLII 3066 eine Parallele, in welcher landwirtschaftliche Instruktionen an den Adressaten ergehen. Dort folgt, wie auch hier zu vermuten ist, ein Personennamen. Der Konjunktiv Aorist von ἀναπέμψης läÙt auf einen Finalsatz schließen.

Verso: . [] . . Ἡρῶνος ἀπό(δος): Ergänzt nach Nr. **22**. Um die Adresse auf dem Verso niederzuschreiben, hat der Schreiber den Papyrus gewendet und um 90° im Uhrzeigersinn gedreht, so daÙ die Schrift parallel zu den Fasern verläuft. Die Lücke zwischen Rho und

Omega ist beträchtlich, so daß ein Irrtum in der Lesung nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann: Die Tintenspur nach dem Rho läßt nicht erkennen, ob es sich um den Anfang eines Buchstabens oder das versehentliche Absetzen des Kalamos handelt. An dieser Stelle und zwar zum Zeitpunkt der Beschriftung eine Beschädigung zu vermuten, ist aufgrund des Rectos, das an dieser Stelle keine Tintenspuren aufweist, weder zu bestätigen noch zu widerlegen. Auch wenn das Freilassen beschädigter Stellen für den Schreiber typisch ist, so darf dennoch nicht daraus geschlossen werden, daß hier eine Beschädigung vorlag.

Nach Ἡρώνοϛ steht ein abgekürztes Wort, das mit ἀπο- beginnt. Unweigerlich denkt man an den Imperativ ἀπόδοϛ. Dies impliziert, daß der Brief durch einen Boten zum Adressaten Heron gekommen ist. Die übliche Formel lautet: ἀπόδοϛ [Name im Dativ] ἀπὸ [Name im Genitiv]. Vgl. z.B. P.Tebt. II 422 v, 24 (3. Jh. n. Chr.; Tebtynis). Sie kann aber in einigen Fällen auch mit εἰς + [Name eines Ortes] verbunden sein. Siehe dazu OLSSON, *Papyrusbriefe*, S. 21.

Daß die Aufforderung ἀπόδοϛ hier am Schluß steht und ihr kein Dativ als Bezugswort, d.h. Empfänger, folgt, ist zwar ungewöhnlich, kommt aber vor. Als engste Parallele hierfür sei P.Tebt. II 415 v, 15–16 (2. Jh. n. Chr.; Tebtynis; Privatbrief) angeführt: Πλουτάμμωνει ἀπ[ὸ . . . | [.] . . . ρωνοϛ ἀπ[ό]δοϛ. Weitere Beispiele, in welchem der Adressat im Dativ vor dem Imperativ steht und letzterer den Schluß der Adresse bildet, sind P.Lond. II 356 v, 1 (1. Jh. n. Chr.; Alexandria): Πεκύει ἀπόδοϛ; P.Lond. VII 2065 v, 9 (Mitte 3. Jh. v. Chr.; o.O.): Ζήνωνι ἀπόδοϛ; P.Oxy. IV 744 v, 16 (17.6. 1 v. Chr.; Alexandria): Ἰλαρίων Ἄλιτι ἀπόδοϛ; SB XVI 12620 v, 12-13 (4. Jh. n. Chr.; o.O.): Ἀγαθίνῳ | [ἀ]πόδοϛ.

Demnach wäre eine Ergänzung nach dem Muster von P.Tebt. II 415 v, 15–16, wie etwa [Ἡρώνι ἀπ]ὸ Ἡρῶνοϛ ἀπό(δοϛ) durchaus denkbar. Vielleicht ist sogar der Rest eines Omikrons vor Ἡρῶνοϛ tatsächlich sichtbar. Dann hätte Heron keine weitere Charakterisierung in Form eines Vatersnamen oder einer Berufsbezeichnung.

24. Geschäftsbrief: Heron an Sabinos

P.Tebt.inv. S.C.A. 512
Arsinoites?

5,3 x 3,5 cm
Tafel XXXII

Ende 2. / Anfang 3. Jh. n. Chr.
Recto; Verso leer

Das hellbraune Papyrusblatt weist oben einen Rand von 1,4 cm auf; links, rechts und unten bricht der Papyrus ab. Die Schrift ist eine breite römische Hand mit klar voneinander abgesetzten Buchstaben. Auffällig ist Beta mit kräftigem Unterstrich (Z. 1: λάβων) sowie v-förmiges Ypsilon (Z. 2). Der inhaltliche Zusammenhang mit Nr. **22** und Nr. **23** weist ebenso wie die Schrift, die überall von demselben Schreiber stammt, auf eine Datierung an den Anfang des 3. Jhs. n. Chr. (siehe Einleitung zu Nr. **22**).

Inhalt

Das Papyrusfragment, welches sich in einem desolaten Zustand befindet, hat den Anfang eines Briefes des Gymnasiarchen Heron an Sabinos bewahrt. Heron begrüßt Sabinos und gibt ihm Anweisungen, die er nach dem Erhalt des Briefes ausführen soll. Der Stil und die Schrift des Briefes scheinen dem von Nr. **22** zu entsprechen. Die Person des Sabinos ist in Herons Umfeld bislang nicht bekannt¹³⁸.

Text

Rand

- 1 Ἡ]ρων Σαβεῖ[νοι χαίρειν.
 - 2 λα]βὼν μου τὰ γ[ράμματα
 - 3]..δ. [
-

Übersetzung

Heron an Sabinos Grüße.

Sobald Du meinen Brief erhalten hast, - - -

Kommentar

1 Ἡ]ρων: Der Absender Heron ist schon aus Nr. **22** und Nr. **23** bekannt. Zu dieser Person siehe den Kommentar zu Nr. **22**, Z. 1.

1 Σαβεῖ[νοι: Dieser Name ist die einzige Ergänzungsmöglichkeit. Mangels weiterer Angaben ist der häufige Name nicht zu identifizieren.

¹³⁸ Siehe den Kommentar zu Z. 1.

25. Brief

P.Tebt.inv. S.C.A. 498
Herkunft unbekannt

8,1 x 19,0 cm
Tafel XXXIII

1. / 2. Jh. n. Chr.
Recto; Verso leer

Das hellbraune Papyrusblatt hat durch Madenfraß gelitten. Der Text weist links einen Rand von ca. 0,5 cm auf. Rechts ist der Rand im Bereich von Z. 5–13 erhalten. Die Schrift reicht bis dorthin. Oben und unten bricht der Text ab. Die Schrift ist eine breite, ein wenig nach links geneigte römische Kursive des 1./2. Jhs. n. Chr.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Papyrus enthält einen Brief eines gewissen Paniskos (Z. 3). Der Adressat ist verloren. Erwähnt sind eine Person namens Apollonios, ein Lehrer und νεανίσκοι. Ferner ist die Rede von einer Krankheit oder einem Unglück (Z. 7–8). Die Herkunft des Papyrus ist nicht festzustellen. Die Schrift weist ins 1./2. Jh. n. Chr. Briefe, die Lehrer erwähnen, sind z.B. P.Lond. I 130, S. 132 (nach 13.9. 81 n. Chr.; o.O.); SB XXII 15708 (= P. Oxy. XVIII 2190; ca. 100 n. Chr.; Oxyrhynchos); P.Oslo III 156 (2. Jh. n. Chr.; Arsinoites); P.Palau Rib. 30 (2. Jh. n. Chr.; o.O.); O.Claud. II 299 (Mitte 2. Jh. n. Chr.; Mons Claudianus); P.Oxy. VI 930 (2.–3. Jh. n. Chr.; Oxyrhynchos); P.Berl. Bibl. 31 (3. Jh. n. Chr.; Memphis?). Eine Liste von διδάσκαλοι bietet HARRAUER, in: CPR XIII, S. 65–68. Zur Lehre in der Antike siehe auch CRIBIORE, *Writing*.

Text

[± 6] . . [± 10]
[± 5] . ν . [2] ου [± 3]
[± 3] Πανίσκ[ο]ς χαίρειν.
[παρ]ὰ Ἀπολλω[νί]ου τοῦ . [5
[± 3] δου Ἀλεξάνδρεως καὶ
τοῦ διδασκάλου τῶν κα() ἐν
. δύο [± 2] ἔσι . Θ [± 2] . πεν νό-
σον . γινώσκων τήν τε
σὴν πρὸς ἐμ[ὲ] ἀ[ί]ρεσι[ν] καὶ
10 τ[ῶ]ν νεανίσκ[ο]ν πρὸς ἡ-
μᾶς καὶ φιλ[± 4] α[± 2] αμι-
ου [1] σατα . . [± 4] εγ . . [± 2] .
νος κα . [± 11] ατο
συστ[± 13] ου

- 15 .. [2], α[± 10]το.[1]
 [±2]χης...[± 6]ται...[1]
 π. γ. μι. ο. [± 5]κ.
 τα ἐὰν σι[±1], [± 5]σι [± 3]
 ονώσι σ[± 8]γ[± 2]
- 20 π. δ[± 2]υ[1]...[± 5]
 π. μα[± 8] φιλο. [± 2]
 κα[± 2]κατ[± 7],...[± 2]
 ο[± 3],...[± 4]αγ μεν[± 2]
 π[1], [± 7],... [1]οσ[± 2]
- 25 . [± 2], [± 7]ας υ[± 2], δ. [± 2]
 [± 11], .
 ... [± 11], [± 3]
 . [± 10]θυ[± 2] ις̄ . [± 2]

Übersetzung

Paniskos sendet - - - Grüße. - - - von Apollonios, Sohn des - - -, Alexandriner, und des Lehrers der Ka() in - - - zwei - - - (fehlte? sagte?) Krankheit. Da ich Deine Einstellung mir gegenüber und (Loyalität?) der jungen Leute uns (beiden) gegenüber kenne und - - -

Kommentar

6 τοῦ διδασκάλου τῶν κα() ἐν: Hier ist der Beruf der Person genannt, Lehrer. Sein Name dürfte am Ende der vorigen Zeile gestanden haben. Das nachfolgende τῶν läßt vermuten, daß er eine Gruppe unterrichtete, die eventuell in einer bestimmten Ortschaft wohnte: τῶν κα(τοικοῦντων) ἐν (*Name der Ortschaft*). Doch ist diese Ergänzung gewagt, da der Ausdruck οἱ κατοικοῦντες / τῶν κατοικοῦντων ἐν etc. lediglich in ptolemäischer Zeit vorkommt.

8–9 γινώσκων τήν τε | σὴν πρὸς ἐμ[ἐ] ἀ[ί]ρεσι[ι]γ: Vgl. P.Oxy. XIV 1665, 8, ein Brief eines Gymnasiarchen (3. Jh. n. Chr.): πρὸς ἐμὲ ἀγαθὴν προαίρεσιν „Wohlwollen mir gegenüber“. Doch ist προαίρεσις im vorliegenden Papyrus zu lang, um in die Lücke zwischen ἐμέ und αἴρεσις zu passen. αἴρεσις könnte allerdings als Synonym zu προαίρεσις verwendet worden sein.

26. Brief

P.Tebt.inv. S.C.A. 511

4,9 x 8,3 cm

Ende 2. / Anfang 3. Jh. n. Chr.

Herkunft unbekannt

Tafel XXXII

Recto; Verso leer

Das mittelbraune Papyrusblatt ist bis zum rechten Rand beschrieben. An den übrigen Seiten bricht der Papyrus ab. Die Schrift ist eine ordentliche, breit gehaltene römische Kursive, deren Buchstaben teilweise voneinander abgesetzt sind. Epsilon mit Aufstrich (z.B. in Z. 8: εἶδος) ist ebenso zu finden wie die für die Römerzeit typische Verbindung von καί (Z. 11).

Inhalt, Ort und Datierung

Der fragmentarische Papyrus enthält das Ende eines Privatbriefes. Absender und Empfänger sind verloren, ebenso der Schlußgruß. Soweit erkennbar, läßt sich Folgendes über den Inhalt sagen: Der Absender hat einen Brief (Z. 4) vom Adressaten erhalten, vielleicht auch eine Sendung durch einen Kameltreiber (Z. 7). Es geht um 100 Drachmen (Z. 8) und einen Vorschuß (Z. 11), der aufgrund anscheinend leerer Kassen nicht gewährt werden kann (Z. 9-10). Der Adressat soll schließlich nicht nachlässig sein (Z. 12) und vielleicht seinen Bankier (?)¹³⁹ zu einer Zahlung o.ä. veranlassen (Z. 13). Nach diesen Aufforderungen erwartet man einen Schlußgruß¹⁴⁰. Die Datierung des Papyrus ist aus paläographischen Gründen ans Ende des 2. / Anfang des 3. Jhs. n. Chr. anzusetzen. Ein Ort wird nicht genannt.

Zur Briefliteratur siehe oben Nr. 22 Einleitung.

Text

]δ[
] τω[] . ος[
] . Ερμ[] ν α[
ἐδεξάμην τὰ γράμ]μ α[τ]ά σου
5] . . ην διὰ
] . ἐπι στολή σου
ἐκομισάμην]ν διὰ τοῦ καμηλίτου
] λόγου (δραχμάς) ρ̄ . εἶδος τὴν
] . ἀνάγκην . εἰ γὰρ
10] . ν κε[v]δς οὐκ ἦν
] προχρήσαι ωγ . ε

¹³⁹ Siehe dazu den Kommentar zu Z. 11-13.

¹⁴⁰ TIBILETTI, *Lettere*, S. 72. Siehe auch Nr. 22.

ἀλλὰ μὴ ἀμε]λήσης καὶ τὸν
]ην ἐπαναγκα[ζ-
mind. 7] . [± 3] . [

Übersetzung

(Z. 6 ff.): - - - ich habe Deinen Brief erhalten - - - durch - - - Dein Brief - - - durch den Kameltreiber - - - des Kontos 100 Drachmen, die Not kennend, wenn - - - dann wäre nicht leer - - - einen Vorschuß nehmen, von denen (?) 5. Doch sei nicht nachlässig und veranlasse den (Trapeziten?) - - -

Kommentar

4 ἐδεξάμην τὰ γράμ]μα[τ]ά σου: Ergänzt nach folgenden Papyri: P.Iand. VI 97 (29.11. 242 oder 257 n. Chr. oder 30.11. 247 n. Chr.; o.O.); P.Iand. VI 116 (3. Jh. n. Chr.; o.O.); P.Oxy. I 123 (3.–4. Jh. n. Chr.); P.Oxy. XII 1592 (spätes 3.–frühes 4. Jh. n. Chr.); P.Haun. II 25 (4.–5. Jh. n. Chr.; o.O.); P.Batav. 21, 8 (5. Jh. n. Chr.?.; Oxyrhynchos); P.Harr. I 154 v 1 (5.–6. Jh. n. Chr.; o.O.); SB VI 9139 (6. Jh. n. Chr.; o.O.); SB XVIII 13762 (6.–7. Jh. n. Chr.; o.O.).

7 διὰ τοῦ καμηλίτου: Daß etwas durch einen Kameltreiber geschehen soll, kommt noch in anderen Privatbriefen vor: BGU III 830, 11 (1. Jh. n. Chr.; Arsinoites); P.Oxy. II 300, 3 (1. Jh. n. Chr.; Oxyrhynchos); SB XVIII 13337, 3 (1./2. Jh. n. Chr.; Mons Claudianus); P.Col. X 253, 6 (frühes 2. Jh. n. Chr.; o.O.); P.Freib. IV 64, 4 (2. Jh. n. Chr.; o.O.); P.Oslo III 156, 8 (2. Jh. n. Chr.; Arsinoites); P.Princ. III 163, 2 (2. Jh. n. Chr.; o.O.). Zu einigen dieser Papyri siehe auch LEONE, *Animali*, S. 80–83 (mit kurzen Inhaltsangaben).

Kameltreiber wurden bisweilen von Privatpersonen für Botenzwecke verwendet. Im 2. Jh. (und wahrscheinlich schon im 1.) Jh. n. Chr. kamen als Händler und Transporteure Esel- und Kameltreiber, die vom Staat angestellt wurden, um Korntransporte besonders von den Dorfthesauroi zu den Häfen durchzuführen, durch die Dörfer, so daß die Einwohner ihnen auch ihre Post mitgeben konnten. Siehe dazu ROSTOVZEFF, *Kornerhebung*, S. 219–220. Vgl. auch F. Reiter, in: P.Köln IX 380, Einl., S. 165. Es scheint aber, daß Kameltreiber in der Römerzeit die καμηλασία als Liturgie ableisten mußten, d.h. sie mußten dem Staat Tiere für den Korntransport stellen. Vgl. auch WILCKEN, *Grundzüge*, S. 372–374; VAN'T DACK, *Postes*, 96–102. Siehe dazu auch BÖRNER, *Korntransport*, S. 16–21, bes. S. 18–19. Vgl. auch OERTEL, *Liturgie*, S. 116–121 und LEWIS, *Services*, S. 32. Zum privaten Gebrauch von Transportunternehmen siehe auch WOLFE, *Transportation*, S. 89–95. Zu den transportierten Waren siehe FRICK-BAUMGÄRTL, in: CPR XIX 66, Komm. S. 120–121. Zur Organisation der

Kameltreiber in Gilden vgl. REIL, *Beiträge*, S. 185–187. Für eine Liste von Dokumenten zu Kameltreibern (Stand 1987) siehe HARRAUER, in: CPR XIII, S. 106–109.

8–9 εἰδὼς τὴν [] ἀνάγκην: Dieser für Privatbriefe typische Ausdruck kommt noch in fünf weiteren Briefen vor: P.Princ. III 164, 5 (2. Jh. n. Chr.; o.O.); BGU II 417 r 11 (2./3. Jh. n. Chr.; o.O.); O.Bodl. II 2475, 6 (2./3. Jh. n. Chr.; Elephantine); P.Lond. II 197 v 16 (3. Jh. n. Chr.; o.O.); SPP XX 82, 12 (4. Jh. n. Chr.; o.O.). Er wird bei TIBILETTI, *Lettere*, nicht berücksichtigt.

11 προχρῆσαι: Hier geht es um ein Darlehen, wahrscheinlich in Geld, da in Z. 8 von Drachmen die Rede ist. Der Aorist Infinitiv Aktiv προχρῆσαι kam bisher nur in Papyri des Zenon-Archivs vor (alle aus Philadelphia): SB XIV 11639 r 25 (247 v. Chr.); P.Lond. VII 1995 r V 88 (251 v. Chr.); PCZ I 59044 I 28 (3. Jh. v. Chr.); PCZ III 59477 (3. Jh. v. Chr.); PSI VI 613 r 2 (3. Jh. v. Chr.).

13 ἐπαναγκα[ζ-: Hier ist nicht sicher, welche Form zu ergänzen ist. Man könnte durch die in Z. 12 vorangegangene Aufforderung auch hier einen Imperativ vermuten, also ἐπανάγκαζε „veranlasse!“. Möglich wäre auch ἐπαναγκάζειν als Teil eines AcI, wie etwa in P.Petr. II 12 Fr. 1 r 14 (241 v. Chr.; Gurob): γράψον Ἀγήνορι, ἐπαναγκάζειν τοὺς κυρίους τῶν οἰκιῶν μεταθεῖναι τοὺς βωμούς „schreibe dem Agenor, die Hausbesitzer zu veranlassen, die Altäre zu versetzen...“. Weitere Belege wären für ἐπαναγκάζειν: P.Brem. 29, 13 (113 n. Chr.; Hermupolis); P.Petaus 53 I 7 (184–185 n. Chr.; Ptolemaios Hormu). ἐπαναγκάζετε: P.Tebt. I 6 II 46 (140-139 v. Chr.; Tebtynis). ἐπαναγκαζέτω: P.Petr. III 26, 14 (240 v. Chr.; Gurob). ἐπαναγκαζέτωσαν: P.Rev. XLVI 13 (259 v. Chr.; Arsinoites). ἐπαναγκάζοντος: SB X 10211, 5 (1./2. Jh. n. Chr.; o.O.).

27. Fragment mit Erwähnung von Dörfern und Immobilien (*descr.*)

P.Tebt.inv. S.C.A. 494

3,1 x 20,9 cm

2. / 3. Jh. n. Chr.

Arsinoites

Tafel XXXIV

Verso; Recto leer

Der hellbraune Papyrus hat oben einen Rand von 0,9 cm und unten von 2,8 cm, links und rechts bricht der Text ab. Die Schrift ist eine breite römische Kursive des ausgehenden 2. / Anfang des 3. Jhs. n. Chr., wobei die Buchstaben häufig keine Ligaturen aufweisen.

Inhalt, Ort und Datierung

Der Inhalt des Schriftstücks ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Es scheint sich um ein Landregister aus dem Arsinoites zu handeln. Dieses wird mit der Glückwunschformel, ἀγαθὴ τύχη (Z. 1), eingeleitet (siehe dazu den Kommentar zu Nr. 18, Z. 1). Erwähnt werden anscheinend Kleroi (Z. 4, 8, 12 und 20) und Grundstücke (Z. 19: οἰκόπεδα). In Z. 11 ist die Rede von Kleruchenland: κ]ληρουχ[. Die Ländereien sind nach Dörfern geordnet. Erwähnt werden Theogonis (Z. 14) und Tebtynis (Z. 16). Zudem ist vielleicht in Z. 15 der Personennamen Ὀρίων zu lesen. In Z. 23 wird etwas summiert: Die Abkürzung für (γίνονται) ist sichtbar. Möglicherweise ist in Z. 3 der Rest eines ἔτους-Zeichens mit zwei folgenden Strichen angegeben. Andere Lesungen und mögliche Ergänzungen sind zu unsicher, um hier vorgeschlagen zu werden. Die Datierung kann nur aufgrund der Paläographie ins 2./3. Jh. n. Chr. erfolgen.

Text

Rand

ἀγ]αθὴ τύχ[η.

] . . συνκ[

] . . (ἔτους) //

κ]λήρου [

5]μ . . [

—

] . λοι[

] . κλήρου [

]των εἰς [

10]ε . . εἰς[

κ]λήρουχ[

κ]λήρου ρ .[
]ματα [
 Θ]εογενίδ[ος
 15] . Ὠρίων[
 Τεβτύ]νεως [
]μπλου[
]υτου[
 οἰ]κόπεδ[α
 20 κλ]ήρου [
] . λ[±1]ον[
]σιν[±1]ξ[
]ξως (γίνονται) .[
]ξα[±1] . [
 25] . . ης[±2] . .[
 Rand

Der Text ist zu fragmentarisch, als daß er sich übersetzen ließe.

Anhang: Die Fundorte¹⁴¹

Um die Beschreibungen der einzelnen Papyri so kurz wie möglich zu halten und Wiederholungen zu vermeiden, sollen an dieser Stelle die Fundorte der einzelnen Dokumente zusammengefaßt werden.

Die Papyri, die 1989 ans Licht kamen, traten an folgenden Fundorten auf:

a) Nr. 1/16, 2/3, 4/8, 5, 6/19, 7, 13, 22, 26, 24:

Die Papyri wurden im Bezirk der Isis-Thermouthis-Kapelle auf der von Osten nach Westen verlaufenden Straße EO4 in der Schicht Nr. 5034 gefunden¹⁴². Es handelt sich um die jüngste Schicht vor dem Eingang des Hauses 1100, welches Ende des 2. / Anfang des 3. Jhs. n. Chr. aufgegeben und dessen Ruine noch eine Zeit lang von Schäfern benutzt wurde¹⁴³. Die Papyri entstammen somit einer Art Müllschicht. Die Stratigraphie wies bisher aufgrund der Interpretation der Ausgräber in das 2. Jh. n. Chr., doch da Nr. 1 in das 3. Jh. n. Chr. datiert werden kann, muß die Datierung der Schicht entsprechend korrigiert werden.

b) Nr. 27:

Der Papyrus wurde 1989 in Tebtynis im Vestibül des Hauses 1100 in Schicht 1123 zusammen mit einer Münze des Vespasian aus dessen viertem Regierungsjahr (71/72 n. Chr.) freigelegt. Die übrigen Papyri dieser Fundstätte lassen sich an das Ende des 2. Jhs. n. Chr. datieren¹⁴⁴.

c) Nr. 20:

Der Papyrus wurde 1989 über dem Haus 1200 in der gestörten Schicht 1201 gefunden¹⁴⁵.

d) Nr. 25:

Der Papyrus wurde 1989 in der Füllschicht 2134 von Haus 1200 des 2. Jhs. n. Chr. entdeckt¹⁴⁶.

e) Nr. 23:

¹⁴¹ Alle Papyri werden zur Zeit (2007) im Magazin von Karanis - heute Kôm Uschîm - aufbewahrt.

¹⁴² Vgl. die Pläne in: Gallazzi / Hadji-Minaglou, *Tebtynis I*, S. 39-41, fig. 1-3 und S. 93, fig. 31.

¹⁴³ Vgl. Gallazzi / Hadji-Minaglou, *Tebtynis I*, S. 91-96.

¹⁴⁴ Vgl. Gallazzi / Hadji-Minaglou, *Tebtynis I*, S. 91 und S. 93 mit Abb. 31.

¹⁴⁵ Diese Informationen beruhen derzeit noch auf der mündlichen Aussage der leitenden Archäologin, Mme. G.Hadji-Minaglou. Da dieses Gebäude mit seiner Umgebung bisher nicht publiziert wurde, ist es mir bisher unmöglich, nähere Angaben zum Fundort zu machen. Dies gilt auch für d) Nr. 25, e) Nr. 23, h) Nr. 21, i) Nr. 11 und j) Nr. 9/17.

¹⁴⁶ Siehe Anm. 145.

Der Papyrus wurde 1989 im Hof des Hauses 3200-III in der Schicht Nr. 2148, einer Müllschicht, freigelegt. Die Fundvergesellschaftung mit Keramik aus dem 1. und 2. Jh. n. Chr. und einer Münze Vespasians legt eine Datierung um die Wende vom 1. zum 2. Jh. n. Chr. nahe¹⁴⁷. Der inhaltliche Zusammenhang mit **Nr. 22** und **Nr. 24** weist auf eine Datierung in den Anfang des 2. Jhs. n. Chr. (siehe unten).

f) Nr. 12, 10/18:

Die Papyri wurden 1989 in Tebtynis auf der Straße EO4 vor dem Temenos des Soknebtynis-Tempels am Eingang des Hauses Nr. 5000 in Schicht 5033 ausgegraben. Der Horizont enthielt Objekte des 2. Jhs. n. Chr.

g) Nr. 14:

Der Papyrus wurde 1989 im Hof des Hauses 5000 in der Schicht 1121 gefunden. Das Stratum enthielt braune Erde und viel Bauschutt. Der Begehungshorizont war durch Steinplatten und Steine kenntlich¹⁴⁸. Die geborgenen Papyri stammen aus dem 2. Jh. n. Chr.

Die Papyri, die 1990 ans Licht kamen, verteilen sich auf folgende Fundorte:

h) Nr. 21:

Der Papyrus wurde 1990 bei den Grabungen in Tebtynis auf dem Niveau der Straße NS2 gefunden. Die Schicht Nr. 5210 enthielt ein wenig Stroh und lag an der Ecke von Haus 4200-II und 5200-II¹⁴⁹.

i) Nr. 11:

Der Papyrus wurde 1990 bei den Grabungen in Tebtynis in der Straße NS2 (Schicht 5248) vor dem Eingang des Hauses 5200 gefunden. Die Stratigraphie weist in das 2. Jh. n. Chr.¹⁵⁰

j) Nr. 9/17:

Der Papyrus wurde 1990 bei den Grabungen in auf der Straße NS2 in der Schicht 6201 vor dem Eingang von Haus 5200 gefunden. Die Stratigraphie weist in das 2. Jh. n. Chr.¹⁵¹

¹⁴⁷ Siehe Anm. 145.

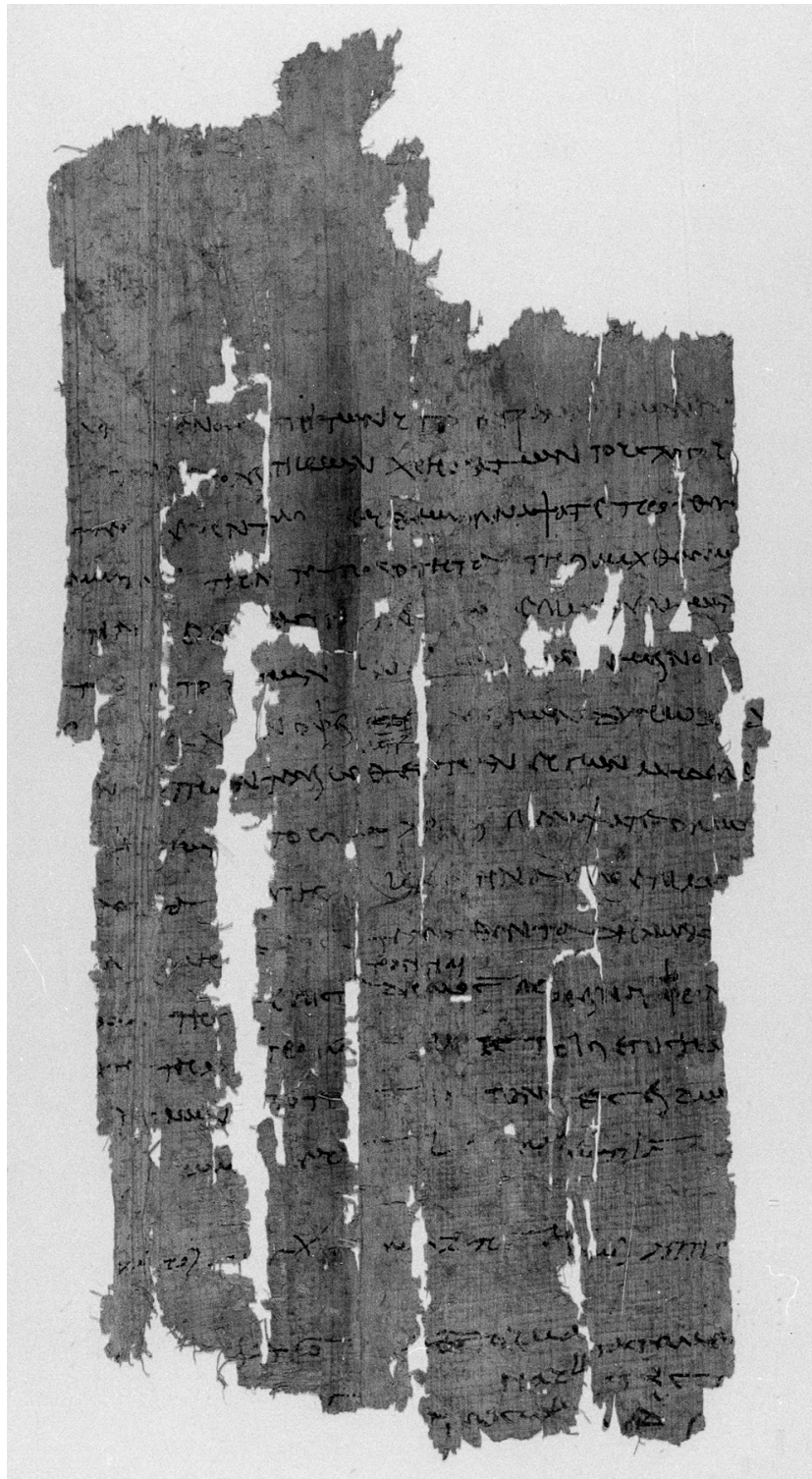
¹⁴⁸ Vgl. Gallazzi / Hadji-Minaglou, *Tebtynis I*, S. 77ff. mit Fig. 21 und 22 und Taf. 74; letztere zeigt den Papyrus *in situ*.

¹⁴⁹ Siehe Anm. 145.

¹⁵⁰ Siehe Anm. 145.

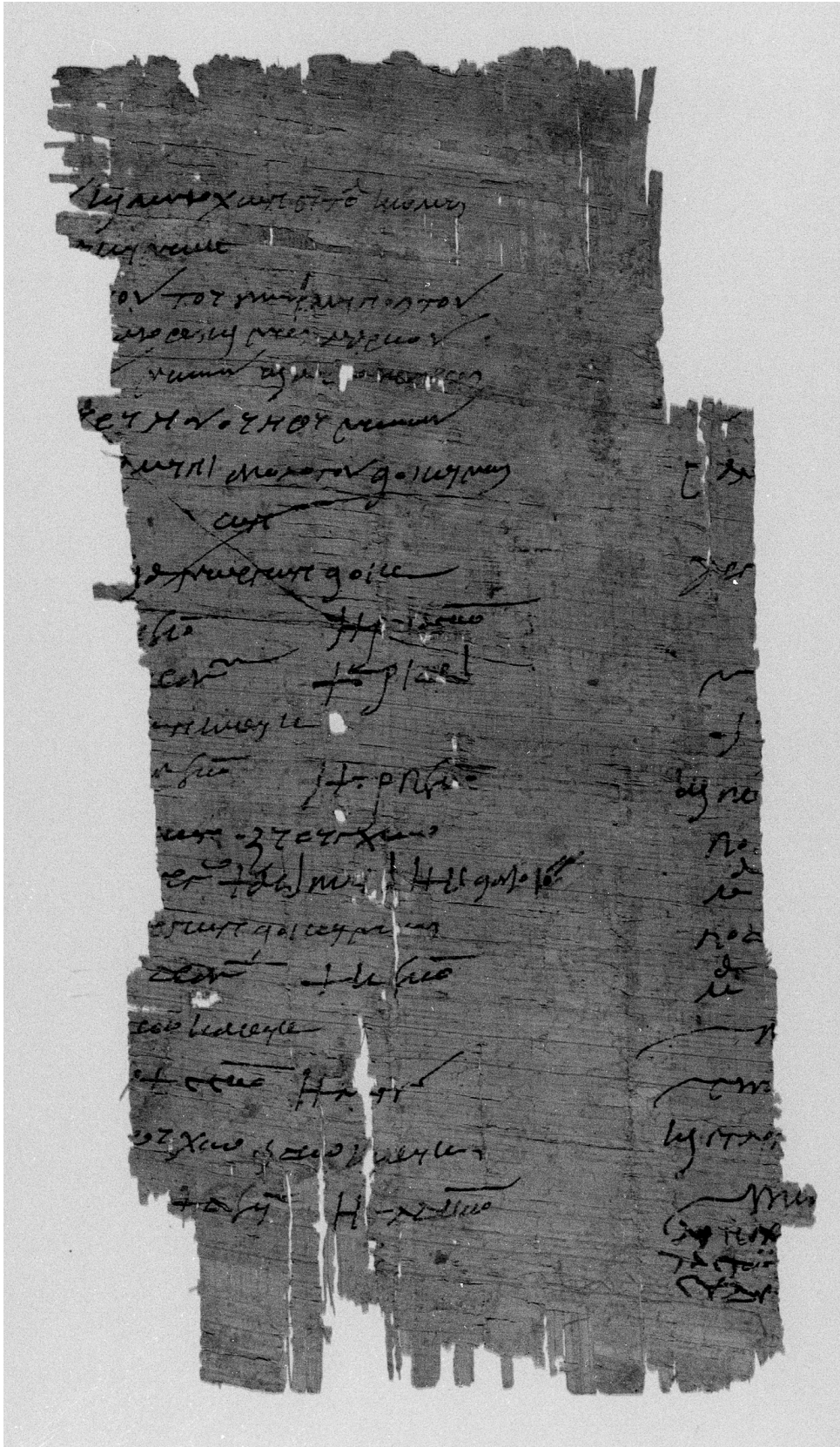
¹⁵¹ Siehe Anm. 145.

Tafel I



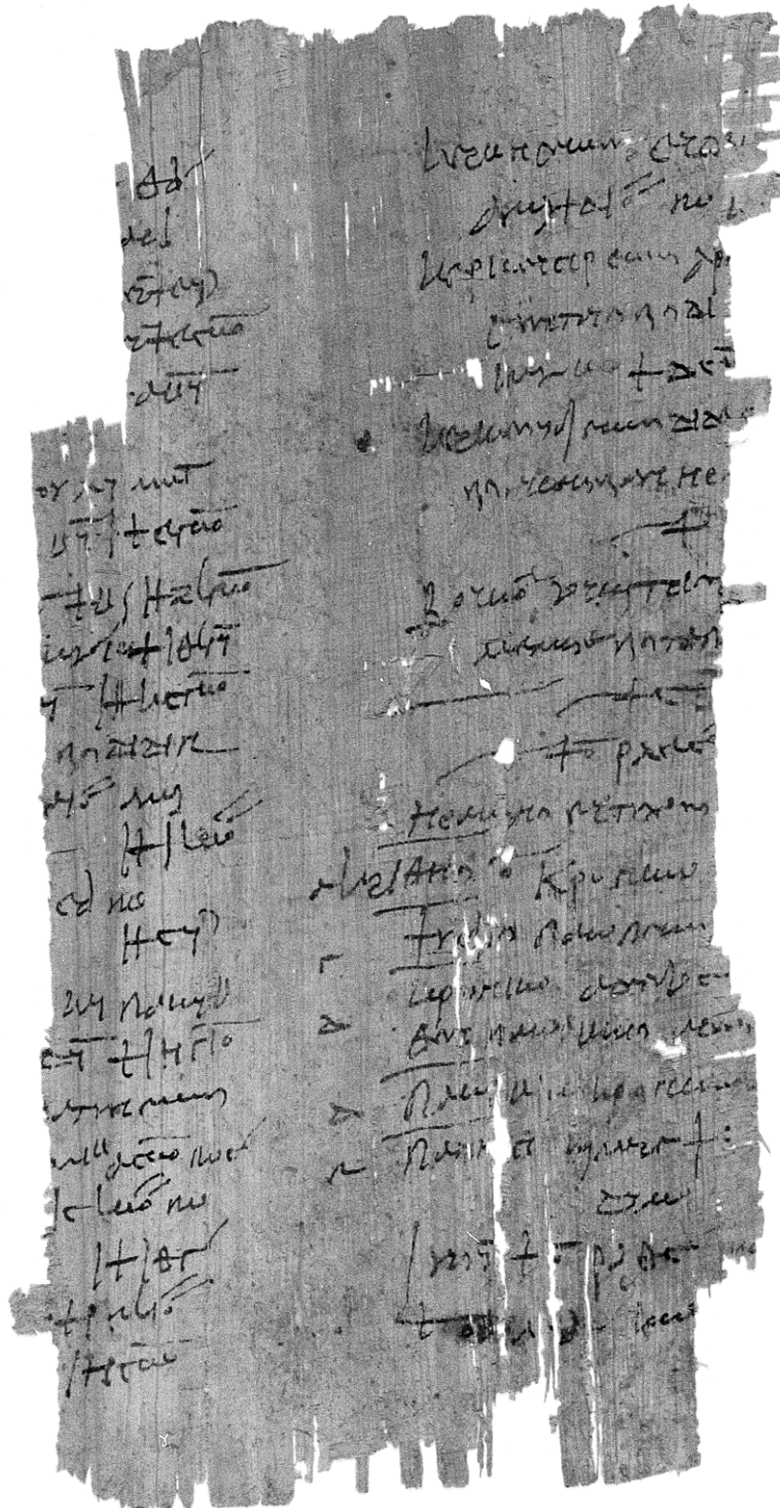
1. Rundschreiben des Praefectus Aegypti

Tafel II



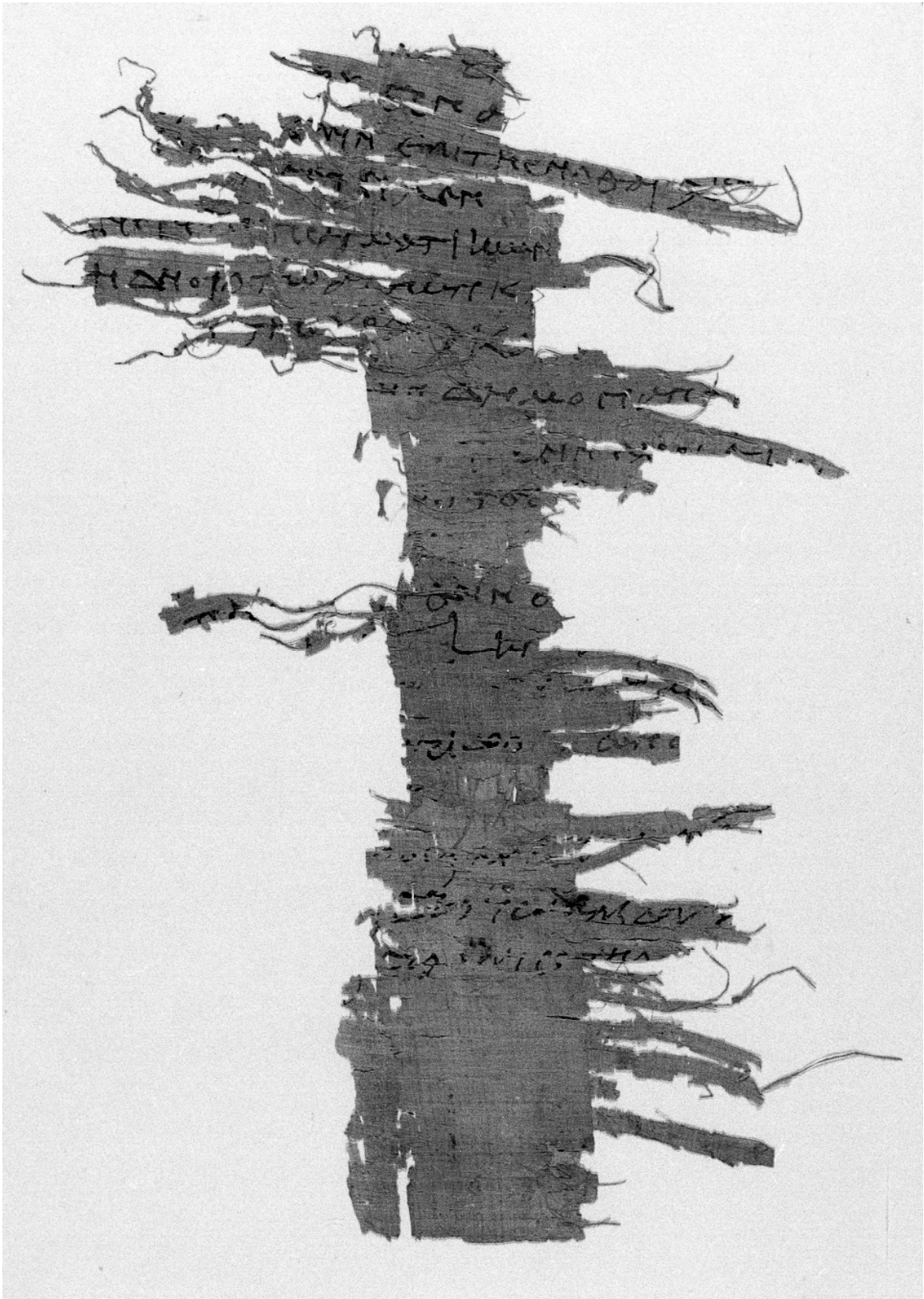
2. Monatsbericht der Sitologen von Kerkesis

Tafel III



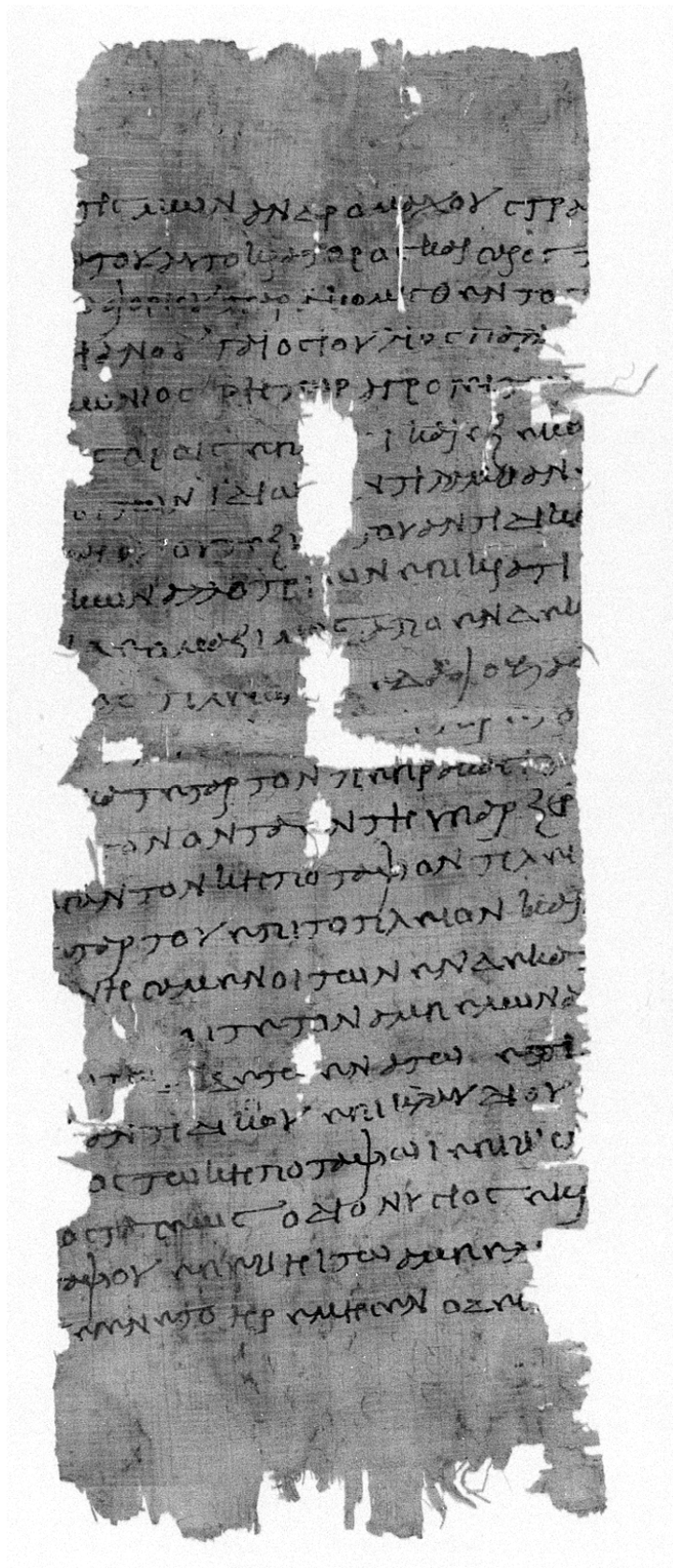
3. κατ' ἄνδρα-Bericht der Sitologen von Kerkesis

Tafel IV



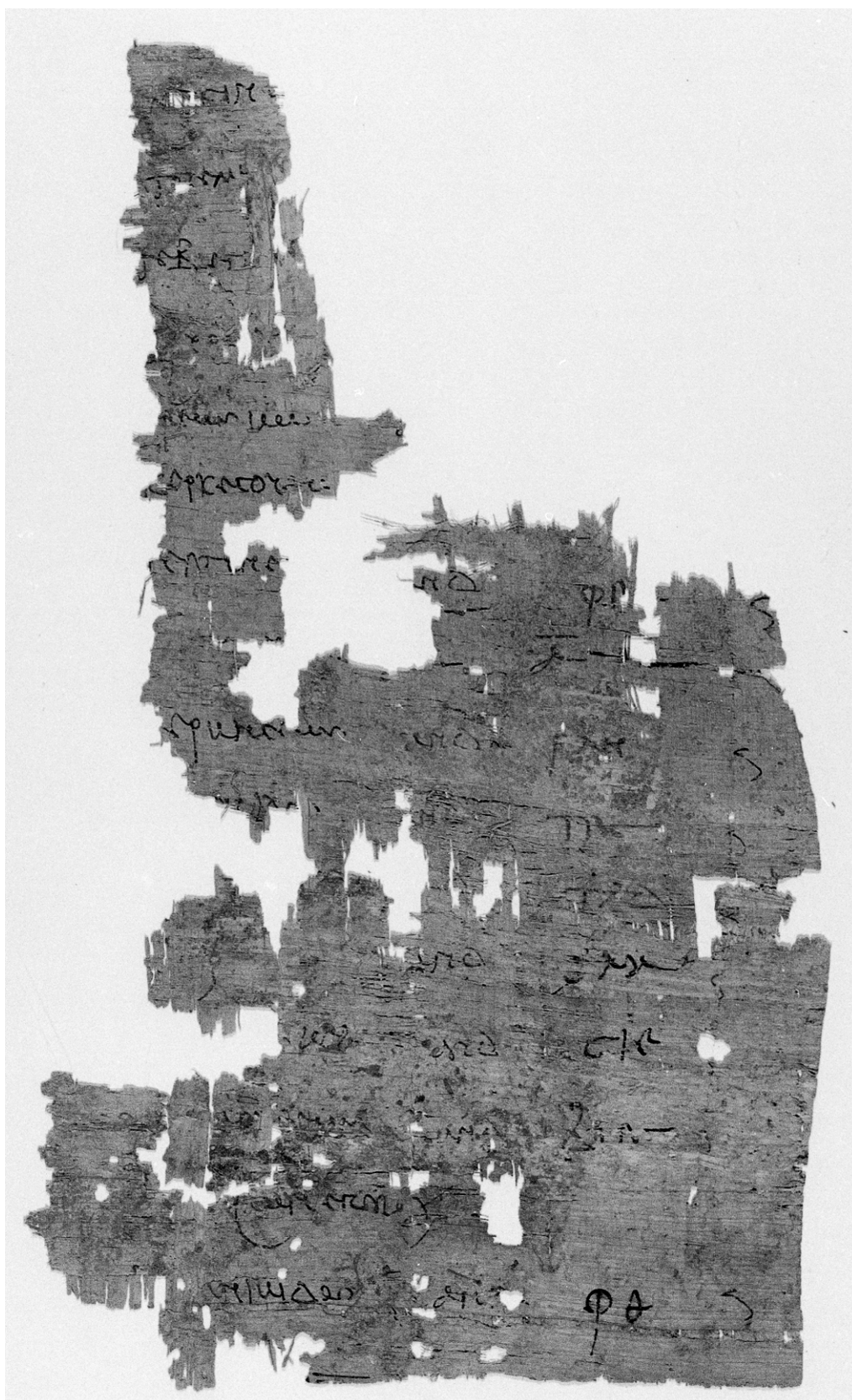
4. Amtliches Schreiben

Tafel V

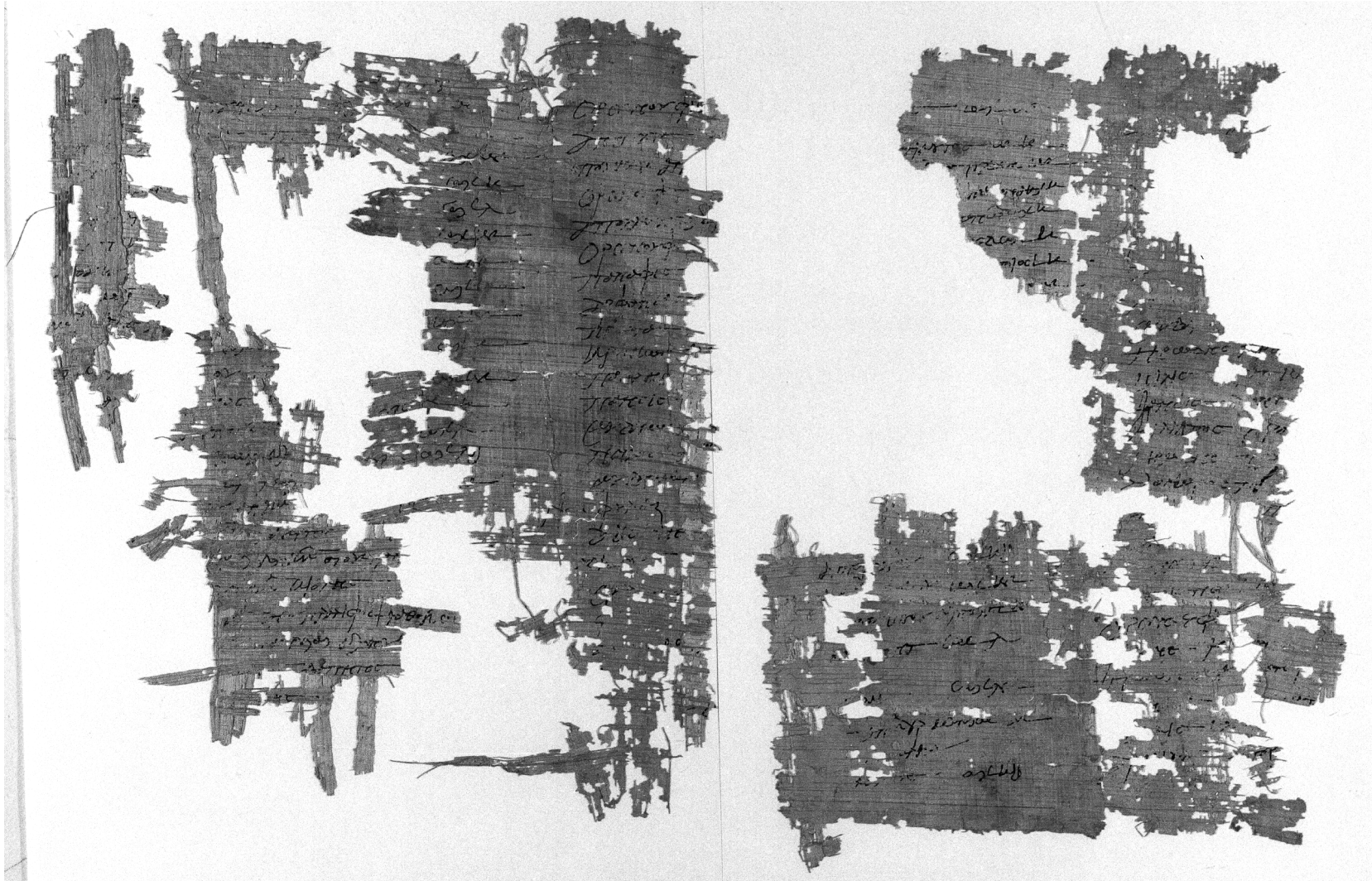


5. Verhandlungsprotokoll

Tafel VI

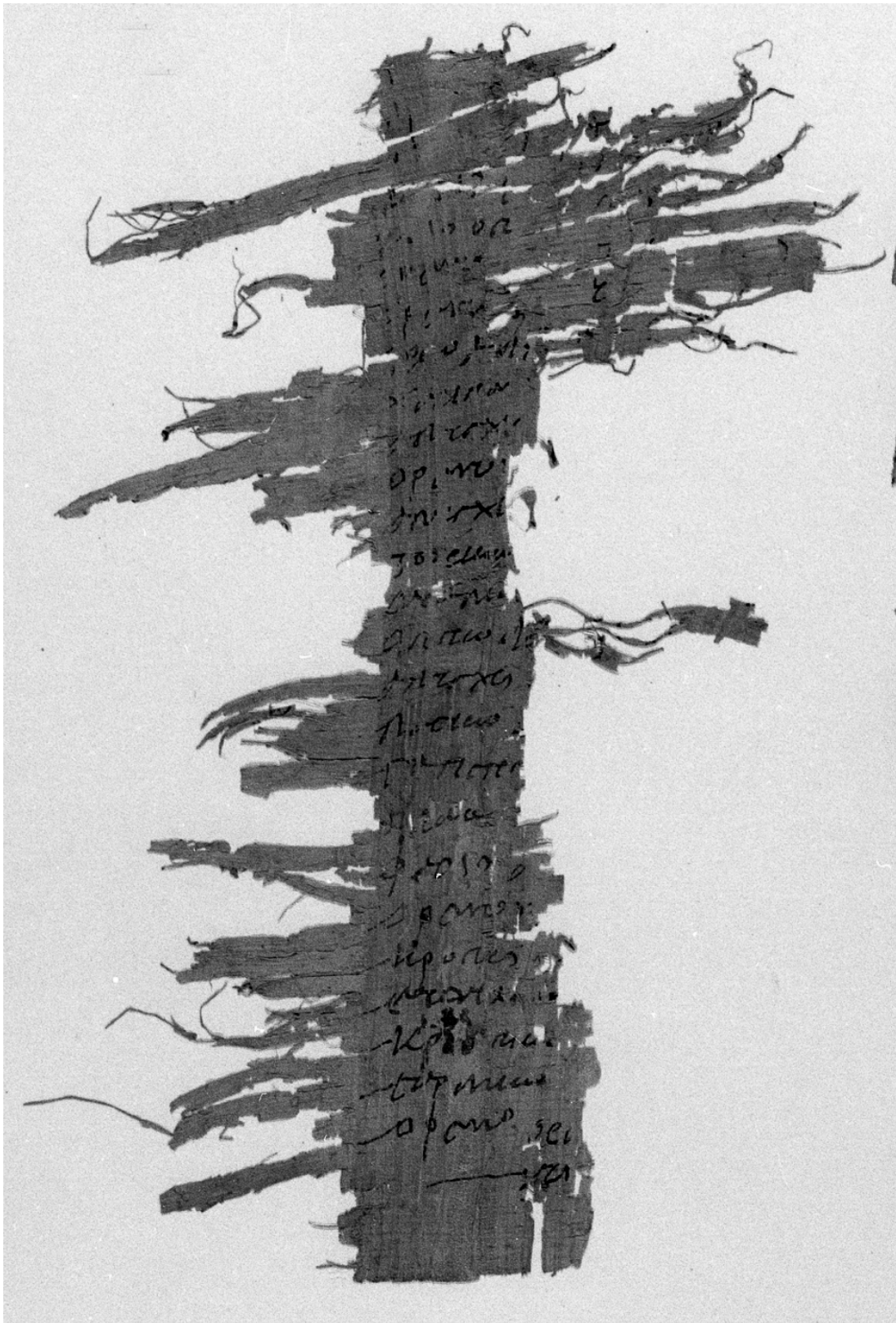


6. Liste von Dörfern und Geldsummen



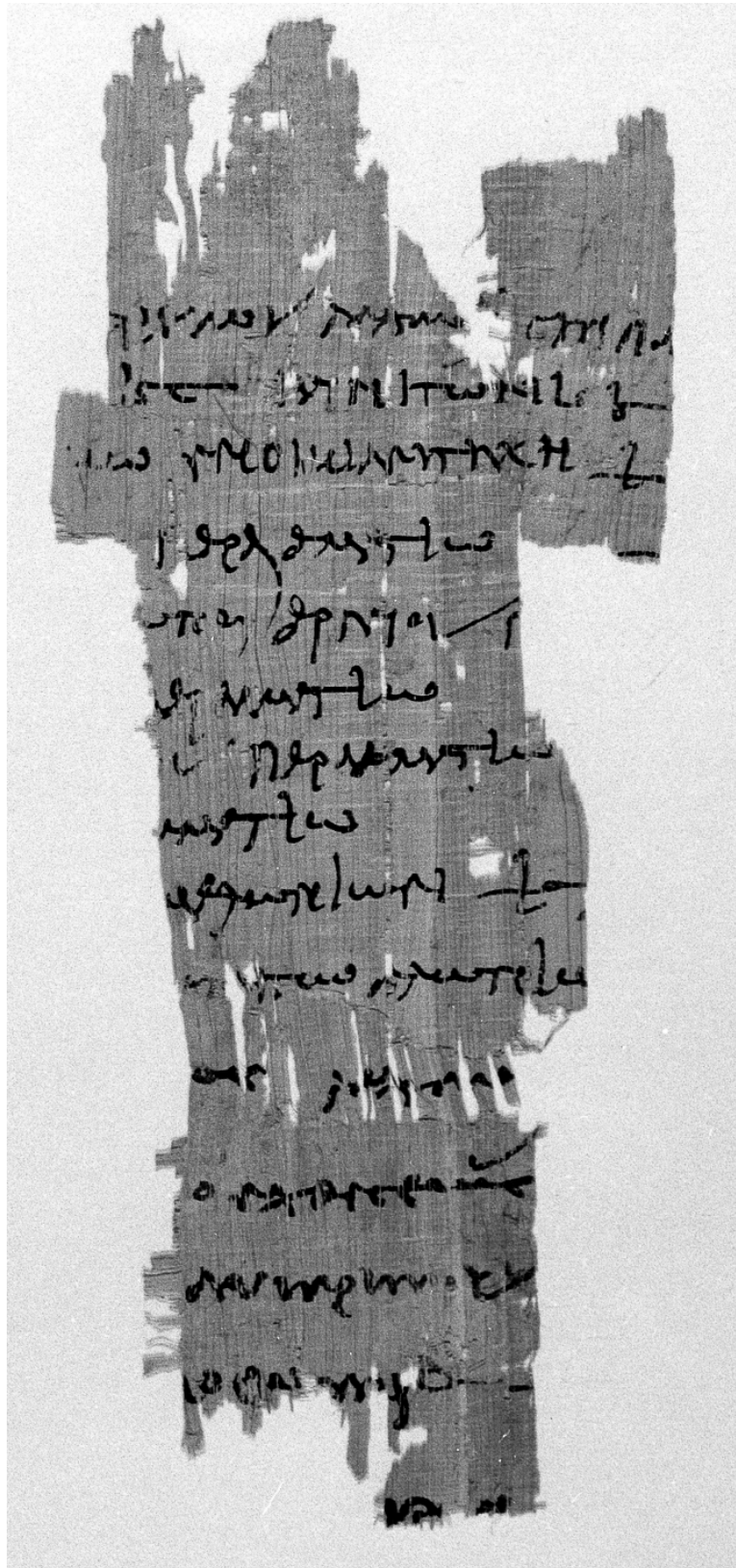
7. Liturgie-Vorschlagsliste (?)

Tafel VIII



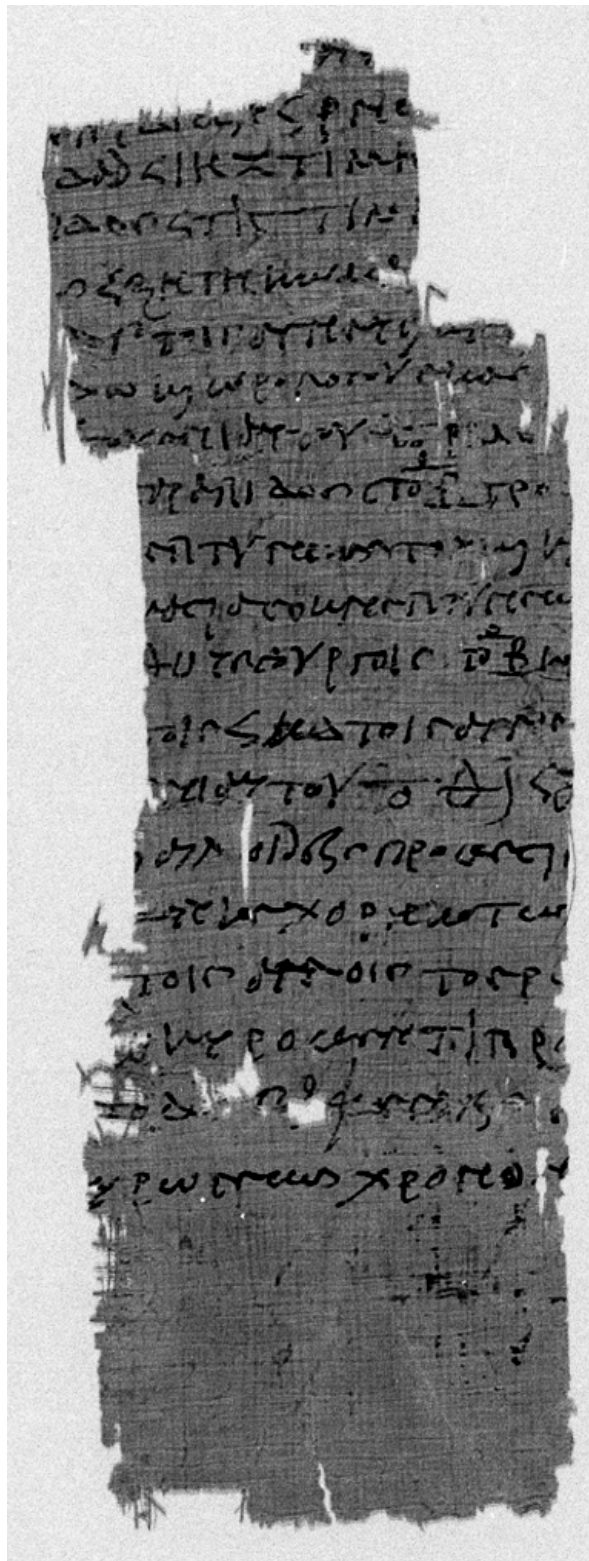
8. Personenliste

Tafel IX



9. Aufstellung über Naturalien

Tafel X



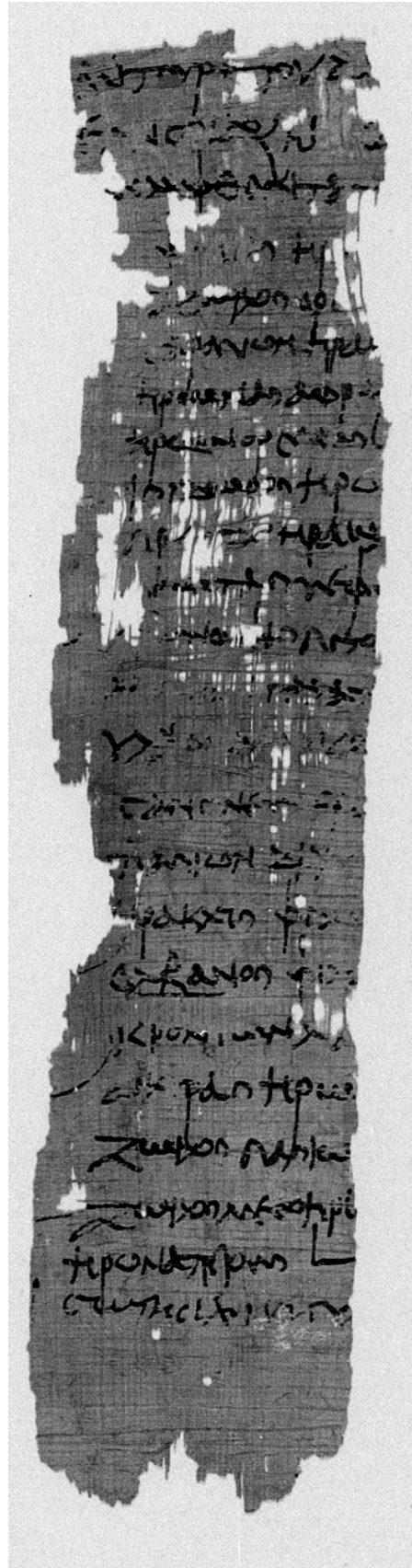
10. Tempelabrechnung

Tafel XI



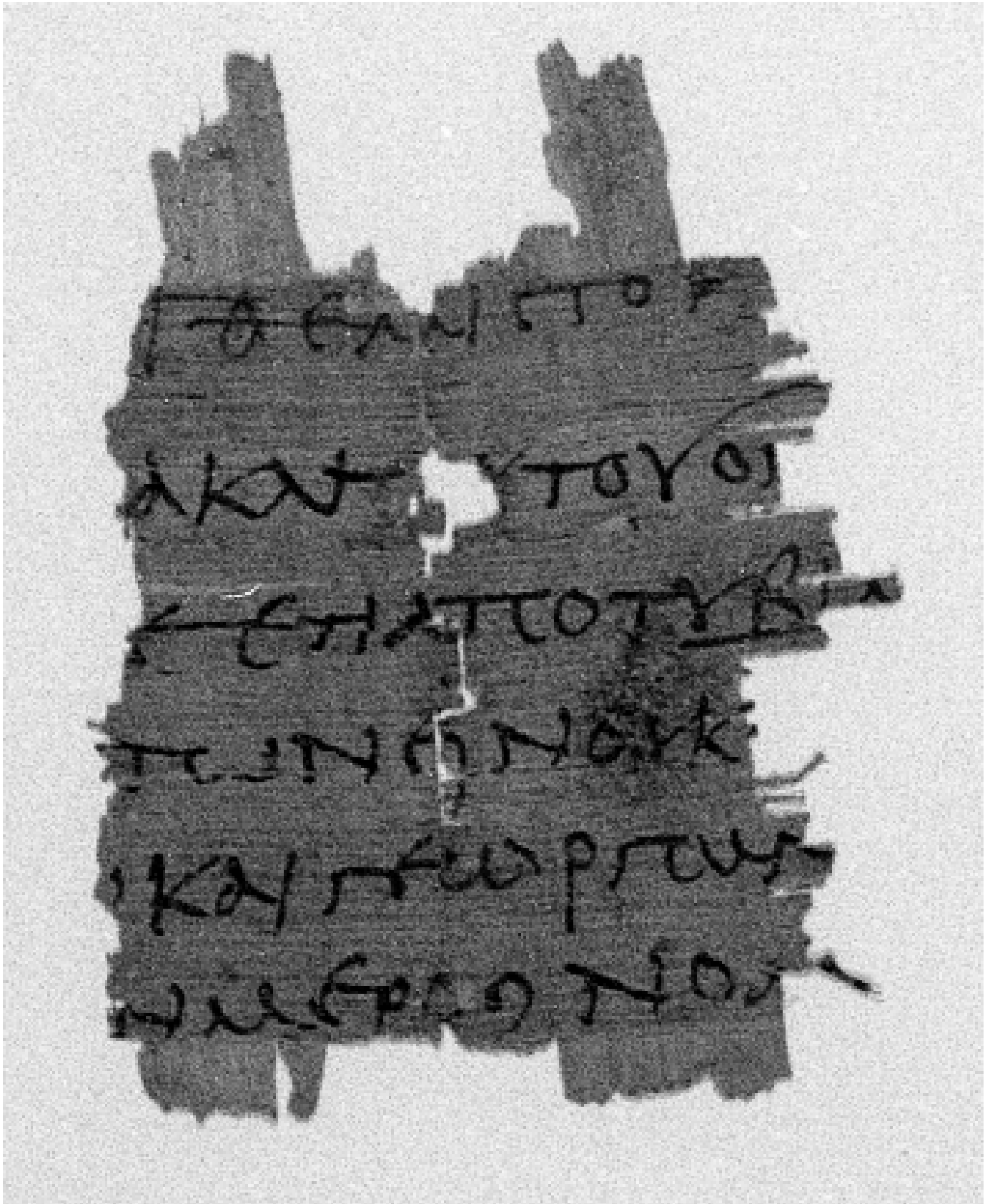
11. Zensusdeklaration

Tafel XII

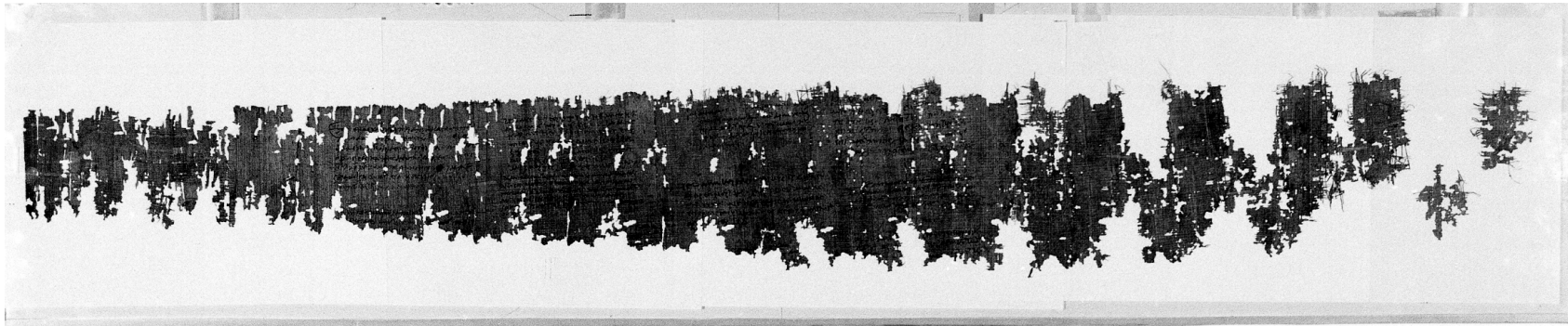
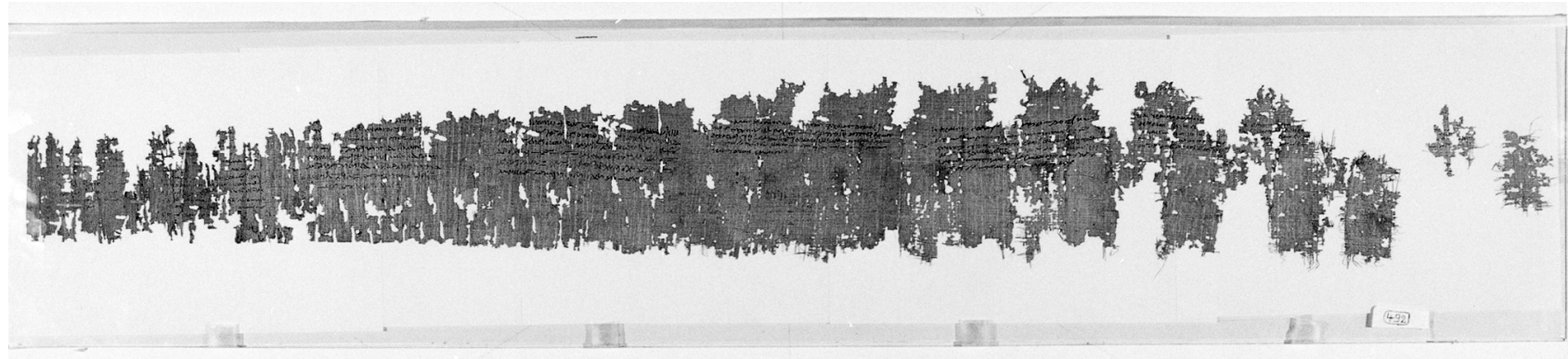


12. Schluß einer Eingabe mit Namenliste

Tafel XIII



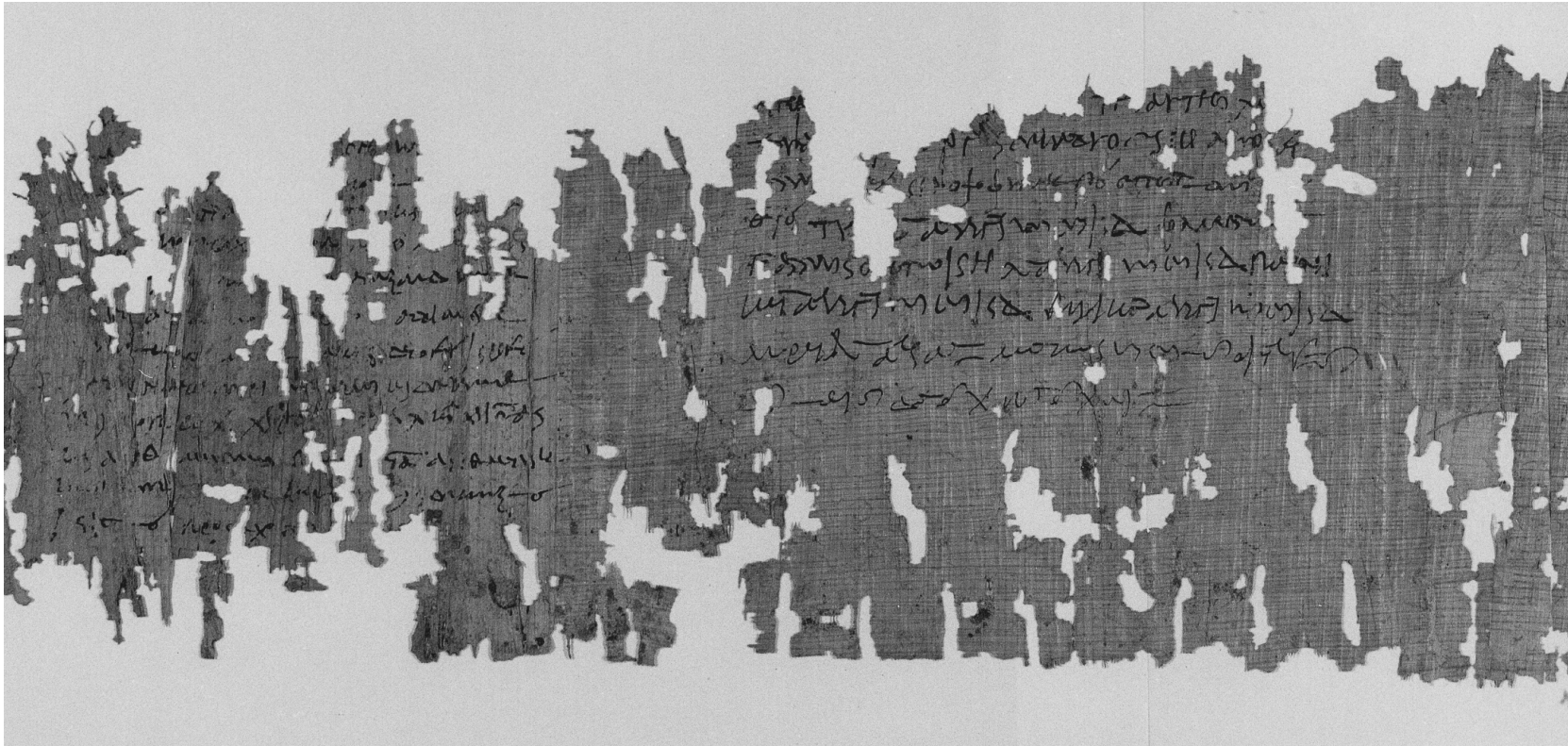
13. Eingabe der Thenherakleia?



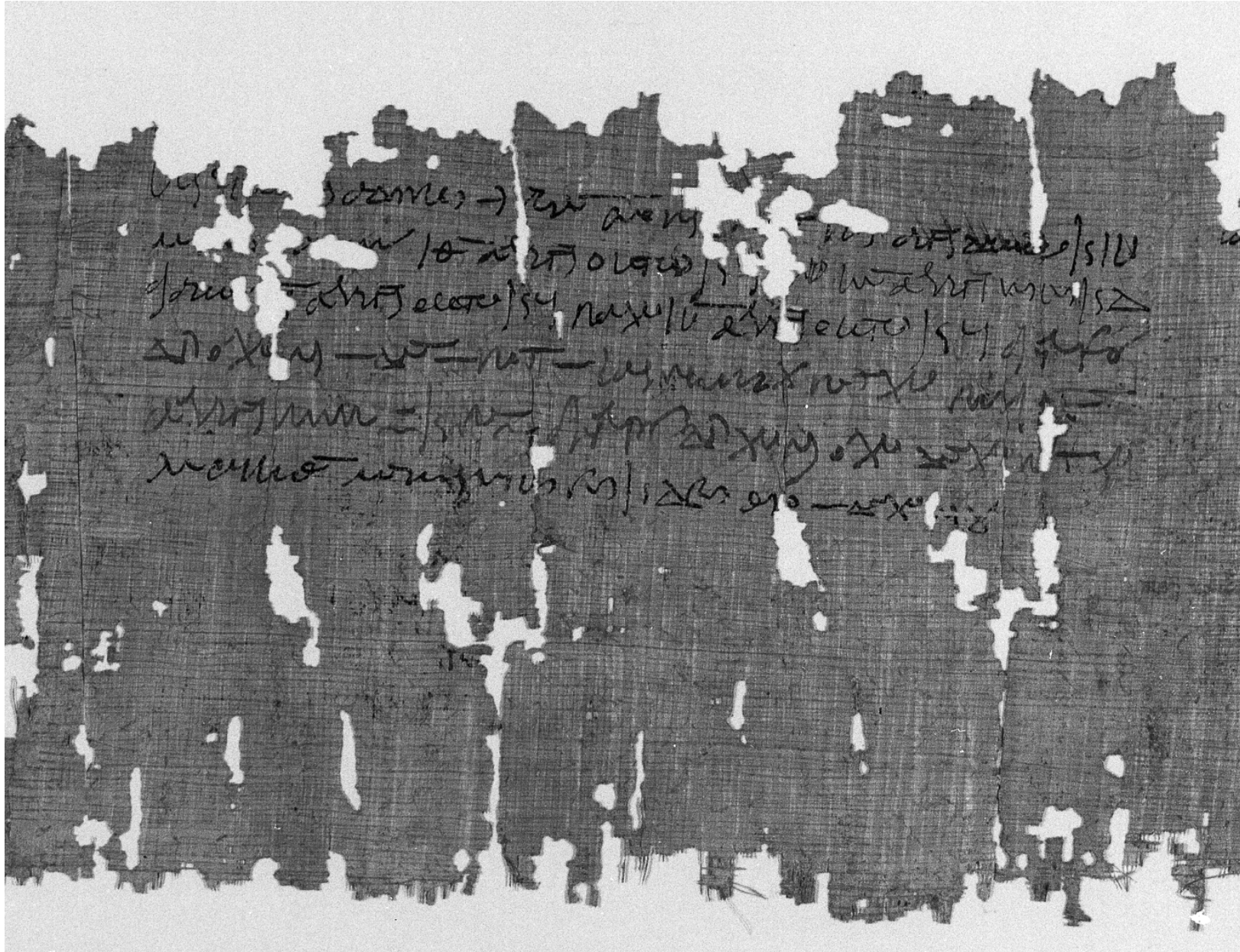
14. Quittungsbogen für verschiedene Steuern
recto (oben) und verso (unten)



14. Quittungsbogen für verschiedene Steuern recto
Kol. I und II

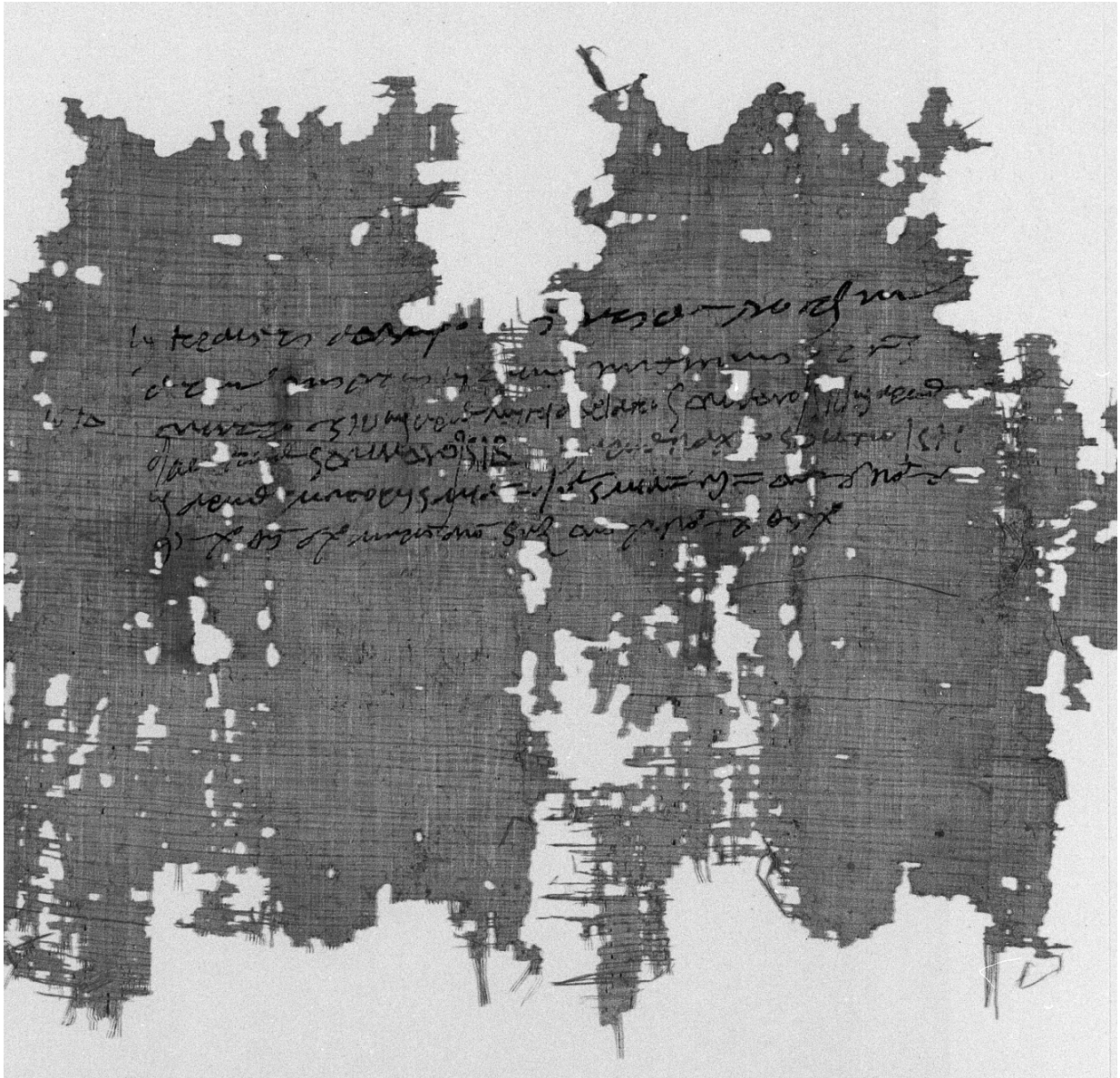


14. Quittungsbogen für verschiedene Steuern recto
Kol. II und III



14. Quittungsbogen für verschiedene Steuern recto
Kol. IV

Tafel XVIII

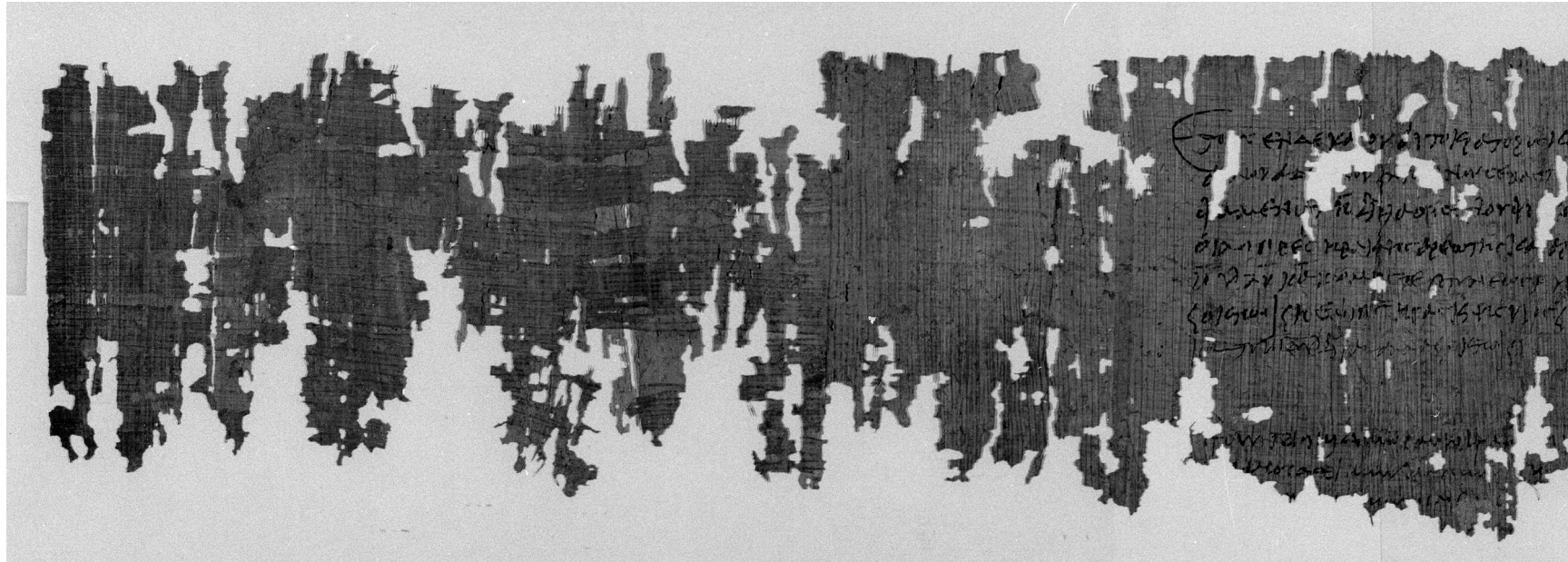


14. Quittungsbogen für verschiedene Steuern recto

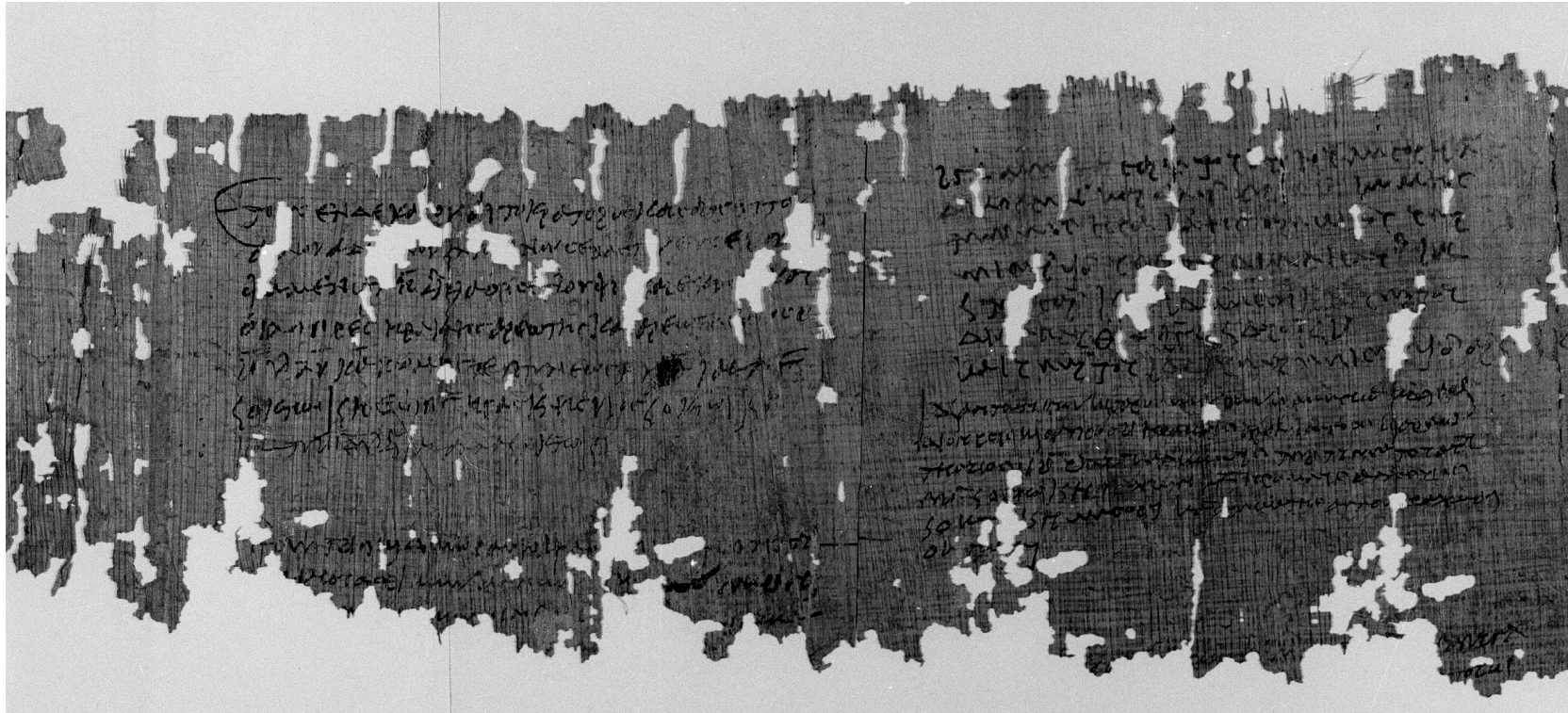
Kol. VI



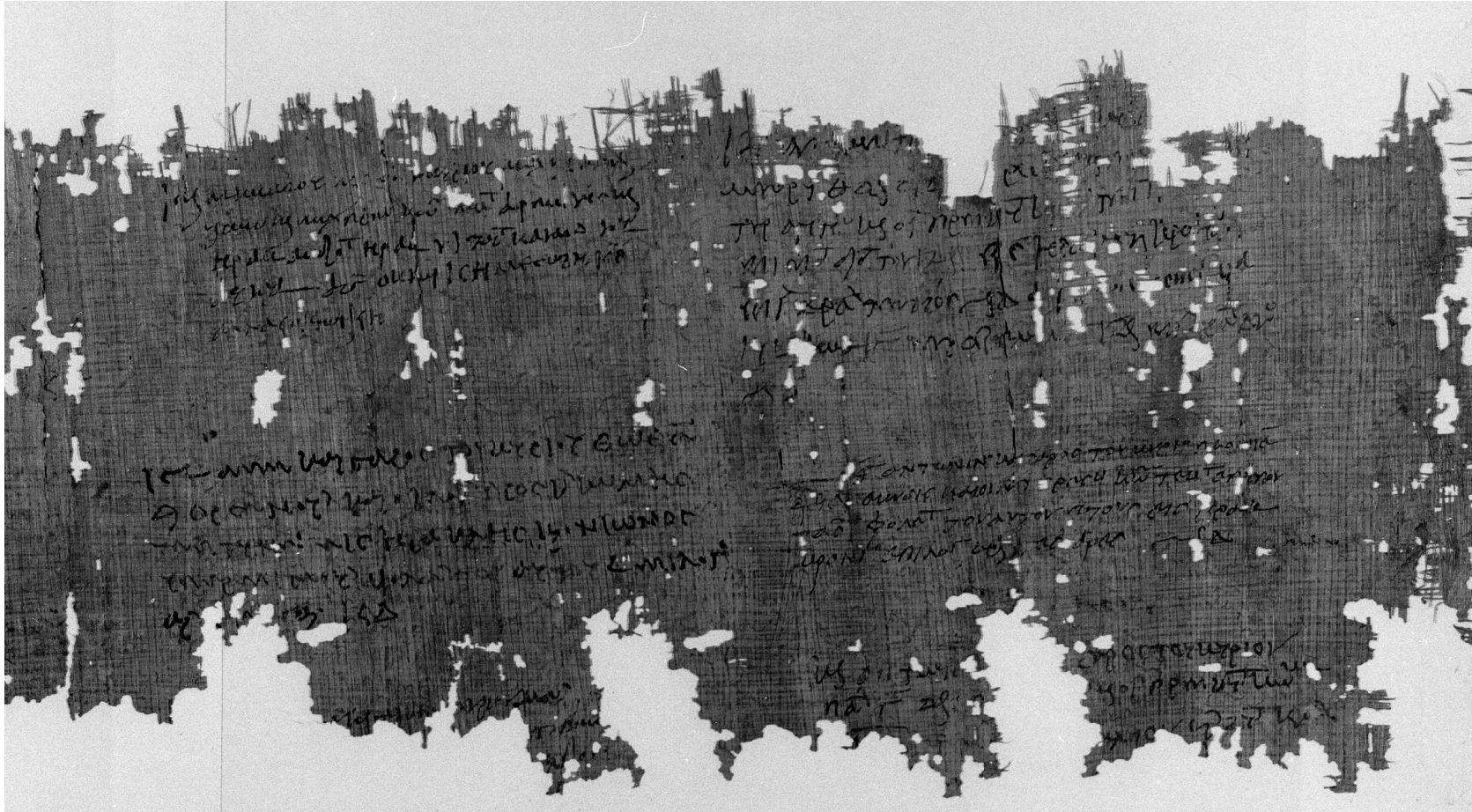
14. Quittungsbogen für verschiedene Steuern recto
Kol. VII-VIII (IX)



14. Quittungsbogen für verschiedene Steuern verso
Anfang von Kol. I

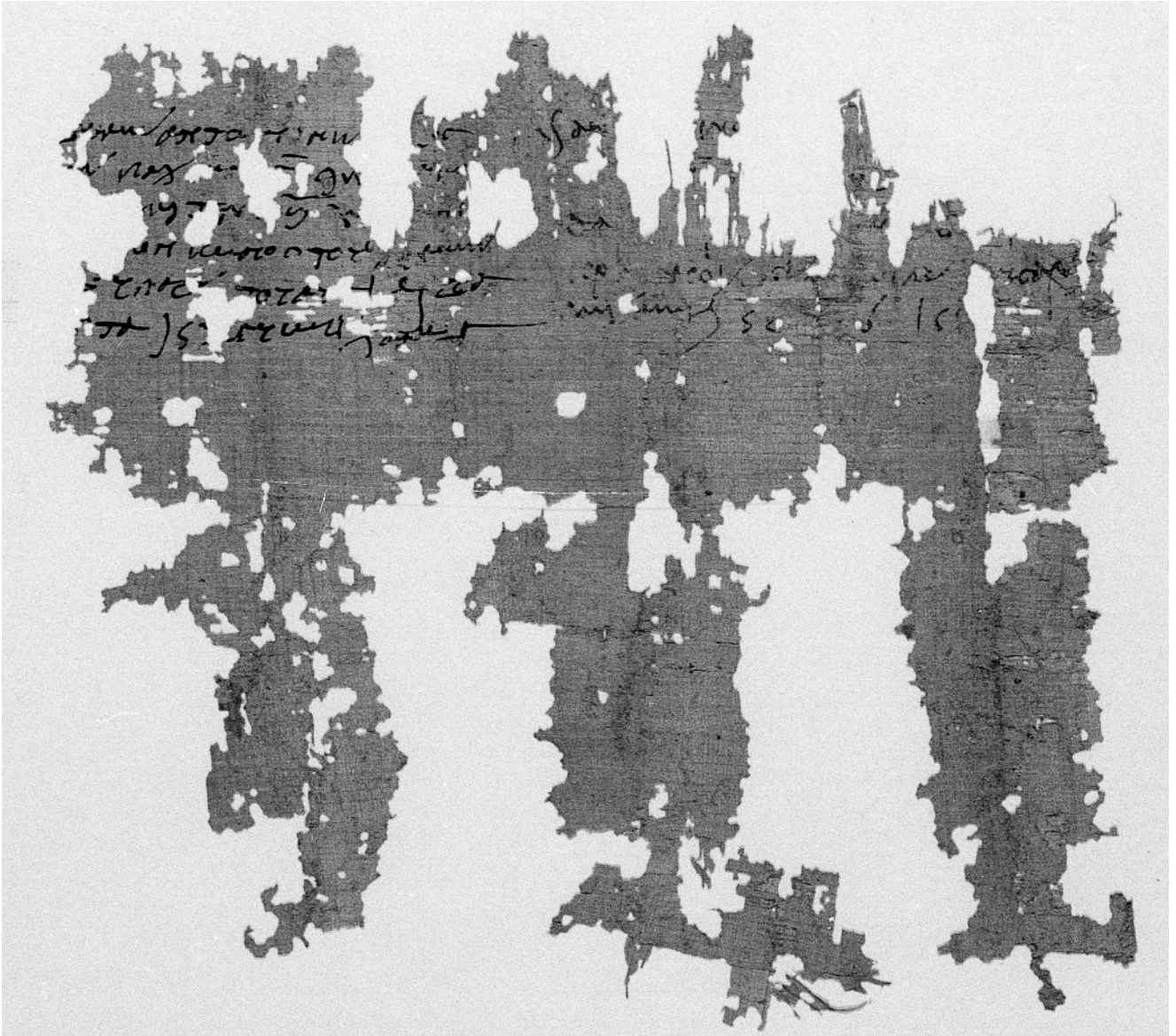


14. Quittungsbogen für verschiedene Steuern verso
Kol. I und II



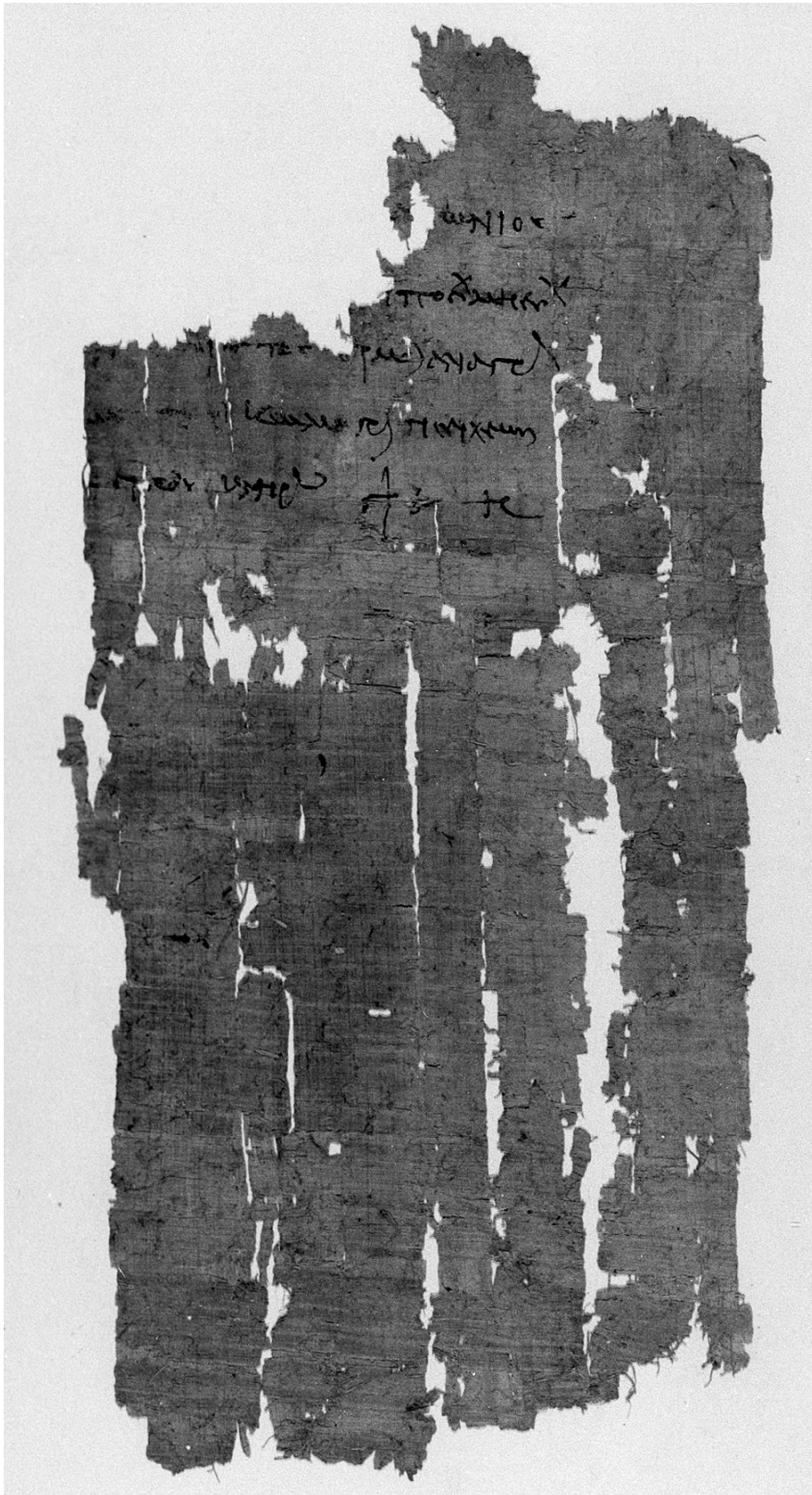
14. Quittungsbogen für verschiedene Steuern verso
Kol. III und IV

Tafel XXIII



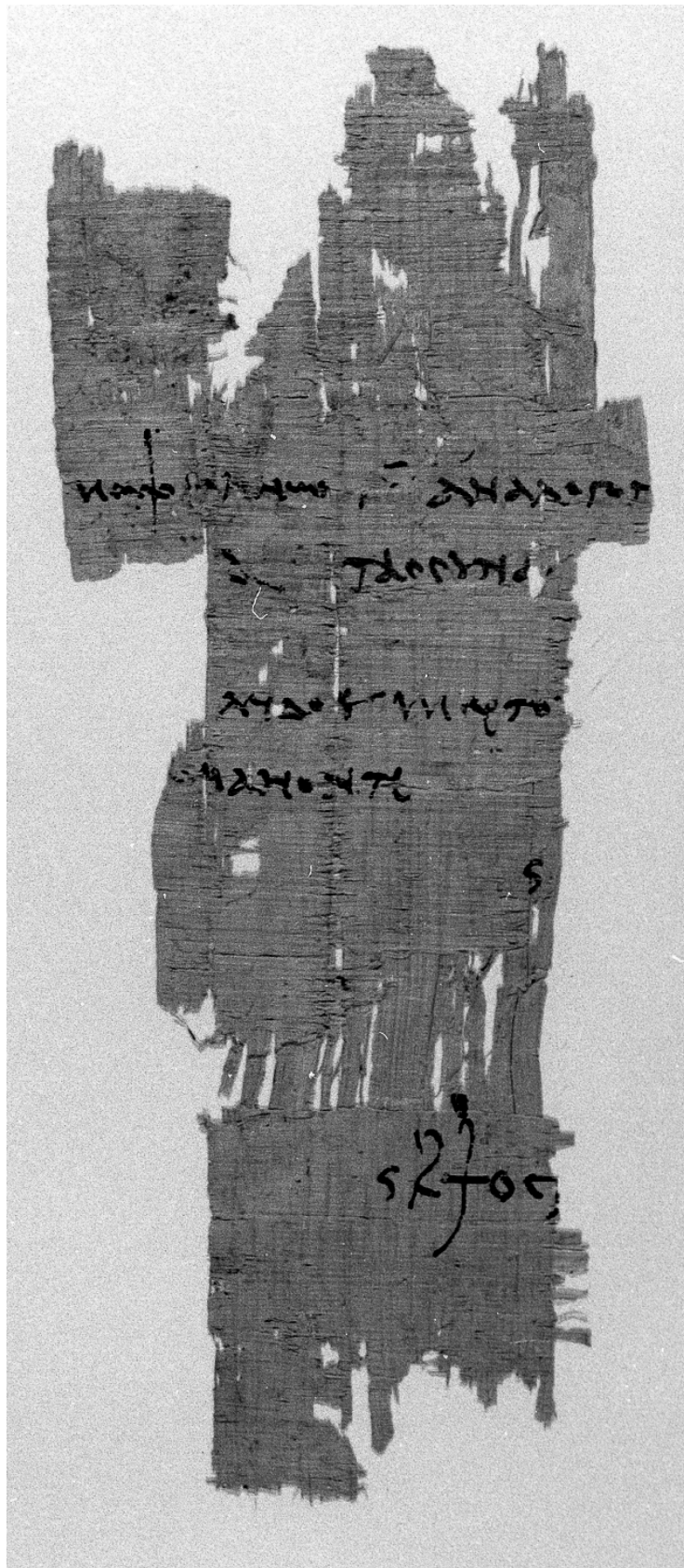
15. Quittung für Dammsteuer

Tafel XXIV



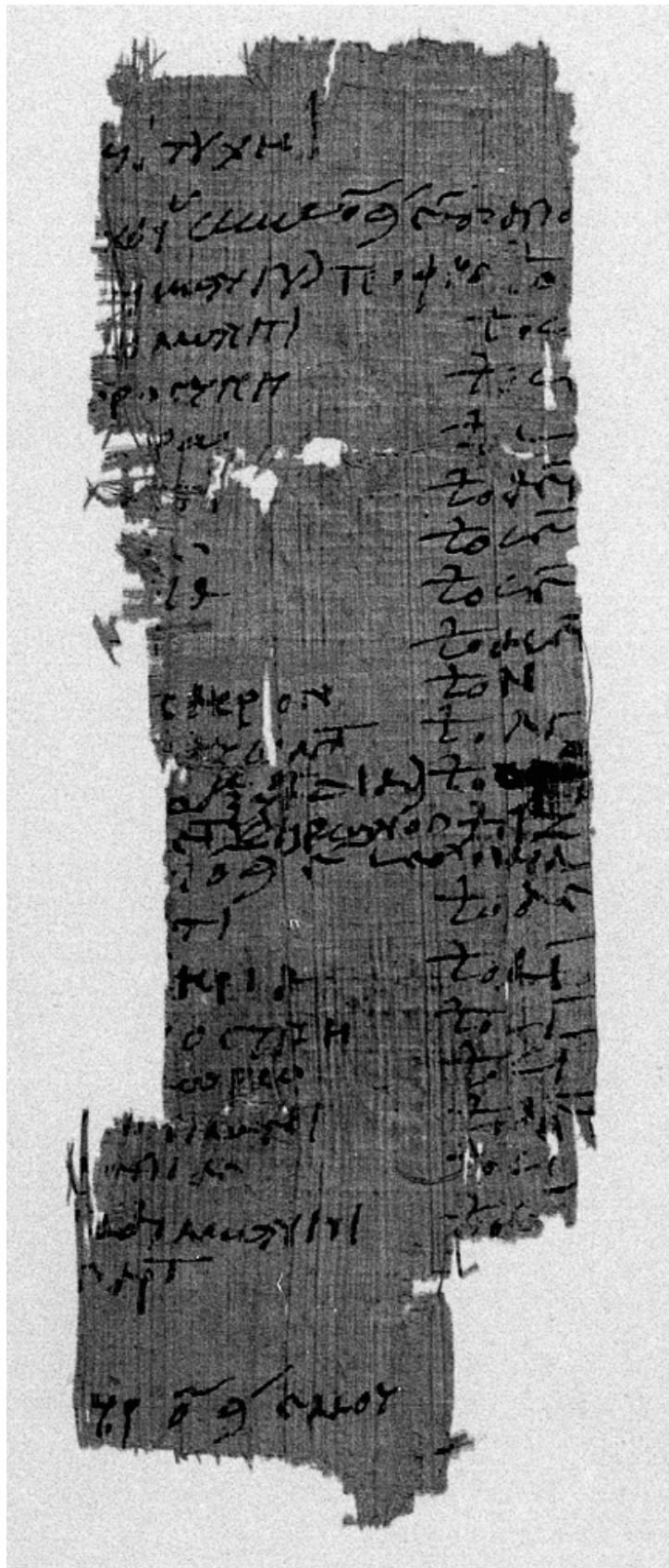
16. Fragment einer Lohnquittung für Arbeiten auf einem Kleros

Tafel XXV



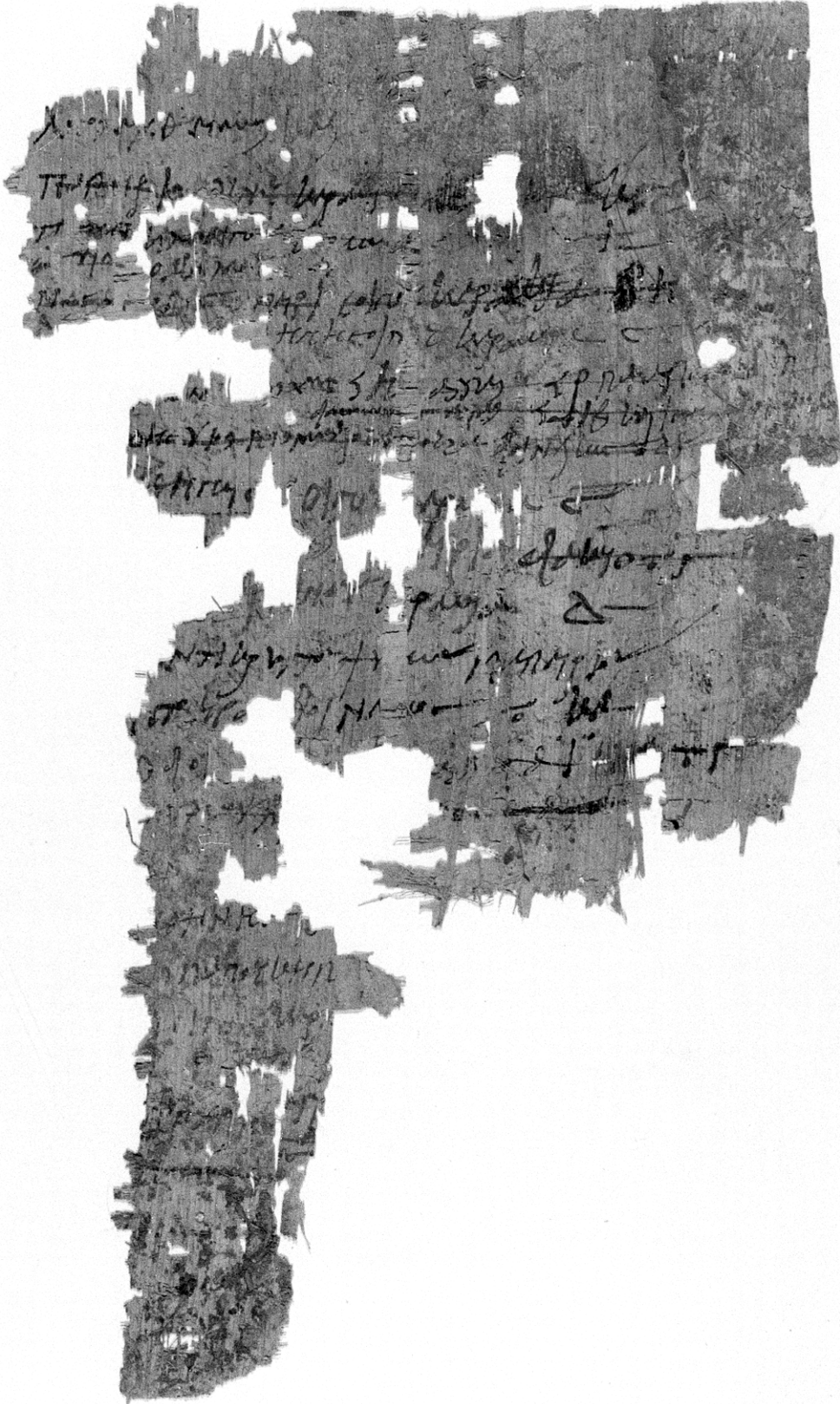
17. Fragment einer Lohnquittung

Tafel XXVI



18. Aufstellung über Naturalien

Tafel XXVII



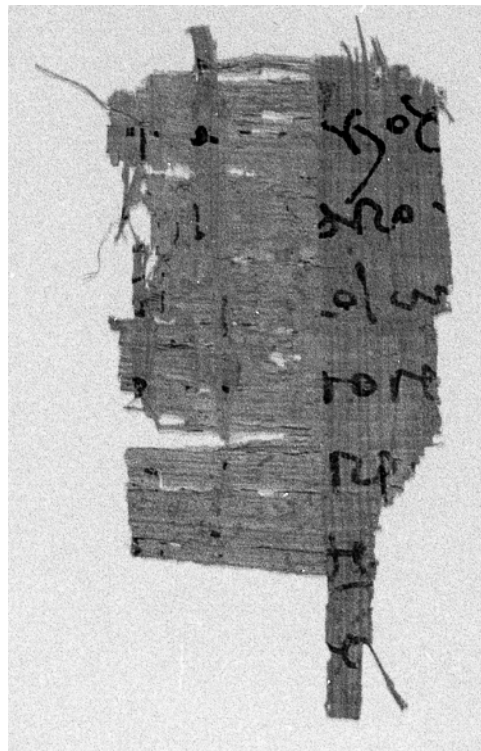
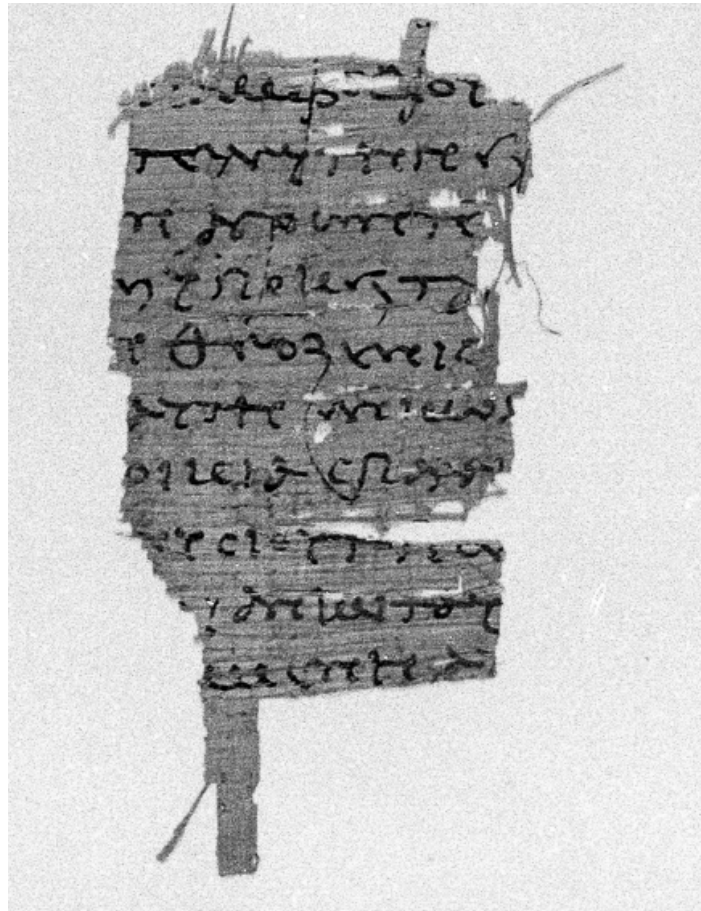
19. Liste über ausstehende Naturalbeträge

Tafel XXVIII



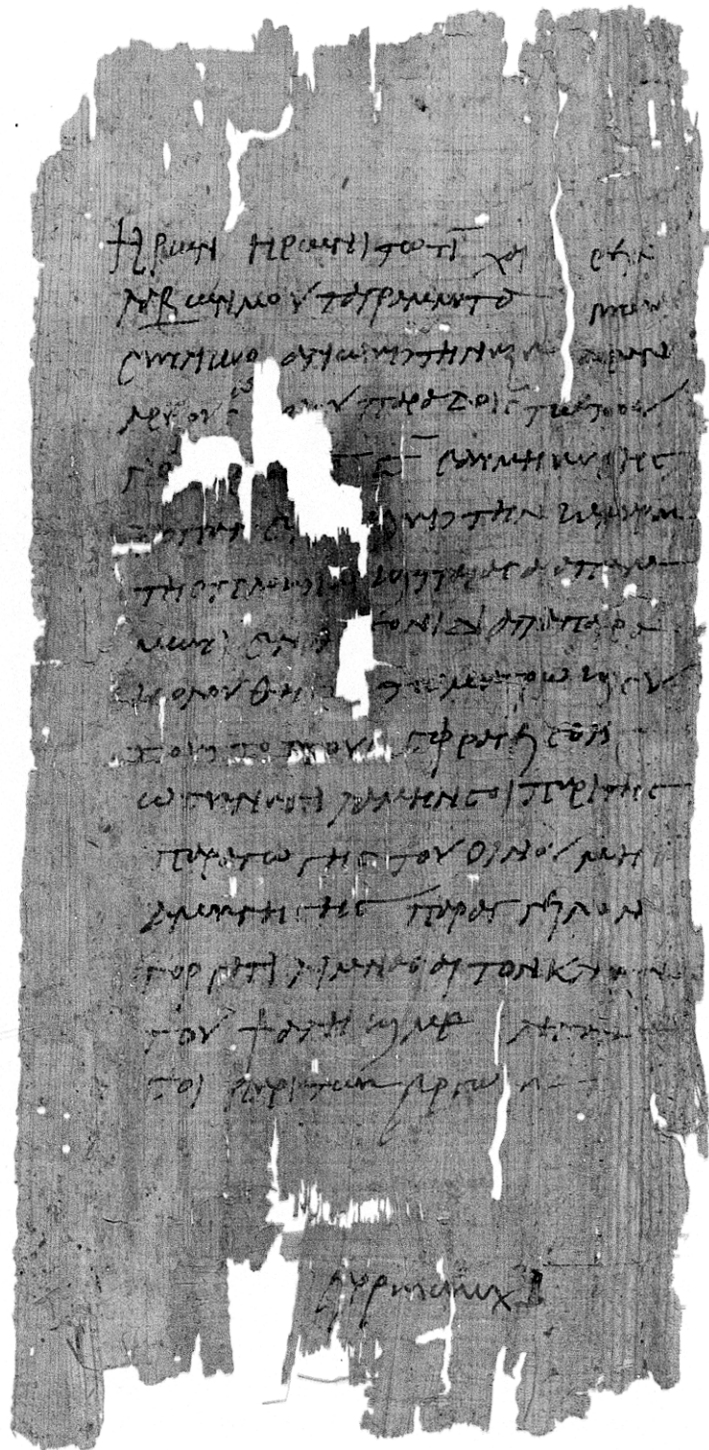
20. Vertrag über ein Geld- und Getreidedarlehen

Tafel XXIX



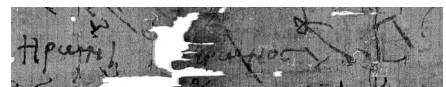
21. *donatio mortis causa recto (oben) und verso (unten)*

Tafel XXX

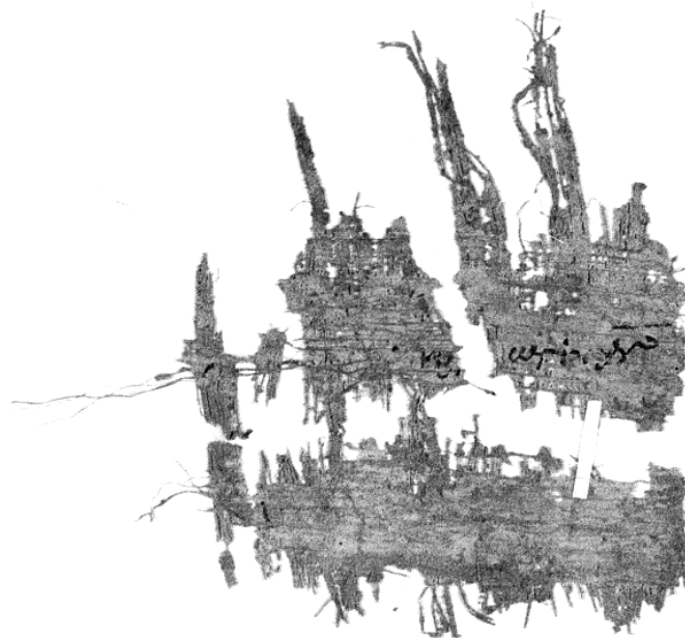
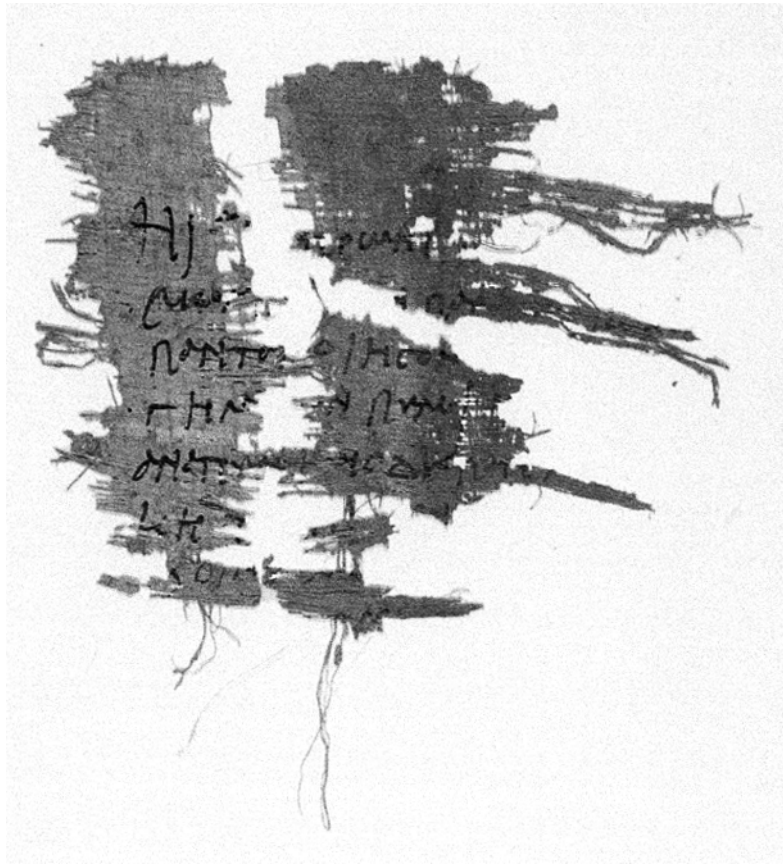


22. Geschäftsbrief: Heron an Heron, Sohn des Heron recto ↑

und verso →

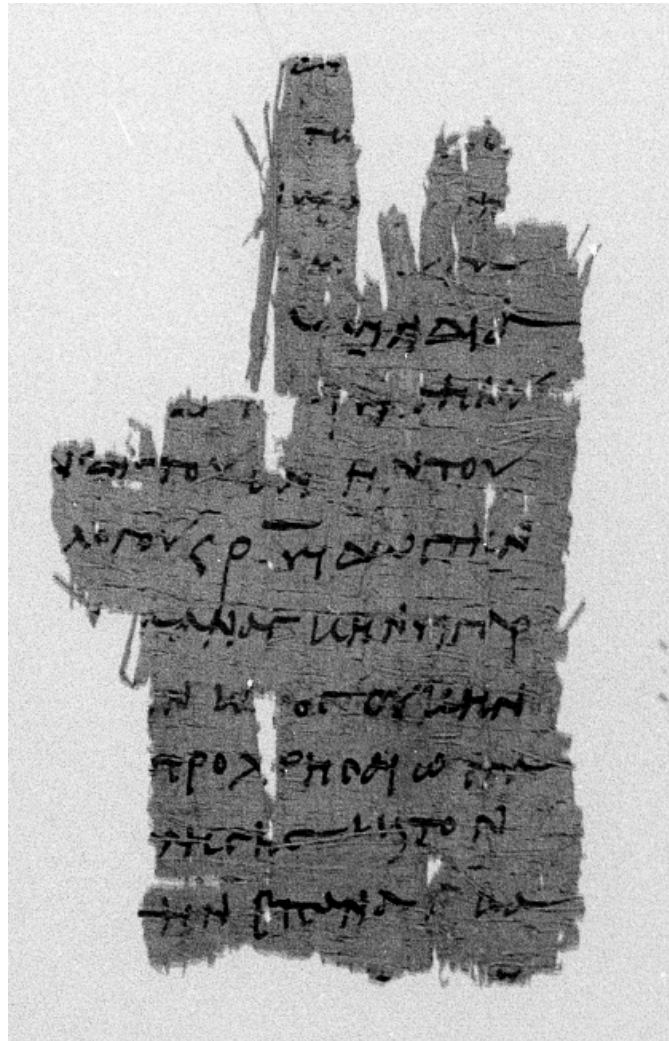


Tafel XXXI

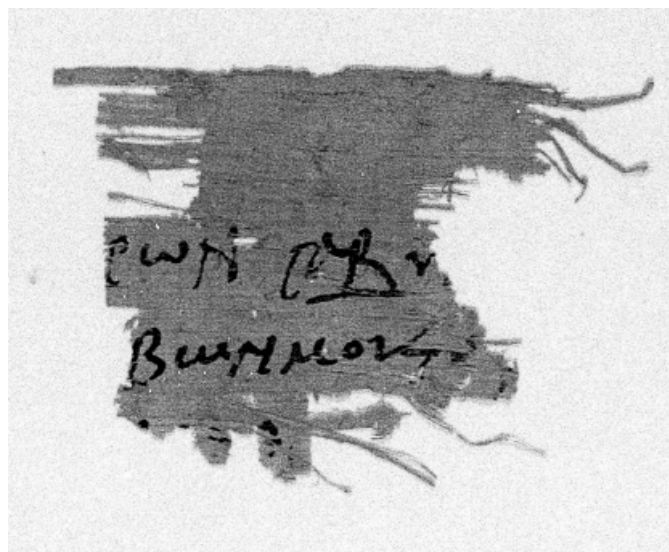


23. Geschäftsbrief: Heron an Heron, Sohn des Heron recto (oben) und verso (unten)

Tafel XXXII

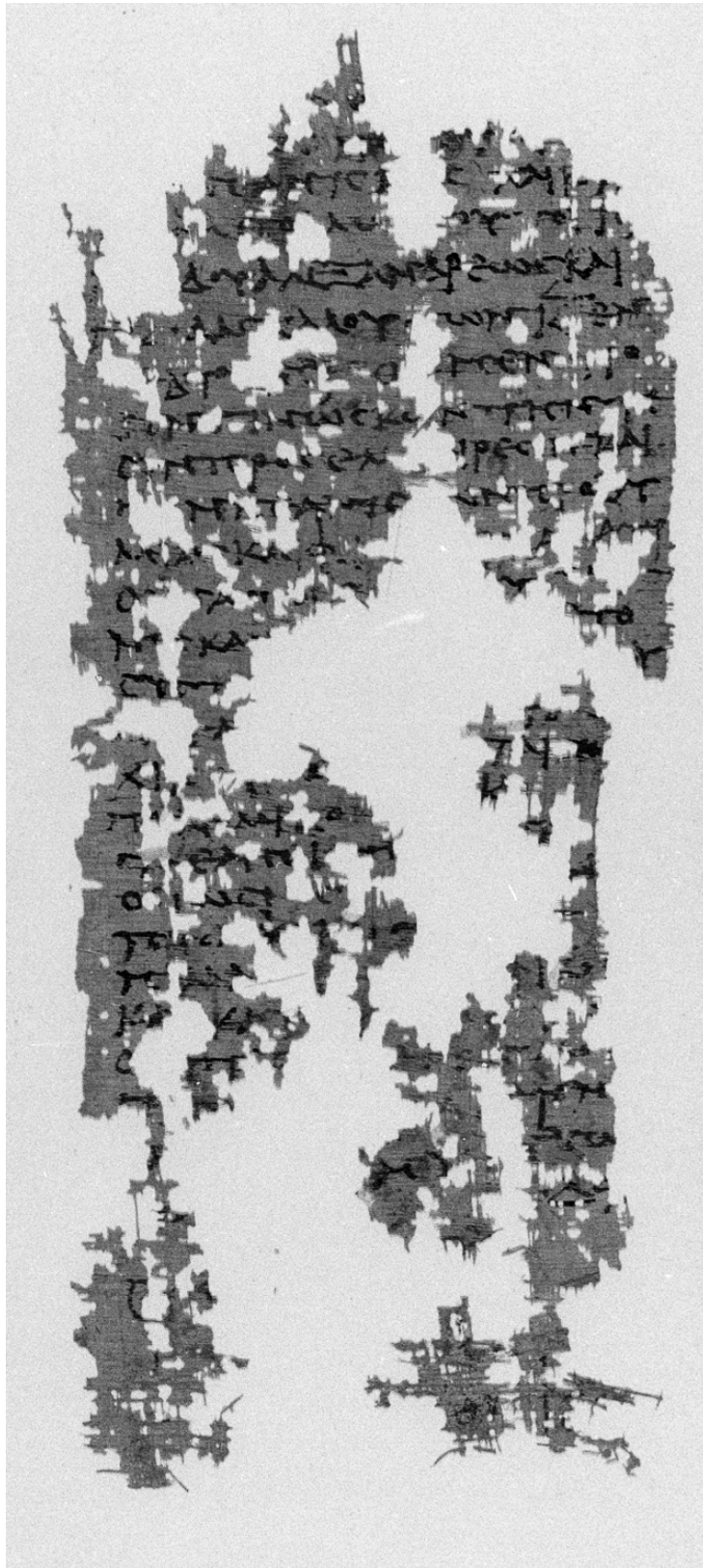


26. Privatbrief, einen Kameltreiber betreffend



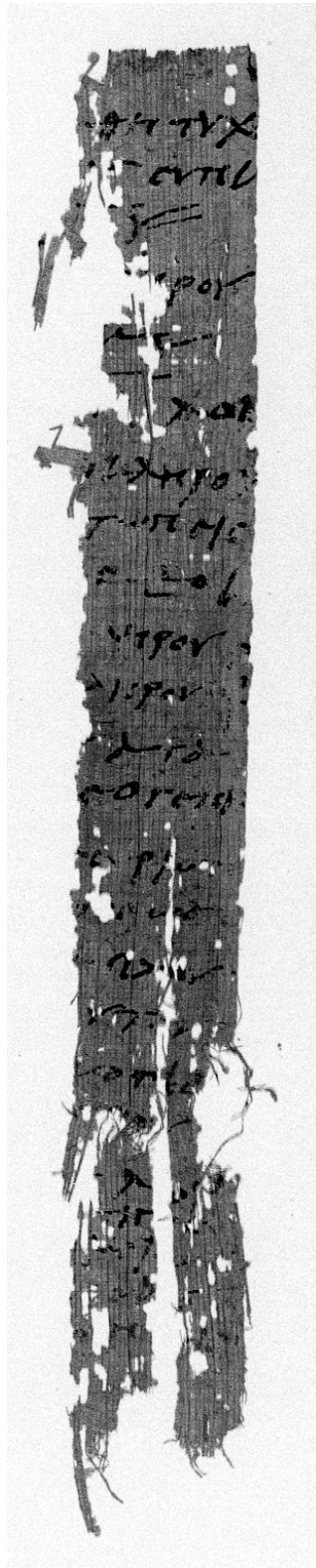
24. Geschäftsbrief: Heron an Sabinos

Tafel XXXIII



25. Brief, einen Lehrer betreffend

Tafel XXXIV



27. Fragment eines Landregisters? (*descr.*)